BWB - ZA17	Lfd. Nr. der Dienstvorschrift
29.04.93	0001

ZDv 20/30

Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen

August 1976

Neudruck: März 1992

DSK AS270100185

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn,** 13. August 1976

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen

ZDv 20/30

In Vertretung

Fingerhut

Federführung **Sozialabteilung II 7**

Dieser **Neudruck: März 1992** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält alle für die Beschädigtenversorgung wesentlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften.

2. Die straffe Gliederung in gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse dient den am Wehrdienstbeschädigungsverfahren beteiligten Stellen sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zur schnellen und umfassenden Information und erleichtert rasche Entscheidungen. Dadurch wird zugleich dem besonderen Anliegen dieser Dienstvorschrift entsprochen, das Wehrdienstbeschädigungsverfahren im Interesse der betroffenen Soldaten und ihrer Angehörigen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

3. In die Dienstvorschrift wurden auch die mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zusammenhängenden Vorschriften aufgenommen, soweit sie die Beschädigtenversorgung betreffen. Zwecks besserer Übersichtlichkeit finden sich diese Vorschriften in einem gesonderten Kapitel (Kap. 8).

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) 1–21

– Auszug –

§ 1	Persönlicher Geltungsbereich	1
§ 1 a	Regelung durch Gesetz	1
§ 27	Unfallruhegehalt	2
§ 41	Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit	2
§ 44	Bezüge bei Verschollenheit	3
§ 46	Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise	3–4
§ 48	Pfändung, Abtretung und Verpfändung	4
§ 49	Rückforderung	4–5
§ 50	Aufrechnung und Zurückbehaltung	5
§ 63	Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten	5–7
§ 63 a	Einmalige Entschädigung	7–8
§ 73	Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen	8
§ 75	Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz	8–9
§ 76	Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	9
§ 80	Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung	9
§ 81	Wehrdienstbeschädigung	9–11
§ 81 a	Versorgung in besonderen Fällen	11–12
§ 81 b	Versorgung in besonderen Fällen	12
§ 82	Heilbehandlung in besonderen Fällen	12–13
§ 83	Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung	13–14
§ 84	Zusammentreffen von Ansprüchen	14–15
§ 85	Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung	15–16

§ 86	Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	16
§ 87	Dienstzeitversorgung	16
§ 88	Beschädigtenversorgung	16–20
§ 91 a	Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung	20
§ 92	Erlaß von Verwaltungsvorschriften	20
§ 92 a	Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	21
§ 93	Benennung eines Kontos	21
Kapitel 2	**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz**	**23–36**
	Zu § 41 Abs. 2	23–24
	Zu § 80	24
	Zu § 81	25–30
	Zu § 81 a	30
	Zu § 82	30–31
	Zu § 84	32
	Zu § 86	32–35
	Zu § 88	35–36
Kapitel 3	**Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz** – Auszug –	**37–43**
	Zu § 44 (Nr. 8)	37
	Zu § 85	37–43
Kapitel 4	**Erlasse – Materielles Recht**	**45–125**
I. a)–b)	Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports	45–46
c)	Dienstliche und außerdienstliche aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen in und außerhalb der Bundeswehr	46–49
d)	Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr	50–54
e)	Versorgungsschutz bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung außerdienstlichen Sports/Bergsteigen	54–55

	f)	Nutzung der Dienstsegelboote für Betreuungszwecke	55–57
	g)	Rahmenbedingungen für den Sport an den Universitäten der Bundeswehr	57–58
	h)	Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal der Bundeswehr im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften	58–62
II.		Versorgungsschutz bei nachteiligen gesundheitlichen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung	62–64
III.		Unfälle während des Bereitschaftsdienstes	65
IV.		Exerzitien und Rüstzeiten im Rahmen der seelsorgerischen Betreuung in der Bundeswehr	65–66
V.		Versorgung bei Unfällen im Rahmen der Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr	66–67
VI.		Dienstliche Veranstaltungen	
	a)	im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 SVG	67–71
	b)	Ausführungsbestimmungen (AB) zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen (DVag)	71–77
	c)	im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG (Grundsätze höchstrichterlicher Rechtsprechung)	77–78
VII.		Unfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Standortgottesdienst	78
VIII.	a)	Besuch von Patenstädten	79–80
	b)	Patenschaften von schwimmenden Einheiten mit Bundesländern, Städten und Gemeinden im Binnenland	80–82
IX.		Versorgung von Zivilpersonen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	82–86
X.	a)–e)	Versorgung nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG (sog. „Kannversorgung")	86–104
XI.	a)	Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	104–105
	b)	Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE); hier: Zeitraum von sechs Monaten	105–106

XII.	Durchführung von Impfungen bei Soldaten der Bundeswehr	106–108
XIII.	Heilbehandlung nach § 82 SVG	108–109
XIV.	Auswirkung des Außendienstes	109–110
XV.	Beurteilung von Wirbelsäulenschäden nach Vibrationsbelastungen	110–112
XVI.	Versorgungsschutz für Vorstandsmitglieder von Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften	112–113
XVII.	Zuordnung der Tätigkeit von Kuratoriumsmitgliedern der Soldatenheime, der Vorstandsmitglieder des Bundeswehr-Betreuungsvereins Ausland und der im Ausland bestehenden örtlichen Betreuungsvereine, der Vorstandsmitglieder der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung sowie der Vorstandsmitglieder der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung	113–114
XVIII.	Bestimungen über den Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für eigenbewirtschaftete Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere, bewirtschaftete behelfsmäßige Gemeinschaftsräume (sogenannte Kellerbars) und Soldatenheime	114–116
XIX.	Unterstützung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. (SHWBw) durch den BMVg	117–118
XX.	Förderung der Arbeit des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. – Zusammenfassung der Unterstützungen –	118–120
XXI. a)–b)	Sachschadenersatz nach § 86 SVG	120–125
Kapitel 5	**Gesetze, Verordnungen und Erlasse – Formelles Recht –**	**127–225**
	A Gesetze und Verordnungen	
I.	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil	127–130
II.	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (X) Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozial-	

	daten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten	130–169
III.	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung	169–175
IV.	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung	175–179
V.	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung	179–183
	B Erlasse	
I.	Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß)	184–192
II.	Verfahren bei Ansprüchen nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86 SVG (WDB-Verfahrens-Erlaß)	192–198
III.	Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung mit den Referenten für Kriegsopferversorgung der obersten Arbeitsbehörden der Länder am 21. und 22. November 1974 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	199–200
IV.	Verfahren bei der Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung	200–201
	hier: Mitwirkung der Versorgungsämter bzw. der Landesversorgungsämter	
V.	Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen ohne Ausgleichsanspruch	202
VI.	Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr – Schadensbestimmungen (SB) – (Auszug)	202–206
VII.	a) Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Bund auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung	206–207

	b) Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Bund auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung	208–209
	hier: Einrede der Verjährung	
VIII.	Anwendung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung bei voraussichtlicher Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit	209–210
IX. a)–h)	Erstattung der Kosten, die anläßlich notwendiger Untersuchungen und Begutachtungen bereits entlassener Soldaten der Bundeswehr zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) entstehen	210–217
X.	Sozialgerichtliches Verfahren; ..... hier: Beiladung, Aufschiebende Wirkung eines Ausführungsbescheides, Erstattung der Kosten des Berechtigten bei Vertretung durch zugelassene Verbände	217–218
XI.	Unterrichtung der personalbearbeitenden Stellen über WDB-Entscheidungen	218–219
XII. a)–b)	Hinweise für das Beiziehen der G-Unterlagen und zur Aktenführung	219–221
XIII.	Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten	221–224
XIV.	Kostenpauschalierung im Vorverfahren ...	225
XV.	Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG	225
Kapitel 6	**Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung**	**227–268**
I.	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung (§ 69 BBesG)	227
II.	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung, §§ 1, 6 und 9 a des Wehrsoldgesetzes	227–228

III.		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 BBesG	229–234
IV.		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Wehrsoldgesetzes	234–236
V.	a)–b)	Durchführungsbestimmungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 BBesG und § 6 des Wehrsoldgesetzes	236–247
VI.		Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges nach § 11 Abs. 3 BVG (Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. August 1974 – 10 RV 209/73)	248–249
VII.		Beurteilung der Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen	249–250
VIII.		Leistungen nach § 11 Abs. 3, §§ 14 und 15 BVG an wehrdienstbeschädigte Soldaten; hier: Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten	250
IX.	a)–b)	Übertragung von Zuständigkeiten	250–252
X.	a)–d)	Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.	252–268
Kapitel 7		**Fachdienstliche Anweisungen des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens**	**269–282**
I.		Die Wehrdienstbeschädigung (WDB) FA InspSan L 01.01	269–279
II.		Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses FA InspSan L 50.01	279–281
III.		Die ärztliche/zahnärztliche Aufklärungspflicht bei Überweisungen von Soldaten in den zivilen Bereich FA InspSan S 02.06	281
IV.		Versorgungsrechtlicher Schutz der Ärzte des Bereitschaftsdienstes bei Dienstfahrten zur Sofortbehandlung und bei Nothilfeeinsätzen FA InspSan S 71.02	282

Kapitel 8 Übergangsrecht nach Herstellung der Einheit Deutschlands **283–315**

I. **Einigungsvertrag** 283–296

II. **Übergangsverordnungen**

a) Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung – SVÜV 296–299

b) Erste Besoldungs-Übergangsverordnung – 1. BesÜV 300

c) Zweite Besoldungs-Übergangsordnung – 2. BesÜV 301

d) Wehrsold-Übergangsverordnung – WSÜV 302–303

e) Zweite Wehrsold-Übergangsverordnung – 2. WSÜV 303–305

f) Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung – 1. BezAnpÜV 305–307

III. **Erlasse**

a) Vorläufige Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Beschädigtenversorgung. 307–309

b) Höhe der Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 SVG im Beitrittsgebiet 310

c) Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 69 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des BVG 310–311

d) Beginn der Wehrdienstzeit im Sinne des § 41 Abs. 2 SVG (Sterbegeld) 311

e) Versorgungsansprüche der im Zeitpunkt der Entlassung heilbehandlungsbedürftig ausscheidenden weiterverwendeten Soldaten der ehemaligen NVA 311–312

f) Rechtsbehelfsbelehrungen in WDB-Bescheiden 312–314

g) Durchführungshinweise zur Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung 314–315

Anhang

Anlage 1	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) – Auszug		**1**/1–11
	§ 1	Begriffsbestimmungen	1
	§ 2	Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses	2
	§ 10	Pflichten des Vorgesetzten	2
	§ 11	Gehorsam	2
	§ 12	Kameradschaft	3
	§ 13	Wahrheitspflicht	3
	§ 17	Verhalten im und außer Dienst	3
	§ 18	Gemeinsames Wohnen	4
	§ 24	Haftung	4
	§ 30	Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung	4
	§ 31	Fürsorge	5
	§ 34	Beschwerde	5
	§ 35	Beteiligungsrechte der Soldaten	6
	§ 36	Seelsorge	6
	§ 43	Beendigungsgründe (Berufssoldaten)	6
	§ 44	Eintritt in den Ruhestand	6
	§ 50	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	8
	§ 54	Beendigungsgründe (Soldaten auf Zeit)	8
	§ 55	Entlassung (Soldaten auf Zeit)	9
	§ 56	Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit	10
	§ 58	Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten	11
	§ 59	Rechtsweg	11
Anlage 2	Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz – BG)		**2**/1–2

Anlage 3	Wehrpflichtgesetz – Auszug –		3/1–13
	§ 3	Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	1
	§ 4	Arten des Wehrdienstes	1
	§ 5	Grundwehrdienst	2
	§ 5a	Verfügungsbereitschaft	3
	§ 6	Wehrübungen	4
	§ 11	Befreiung vom Wehrdienst	5
	§ 15	Erfassung	5
	§ 17	Durchführung der Musterung	6
	§ 18	Musterungsausschuß	7
	§ 20a	Eignungsprüfung	8
	§ 21	Einberufung	8
	§ 24	Wehrüberwachung	8
	§ 29	Entlassung	11
	§ 29a	Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung	13
	§ 32	Rechtsweg	13
Anlage 4	Reichsversicherungsordnung – Auszug –		4/1–4
	Drittes Buch – Unfallversicherung –		
	§ 539	Versicherte Personen	1
	§ 540	Unfallschutz bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe	3
	§ 541	Versicherungsfreiheit	3
	§ 548	Begriff des Arbeitsunfalls	3
	§ 549	Unfall mit Arbeitsgerät	3
	§ 550	Wegeunfall	4
	§ 551	Berufskrankheit als Arbeitsunfall	4
Anlage 5	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung – Auszug –		5/1–4

§ 5 Versicherungspflicht 1
§ 6 Versicherungsfreiheit 1
§ 9 Freiwillige Versicherung 2
§ 10 Familienversicherung 3
§ 193 Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Wehrdienst oder Zivildienst 4

Anlage 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung – Auszug – **6/1–4**
§ 3 Sonstige Versicherte 1
§ 5 Versicherungsfreiheit 1
§ 8 Nachversicherung und Versorgungsausgleich 1
§ 12 Ausschluß von Leistungen 2
§ 43 Rente wegen Berufsunfähigkeit 2
§ 44 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit .. 2
§ 46 Witwenrente und Witwerrente 3
§ 48 Waisenrente 3
§ 50 Wartezeiten 4
§ 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung 4
§ 59 Zurechnungszeit 4

Anlage 7 Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) – Auszug – **7/1–2**
§ 1 Ruhen des Arbeitsverhältnisses 1
§ 2 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer 1

Anlage 8 Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen **8/1–3**

Anlage 9 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) **9/1–6**

Anlage 10 Anschriftenverzeichnis der Verwaltungsbehörden, Stellen und Einrichtungen der

Kriegsopferversorgung
– Anschriftenverzeichnis – KOV – **10**/1–32
Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
– Auslandszuständigkeitsverordnung – **10**/33

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842/VMBl. S. 117) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266/VMBl. S. 133)

– Auszug –

Erster Teil
Einleitende Vorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich
§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

(2) Der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 41 Abs. 2, §§ 46, 63 und 63 a gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

1 a. Regelung durch Gesetz
§ 1a

(1) Die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt II
Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

3. Unfallruhegehalt
§ 27

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 36, 37, 44 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ...

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

...

Abschnitt III
Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit
§ 41

(1) Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, sind die Vorschriften des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

(2) Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zwölf Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 oder eine einmalige Entschädigung nach § 63 a zusteht. Das Sterbegeld vermindert sich um Leistungen, die nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zu gewähren sind. § 85 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

3. Bezüge bei Verschollenheit
§ 44

(1) Ein verschollener Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 oder 3 oder nach § 11 a Abs. 2 Übergangsgebührnisse, nach § 12 Abs. 7 eine Übergangsbeihilfe, nach § 42 eine Unterstützung, nach § 43 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2, nach § 80 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise
§ 46

(1) Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften ..., setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. ... Der Bundesminister der Ver-

teidigung kann diese Befugnisse ... im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen[1]).

(2) ...

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu treffen.

(4) ...

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet, so kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung
§ 48

(1) ...

(2) Ansprüche auf Übergangsbeihilfe, Sterbegeld, einmalige Unfallentschädigung und auf einmalige Entschädigung können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Ansprüche auf einen Ausbildungszuschuß, auf Übergangsgebührnisse und auf Grund einer Bewilligung einer Unterstützung nach § 42 können weder abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

5. Rückforderung
§ 49

(1) ...

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Emp-

[1]) siehe Zuständigkeitsverordnung Kapitel 5

fänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung
§ 50

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen den Empfänger nur wegen eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Abschnitt V
Sondervorschriften

2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten
§ 63

(1) Ein Soldat, der

1. als Angehöriger des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen während des Flugdienstes,
2. als Angehöriger des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals während des Flugdienstes,
3. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandetruppen während des Sprungdienstes,
4. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
5. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
6. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
7. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln,
8. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
9. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen,

10. als Besatzungsmitglied eines U-Bootes während des besonders gefährlichen Dienstes,
11. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes oder
12. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens achtzig vom Hundert beeinträchtigt ist, es sei denn, daß der Unfall offensichtlich nicht auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 12 zurückzuführen ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(3) Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

1. einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,
2. einhunderttausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bis 12,
3. insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1,
4. insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 12,
5. insgesamt siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1,
6. insgesamt fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 12,
7. insgesamt achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1
8. insgesamt zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 12.

Sie wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(6) § 46 gilt entsprechend.

3. Einmalige Entschädigung
§ 63a

(1) Setzt ein Soldat bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Unfall, so erhält er neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens achtzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Die einmalige Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Soldat

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 27 Abs. 5

einen Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Entschädigung

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark.
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel in Höhe von insgesamt zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn Hinterbliebene der

in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn auf Grund derselben Ursache ein Anspruch auf einmalige Unfallentschädigung nach § 63 besteht.

(5) § 46 gilt entsprechend.

Abschnitt VI
Übergangsvorschriften

5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen
§ 73

(1) Ein Soldat auf Zeit in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere, der bis zum 31. März 1970 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleisteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn ein Soldat auf Zeit in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) ...

(4) Für einen Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere, der bis zum 31. März 1970 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn seine abgeleistete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(5) bis (8) ...

6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz
§ 75

(1) ...

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46

des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes als Dienstunfall.

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz
§ 76

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz in die Bundeswehr übergeführt worden ist ....

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Bundeswehr übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes als Dienstunfall. ...

Dritter Teil
Beschädigtenversorgung

Abschnitt I
Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung
§ 80

Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Entsprechend erhalten eine Zivilperson, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung. § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

2. Wehrdienstbeschädigung
§ 81

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Eine Wehrdienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

1. einen Angriff auf den Soldaten
   a) wegen seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens,
   b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder
   c) bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war,
2. einen Unfall, den der Beschädigte
   a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um auf Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts wegen der Beschädigtenversorgung persönlich zu erscheinen,
   b) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet,
3. gesundheitsschädigende Verhältnisse, denen der Soldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war.

(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes,
2. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
3. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Als Wehrdienst gilt auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Soldaten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Soldat erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Wege zwischen

der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

a) sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Wehrdienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird,
b) er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Hat der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(5) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(6) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

(7) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitliche Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

2 a. Versorgung in besonderen Fällen
§ 81a

Ist ein Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Soldat durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser

Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 81b

(1) Erleidet ein nach § 80 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes Berechtigter oder Leistungsempfänger eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 80 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 oder 4 oder § 26 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf dem notwendigen Hin- oder Rückweg, so erhält er wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger dem Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, wegen der Versorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pflegeperson bei einer Badekur nach § 80 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes einen Unfall erleidet.

(3) Erleidet eine nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung versicherte Begleitperson eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall bei einer wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Begleitung des Beschädigten auf einem Weg im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder bei der notwendigen Begleitung während der Durchführung einer dort aufgeführten Maßnahme, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die gesundheitliche Schädigung der Begleitperson zugleich eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 ist.

(4) § 81 Absatz 5 gilt entsprechend.

3. Heilbehandlung in besonderen Fällen

§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des §10 Abs. 1 und 3, der §§11, 11 a und der §§ 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für einen ehemaligen Soldaten, der im Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung abgeleistet hat (§ 4

Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 80 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 80 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz – mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – zu gewähren sind,

b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,

c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder

d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.

4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung
§ 83

(1) Die §§ 16 bis 16f des Bundesversorgungsgesetzes gelten für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit oder einen ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten, der im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Hat der Soldat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er auch dann als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

2. Als Arbeitsentgelt gelten auch, wenn es günstiger ist als das nach den §§ 16 a bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes zu berücksichtigende Arbeitsentgelt,
   a) die vor der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen hat, zehn Achtel dieser Bezüge oder
   b) für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen und im letzten Kalendermonat vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses Arbeitseinkommen erzielt hat, dieses Einkommen, wenn es höher ist als die unter Buchstabe a genannten Einkünfte.

(2) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag eines ehemaligen Soldaten oder einer Zivilperson im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluß an die Wehrdienstbeschädigung ein Wehrdienstverhältnis bestanden hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird. Ist ein Soldat, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach § 80 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen
§ 84

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 6 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltungsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 80, 81) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleichstehen; der Anspruch des Beschädigten auf seine Grundrente nach § 80 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes ruht jedoch nicht.

Abschnitt II
Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung
§ 85

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Trifft eine Wehrdienstbeschädigung mit einer Schädigung im Sinne des §1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zusammen, so ist die dadurch bedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach dem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 81 Abs. 6 Satz 2 und § 81 a finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden muß.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit der Beendigung

des Wehrdienstverhältnisses. Ist ein Soldat verschollen, so erlischt der Anspruch auf Ausgleich mit Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für den Zeitraum wieder auf, für den Dienstbezüge oder Wehrsold nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im übrigen gilt § 46 Abs. 1 entsprechend sowie § 50 mit der Maßgabe, daß mit einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs gegenüber einem Anspruch auf Ausgleich aufgerechnet werden kann.

2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 86

(1) Sind bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Beschädigte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beschädigten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 85 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ersatz kann auch bei einem Unfall während der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 81 a geleistet werden; die Zustimmung muß vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden.

Fünfter Teil
Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung
§ 87

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt die Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) und (3) ...

2. Beschädigtenversorgung
§ 88

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt die §§ 85 und 86 bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. Im übrigen

wird der Dritte Teil dieses Gesetzes von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt. In Angelegenheiten des Satzes 2 ist zuständige oberste Bundesbehörde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden entscheiden auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86, bevor die nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden über die Beschädigtenversorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entscheiden,

a) bei ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

b) bei ehemaligen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet haben, wenn das Verfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden ist oder das Verfahren auf Grund des Todes einzuleiten ist und wenn ein Antrag auf Versorgung nach den §§ 80 oder 82 noch nicht vorliegt.

In allen anderen Fällen entscheiden nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die nach Absatz 1 Satz 2 vor den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden.

(3) Die bekanntgegebene Entscheidung einer Behörde der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sowie die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 über eine Wehrdienstbeschädigung oder über eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a sowie über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 6 Satz 2 ist für die Behörde der jeweils anderen Verwaltung verbindlich. Eine Behörde einer Verwaltung kann jedoch von der Entscheidung einer Behörde der jeweils anderen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 in deren Benehmen unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs[1]), von der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs[1]) abweichen. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde kann darüber hinaus von der Entscheidung einer nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde oder von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs[1]) abweichen.

[1]) siehe Kapitel 5

(4) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81 Abs. 6 Satz 2, nach den §§ 81 a und 82 Abs. 2 Satz 3 oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(5) In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[1]), die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs[1]) und das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs[1]) entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[1]), das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs[1]) mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehört haben, und ihre Hinterbliebenen ist die für die Kriegsopferversorgung zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle örtlich zuständig, die für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Köln zuständig ist.
2. Anträge im Sinne des Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch rechtswirksam gestellt, wenn sie bei einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind.

(6) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und des § 41 Abs. 2 sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechend anzuwenden. Sie gelten in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt vom Bundesminister der Verteidigung erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Bundesminister der Verteidigung. Er kann die Entscheidung für Fälle, in denen er den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

[1]) siehe Kapitel 5

3. Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung anzuwenden; § 23 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend.

(7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und des § 41 Abs. 2 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Über Klagen von Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, und ihren Hinterbliebenen entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug.
2. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 über die Frage einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 6 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 80 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.

In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

3. Ist für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung das Land als Beteiligter am Verfahren bezeichnet, so tritt an seine Stelle die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(8) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(9) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundes-

behörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

Sechster Teil
Schlußvorschriften

3 a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung
§ 91 a

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Sie können Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die weitergehende Leistungen als nach diesem Gesetz begründen, gegen den Bund, einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in deren Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn die Wehrdienstbeschädigung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.

(2) Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, ist anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften
§ 92

(1) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Vierten Teils erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, zu den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vierten Teils dieses Gesetzes erlassen.

(3) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

4 a. Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
§ 92a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.

5. Benennung eines Kontos
§ 93

Die Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz kann davon abhängig gemacht werden, daß der Empfänger ein Konto im Bundesgebiet benennt, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Leistungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann.

Kapitel 2

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz vom 11. August 1981 (BAnz Nr. 151/VMBl. 1983 S. 185/187)

Zu § 41

41.2 Zu Absatz 2

41.2.1 Wegen des Begriffs „Wehrdienstbeschädigung" gilt § 81.

Die Tz 81.0.1 ist anzuwenden.

41.2.2 § 81 Abs. 5 Satz 2 und § 81a finden Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zustimmung vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden muß.

Die Tz 81.5.3 gilt entsprechend.

41.2.3 § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift gelten entsprechend.

41.2.4 Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft voraus. Die Nutzungsberechtigung und die Anteilrechte der Mieter oder Wohnungs- oder Hauseigentümer sind keine entscheidenden Merkmale für die Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliegt. Eine Trennung hebt die häusliche Gemeinschaft nicht auf, wenn ihre Wiederherstellung beabsichtigt war; sie wird also durch eine vorübergehende Abwesenheit (insbesondere Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht) nicht unterbrochen.

41.2.5 § 41 Abs. 2 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn Eltern Leistungen nach den §§ 63 oder 63a gewährt werden.

41.2.6 Auf § 44 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 sowie auf die Richtlinie Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 zu § 44[1]) wird hingewiesen.

[1]) siehe Kapitel 3

41.2.7 Das Sterbegeld ist von Amts wegen zu gewähren. Ein Bescheid ist nur zu erteilen, wenn ein Sterbegeld gewährt oder ein entsprechender Antrag abgelehnt wird.

Zu § 80

80.0 Allgemeines

80.0.1 Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes sind anzuwenden, soweit sie dem Soldatenversorgungsgesetz nicht widersprechen; entsprechendes gilt für die zum Bundesversorgungsgesetz ergangenen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Nicht anzuwenden sind insbesondere die §§ 1 bis 8, 82 und 85 des Bundesversorgungsgesetzes.

80.0.2 Ein Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes ist nur in den Fällen möglich, in denen sich Härten aus der Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

80.1 Zu Satz 1

80.1.1 Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht (§ 1 SG)[2]). Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienstantritt des Soldaten festgesetzt ist; es endet mit Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 2 SG)[1]). Abweichend von Satz 2 beginnt das („faktische") Wehrdienstverhältnis für einen auf Grund freiwilliger Verpflichtung zur Dienstaufnahme aufgeforderten Bewerber in dem Zeitpunkt, in dem er sich bei der zuständigen Dienststelle zur Dienstaufnahme einfindet. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist der zu einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 Hinzugezogene nur während der Dauer dieser Veranstaltung Soldat (§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes)[2]).

80.2 Zu Satz 2

80.2.1 Wer Hinterbliebene (§ 80 Satz 2) sind, bestimmen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

---

[1]) siehe Anhang Anlage 1
[2]) jetzt: § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (siehe Anhang Anlage 1)

Zu § 81

81.0 Allgemeines

81.0.1 Ein Unfall, den ein Soldat anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht erleidet, ist keine Wehrdienstbeschädigung; es wird jedoch Versorgung in Anwendung des § 35b Soldatengesetz[1]) gewährt. Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute der Schwerbehinderten (§ 23 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes).

81.0.2 Bei einer gesundheitlichen Schädigung eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz vom 23. Juli 1955 (BGBl. I S. 449) oder eines ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden ist, sind § 75 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 zu beachten.

81.1 Zu Absatz 1

81.1.1 Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis.

81.1.2 Eine Wehrdienstbeschädigung ist durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt, wenn sie den besonderen, von den Verhältnissen des zivilen Lebens abweichenden und diesen in der Regel fremden Verhältnissen des Wehrdienstes zuzurechnen ist.

81.1.3 Ursachen sind die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber dem anderen eine überragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes.

81.1.4 Auch die infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetretene Verschlimmerung eines früheren Leidens

[1]) jetzt § 8 des Beteiligungsgesetzes (siehe Anhang Anlage 2)

begründet einen Anspruch auf Versorgung; dasselbe gilt für eine Gesundheitsstörung, die durch ein äußeres Ereignis hervorgerufen und durch die Folgen der Wehrdienstbeschädigung verursacht worden ist (mittelbare Wehrdienstbeschädigungsfolge).

81.1.5 Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist Dienstausübung im Sinne des § 81 Abs. 1, wenn der Soldat die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst und auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt. Maßgebend ist das jeweils geltende Nebentätigkeitsrecht.

81.2 Zu Absatz 2

81.2.1 Bei der Erkrankung eines Soldaten mit dienstlich angeordnetem Aufenthalt im Ausland (§ 81 Abs. 2 Nr. 3) kommt es nicht auf die Art der dienstlichen Verrichtung oder auf den Zusammenhang mit dem Dienst an. Dienstlich angeordneter Aufenthalt im Ausland kann auch ein vorübergehender Aufenthalt im Verlauf einer Dienstreise sein. Bei der Beurteilung, ob ein Soldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland der Gefahr einer Erkrankung besonders ausgesetzt war (§ 81 Abs. 2 Nr. 3), ist eine im Ausland im Vergleich zum Inland gegebene erhöhte Erkrankungsgefahr besonders zu berücksichtigen (siehe Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes).

81.3 Zu Absatz 3

81.3.1 Eine dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 ist nur die zur militärischen Fortbildung angeordnete Veranstaltung nach § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes[1]); die Teilnahme braucht nicht angeordnet zu sein.

81.3.2 Ob eine gesundheitliche Schädigung während einer Dienstreise, eines Dienstganges oder auf Wegen am Bestimmungsort einer Dienstreise (§ 81 Abs. 3 Nr. 2) als Wehrdienstbeschädigung anzusehen ist, ist in sinngemäßer Anwendung der Tz 81.4.4 bis 81.4.6 zu beurteilen. Im übrigen kommt es für die Beurteilung der Frage des versorgungsrechtlichen Schutzes bei Unfällen, die ein Soldat während des dienstlich be-

[1]) jetzt § 1 Abs. 4 Soldatengesetz (siehe Anhang Anlage 1)

dingten Aufenthaltes am Bestimmungsort der Dienstreise erleidet, darauf an, ob eine besondere Gefährdung, der er am Wohn- oder Dienstort normalerweise nicht begegnet wäre und die auf die Anforderungen des Dienstes zurückzuführen ist, als wesentliche Ursache des Unfalles anzusehen ist.

81.3.3 Dienstliche Veranstaltungen[1]) (§ 81 Abs. 3 Nr. 3) sind solche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, dienstlichen Interessen dienen und durch organisatorische Maßnahmen sachlicher und personeller Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sind; auf eine Verpflichtung des einzelnen zur Teilnahme kommt es nicht an. Zu den dienstlichen Veranstaltungen gehören z. B. der Pflege der Gemeinschaft dienende Gemeinschaftsveranstaltungen (Personalfeiern, Personalausflüge u. dergl.), die von der Einheit bzw. Dienststelle veranstaltet werden. Betriebssport kommt als dienstliche Veranstaltung nur in Betracht, wenn er dem Ausgleich der Belastungen durch die dienstliche Tätigkeit dient; die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 müssen stets erfüllt sein. Dies ist nicht der Fall, wenn Betriebssport wettkampfmäßig oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübt wird.

81.4 Zu Absatz 4

81.4.1 Zur Feststellung der Wehrtauglichkeit (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) gehören die Musterung sowie das Anhören durch einen Prüfungsausschuß oder durch eine Musterungs- oder Prüfungskammer (§§ 17 bis 19, 23 und 26 des Wehrpflichtgesetzes)[2]). Nicht darunter fällt die Meldung zur Erfassung bei der Erfassungsbehörde nach §15 des Wehrpflichtgesetzes.

81.4.2 Als Eignungsprüfung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) ist jede Prüfung oder Untersuchung für eine bestimmte Art des Wehrdienstes anzusehen.

81.4.3 Zur Wehrüberwachung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) gehört die Erfüllung der Pflichten nach § 24 Abs. 6 Nr. 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes, wenn sie von der zuständigen Dienststelle angeordnet ist.

81.4.4 Der Weg nach und von der Dienststelle (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) beginnt und endet in der Regel an der

[1]) siehe Kapitel 4
[2]) siehe Anhang Anlage 3

Haustür. Zum Weg nach der Dienststelle gehört auch ein zusätzlicher Weg nach und von der Wohnung, wenn eine dienstliche Veranlassung wesentliche Ursache für das Zurücklegen dieses Weges war. Eine dienstliche Veranlassung in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn ein in der Wohnung vergessener, aber für die Dienstaufnahme unbedingt erforderlicher Gegenstand geholt werden muß.

81.4.5 Unterbrechungen des Weges nach und von der Dienststelle aus persönlichen Gründen wie z. B. das Verlassen des Straßenraumes zum Zwecke privater Verrichtungen, gelten nicht als Dienst; der rechtlich wesentliche Zusammenhang des Weges mit dem Dienst wird beim Betreten des Straßenraumes wieder hergestellt. Längere Unterbrechungen lösen den Zusammenhang des Weges mit dem Dienst endgültig.

81.4.6 Der rechtlich wesentliche Zusammenhang mit dem Dienst wird durch einen Umweg grundsätzlich unterbrochen. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Abweichung von der kürzesten Wegeverbindung. Durch einen größeren Umweg tritt eine Lösung des rechtlich wesentlichen Zusammenhanges mit dem Dienst nur dann nicht ein, wenn eine dienstliche Veranlassung wesentliche Ursache für den Umweg ist, der gegenüber andere, dem persönlichen Bereich zugeordnete Gründe in den Hintergrund treten, oder wenn der Umweg sich bei Berücksichtigung aller nach der Verkehrsanschauung maßgeblichen Umstände als notwendig, zweckmäßig oder sogar vorteilhaft für ein möglichst schnelles und sicheres Erreichen der Dienststelle oder der Wohnung erweist.

81.4.7 Als Familienwohnung im Sinne des § 81 Abs. 4 letzter Satz ist bei einem Verheirateten die eheliche Wohnung anzusehen, wenn die Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft leben. Bei einem Ledigen ist die elterliche Wohnung als seine Familienwohnung anzusehen, wenn er ersichtlich seinen Wohnsitz bei den Eltern nicht aufgegeben hat, vielmehr die elterliche Wohnung Mittelpunkt seines Lebens geblieben ist. In anderen Fällen sind die jeweiligen Umstände besonders zu würdigen; dabei ist entscheidend, wo der Beschädigte den Mittelpunkt seines Lebens hatte.

81.4.8 Eines zeitlichen Zusammenhanges mit dem Dienstende oder dem Dienstbeginn bedarf es beim Zurück-

legen des Weges von und nach der ständigen Familienwohnung nicht.

81.4.9 § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird nur angewandt, wenn der Soldat ein Geldinstitut am Wohn- oder Dienstort oder in deren unmittelbarer Nähe nach Überweisung der Dienstbezüge erstmals aufsucht; in welcher Weise der Soldat dabei über seine Dienstbezüge verfügt, ist nicht von Bedeutung. Dienstbezüge im Sinne des § 81 Abs. 4 Nr. 3 sind nicht nur die zur Besoldung gehörenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes), sondern alle Bezüge, die dem Soldaten in dieser Eigenschaft gewährt werden.

81.4.10 Die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a ist auch anzuwenden, wenn der berufstätige oder nicht berufstätige Ehegatte infolge Krankheit zur Versorgung des Kindes nicht in der Lage ist oder das Kind aus besonderen Gründen (z. B. wegen einer Behinderung) nicht unbeaufsichtigt bleiben kann.

81.4.11 Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b gehören die kraft Gesetzes versicherten Personen, wie z. B. Schulkinder, Studenten, ehrenamtlich tätige Personen (vgl. § 539 der Reichsversicherungsordnung)[1]), die kraft Satzung versicherten Personen (§ 543 der Reichsversicherungsordnung) und die freiwillig versicherten Personen (§ 545 der Reichsversicherungsordnung).

81.4.12 Für das Zurücklegen des Weges von und nach der Dienststelle im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten die Tz 81.4.4 bis 81.4.6 sinngemäß.

81.5 Zu Absatz 5[2])

81.5.1 Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 1[3]) liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht.

81.5.2 Für eine Versorgung nach § 81 Abs. 5 Satz 2[4]) muß eine zeitliche Verbindung zwischen krankhaften Ver-

---

[1]) siehe Anhang Anlage 4
[2]) jetzt zu Absatz 6
[3]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 1
[4]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2

änderungen und einem nach § 81 Abs. 1 oder 2 als schädigendes Ereignis in Betracht kommenden Tatbestand vorliegen. Es müssen außerdem exogene Faktoren vorhanden sein, die wegen der Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit als Ursache der Gesundheitsstörung bewertet werden können.

81.5.3 Die im Rahmen der Entscheidung nach § 85 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilte Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung gilt auch für die Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

81.6 Zu Absatz 6[1])

81.6.1 Eine Schädigung ist nur dann absichtlich herbeigeführt, wenn sie von dem Beschädigten erstrebt war; Vorsatz allein genügt nicht.

81.6.2 Selbsttötung und die Folgen eines Selbsttötungsversuches sind nicht als absichtlich herbeigeführte Schädigung anzusehen, wenn eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Tatbestände im Sinne des § 81 Abs. 1 und 2 wahrscheinlich ist.

Zu § 81a

81a.1.1 Die Versorgung kann nur gewährt werden, wenn auch die anspruchsbegründenden Voraussetzungen eines Tatbestandes des § 81 sinngemäß erfüllt sind.

81a.1.2 Die Versorgung wird in der Regel nicht gewährt, wenn und soweit von anderer Seite Leistungen wegen der gesundheitlichen Schädigung gewährt werden.

Zu § 82

82.0 Allgemeines

82.0.1 Ein Antrag auf Versorgung ist auch als Antrag auf Leistungen nach § 82 anzusehen.

82.1 Zu Absatz 1

82.1.1 Die Leistungen nach § 82 beginnen entsprechend § 18a des Bundesversorgungsgesetzes, jedoch nicht vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Kann über das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung

[1]) jetzt zu Absatz 7

noch nicht entschieden werden, so ist zunächst § 82 anzuwenden.

82.1.2 Wegen der Begriffe „Grundwehrdienst, Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen im Anschluß an den Grundwehrdienst" vgl. §§ 5, 5a und 6 des Wehrpflichtgesetzes[1]). Es ist nicht erforderlich, daß der Grundwehrdienst in der nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes[1]) vorgesehenen Dauer abgeleistet worden ist.

82.1.3 § 82 ist auch anzuwenden, wenn eine Gesundheitsstörung bereits vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestanden hat und bis zur Entlassung aus der Bundeswehr heilbehandlungsbedürftig geworden ist. Eine Gesundheitsstörung ist während des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig geworden, wenn ihre Symptome in diesem Zeitraum vorgelegen haben.

82.1.4 Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 16 bis 16f und 16h des Bundesversorgungsgesetzes ist § 83 Abs. 1 zu beachten.

82.2 Zu Absatz 2

82.2.1 Werden die Gesundheitsstörungen nicht in vollem Umfang als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt, so bleibt im übrigen der Anspruch nach § 82 erhalten.

82.2.2 Leistungen über den 3-Jahreszeitraum hinaus sind insbesondere zu gewähren, wenn das Verfahren zur Anerkennung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung über diesen Zeitraum hinaus andauert.

82.3 Zu Absatz 3

82.3.1 Bestehen Ansprüche im Sinne des § 82 Abs. 3 Buchstabe a oder b, so sind Leistungen nach § 82 Abs. 1 insoweit zu gewähren, als diese Ansprüche den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht entsprechen.

82.3.2 Für die Feststellung, ob das Einkommen die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, sind die Grundsätze des § 10 Abs. 7 Buchstabe b[2]) des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden.

---

[1]) siehe Anhang Anlage 3

[2]) jetzt § 10 Abs. 7 Buchstabe c

Zu § 84

84.2 Zu Absatz 2

84.2.1 Bei Anwendung des § 84 Abs. 2 ist der Unterhaltsbeitrag (§ 43 des Gesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes) so lange als Vorschuß (§ 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen, bis feststeht, daß die Elternrente günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn bereits Elternrente nach einem früher verstorbenen Kind gewährt wird. In diesem Fall ist die Elternrente – erhöht nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes – so lange als Vorschuß und gegen Abtretungserklärung weiterzuzahlen, bis feststeht, daß der Unterhaltsbeitrag günstiger ist.

84.3 Zu Absatz 3

84.3.1 Ist bei einer einheitlichen Rente (§ 84 Abs. 3) § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden, so ruhen die Versorgungsbezüge nicht, soweit sie auch ohne die Wehrdienstbeschädigung zu zahlen wären.

Zu § 86

86.0 Allgemeines

86.0.1 Der Ersatz von Sachschäden nach § 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird als Ermessensleistung gewährt; auf den Ersatz des notwendigen Aufwandes nach § 86 Abs. 1 Satz 2 besteht ein gesetzlicher Anspruch.

86.0.2 Über den Ersatz von Sachschäden und notwendigen Aufwand nach § 86 wird von Amts wegen entschieden.

86.1 Zu Absatz 1

86.1.1 Ein Ersatz von Sachschäden kommt nur in Betracht, wenn eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch einen Unfall im Rahmen des § 81 Abs. 2 vorliegt. Mithin muß ein – wenn auch nur vorübergehender – Körperschaden eingetreten sein.

Die Tz 81.0.1 ist anzuwenden.

86.1.2 Einem Körperschaden (Tz 86.1.1) steht die Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes gleich.

86.1.3 Liegt ein Unfall im Sinne der Tz 86.1.1 nicht vor, ist aber ein Antrag auf Ersatz der Sachschäden oder des notwendigen Aufwands gestellt worden, so ist dieser Antrag mit einem entsprechenden Hinweis an die für die Durchführung der Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden zuständige Stelle weiterzuleiten.

86.1.4 Hat der Beschädigte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht.

Bei Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem Beschädigten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maß seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

86.1.5 Der Ersatz ist in der Regel auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beschädigte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt; hierzu gehört auch ein Kraftfahrzeug. Ob die Gegenstände Eigentum des Beschädigten sind, ist unerheblich. Wertminderungen durch Verwendung und Abnutzung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Satz 3 gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel und Sehhilfen. Bei Schäden an Gegenständen, deren Wert über solchen mittlerer Art und Güte liegt, ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Der Verkaufswert unbrauchbar gewordener Hilfsmittel kann angerechnet werden.

86.1.6 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit der Beschädigte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann. Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde der Beschädigte durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne daß der Beschädigte seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Der Beschädigte ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten, soweit nicht § 30 Abs. 3 Soldatengesetz i. Verb. mit § 87a Bundesbeamtengesetz angewandt wird.

86.1.7 Erstattungsfähige Beträge in einer Höhe von bis zu zehn Deutsche Mark werden nicht erstattet.

86.1.8 Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beschädigten (Mofa, Moped, Motorroller, Motorrad, Kraftwagen usw.) sind zu unterscheiden:

86.1.8.1 Dienstreisen und Dienstgänge,

86.1.8.2 Wege nach und von der Dienststelle.

86.1.9 Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beschädigten kann geleistet werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dem Beschädigten vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges entweder im Einzelfalle oder allgemein aus triftigen Gründen – im Falle der Dienstreise schriftlich – gestattet worden ist. Ausnahmsweise kann der Schaden ohne vorherige Gestattung ersetzt werden.

86.1.10 Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beschädigten, die bei einem Unfall auf dem Wege nach und von der Dienststelle entstehen, müssen schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges, vor allem dienstlicher Art, vorliegen.

Diese Gründe können sich ergeben aus

86.1.10.1 der Eigenart des Dienstes (z. B. an mehreren Dienstorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),

86.1.10.2 den persönlichen Verhältnissen (z. B. Körperbehinderung),

86.1.10.3 den örtlichen Verhältnissen (z. B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindung).

86.1.11 Mittelbare, im Zusammenhang mit Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beschädigten stehende Schäden (z. B. Abschleppkosten, Leihwagenkosten) werden nicht erstattet.

86.1.12 Sachschäden, die infolge von Dienstunfällen an einem Kraftfahrzeug des Beschädigten entstehen, können im Einzelfall bis zum Betrag von 650 Deutsche Mark im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden. Trifft den Beschädigten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens, so ist die Tz 86.1.4 auf diesen Betrag anzuwenden.

86.1.13 In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung von den Tz 86.1.5 und 86.1.12 abgewichen werden[1]).

[1]) siehe hierzu Kapitel 4, Teil XXI

86.1.14 Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 86 Abs. 1 Satz 2) sind u. a. die Kosten für das Herbeiholen eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstige Beförderungsmittel, für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schaden erlitten haben. Zu den Kosten der ersten Hilfeleistung gehören nicht die Kosten für das Abschleppen eines beschädigten Kraftfahrzeuges.

Zu § 88

88.1 Zu Absatz 1

88.1.1 Die in Satz 1 genannten Behörden der Bundeswehrverwaltung sind zuständig für Entscheidungen nach §§ 41 Abs. 2, 85 und 86. Ihre Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 ergibt sich aus § 87 Abs. 1 Satz 1.

88.1.2 Die Behörden der Bundeswehrverwaltung entscheiden im allgemeinen nicht über das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung, wenn die Entscheidung lediglich für den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 Bedeutung hat, eine Leistung nach dieser Vorschrift jedoch wegen des Umfangs der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht in Betracht kommt.

88.1.3 In den Fällen der Tz 88.1.2 ist eine Beweissicherung erforderlich. Diese soll sich jedoch neben den medizinischen Feststellungen insbesondere auf die Feststellung von Zeugen und auf die Schilderung des Sachverhalts durch den Disziplinarvorgesetzten beschränken.

88.3 Zu Absatz 3

88.3.1 Hat die Behörde der Bundeswehrverwaltung gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 über Ansprüche nach §§ 41 Abs. 2, 85 und 86 entschieden, gibt sie die WDB-Akte – ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens – unverzüglich an das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[1]) oder nach § 88 Abs. 5 Nr. 1 zuständige Versorgungsamt zur Entscheidung ab, sobald ein Antrag auf Versorgung nach den §§ 80 oder 82 vorliegt.

Wird eine Entscheidung über Ansprüche nach §§ 41 Abs. 2, 85 und 86 im Vorverfahren abgeändert, nach-

[1]) siehe Kapitel 5

dem die WDB-Akte an das Versorgungsamt abgegeben worden ist, hat die Behörde der Bundeswehrverwaltung die Entscheidung dem Versorgungsamt unverzüglich mitzuteilen.

88.3.2 Vor Abgabe der WDB-Akte prüft die Behörde der Bundeswehrverwaltung, ob die Akte Original-Gesundheitspapiere enthält und ersetzt diese durch beglaubigte Fotokopien. Die Behörde der Bundeswehrverwaltung benachrichtigt das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen von der Aktenabgabe – ggf. unter Beifügung der Original-Gesundheitspapiere – und bittet das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen, Fotokopien weiterer Gesundheits-Unterlagen unverzüglich dem Versorgungsamt zu übersenden.

88.3.3 Das Versorgungsamt übersendet die Versorgungsakten nach Erteilung des Bescheides über den Anspruch nach § 80 vorübergehend der Behörde der Bundeswehrverwaltung, es sei denn, diese hat bereits über Ansprüche nach §§ 41 Abs. 2, 85 oder 86 entschieden oder auf die Übersendung der Akten verzichtet.

88.3.4 Beabsichtigt die Behörde einer Verwaltung, ausnahmsweise von der Entscheidung einer Behörde der anderen Verwaltung unter den Voraussetzungen der §§ 44, 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch[1]) abzuweichen, so hat sie lediglich zu prüfen, ob Rechtswidrigkeit im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt. Die Behörde teilt dies unter Darlegung der Gründe und Beifügung der Akten der anderen Behörde mit, die dazu Stellung nimmt. Ein Einvernehmen ist zwar anzustreben, aber zu einer Entscheidung nach § 88 Abs. 3 Satz 2 nicht erforderlich.

[1]) siehe Kapitel 5

Kapitel 3

**Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 10. Mai 1973 (BAnz Nr. 121, Beilage 20/73, VMBl. S. 227),
zuletzt geändert durch Richtlinie
vom 31. Oktober 1977 (BAnz Nr. 214/VMBl. S. 393)**

– Auszug –

Zu § 44

8. (1) Sobald eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterbeurkunde, durch die der Tod des Verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, vorliegt oder die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, sind an Stelle der Verschollenenbezüge die Versorgungsbezüge einschließlich des Sterbegeldes vom Ersten des auf den festgestellten (beurkundeten) Todestag folgenden Monats an unter Beachtung der am Todestag maßgebenden Änderungen für den anschließenden Zeitraum festzusetzen ...

Zu § 85

1. Der Ausgleich wird von Amts wegen gewährt. Er steht nur für das Wehrdienstverhältnis zu, in dem die Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Der Ausgleich wird auch während einer Heilbehandlung, auch stationären Behandlung, gezahlt.
2. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nur dann, wenn durch die Folge einer Wehrdienstbeschädigung (einschließlich § 81 Abs. 5 Satz 2)[1]) oder durch eine solche zusammen mit der Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert gemindert ist.
3. Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind nicht zu berücksichtigen

[1]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2

a) Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden,

b) Gesundheitsstörungen, die zeitlich nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und mit der Schädigung nicht im Zusammenhang stehen.

4. (1) Die durch die Folgen der Wehrdienstbeschädigung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist in Hundertteilen der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszudrücken.

(2) Hat bei Eintritt der Wehrdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die nicht Folge einer Schädigung im Sinne des §1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, ist, so ist bei der Bemessung der durch die Wehrdienstbeschädigung bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit folgendes zu berücksichtigen: Wenn sich Vorschaden und Folge der Wehrdienstbeschädigung an verschiedenen Körperteilen befinden und sich gegenseitig nicht beeinflussen, so ist der Vorschaden ohne Bedeutung. Hat die Wehrdienstbeschädigung eine vorgeschädigte Gliedmaße oder ein vorgeschädigtes Organ betroffen, so muß die durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit niedriger sein als die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die sich aus dem nunmehr bestehenden Gesamtschaden ergibt, es sei denn, daß der Vorschaden nach seinem Umfang oder nach seiner Art keine wesentliche Bedeutung für die gesamte Gesundheitsstörung hat. Dabei darf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Vorschaden nicht rein rechnerisch von der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Gesamtschaden abgezogen werden. Maßgeblich ist, zu welchem zusätzlichen anatomischen und funktionellen Verlust die Wehrdienstbeschädigung geführt hat; dieser zusätzliche Verlust kann auch zur Erwerbsunfähigkeit führen. Sind durch Vorschaden und Folgen der Wehrdienstbeschädigung verschiedene Organe oder Gliedmaßen oder paarige Organe betroffen und verstärkt der Vorschaden die durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte Funktionsstörung, so ist die durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Umständen höher zu bewerten, als es bei isolierter Betrachtung der Folgen der Wehrdienstbeschädigung zu geschehen hätte.

(3) Als bei Eintritt der Wehrdienstbeschädigung bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Absatzes 2 des Gesetzes ist die im Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit

durch den Vorschaden weniger als 25 vom Hundert, und ist sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde nicht festgestellt, so ist der Ausgleich nach der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Vorschadens im Zeitpunkt des Hinzutretens der Wehrdienstbeschädigung und der Folgen der Wehrdienstbeschädigung festzustellen. Einer ziffernmäßigen Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Vorschaden bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4) Ist in demselben Wehrdienstverhältnis die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Gesundheitsstörungen beeinträchtigt worden, die Folgen von Wehrdienstbeschädigungen sind, so ist der Ausgleich unter Berücksichtigung einer die Gesamtauswirkung der Gesundheitsstörungen zusammenfassenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (Gesamt-MdE) festzusetzen.

5. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundertsätze:

	vom Hundert
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Hochgradige Sehbehinderung	mehr als 90
Völlige Taubheit	70
Verlust oder dem Verlust gleichzuachtende Verletzung beider Hoden	50
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf	80

		vom Hundert
Verlust eines Armes in der Mitte des Oberarmes oder im Ellenbogen		70
Verlust eines Armes in der Mitte des Unterarmes		50
Verlust einer ganzen Hand		50
Verlust aller Finger einer Hand		50
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand		30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf		80
Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)		70
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke		50
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke		60
Verlust beider Beine im Bereich der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke		80
Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogow)	einseitig	40
	beidseitig	70
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Lisfranc und Sharp)	einseitig	30
	beidseitig	50
Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart)	einseitig	30
	beidseitig	60
Verlust aller Zehen an beiden Füßen		30

Eine hochgradige Sehbehinderung liegt bei einem Beschädigten vor, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umgebung trotz seiner Sehbehinderung ohne Führung und ohne besondere Hilfe noch ausreichend bewegen kann, dessen Sehschärfe aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (im allgemeinen eine Sehschärfe auf dem besseren Auge von nicht mehr als 1/20 oder beim Vorliegen von hinsichtlich des Schweregrades gleichzuachtenden anderen Störungen der Sehfunktion).

6. (1) Die Nummern 1 bis 4 und 6 bis 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 81[1]) sind entsprechend anzuwenden.

[1]) jetzt SVGVwV 81.1.1 bis 81.1.4, 81.3.1, 81.4.4 bis 81.4.12 (siehe Kapitel 2)

(2) Für die Fälle, in denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Kannversorgung nach § 81 Abs. 5 Satz 2[1]) und § 81a allgemein zugestimmt hat, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung zur Gewährung des Ausgleichs nach § 85 Abs. 3 allgemein erteilt.

7. (1) Eine Neufeststellung ist nur insoweit zulässig, als sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben. Ist die letzte Feststellung durch Urteil ergangen, ist von den Verhältnissen auszugehen, die dieser Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Die Änderung der Verhältnisse muß entweder eine tatsächliche (Besserung oder Verschlimmerung der als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung) oder eine rechtliche (Änderung der Rechtsgrundlage durch Gesetz oder Rechtsverordnung) sein.

(3) Eine wesentliche Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt nur vor, wenn der veränderte Gesundheitszustand voraussichtlich mehr als sechs Monate anhalten wird und die Änderung wenigstens zehn vom Hundert beträgt (oder wenn sie dazu führt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit fünfundzwanzig vom Hundert erreicht oder unter diesen Vomhundertsatz sinkt)[2]). Entsprechendes gilt auch für die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes. Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn eine Gesundheitsstörung, ohne sich verändert zu haben, lediglich abweichend beurteilt wird.

(4) Bei der Feststellung, ob und inwieweit in den gesundheitlichen Folgen einer Schädigung eine wesentliche Änderung eingetreten ist, muß im allgemeinen vergleichsweise von denjenigen Verhältnissen ausgegangen werden, die bei der der letzten Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde liegenden ärztlichen Begutachtung bestanden haben. Ist nicht feststellbar, ob entweder eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Unrichtigkeit des früheren Bescheides im Sinne des § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[3]) vorliegt, sind aber mit Sicherheit die Voraussetzungen für die Anwendung einer der beiden Vorschrif-

---

[1]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2

[2]) ( ) Aufgrund der Rechtssprechung des BSG nicht mehr anwendbar (s. Erlaß-BMVg – S II 7 – Az 20-08-07-06 – R – 34/81 – vom 24. 11. 1981)

[3]) jetzt § 45 Sozialgesetzbuch X. Buch (siehe Kapitel 5)

ten gegeben, so ist die Versorgung im Wege der Wahlfeststellung zu ändern. Dabei richten sich die Rechtsfolgen nach § 62 des Bundesversorgungsgesetzes und das Verfahren nach § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[1]).

(5) Eine ärztliche Nachuntersuchung von Amts wegen soll im allgemeinen unterbleiben, wenn der Gesamtbefund feststeht und mit einer wesentlichen Änderung der Folgen der Wehrdienstbeschädigung nach ihrer Art und dem bisherigen Verlauf nicht mehr zu rechnen ist; das gilt z. B. beim glatten Verlust von Gliedmaßen, bei Gelenkversteifungen, die seit vielen Jahren bestehen, beim Verlust der Augen und bei den meisten Fällen von Hirn- und Rückenmarkverletzungen.

(6) Ist die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Urteil oder Vergleich geändert worden, so beginnt die Frist des § 62 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem das Urteil für die Bundeswehrverwaltung durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar oder der Vergleich für die Bundeswehrverwaltung rechtsverbindlich geworden ist. Ist ein angefochtener Bescheid durch Urteil bestätigt worden, beginnt die Frist mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides. Ein Entziehungs- oder Minderungsbescheid darf nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist bekanntgegeben werden. Bei der Berechnung der zweijährigen Frist bleiben Bescheide außer Betracht, durch die das Begehren auf Erhöhung des Ausgleichs mangels wesentlicher Änderung der Verhältnisse abgelehnt worden ist.

(7) Als Heilbehandlung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes gelten Maßnahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes[2]) oder § 6 des Wehrsoldgesetzes[2]). Die Heilbehandlung ist als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Beschädigte sie abbricht oder der behandelnde Arzt sie wegen Erreichens des Behandlungszwecks abschließt. Die Frist des § 62 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist nur insoweit beachtlich, als sie vor der in § 62 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Frist abläuft.

(8) Der Ausgleich darf unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes nicht mehr gemindert werden, wenn der entsprechende Neufeststellungsbescheid

[1]) jetzt § 45 Sozialgesetzbuch X. Buch (siehe Kapitel 5)
[2]) siehe Kapitel 6

nicht bis zu dem Tag, an dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, bekanntgegeben worden ist.

8. (1) Dem Beschädigten ist ein Bescheid zu erteilen, wenn ein Ausgleich gewährt oder beantragt wird. Ist ein ablehnender Bescheid zu erteilen, so ist über die Frage der Wehrdienstbeschädigung grundsätzlich nur zu entscheiden, wenn die Leistung nicht schon aus einem anderen Grund (z. B. keine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert) abgelehnt wird.

   (2) Beginnt das Wehrdienstverhältnis in dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs erfüllt sind, so wird der Ausgleich vom Tage des Beginns des Wehrdienstverhältnisses an gezahlt.

   (3) Der Ausgleich wird in Monatsbeträgen zuerkannt, und der laufende Ausgleich wird im voraus gezahlt. Ist der Ausgleich nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so sind für die tageweise Berechnung die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung der Dienstbezüge anzuwenden.

   (4) Bei einer Änderung der Verhältnisse beginnt der höhere Ausgleich mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wegen des Zahlungsbeginns eines niedrigeren Ausgleichs vgl. § 60 Abs. 4 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

   (5) Der Ausgleich für zurückliegende Zeiträume, der einem Verstorbenen noch zu Lebzeiten zustand, gehört zu seinem Nachlaß und ist an die Erben auszuzahlen. Die Erbberechtigung ist im allgemeinen durch Erbschein nachzuweisen.

9. Der Ausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes).

Kapitel 4

Erlasse – Materielles Recht –

I. Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports

a) Erlaß des BMVtdg vom 8. Juni 1962 (VMBl. S. 295)

– Auszug –

1. Die sportliche Betätigung im Rahmen des Dienstplans ist Wehrdienst; eine gesundheitliche Schädigung, die durch diese Dienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung dieses Sports erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist, ist eine Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 1 SVG).
2. Das gleiche gilt für eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstplans, wenn sie auf einer dienstlichen Anordnung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beruht. Eine derartige dienstliche Anordnung darf nur ergehen
   a) zur Aus- oder Fortbildung des Soldaten,
   b) zur Teilnahme von Soldaten an Wettkämpfen als Vertreter der Bundeswehr.
3. Eine Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 1 SVG) ist auch die gesundheitliche Schädigung, die durch eine freiwillige sportliche Betätigung oder durch einen dabei erlittenen Unfall eingetreten ist, wenn der Sport von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen genehmigt und von einem von ihm beauftragten Soldaten oder einer von ihm bestellten Zivilperson, die in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr steht, verantwortlich geleitet war.

   Der Disziplinarvorgesetzte darf eine solche Genehmigung nur erteilen, wenn für die betreffende Sportart einwandfreie Geräte vorhanden sind, die Einhaltung der in Betracht kommenden Sicherheitsbestimmungen gewährleistet ist und mit der Aufsicht eine Person betraut wird, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer fachlichen Kenntnisse in dieser Sportart für die Leitung und Überwachung geeignet ist. Bei Soldaten kann er notfalls von dem Vorliegen fachlicher Kenntnisse absehen.
4. Eine während anderer sportlicher Betätigung, insbesondere während des Sports in der Freizeit aus eigenem Entschluß oder in Sportvereinen einschließlich der Bundeswehrsportvereine herbeigeführte gesundheitliche Schädigung ist keine Wehrdienstbeschädigung.

Dies gilt auch dann, wenn die sportliche Betätigung dienstlich erwünscht oder gefördert war.

b) Erlaß des BMVtdg – VR I 1 – Az.: 20-01-04-04- vom 31. März 1967

– Auszug –

Nach Nr. 2 des o. a. Erlasses ist eine gesundheitliche Schädigung durch eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstplans eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Abs. 1 SVG, wenn die sportliche Betätigung – auf deren Art es grundsätzlich nicht ankommt – auf einer dienstlichen Anordnung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beruht. Der Hinweis in Satz 2, daß eine derartige Anordnung nur ergehen darf

a) zur Aus- oder Fortbildung des Soldaten,

b) zur Teilnahme von Soldaten an Wettkämpfen als Vertreter der Bundeswehr

ist lediglich für den die Anordnung erteilenden Disziplinarvorgesetzten bestimmt. Der Soldat hat nicht das Recht, die Anordnung hierauf zu überprüfen. Damit können insoweit aber auch für den Soldaten keine ungünstigen Schlüsse gezogen werden (Ablehnung einer WDB).

Daraus ergibt sich:

1. Die „dienstlichen Anordnungen" und „Genehmigungen" sind in anhängigen WDB-Verfahren auf ihre Berechtigung nicht zu untersuchen.
2. Wenn die Anordnung offensichtlich gegen den Erlaß verstößt, so ist ggf. eine Prüfung der Schadensersatzfrage durch die zuständige Wehrbereichsverwaltung zu veranlassen.
3. Die Frage der Wehrdienstbeschädigung wird nicht berührt.

c) Dienstliche und außerdienstliche aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen in und außerhalb der Bundeswehr

Erlaß des BMVg – Fü S I 8 – Az 32-12-01 – vom 1. März 1977 (VMBl. S. 184), geändert durch Erlaß des BMVg – Fü S I 5 – Az 32-12-01 vom 30. März 1981 (VMBl. S. 175)

– Auszug –

Sportveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses sind Sportwettkämpfe und nicht in den Lehrgangskatalogen enthaltene Sportlehrgänge im In- und Ausland.

Eine aktive Teilnahme liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr als Delegations-/Missionschef, Mannschaftsführer, Sportlehrer, Trainer, Masseur oder Kampfrichter tätig ist. Zahl und Art des Begleitpersonals sind im einzelnen nach der jeweiligen Wettkampfausschreibung unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken und festzulegen.

A. Dienstliche Teilnahme

1.

Nach Nummer 119 der ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr" können innerhalb der Bundeswehr Sportveranstaltungen in den Disziplinen der Allgemeinen und der Besonderen Sportausbildung ausgetragen werden. Diese sind nach den Nummern 107 und 115 der Sportvorschrift:

Allgemeine Sportausbildung

- Gymnastik,
- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Turnen,
- kleine Spiele (einschl. Faustball),
- Volleyball,
- Fußball,
- Handball,
- Judo,
- Skilauf.

Besondere Sportausbildung

- Basketball,
- Biathlon,
- Boxen,
- Fallschirmsportspringen,
- Fechten,
- Moderner Fünfkampf,
- Orientierungslauf,
- Reiten,
- Segeln,
- Sportschießen,
- Mehrkämpfe nach CISM-Bestimmungen.

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen in anderen Disziplinen als denen der Allgemeinen und Besonderen Sportausbildung ist unzulässig. Ausgabemittel stehen nicht zur Verfügung.

Die verfügbaren Ausgabemittel sind schwerpunktmäßig so einzusetzen, daß zunächst die Kosten der Sportveranstaltungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Sportausbildung abgedeckt sind.

2.

Bei Sportveranstaltungen innerhalb der Bundeswehr sind nach ZDv 3/10 Nummer 120 zu unterscheiden:

- kleine Sportveranstaltungen,

- mittlere Sportveranstaltungen,
- große Sportveranstaltungen.

a) **Kleine Sportveranstaltungen**

Die Teilnahme an kleinen Sportveranstaltungen ist nur zulässig, wenn Entfernungen von 50 km (Straße) nicht überschritten werden.

b) **Mittlere Sportveranstallungen**

Die Teilnahme an mittleren Sportveranstaltungen ist nur zulässig, wenn Entfernungen bis zu 300 km (Straße) nicht überschritten werden.

c) **Große Sportveranstaltungen**

Große Sportveranstaltungen sind durch die zuständigen Führungsstäbe anzuordnen (s. ZDv 3/10 Nr. 122).

Die Ausgabemittel sind so einzusetzen, daß

- die von den zuständigen Führungsstäben befohlenen großen Sportveranstaltungen finanziell abgedeckt und
- die Durchführung der kleinen Sportveranstaltungen sowie der mittleren Sportveranstaltungen auf Brigade-/Regimentsebene, die den Breitensport im wesentlichen fördern, sichergestellt sind.

3.

Die dienstliche Teilnahme außerhalb der Bundeswehr bedarf

- im Inland der Genehmigung des Divisionskommandeurs bzw. Kommandeurs in vergleichbarer Dienststellung,
- im Ausland der ausdrücklichen Genehmigung durch den zuständigen Führungsstab.

Im Sinne dieses Erlasses ist

- Inland das Land, in dem der Dienstort liegt, und
- Ausland das übrige Gebiet.

B. Außerdienstliche Teilnahme (freiwillig)

4.

Die Nummern 1 bis 3 dieser Regelung gelten auch für die freiwillige Teilnahme an Sportveranstaltungen außerhalb der Bundeswehr.

5.

Bei Teilnahme an außerhalb der Bundeswehr stattfindenden Sportveranstaltungen können Aufwendungen zu Lasten des Bundeshaushaltes im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel unter Berücksichtigung der in den Nummern 1 und 2 festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze übernommen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen sind nur dann gegeben, wenn mit der freiwilligen aktiven Teilnahme eine Förderung der Aus- und Fortbildung verbunden und damit ein teilweises dienstliches Interesse begründet ist.

6.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Genehmigung zur Teilnahme obliegt den Kommandeuren/Dienststellenleitern im Rahmen ihrer Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen. Die Genehmigungsverfügungen müssen genaue Angaben über Ort, Beginn und Ende der Veranstaltungen enthalten. Sie dürfen nicht als Befehl erteilt werden.

7.

Den Soldaten kann zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen Dienstbefreiung nach Nummer 1 des allgemeinen Teils der Ausführungsbestimmungen der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) oder Sonderurlaub nach § 9 SUV erteilt werden.

8.

Wehrpflichtige Spitzensportler (s. VMBl. 1971 S. 202), die in Sportlehrkompanien/Sportfördergruppen Dienst tun, werden von der einschränkenden Regelung in Nummer 4 nicht betroffen.

C. und D.

...

E. Sonstige Bestimmungen

11.

Der Erlaß „Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports" vom 8. Juni 1962 – P I 5 – Az 20-01-04-04 (VMBl. S. 295) ist zu beachten.

...

d) Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr

– Neufassung –

Erlaß des BMVg – Fü S I 5 – Az 01-52-40 vom 17. Mai 1991 (VMBl. 1992 S. 257)

– Auszug –

A. EINLEITUNG

1. Die Bundesregierung wurde durch Beschluß des Deutschen Bundestages aufgefordert, „zur Förderung bundeswehrangehöriger Spitzensportler bei der Bundeswehr Fördergruppen einzurichten, die soweit wie möglich an Leistungszentren der Sportverbände angelehnt werden sollten."

   Aufgrund dieses Beschlusses fördert die Bundeswehr im Rahmen der unter Abschnitt C aufgeführten Grenzen Spitzensportler während ihres Wehrdienstes, die ihr vom Deutschen Sportbund namhaft gemacht werden. Darüber hinaus können Spitzensportler im Interesse der Bundeswehr in Militärsportarten gefördert werden.

2. Die im Deutschen Sportbund (DSB) organisierten Spitzenverbände haben nach gemeinsamen Beratungen mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) nachstehende Regelung vereinbart.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUFNAHMEKRITERIEN

3. Spitzensportler/-innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C-Kader), die aussichtsreichsten Anwärter (D/C-Kader), Stammspieler/-innen von Bundesligamannschaften sowie Angehörige von CISM[N]*)-Auswahlmannschaften der Bundeswehr.

4. Sportfördergruppen (SportFGrp) sind die an der Sportschule der Bundeswehr (SportSBw), bei Verbänden oder anderen Dienststellen der Bundeswehr aufgestellten Teileinheiten für Spitzensportler (Grundwehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten, Wehrübende).

5. Das Förderkonzept für den Spitzensport des DSB und das Leistungsprogramm der Bundesregierung dienen als Grundlage für die Festlegung der Förderung der einzelnen Sportarten durch die Bundeswehr.

*) N. Conseil International du Sports Militaire

6. Die Aufnahme wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
   a) Olympische Sportarten
      - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis C/D,
      - Zugehörigkeit zu einer Bundesligamannschaft (1. Liga)
   b) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI gefördert werden.

      Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DSB nach folgenden Einteilungen:
      - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis C/D, sofern die Sportart in die Förderstufe Ib eingestuft ist,
      - Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen IIa oder IIb eingestuft ist.
   c) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gefördert werden.

      Das BMVg entscheidet im Einzelfall auf Vorschlag des DSB.

   Von dieser Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit des BMVg, Plätze für Militärsportarten (z. B. Militärischer Fünfkampf, Maritimer Fünfkampf, Wintertriathlon, Fallschirmsport) vorzuhalten und zu besetzen.

C. DURCHFÜHRUNG

7. Die Bundeswehr stellt SportFGrp bei Verbänden und Dienststellen auf, deren Standorte im Einzugsbereich von Olympiastützpunkten und Leistungszentren der Spitzenverbände liegen.

   ...

8. Die Organisationsgrundlagen und Standorte für die SportFGrp werden von den Führungsstäben der Streitkräfte und Teilstreitkräfte festgelegt.

9. Die Spitzenverbände beantragen über den DSB die Aufnahme ihrer wehrpflichtigen Spitzensportler in eine SportFGrp beim BMVg.

   Frauen können als Spitzensportler in die Laufbahn der Mannschaften und Unteroffiziere des Sanitätsdienstes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit für zwei Jahre (SaZ 2) eingestellt werden.

   ...

10. Grundsätzlich können grundwehrdienstleistende Spitzensportler in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (SaZ/SaM) berufen werden. Die weitere Förderung als Spitzensportler in einer SportFGrp ist von der militärischen Eignung

und von der Befürwortung des Spitzenverbandes sowie des DSB abhängig. Die Entscheidung hierüber und über die Erst- und Weiterverpflichtung trifft der BMVg.

Eine Erst- und Weiterverpflichtung über SaZ 2 hinaus setzt bei Spitzensportler/-innen das Einverständnis voraus, an der Ausbildung zum Unteroffizier/Feldwebel teilzunehmen. Die Ausbildung zum Unteroffizier/Feldwebel richtet sich nach den Weisungen der Teilstreitkräfte.

11. In den SportFGrp stehen Plätze für Soldaten auf Zeit zur Verfügung. Soldaten auf Zeit können auch zum Berufssoldaten ernannt werden.

12. Die Grundausbildung der Spitzensportler wird in Ausbildungseinheiten des Heeres, der Luftwaffe oder der Marine durchgeführt. ...

Die Ausbildungseinheiten befinden sich in der Regel nicht an den Standorten der SportFGrp.

Die Grundausbildung für die weiblichen Spitzensportler findet beim Heer in einem Sanitätsbataillon, bei der Luftwaffe an der Sanitätsschule der Luftwaffe und bei der Marine an der Marineversorgungsschule List statt.

Eine Befreiung vom Dienst für die Teilnahme am Training oder Wettkampf des Spitzenverbandes ist während der Grundausbildung grundsätzlich nicht möglich.

13. Nach der Grundausbildung werden die Spitzensportler/-innen in die SportFGrp versetzt. Sie werden nach den dort gegebenen Möglichkeiten ausgebildet und eingesetzt. Das sportliche Training/Wettkampf umfaßt ca. 70 %, die militärische Aus- und Weiterbildung ca. 30 % des Dienstes.

14. Die wehrdienstleistenden Spitzensportler sind grundsätzlich verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen (§ 18 Soldatengesetz – VMBl 1975 S. 340 – in Verbindung mit der ZDv 70/1, Anlage 1 zum Anhang Teil A).

15. ...

16. Die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer erstellen die Pläne für das dienstliche Training/Wettkämpfe. Die Trainingspläne/Wettkampfplanung werden den SportFGrp rechtzeitig zugestellt, damit die militärische Ausbildung festgelegt und eine Koordinierung der Gesamtplanung erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkämpfe ersichtlich sein.

17. Grundsätzlich sind die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer sportfachlich für das dienstliche Training/Wettkämpfe verantwortlich. ...

18. Das dienstliche Training/Wettkampf der Spitzensportler/-innen findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereinsanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.

    In jedem Fall haben SportFGrp Trainingsorte und Trainingszeiten der Spitzensportler nachweisbar festzuhalten.

    Sportstätten und Sportgerät der Bundeswehr können im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt werden.

19. Die sanitätsdienstliche Versorgung von Spitzensportlern/-innen richtet sich nach Kapitel 2 Anmerkung 2 der ZDv 60/7. ...

20. Die Beschädigtenversorgung richtet sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz (VMBl 1987 S. 117).

    Der Erlaß „Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports" (VMBl 1962 S. 295) ist zu beachten.

21. Die Spitzenverbände tragen in der Regel die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung sowie den Aufenthalt der Spitzensportler/-innen beim Training und bei den von ihnen ausgeschriebenen Wettkämpfen. Fahrzeuge der Bundeswehr können, soweit dienstlich vertretbar, eingesetzt werden.

22. Unter das dienstliche Training/Wettkampf fallen nicht die Vorbereitung und Teilnahme an Schauveranstaltungen. Grundsätzlich kann der Soldat hierfür zustehenden Jahresurlaub beantragen.

23. ...

24. Spitzensportler/-innen, die mindestens ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, können zur Vorbereitung auf und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen sowie CISM-Meisterschaften aufgrund freiwilliger Meldung zu Wehrübungen, die nicht auf die Gesamtdauer der Wehrübungen (§ 6 Wehrpflichtgesetz – VMBl 1991 S. 93) angerechnet werden, einberufen werden.

    Anträge sind spätestens drei Monate vor Wehrübungsbeginn über den jeweiligen Spitzenverband und den DSB an das BMVg – Fü S I 5 zu richten, das die Wehrübungsdauer festlegt und die genehmigten Anträge an die nach Teilstreitkraft

und Dienstgrad zuständigen einplanenden Stellen weiterleitet. Die Durchführung im Einzelnen richtet sich nach der ZDv 20/3.

...

25. Spitzensportler/-innen der SportFGrp werden in den Truppendienst versetzt, wenn dies wegen mangelnder sportlicher oder militärischer Eignung und Leistung erforderlich wird. Anträge sind vom Spitzenverband über den DSB bzw. vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf dem Dienstweg dem BMVg vorzulegen. Die Entscheidung wird durch das BMVg in Zusammenarbeit mit den personalbearbeitenden Stellen getroffen.

26. SportFGrp können mit Sportvereinen Trainingswettkämpfe durchführen.

27....

Das BMVg hat das Recht, Spitzensportler/-innen für den Start bei Wettkämpfen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr (vorrangig Meisterschaften des Internationalen Militärsportverbandes CISM) zu nominieren.

28....

D. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

29.– 31. ...

e) Versorgungsschutz bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung außerdienstlichen Sports/Bergsteigen Erlaß des BMVg – Fü H I 5 – Az 32-12-00 – vom 27. März 1987

– Auszug –

1. ...

2. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß VMBl 1962, S. 295 i. V. mit ZDv 20/30, Kap 4, Teil III[1]) und HDv 347/400 – Anlage 4 die Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung außerdienstlichen Sports im Rahmen der Beschä-

[1]) jetzt Kapitel 4 Teil I.

digtenversorgung nach dem SVG unter Versorgungsschutz steht, wenn der Sport von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen genehmigt und von einem von ihm beauftragten Soldaten oder einer von ihm bestellten Zivilperson, die in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr steht, verantwortlich geleitet war.

Der Disziplinarvorgesetzte darf eine solche Genehmigung u. a. nur dann erteilen, wenn die Einhaltung der in Betracht kommenden Sicherheitsbestimmungen gewährleistet ist.

Nach den beiden Bezugserlassen sind diese Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsschutz auch im Rahmen des außerdienstlichen Bergsteigens bestimmend. Dies gilt insbesondere für die vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu erteilende Genehmigung aus dienstlichen Gründen, die gleichfalls bei kurzfristig angetretenen Bergtouren **vor** Beginn der Tour vorliegen muß.

Die nachträgliche Genehmigung ist nicht zulässig.

3. ...

f) Nutzung der Dienstsegelboote für Betreuungszwecke Erlaß des BMVg – Fü M I 3 – Az 69-18-08 – vom 5. März 1987

– Auszug –

A. **Grundsätze**

...

B. **Einsatz der Dienstseegelboote (DSB) zur Betreuung**

Die DSB können im Rahmen zeitweilig freier Kapazitäten – z. B. nach Dienstschluß, am Wochenende, in lehrgangsfreien Zeiten – zur Betreuung der Soldaten eingesetzt werden.

Die Vergabe von DSB im Rahmen der Betreuung ist eindeutig vom Regeleinsatz und von der ergänzenden Aus- und Weiterbildung gemäß MDv 555/3 abzugrenzen.

Die in MDv 555/3, Kapitel 1 Nr. 103–108, Nr. 111, Abschn. II. u. III.; Kapitel 2 Abschn. I, II und IV aufgeführten Bestimmungen – insbesondere alle Sicherheitsbestimmungen – gelten auch bei Nutzung der DSB für Betreuungszwecke.

C. **Teilnehmer und finanzielle Abfindung**

...

D. **Antragsverfahren**

Jeder Anspruchsberechtigte kann einen Antrag auf Vergabe eines DSB bei der bootsbetreuenden Dienststelle bzw. beim Freizeitlotsen der MStpKdos Flensburg, Kiel, Olpenitz und Wilhelmshaven stellen. Zur Vergabe der DSB werden alle Beteiligten auf Zusammenarbeit angewiesen.

Die Zusammenarbeit sowie die Vergabe der Boote haben möglichst unbürokratisch zu erfolgen.

Die Übernahme des DSB ist vor Fahrtantritt durch den Bootsführer unter Angabe des Zwecks (z. B. Betreuungssegeln), des Genehmigungsdatums (gemäß F. 1) und Auflistung der Mitsegelnden in einer Kontrolliste zu quittieren.

E. **Aufsichtsführender**

Aufsichtsführender ist der jeweilige Bootsführer, der ein Soldat der Marine sein muß.

F. **Versorgungsschutz**

1. **Versorgungsschutz für Soldaten der Marine** (Angehörige und ehemalige Angehörige der Reserve der Marine nur bei einem Wehrdienst nach § 4 WPflG)

   Der Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz für Bootsführer und mitsegelnde Soldaten der Marine regelt sich nach der Nr. 3 des Erlasses „Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports" (VMBl 1962, Seite 295), im Falle einer für den Bootsführer als Dienst angeordneten Segelfahrt für diesen nach Nr. 2 des vorgenannten Erlasses. Ist der Bootsführer Berufssoldat, besteht für ihn in letzterem Fall auch Dienstunfallschutz nach § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.

   Das Segeln im Rahmen der Betreuung ist freiwillig. Es ist wegen des Versorgungsschutzes vor Fahrtantritt durch den Disziplinarvorgesetzten des Bootsführers aus dienstlichen Gründen zu genehmigen. Die Genehmigung ist grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen, sie kann aber auch durch mündliche Zustimmung erfolgen. Mit der Aufsicht im Sinne der Nr. 3 des vorgenannten Erlasses wird der jeweilige Bootsführer betraut.

2. **Versorgungsschutz für alle anderen Teilnehmer**

   Der sonstige gemäß Bezug 2. anspruchsberechtigte Perso-

nenkreis hat vor Antritt einer Segelfahrt eine Erklärung folgenden Wortlautes zu unterzeichnen:

„Hiermit verzichte ich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf Ansprüche aller Art, die mir wegen Schäden erwachsen könnten, die ich aus Anlaß der Mitfahrt auf dem ... (Bezeichnung oder Name des Dienstsegelbootes) erleide. Von diesem Verzicht sind Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ausgenommen."

Diese Erklärungen sind an Land aufzubewahren.

Dem vorgenannten Personenkreis ist zu empfehlen, eine entsprechende Unfallversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

G. **Sonstiges**

...

g) Rahmenbedingungen für den Sport an den Universitäten der Bundeswehr Erlaß des BMVg vom 14. April 1988 – Fü S I 11 – SdB UniBw – Az 32-12

– Auszug

1. **Vorbemerkung**

Beim Sport für die Mitglieder der UniBw wird unterschieden zwischen der Sportausbildung der Soldaten (Pflichtsport), dem allgemeinen Hochschulsport und dem Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal der Bundeswehr im Rahmen von Betriebssportgemeinschaften, für den die Sporteinrichtungen der UniBw mitgenutzt werden können.

Der Pflichtsport hat Vorrang vor dem freiwilligen Ausgleichssport.

2. **Grundsätze**

Alle Soldaten sind zum Sport verpflichtet. Grundlage hierfür ist die ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr".

Das Studium an der UniBw ist Teil der Ausbildung der Offiziere des Truppendienstes. Die Sportausbildung während des Studiums ist somit Bestandteil dieser Ausbildung. Als Zeitansatz sind für die studOffz/OA 2 Stunden Sport/Woche vorzusehen.

...

3. **Organisation der Sportausbildung**

   Die Durchführung der Sportausbildung obliegt dem Sportzentrum. Dieses ist verantwortlich für die Bereitstellung des Sportangebotes.

   Um die studienbedingten Einschränkungen berücksichtigen zu können, erarbeiten die Universitäten der Bundeswehr für die studierenden Soldaten ein Sportkonzept. Dies soll die Ziele der Ausbildung, den Zeitansatz, die Durchführung einschl. eines Teilnahmenachweises, die geforderten Leistungstests sowie die Abgrenzung der Dienstaufsichtspflicht durch die Disziplinarvorgesetzten festlegen.

   Im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports und des freiwilligen Ausgleichssports können auch Sportarten angeboten werden, die nicht in der ZDv 3/10 enthalten sind. Diese sind zu Beginn des Studienjahres dem BMVg mitzuteilen.

4. **Versorgungsschutz**

   Auf den für Soldaten geltenden Erlaß „Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen und außerdienstlichen Sports"(VMBl 1962 S. 295) wird hingewiesen.

5. und 6. ...

h) Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal der Bundeswehr im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften Erlaß des BMVg vom 15. Juli 1991 – S I 1 – Az 23-40-00 (VMBl. S. 465)

– Auszug –

1. **Grundsatz**

1.1 **Ausgleichssport**

Die sportliche Betätigung ist ein geeignetes Mittel für die Erhaltung und Wiedergewinnung der körperlichen Belastbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten; berufsbedingten Belastungen und Erschöpfungserscheinungen kann dadurch entgegengewirkt werden. Für die Tätigkeit im Büro und am Schreibtisch und die damit verbundenen körperlichen, geistigen und nervlichen Belastungen stellt sie einen medizinisch anerkannten und daher empfehlenswerten Ausgleich dar. Dem genannten Zweck dient der Ausgleichssport.

Es kommen auch Sportarten in Betracht, die im Rahmen der Trimm-Spiele und im Rahmen des Freizeitsports in der Bundeswehr (ZDv 3/10 Nr. 219) sowie der Programme der Olympischen Spiele als sportliche Wettbewerbe genannt sind, z. B. Turnen, Wassersport, Wandern, Tanzen, Bowling, Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Hockey, Volleyball und Kegeln, soweit sie regelmäßig als Ausgleichssport und nicht ausschließlich leistungsorientiert betrieben werden.

Sportarten, die mit einem besonderen gesundheitlichen Risiko verbunden sein können, scheiden als Ausgleichssport aus. Hierunter fallen z. B. Fallschirmspringen, Autorennsport, Luftsport.

Betriebssportgemeinschaften sind besonders zu fördern und im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

Die Schwerbehinderten können eigene Betriebssportgemeinschaften unter der Leitung eines geeigneten Übungsleiters bilden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn behördeneigene Räume, Einrichtungen und Flächen (z. B. Sporthallen/-plätze), soweit dadurch die Ausübung des Dienstsports und des Freizeitsports der Soldaten nicht beeinträchtigt wird und sie für andere dienstliche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden, den Betriebssportgemeinschaften zur Ausübung der sportlichen Betätigung und zum Abstellen und Aufbewahren von Sportgerät unentgeltlich bereitgestellt werden. Bei der Zuteilung von Sporthallen/-plätzen rangieren die Belange der Truppe vor denen einer Betriebssportgemeinschaft.

...

Die Veranstaltungen der Betriebssportgemeinschaften sollen grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Dienst- bzw. Arbeitszeit stattfinden. In Ausnahmefällen kann Freistellung vom Dienst bzw. Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die ausgefallenen Zeiten ausgeglichen werden.

2 Unfallschutz

2.1 Unfallversicherung für Arbeitnehmer

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur gesetzlichen Unfallversichenung der Arbeitnehmer (einschließlich der Auszubildenden) nach der Reichsversicherungsordnung im Zusammenhang mit dem Aus-

gleichssport (Betriebssport) müssen für die Anerkennung als Unfall folgende Voraussetzungen gegeben sein:

2.1.1 Der Betriebssport muß dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr oder der Erzielung von Spitzenleistungen.

2.1.2 Der Betriebssport muß mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden.

2.1.3 Der Teilnehmerkreis muß im wesentlichen auf die Beschäftigten der veranstaltenden Dienststelle oder der an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssports beteiligten Dienststellen beschränkt sein. Die Heranziehung von Teilnehmern einer anderen Betriebssportgemeinschaft oder eines Sportvereins hindert jedoch die Annahme des Versicherungsschutzes nicht, wenn einer Betriebssportgemeinschaft wegen zu geringer Teilnehmerzahl die Pflege bestimmter Sportarten (z. B. Fußball) sonst nicht möglich ist.

2.1.4 Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übungen müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Diesem Zusammenhang steht aber nichts entgegen, wenn sie erst am Abend eines Arbeitstages stattfinden.

2.1.5 Die Übungen müssen im Rahmen einer dienststellenbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Dienststellen zusammenschließen können. Auch lediglich zum Ausgleich der durch die Arbeitstätigkeit bedingten Belastungen betriebener Sport verliert dann seine Beziehung zur Dienststelle und damit zu der versicherten Tätigkeit, wenn er nicht mehr innerhalb einer Organisation ausgeübt wird, die mit der Dienststelle verbunden ist, der der durch den Unfall Betroffene angehört. Daher ist im Regelfall der Betriebssport auf die Angehörigen einer Dienststelle beschränkt. Die Sportausübung von Mitgliedern verschiedener Dienststellen ist deshalb nur dann als Betriebssport anzusehen, wenn diese sich zur gemeinsamen Durchführung einer Ausgleichszwecken dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung organisatorisch zusammengeschlossen haben.

2.1.6 Das Wesen des Betriebssports erfordert, daß die Dienststelle, in deren Rahmen der Betriebssport ausgeübt wird, einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Übungen nimmt.

2.1.7 Wettkämpfe sind grundsätzlich nicht versichert. Sie können ausnahmsweise aber versichert sein, wenn sie zwar zwischen selbständigen Betriebssportgemeinschaften ausgetragen werden, diese einzelnen Gemeinschaften aber zu einer Firmen- oder Behördenspielrunde zusammengeschlossen sind, die regelmäßig solche Wettkämpfe in Sportarten, bei denen der Wettkampf zum Inhalt der Sportart gehört, z. B. Handball oder Fußball, veranstalten. Voraussetzung ist aber in solchen Fällen, daß im Rahmen der Wettkampfveranstaltungen der mit der sportlichen Betätigung verbundene körperliche Ausgleich für die betriebliche Belastung gegenüber dem Wettkampfcharakter überwiegt und die sonstigen anderen Erfordernisse erfüllt sind.

...

3 ...

4 **Versorgungsschutz der Soldaten**

Die Ausübung von Ausgleichssport gilt nach Maßgabe der Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 für Soldaten unter den genannten Voraussetzungen als Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) – (VMBl. 1987 S. 117). Es besteht daher Versorgungsschutz nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG, für Berufssoldaten auch Dienstunfallschutz nach § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SVG. Der Versorgungsschutz erstreckt sich auch auf den notwendigen Weg zu dem Ort und von dem Ort, an dem der Betriebssport ausgeübt wird (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 und § 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG).

Bei einer gesundheitlichen Schädigung ist nach meinem WDB-Erlaß vom 30. August 1983 (VMBl. S. 208, ZDv 20/30 S. 71 ff.)[1]) zu verfahren. Bei einem Unfall ist außerdem die „Unfallanzeige – Soldaten" entsprechend meinem Erlaß BMVg vom 16. August 1984 S I 4 – Az 54-55-47/2 (VMBl. S. 121) auszufüllen.

5 **Sonstiges**

5.1 Unbeschadet einer gesetzlichen Absicherung bei Unfällen wird den Betriebssportgemeinschaften anheimgestellt, im Rahmen der Eigenvorsorge auf eigene Kosten entsprechende Unfallversicherungen als Gruppenversicherung abzuschließen.

---

[1]) siehe Kapitel 5

5.2 Kranke oder gesundheitsgefährdete Mitarbeiter sollten sich vor Ausübung des Ausgleichssports vom Fürsorgearzt bzw. Truppenarzt über ihre sportlichen Möglichkeiten beraten lassen.

...

II. Versorgungsschutz bei nachteiligen gesundheitlichen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-01-04-07 – vom 10. Dezember 1986 (BVBl. 1987 Nr. 1–5 S. 3)

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre erfordert der aus dem Jahre 1968 stammende Erlaß über den Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei truppenärztlicher Behandlung eine Straffung und Vereinfachung, um die möglichen Versorgungsansprüche überschaubarer darzustellen. Ferner sollte den aufgetretenen Zweifelsfragen bei der Feststellung der Erheblichkeit eines Eingriffs sowie eines besonderen Interesses an der Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit Rechnung getragen werden. Außerdem bedarf es einer weiteren Verfahrensbeschleunigung sowie der Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit.

Zum Versorgungsschutz bei nachteiligen gesundheitlichen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung gebe ich daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die nachfolgenden neuen Grundsätze bekannt:

Grundsätze zum Versorgungsschutz bei nachteiligen gesundheitlichen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung

1 Allgemeines

1.1 Begriff der truppenärztlichen Behandlung

1.1.1 Truppenärztliche Behandlungen durch Ärzte und Zahnärzte im Sinne dieses Erlasses umfassen Operationen und andere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eines Soldaten sowie diagnostische, therapeutische und prophylaktische Maßnahmen, sofern sie im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (§ 69 Abs. 2

BBesG bzw. § 6 WSG) durchgeführt oder veranlaßt werden. Sie umfassen auch Maßnahmen, die keine körperliche Beeinträchtigung voraussetzen, z. B. Grunduntersuchungen (bei Einstellungen und Entlassungen), Untersuchungen für bestimmte Verwendungen sowie Statusänderungen, Röntgenreihenuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen.

1.1.2 Die Unterlassung einer der in Tz 1.1.1 genannten Maßnahmen steht hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen ihrer Vornahme gleich.

1.1.3 Zur truppenärztlichen Behandlung gehört auch der zur Behandlung notwendige Weg.

1.1.4 Ein Verhalten aufgrund allgemeiner ärztlicher Empfehlung, z. B. Spaziergang, Schwimmen, Bettruhe, zählt grundsätzlich nicht zu diesen Maßnahmen.

1.2 Begriff der nachteiligen gesundheitlichen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung

1.2.1 Nachteilige gesundheitliche Folgen im Sinne dieses Erlasses sind die Folgen einer truppenärztlichen Behandlung, die außerhalb des mit der Behandlung angestrebten Heilerfolges liegen.

2 Behandlung von Gesundheitsstörungen, die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung sind

2.1 Hat sich ein Soldat wegen einer Gesundheitsstörung, die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, einer truppenärztlichen Behandlung unterzogen, so sind auch die nachteiligen gesundheitlichen Folgen dieser Behandlung als mittelbare Folgen dieser Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen. Entsprechendes gilt für einen Gesundheitsschaden, der darauf beruht, daß wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung eine andere Gesundheitsstörung nicht oder nicht rechtzeitig behandelt wurde.

2.1.1 Hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen eines Unfalls, den der Soldat während der Behandlung oder auf dem damit verbundenen Weg erleidet, ist § 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG anzuwenden.

2.1.2 Hat sich der Soldat der Behandlung aufgrund eines Befehls unterzogen, richtet sich die Anerkennung nachteiliger gesundheitlicher Folgen der Behandlung nach der 1. oder 2. Alternative des § 81 Abs. 1 SVG.

2.1.3 Im übrigen sind die nachteiligen gesundheitlichen Folgen der Behandlung als mittelbare Folgen einer Wehrdienst-

beschädigung im Sinne derjenigen Alternative von § 81 Abs. 1 SVG anzuerkennen, die für die Gesundheitsstörung in Betracht kommt, derentwegen die Behandlung vorgenommen wurde.

3 Behandlung von Gesundheitsstörungen, die nicht Folgen einer Wehrdienstbeschädigung sind

3.1 Hat sich ein Soldat wegen einer Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, einer truppenärztlichen Behandlung unterzogen, sind nachteilige gesundheitliche Folgen der Behandlung als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen, wenn die Behandlung auf den Wehrdienst oder die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse i.S. des § 81 SVG zurückzuführen ist.

3.1.1 Die Behandlung ist insbesondere dann auf den Wehrdienst zurückzuführen, wenn sie aufgrund eines Befehls durchgeführt wurde.

3.1.2 Im übrigen ist die truppenärztliche Behandlung i.S. der Tz 1.1 wegen ihrer Besonderheiten, die sich deutlich von vergleichbaren Gegebenheiten des Zivillebens unterscheiden, wehrdiensteigentümlich.

4 Kausalität

4.1 Für die Anerkennung nachteiliger gesundheitlicher Folgen der Behandlung ist in jedem Einzelfall ein Ursachenzusammenhang zwischen der truppenärztlichen Behandlung und einer gesundheitlichen Schädigung sowie die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen dieser Schädigung und ihren gesundheitlichen Folgen erforderlich.

4.2 Der Wehrdienst oder wehrdiensteigentümliche Verhältnisse sind dann nicht wesentliche Bedingung für nachteilige gesundheitliche Folgen einer Behandlung, wenn andere Umstände eine überwiegende Bedeutung erlangt haben. Das kann z. B. der Fall sein, wenn in den Fällen der Tz 3 eine Behandlung wegen eines tatsächlich oder vermeintlich lebensbedrohenden Zustands durchgeführt wurde und nachteilige gesundheitliche Folgen nicht auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

5 Aufhebung von Erlassen

5.1 Meine Erlasse vom 18. 04. 1968 – VR I 1 – Az 20-10-00 – und vom 12. 06. 1980 – S II 7 – Az 20-01-04-07 hebe ich auf.

III. Unfälle während des Bereitschaftsdienstes Erlaß des BMVtdg – P I 5 – Az.: 20-02-00 – vom 9. Dezember 1960 (BVBl. 1961 S. 60 Nr. 40)

– Auszug –

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. einem Bereitschaftsdienst, in dem der betreffende Soldat tatsächlich Dienst leistet, und
2. einer Bereitschaft zum Dienst, d. h. einer Freizeit mit bestimmten Beschränkungen.

Im Falle der Nr. 1 handelt es sich um echten Dienst mit den sich daraus ergebenden versorgungsrechtlichen Folgen. Ein Unfall während der Ausübung dieses Dienstes ist daher Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 SVG. Ein Unfall infolge oder in Ausübung dieses Dienstes ist darüber hinaus Dienstunfall im Sinne des § 27 SVG.

Dagegen handelt es sich bei einer Bereitschaft zum Dienst im Falle der Nr. 2 nicht um militärischen Dienst, sondern um Freizeit ähnlich der der Mannschaften, die die Standortgrenze nur mit besonderer Genehmigung verlassen dürfen. Hierunter fällt auch eine Ausgangsbeschränkung auf einen bestimmten Alarmbezirk. Diese Bereitschaft wird erst zum militärischen Dienst, wenn ein besonderer Befehl zu einem bestimmten Handeln vorliegt, beispielsweise ein konkreter Befehl zum Zurückkehren in die Kaserne. Nur Tätigkeiten auf Grund eines derartigen besonderen Befehls – eine generell festgesetzte zeitliche Beschränkung des Ausgangs würde darunter nicht fallen – sind bei einer solchen Bereitschaft militärischer Dienst. Dabei ist es unerheblich, wie der Befehl (persönlich, telefonisch oder durch besondere Alarmzeichen) gegeben wird.

...

IV. Exerzitien und Rüstzeiten im Rahmen der seelsorgerischen Betreuung in der Bundeswehr Erlaß des BMVtdg – P I 5 – Az.: 20-01-00 – vom 5. Januar 1962 RdSchr. des BMA vom 27. Februar 1962 (BVBl. S. 45 Nr. 30)

Nach dem im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen und mir ergangenen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung sind die im Rahmen der Militärseelsorge veranstalteten Exerzitien und Rüstzeiten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr.3 SVG[1]) anzu-

[1]) entspricht § 81 Abs. 3 Nr. 3

sehen, sie sind daher auch dem Begriff des Wehrdienstes im Sinne des § 81 Abs. 1 SVG zuzuordnen. Demnach ist wegen Unfällen, die während der Teilnahme an Exerzitien oder Rüstzeiten eintreten, Versorgung nach § 80 SVG zu gewähren.

V. Versorgung bei Unfällen im Rahmen der Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr

a) Erlaß des BMVtdg vom 23. Februar 1958 (VMBl. S. 148/BVBl. S. 52 Nr. 27)

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird folgendes bekanntgegeben:

1. Eine während des Dienstes in einem Musikkorps durch Unfall herbeigeführte gesundheitliche Schädigung eines Soldaten ist Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 1 SVG). In welchen Fällen der Einsatz der Musikkorps als Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Richtlinien für den dienstlichen und außerdienstlichen Einsatz der Musikkorps der Bundeswehr.
2. Die während einer freiwilligen Musiktätigkeit durch Unfall herbeigeführte gesundheitliche Schädigung ist dann Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 1 SVG), wenn
   a) die Musiktätigkeit durch den für den Einsatz des Musikkorps zuständigen Vorgesetzten mindestens in der Dienststellung des Kommandeurs einer Division oder eines entsprechenden Befehlsbereichs vorher genehmigt worden ist,
   b) das Musikkorps geschlossen und in Uniform unter Führung seines Leiters auftritt und
   c) bei dieser Musiktätigkeit die Bundeswehr repräsentiert wird.
3. Eine während sonstiger Musiktätigkeit durch Unfall herbeigeführte gesundheitliche Schädigung kann nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden.
4. Hat ein Soldat durch eine Musiktätigkeit im Rahmen der Nummer 1 oder Nummer 2 eine Gesundheitsschädigung erlitten, die nicht durch einen Unfall, sondern durch eine Dienstverrichtung oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist, so kann auch in diesen Fällen eine Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 1 SVG) gegeben sein.

b) Erlaß des BMVg – Fü S I 1 – Az 49-10-00 – vom 25. August 1971 (BVBl. S. 94 Nr. 68)

Für das Tanz-, Schau- und Unterhaltungsorchester der Bundeswehr hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär neben den Zweitaschenröcken und weißen Röcken auch einen dunkelblauen Smoking in Schnitt und Farbe des Marine-Smokings als Dienstbekleidung genehmigt. Diese Zusatzausstattung ist gemäß Schreiben IPStab 4 – Az.: 01-55-08 vom 7. Mai 1971 in einem besonderen Anlagenblatt (Pl) der Materialklasse 8405 – zusammenzufassen. Mit Aufnahme des Smokings in das zu erstellende Anlagenblatt (Pl) ist dieser Anzug als „Uniform" im Sinne des vorstehenden Erlasses zu werten.

Um Berufungen anderer Angehöriger des Musikdienstes, die sich aus der Anerkennung des dunkelblauen Smokings als Uniform ergeben könnten, auszuschließen, ist das Verbandsabzeichen des Bundeswehramtes fest am Smoking-Jackett anzubringen. Damit kommt eindeutig zum Ausdruck, daß mit der Musiktätigkeit des Tanz-, Schau- und Unterhaltungsorchesters die Bundeswehr repräsentiert wird (Nr. 2 Buchstabe c des Erlasses vom 23. Februar 1958).

VI. Dienstliche Veranstaltungen

a) Dienstliche Veranstaltungen (DVag) (im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 SVG) Erlaß des BMVg – VR I 1 – Az 24-04-04 – vom 18. Juli 1991 (VMBl. S. 280)[1])

– Auszug –

1 **Gesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (VMBl. 1991 S. 7) bestimmt:

„Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG), ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesmini-

[1]) jetzt in ZDv 14/5 „Soldatengesetz – Soldatenbeteiligungsgesetz" – B 132 – übernommen.

ster der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

Hierzu wird angeordnet:

2 **Begriff und Zweck**

Dienstliche Veranstaltungen sind Vorhaben der Streitkräfte, die insbesondere im Rahmen der verwendungsbezogenen und der verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit"

- der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder „Militärischen Förderung",
- der „Verteidigungspolitischen Arbeit",
- der offiziellen Vertretung der Streitkrafte in der Öffentlichkeit oder
- der Festigung der dienstlichen Kontakte zu den Soldaten der Bundeswehr, der verbündeten sowie der befreundeten Streitkräfte im Rahmen von „Information und Betreuung"

dienen.

3 **Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

3.1 Grundsätzlich kann jeder „Reservist" (mit seinem Einverständnis) zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden; ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.

3.2 Reservisten dürfen nicht zugezogen werden, wenn sie

- das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben,
- im Sinne des § 9 WPflG (VMBl. 1991 S. 93) wehrdienstunfähig sind,
- nach § 10 WPflG vom Wehrdienst ausgeschlossen sind,
- gemäß §12 Abs. 1 Nr. 1 WPflG vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind,
- nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 WPflG aus dem Wehrdienst entlassen worden sind,
- nach § 44 Abs. 3 SG als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt oder nach § 55 Abs. 2 oder Abs. 5 SG als Soldat auf Zeit entlassen worden sind,
- nach §§ 48, 54 SG durch Verlust der Rechtsstellung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit ausgeschieden sind oder

- nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 58 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) (VMBl. 1972 S. 340) im disziplinargerichtlichen Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder nach § 54 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. §§ 59, 60 WDO zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind.

4 **Freiwilligkeitsgrundsatz**

Dienstliche Veranstaltungen sind eine Wehrdienstart, bei der Reservisten aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten. Es steht in der freien Entscheidung der Reservisten, ob sie den Wehrdienst antreten. Dienstliche Nachteile infolge einer Nichtteilnahme oder wegen eines verspäteten Dienstantritts dürfen nicht entstehen.

5 **Dauer**

5.1 Die Dauer einer dienstlichen Veranstaltung darf regelmäßig drei Tage nicht überschreiten.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein längerer Zeitraum bestimmt werden. Die Erklärung zu einer dienstlichen Veranstaltung von über fünf Tagen erfolgt durch das Bundesministerium der Verteidigung.

5.2 Das Wehrdienstverhältnis beginnt im Rahmen der Festlegung des Zuziehungsbescheides mit dem Dienstantritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SG). Die dienstliche Veranstaltung endet mit dem allgemein oder für den einzelnen befohlenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des in dem Zuziehungsbescheid angegebenen Zeitraums.

5.3 Über eine vorzeitige Beendigung der gesamten dienstlichen Veranstaltung aus zwingenden dienstlichen Gründen entscheidet der zuständige Vorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 **Unterstellung**

6.1 Während der dienstlichen Veranstaltungen unterstehen die Reservisten truppendienstlich

6.1.1 im Inland

- in der verwendungsbezogenen „Freiwilligen Reservistenarbeit" den Führern der (Teil-)Einheiten und Verbände,
- in der verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit" den nach Nummer 9.1.2 zuständigen Vorgesetzten;

6.1.2 im Ausland

- in den USA, in Kanada und in Frankreich dem jeweiligen Deutschen Militärischen Bevollmächtigten,
- im übrigen Ausland dem jeweiligen deutschen Verteidigungsattaché.

6.2 Die Vorgesetzten nach Nummer 6.1 können einen Soldaten zum Leiter der dienstlichen Veranstaltung bestimmen und weitere Soldaten zu seiner Unterstützung einsetzen; diese Soldaten haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befehlsbefugnis nach § 5 Vorgesetztenverordnung (VorgV). Die Unterstellungsanordnung ist in dem Zuziehungsbescheid, spätestens aber zu Beginn der dienstlichen Veranstaltung nach § 5 Abs. 2 VorgV bekanntzugeben.

Die Pflicht der truppendienstlichen Vorgesetzten zur Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2 SG bleibt unberührt.

6.3 Disziplinarvorgesetzte der Reservisten sind die in Nummer 6.1 genannten truppendienstlichen Vorgesetzten mit Disziplinargewalt (§§ 23 und 24 WDO, Erlaß über die Disziplinargewalt von Offizieren – ZDv 14/3 B 110).

Die Ausübung der Disziplinargewalt regelt der Erlaß „Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen" (ZDv 14/3 B 123).

7 Anzug

Während der dienstlichen Veranstaltung tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform; das Tragen der Uniform während der Hin- und Rückreise wird in dem Zuziehungsbescheid geregelt.

8 Fürsorge

8.1 Die Reservisten haben gemäß § 30 Abs. 1 SG nach Maßgabe des Wehrsoldgesetzes während der dienstlichen Veranstaltung Anspruch auf

- unentgeltliche truppenärztliche Versorgung,
- unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft, soweit es Art und Dauer der dienstlichen Veranstaltung erfordern, und
- unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, soweit diese nicht bereits in ihrem Besitz sind,

aber nicht auf

- Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und
- Schutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz.

Auf Antrag erhalten sie Versorgung nach Maßgabe des Soldatenversorgungsgesetzes, wenn sie während der dienstlichen Veranstaltung, auf der Hin- oder der Rückreise eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

8.2 Die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen der Wohnung des Reservisten und dem Ort der dienstlichen Veranstaltung werden grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

8.3 Als Truppenausweis gelten während der dienstlichen Veranstaltung und bei der Hin- und Rückreise der Wehrdienstausweis, der Truppenausweis/Reservisten oder der Personalausweis/Reisepaß in Verbindung mit dem Zuziehungsbescheid. Sie sind auf Verlangen der Polizei, der Feldjäger oder der Wache vorzuzeigen.

9–10 ...

11 **Ausführungsbestimmungen**

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieses Erlasses werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

12 ...

b) Ausführungsbestimmungen (AB) zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen (DVag) Erlaß des BMVg – Fü S I 6 – Az 24-04-04 – vom 21. Oktober 1991 (VMBl. S. 445)

– Auszug –

Zu dem Erlaß vom 18. Juli 1991 – VR I 1 – Az 24-04 04 (VMBl. S. 280) werden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1 **Gesetzliche Grundlagen**

Die Bezeichnung des Erlasses (VMBl. S. 280) wurde geändert, weil dienstliche Veranstaltungen (DVag) nicht unter die aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrpflichtarten fallen und weil auch Teilnehmer zu DVag zugezogen werden dürfen, die z. B. aus Altersgründen nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen.

2 Begriff und Zweck

2.1 Die Streitkräfte tragen für DVag die alleinige Verantwortung. Dies schließt nicht aus, den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) als den besonders beauftragten Träger der „Freiwilligen Reservistenarbeit" außerhalb der Bundeswehr und die Deutsche Gesellschafft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie – Vereinigung Deutscher Sanitätsoffiziere e. V. (VDSO) bei der Vor- und Nachbereitung einer DVag in geeigneter und angemessener Weise zu beteiligen.

DVag kommen sowohl für mehrere als auch für einzelne Reservisten (z. B. anläßlich von Einweisungen in Truppenwehrübungen, Übergabe von Urkunden und Auszeichnungen) in Betracht. Zur DVag kann auch die Teilnahme an Vorhaben von Veranstaltern außerhalb der Bundeswehr (z. B. Polizei, Bundesgrenzschutz, verbündete oder befreundete Streitkräfte, ausländische Soldaten- oder Reservistenvereinigungen) erklärt werden.

DVag können sowohl in der verwendungsbezogenen als auch in der verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit" durchgeführt werden. Nachfolgend dargestellte Anlässe sind nicht erschöpfend; sie dienen lediglich als Anhalt für Entscheidungen im Sinne des Erlasses.

2.2 In der verwendungsbezogenen „Freiwilligen Reservistenarbeit" haben DVag vorrangig zum Ziel, die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten beorderter Angehöriger der Reserve in ihrer Mob-Verwendung außerhalb von Wehrübungen aufzufrischen und zu erweitern sowie die Bindung an ihren MobTruppenteil – besonders im Rahmen von Mob-Truppenkameradschaften – zu vertiefen.

Anlasse können sein die

- Teilnahme an Ausbildungsvorhaben, Übungen (gegebenenfalls einschließlich Vor- und Nachbereitung), Lehrvorführungen,
- Teilnahme an militärischen und sportlichen Wettkampfveranstaltungen (Erwerb von Leistungsabzeichen der Bundeswehr, Soldatensportwettkampf),
- Mitwirkung von Führern nichtaktiver Truppenteile an der Einsatz-, Ausbildungs- und Personalplanung,
- Bekanntgabe von Beförderungen,
- Verabschiedung nach Ausplanungen.

2.3 DVag in der verwendungsunabhängigen „Freiwilligen Reservistenarbeit" sollen unabhängig von einer Beorderung die Bereitschaft zum freiwilligen Einsatz für die „Militärische Förderung" und die „Verteidigungspolitische Arbeit" – in Anerkennung von besonderen Leistungen darin und unter Anlegen eines strengen Maßstabes, auch durch „Information und Betreuung" – wecken, fördern, unterstützen und nutzen.

Anlässe können sein

- das Auffrischen, Festigen und Erweitern militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten nach den für die „Militärische Förderung" erlassenen Richtlinien,
- die Darstellung der Streitkräfte auch durch Reservisten in der Öffentlichkeit,
- das Knüpfen, Aufrechterhalten oder Vertiefen der partnerschaftlichen Kontakte von Reservistenvereinigungen zu Einheiten, Verbänden oder Dienststellen der Bundeswehr und zu verbündeten sowie befreundeten Streitkräften und
- das Unterstützen der verwendungsbezogenen „Freiwilligen Reservistenarbeit" von Mob-Truppenteilen auf Anforderung.

2.4 Nicht zur DVag erklärt werden sollen alle Vorhaben im In- und Ausland für aus dem Wehrdienst ausgeschiedene Soldaten der Bundeswehr, für die eine Genehmigung nach der Uniformverordnung (VMBl. 1986 S. 346) und den Uniformbestimmungen (VMBl. 1991 S. 124) zum Tragen der Uniform als ausreichend erachtet wird.

2.5 Die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen kann auf die für eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad geforderte Wehrübungsdauer angerechnet werden (ZDv 20/7, Nr. 233).

3 Teilnahmeberechtigter Personenkreis

3.1 Zu einer DVag können zugezogen werden:

- Angehörige der Reserve kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Wehrpflichtgesetz – WPflG).

  Das sind gediente Wehrpflichtige der Bundeswehr einschließlich der Wehrpflichtigen, die ihren in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) begonnenen Grundwehrdienst in der Bundeswehr beendet haben, ehemalige NVA-Reservisten, die den Reservistenstatus der Bundeswehr erworben haben sowie Berufssoldaten

und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, die nach dem Beitritt in der Bundeswehr weiterverwendet und aus ihrem besonderen Dienstverhältnis entlassen wurden.

- Angehörige der Reserve nach Verfügbarkeitsfeststellung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPflG).

  Das sind Personen, die nur in fremden Streitkräften gedient haben sowie ehemalige Polizeivollzugsbeamte gemäß § 42 WPflG. Hierzu zählen auch frühere Soldaten der ehemaligen NVA sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, deren Dienstverhältnis nach dem Beitritt ruhte und die aus dem sogenannten Wartestand ins Zivilleben entlassen wurden.
- Ehemalige Angehörige der Reserve (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Soldatengesetz (SG).

  Das sind Personen, deren Wehrpflicht infolge Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 3 Abs. 3 und 4 WPflG erloschen ist.
- Nicht wehrpflichtige frühere Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SG sowie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SG (frühere weibliche Berufssoldaten/Soldaten auf Zeit in Verwendungen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes).
- Nicht wehrpflichtige sonstige Personen, die sich gemäß § 4 Abs. 3 WPflG auf freiwilliger Grundlage zu einer DVag verpflichten (z. B. Auslandsdeutsche, Aus- und Übersiedler im Sinne von § 41 WPflG vor Ablauf der zweijährigen Schonfrist).

3.2 Zu DVag zugezogen werden dürfen nur wehrdienstfähige Reservisten. Dies soll nicht zu einer Erschwerung der Teilnahme, insbesondere von älteren, nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegenden Personen führen. Eine gesonderte Prüfung oder eine ärztliche Untersuchung findet grundsätzlich nicht statt; der Zuziehungsbescheid enthält (vgl. Anlagen 2 und 3) einen Hinweis auf das Erfordernis der Wehrdienstfähigkeit und auf die Möglichkeit, sich im Zweifel an den Zuziehenden oder an das Kreiswehrersatzamt (KWEA) wegen einer Überprüfung der Wehrdienstfähigkeit zu wenden.

3.3 Nicht zu DVag zugezogen werden dürfen ungediente Wehrpflichtige oder Reservisten, die für dienstunfähig erklärt worden sind oder die aus disziplinaren oder strafrechtlichen Gründen die Rechtsstellung eines Soldaten verloren haben.

3.4 Wer nicht nach Nummer 3 zugezogen werden darf, kann an einer DVag – sofern es ihre Eigenart gestattet – als Gast (d. h. nur außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses) auf eigene Kosten teilnehmen.

Die Einladung solcher Gäste darf ausschließlich von der für die Zuziehung zuständigen Stelle ausgesprochen werden.

4 **Freiwilligkeitsgrundsatz**

Das Wehrdienstverhältnis beginnt nicht mit dem im Zuziehungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der DVag, sondern mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts (Meldung beim Leitenden oder am Meldekopf). Ein vorzeitiges Verlassen der DVag bedarf der Erlaubnis. Diese erteilt grundsätzlich der nach Nummer 6.1 des Erlasses (VMBl. 1991 S. 280) jeweils zuständige Vorgesetzte. Er kann diese Befugnis dem Leiter der DVag übertragen. Eine Unterbrechung oder ein vorzeitiges Verlassen der DVag durch den Reservisten sollte nur dann abgelehnt werden, wenn dadurch die geordnete Fortsetzung oder Beendigung der DVag gefährdet wäre. Abwesenheiten sind in der Teilnehmerliste (Anlage 4, Spalte 9) entsprechend zu vermerken.

Die Vorbereitung von DVag und die Bereitstellung von Personal, Mitteln und Ausbildungseinrichtungen sind oft nur durch eine ausreichend große Teilnehmerzahl zu rechtfertigen; deshalb muß von den zugezogenen Reservisten erwartet werden können, daß sie bei Nichtteilnahme rechtzeitig absagen. Im übrigen kann der Genehmigende für DVag Mindestteilnehmerzahlen festlegen. Bei deren Unterschreiten ist der Leitende berechtigt, die Veranstaltung ausfallen zu lassen.

5 **Dauer**

5.1 Die Dauer einer DVag wird durch den Zweck des Vorhabens bestimmt. Bei der Festsetzung ist daher zu prüfen, ob der Inhalt, der Zeitansatz und die aufzuwendenden Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. In der Regel sind 3 Tage ausreichend. Vor einer Ausweitung auf bis zu 5 Tage ist zu bedenken, ob wegen der Zielsetzung und Art des Vorhabens nicht die Einberufung zu einer Wehrübung angebracht oder erforderlich ist.

Vorhaben mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen bedürfen der Zustimmung eines der nach den Nummern 9.3.1 und

9.3.2 zuständigen Referate des BMVg.

5.2 An- und Abreise zu einer DVag können Bestandteil derselben sein, insbesondere wenn dafür von der Bundeswehr Beförderungsmittel eingesetzt oder bestimmt werden. Die Entscheidung darüber ist in den Zuziehungsbescheid aufzunehmen.

6 **Unterstellung**

Die truppendienstlichen Vorgesetzten üben die Dienstaufsicht während einer DVag selbst oder durch besonders bestimmte Soldaten aus. Ein zur Dienstaufsicht bestimmter Soldat soll – von Ausnahmen aus zwingenden dienstlichen Gründen abgesehen – mindestens den gleichen Dienstgrad wie der Soldat haben, der nach Nummer 6.2 des Erlasses (VMBl. 1991 S. 280) zum Leiter bestimmt worden ist.

7 **Anzug/Bundeswehr-Führerschein**

7.1 Während der DVag tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform nach Maßgabe der Bestimmungen der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr". Das Tragen der Uniform im Ausland richtet sich nach Nummer 6 des Erlasses VMBl. 1990 S. 371.

7.2 Bei der Hin- und Rückreise zwischen Wohnung und dem Ort, an dem die DVag beginnt bzw. endet, kann den Teilnehmern die Erlaubnis, Uniform zu tragen, mit dem Zuziehungsbescheid erteilt werden.

7.3 Für beorderte Reservisten ist der Bundeswehrführerschein Bestandteil der beim Mobilmachungstruppenteil geführten Beorderungsunterlagen.

Bei Bedarf kann während DVag das Führen eines Dienst-Kraftfahrzeugs genehmigt werden, wenn der Reservist neben der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse der Bundeswehr den Besitz der entsprechenden allgemeinen Fahrerlaubnis durch Vorlage des zivilen Führerscheins nachweisen kann und schriftlich erklärt, daß seit Erteilung der Bundeswehr-Fahrerlaubnis die allgemeine Fahrerlaubnis zu keiner Zeit entzogen war. Im Ausnahmefall kann für nicht beorderte Reservisten, die noch der Wehrüberwachung unterliegen (§ 24 WPflG), der Bundeswehrführerschein bei dem für den Reservisten zuständigen wehrüberwachenden KWEA angefordert werden.

8 **Fürsorge**

8.1 Die zugezogenen Teilnehmer an einer DVag haben nach

§ 1 Abs. 6 Wehrsoldgesetz (WSG) keine Ansprüche auf Geldbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld, Reisekostenvergütung während einer DVag, Bekleidungszuschuß und Abnutzungsentschädigung, Dienst- und Entlassungsgeld, Leistungszuschlag).

...

8.2 Während der DVag haben die zugezogenen Teilnehmer Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 30 SG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 WSG.

Für gesundheitliche Schädigungen, die während der DVag oder auf der zeitlich im Zusammenhang stehenden und auf dem kürzesten Weg durchgeführten Hin- und Rückreise eingetreten sind, erhalten die zugezogenen Teilnehmer nach Beendigung der DVag auf Antrag Versorgung nach § 80 i. V. m. § 81 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (erforderlichenfalls auch Heilbehandlung einschließlich Versorgungskrankengeld). Der Antrag ist an das für den Wohnort des Teilnehmers zuständige Versorgungsamt zu richten.

c) Dienstliche Veranstaltungen (im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG) (Grundsätze höchstrichterlicher Rechtsprechung)

Die Annahme einer dienstlichen Veranstaltung erfordert, daß sie der soldatischen Verbundenheit von Vorgesetzten und Untergebenen oder der Untergebenen untereinander dient und daß sie von einem Vorgesetzten geleitet oder wenigstens von ihm gebilligt und gefördert wird. Allerdings kann man nicht jedem beliebigen Teil einer Einheit die Fähigkeit zusprechen, sich zu einer dienstlichen Veranstaltung zusammenzufinden. Veranstaltungen von Teilen der gesamten Einheit genießen allerdings dann versorgungsrechtlichen Schutz, wenn die Größe der Einheit oder bestimmte dienstbedingte Umstände keine gemeinsame Veranstaltung erlauben. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Einheit verstreut untergebracht ist und aus diesem Grunde eine Rechtfertigung dafür vorliegt, daß ein kleinerer Teil einen Kameradschaftsabend veranstaltet. Teilnahmepflicht ist nicht erforderlich. Schließlich wird der Charakter einer dienstlichen Veranstaltung auch nicht durch die Teilnahme von Familienmitgliedern beeinflußt.

Diese Grundsätze für die Definition der dienstlichen Veranstaltung sind den Urteilen des Bundessozialgerichts in dessen Entscheidungssammlung Band 1 S. 179, Band 7 S. 249, Band 8 S. 264 und dem Urteil vom 22. Juni 1976 – 8 RU 148/75 – entnommen.

VII. Unfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Standortgottesdienst
Rdschr. des BMA vom 3. Januar 1975 (BVBl. S. 15 Nr. 8)

– Auszug –

Nach § 36 des Soldatengesetzes hat der Soldat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung, jedoch ist die Teilnahme am Gottesdienst freiwillig. Der Gottesdienst ist daher seinem Wesen nach kein Dienst im statusrechtlichen Sinne; das gilt auch für den An- und Abmarsch und den Aufenthalt in der Kirche vor und nach dem Gottesdienst.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Unfall auf dem Weg zum und vom Standortgottesdienst als Dienstunfall in versorgungsrechtlichem Sinne gilt.

Der Bundesminister der Verteidigung hat dazu mit Erlaß vom 23. 1. 1973, Fü S I 3 – Az.: 36-01-00 – wie folgt Stellung genommen:

„Für den An- und Abmarsch zum und vom Standortgottesdienst gilt folgendes:

1. In der Regel erhält der Soldat für die zum Besuch des Gottesdienstes benötigte Zeit Dienstbefreiung. Dem Soldaten bleibt es überlassen, welche Wege und welche Verkehrsmittel er auf dem Kirchgang benutzt. In diesem Falle ist der An- und Abmarsch zum Standortgottesdienst kein Dienst.
2. In verschiedenen Standorten werden dem Soldaten für den Weg zur Kirche und zurück aus Fürsorgegründen Mitfahrgelegenheiten in Fahrzeugen der Bundeswehr angeboten oder eigens für den Gottesdienst Dienstfahrzeuge bereitgestellt. Bleibt es in derartigen Fällen dem Soldaten überlassen, ob er von den angebotenen Beförderungsmitteln Gebrauch macht oder nicht, ist der Hin- und Rückweg ebenfalls kein Dienst."

VIII. Besuch von Patenstädten

a) Erlaß des BMVg – Fü S I 5 – Az 35-30-01 – vom 24. September 1981 (VMBl. S. 329)

– Auszug –

1 – ...

2 – ...

3 – Patenschaften ergänzen Freizeitmaßnahmen und haben ihren Schwerpunkt im außerdienstlichen Bereich. Die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Patenschaftspflege ist für den einzelnen gleichwohl Dienst. Erleidet ein Teilnehmer an einer Patenschaftsveranstaltung oder der An- bzw. Abreise eine gesundheitliche Schädigung entsprechend § 81 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)[1]), so handelt es sich um eine Wehrdienstbeschädigung, bei einem Unfall als Berufssoldat um einen Dienstunfall im Sinne des § 27 SVG.

4 – Zur Pflege einer Patenschaft können u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Besichtigungsfahrten, Vorträge, Diskussionen, Seminare und gemeinsame sportliche Wettkämpfe; (Vortrags- und Diskussionsangebote der Bundeswehr sollten sich u. a. an den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit orientieren und Themen aus dem Bereich der Sicherheitspolitik ansprechen).
2. Einladungen zu Veranstaltungen geselliger Art der Truppe.

5 – Ein Truppenteil der Bundeswehr darf eine Patenschaft mit nur einer Stadt oder einer Gemeinde eingehen. Patenschaften mit Vereinen, Traditionsverbänden etc. sind nicht vorgesehen. Patenschaften mit alliierten Truppenteilen schließen eine zusätzliche Patenschaft mit einer Stadt oder einer Gemeinde nicht aus.

6 – Die Patengemeinde soll grundsätzlich nicht weiter als 50 Kilometer im Umkreis um die Truppenunterkunft entfernt sein. Ausnahmen entscheiden die Befehlshaber der Wehrbereichskommandos. Die Entfernung darf 100 Kilometer nicht überschreiten.

7 – Anträge auf die Übernahme von Patenschaften dürfen nur von der offiziellen Vertretung einer Stadt oder einer Gemeinde (z. B. Stadtrat, Gemeinderat, Bürgermeister u. a.) entgegenge-

[1]) jetzt: Erlaß vom 18. 10. 88 – FüM I 3 – Az 57-03-00, siehe Kapitel 4 Teil VIII Buchst. b)

nommen werden. Die Genehmigung der Patenschaft obliegt den Divisionskommandeuren/Kommandeuren vergleichbarer Dienststellung unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzte Kommandobehörde und nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Wehrbereichskommandos.

8 – 13 ...

14 – Bei „Patenschaften von **schwimmenden** Einheiten der Marine mit Bundesländern, Städten und Gemeinden im Binnenland" ist nach dem Erlaß vom 25. August 1969 – BMVg – Fü M I 3 – Az 57-03-00[1]) und seinen Ergänzungen zu verfahren. Im Fall der Nummer 11 dieser Vorschrift sind die Bestimmungen der MDv 312/1 entsprechend anzuwenden.

15 – ...

b) Patenschaften von schwimmenden Einheiten mit Bundesländern, Städten und Gemeinden im Binnenland Erlaß des BMVg – Fü M I 3 – Az 57-03-00 – vom 18. Oktober 1988

– Auszug –

1. Die Marine ist mit ihren Einsatzmitteln und Ausbildungseinrichtungen im wesentlichen an Nord- und Ostsee stationiert. Ausbildung und Einsatz erfolgen damit vom Binnenland entfernt, überwiegend unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

   Die Marine ist in territorialen wie zentralen militärischen Dienststellen in der Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchswerbung und Wehrdienstberatung schwach oder gar nicht vertreten.

2. Kenntnisse über Auftrag, Aufgaben und Einsatzmittel der Marine, über Ausbildung und über das Leben an Bord nehmen mit zunehmender Entfernung von der Küste ab.

   Intensive Kontakte und Beziehungen zu den Patenländern, -städten und -gemeinden (im folgenden als „Paten" bezeichnet) stellen daher einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) und Nachwuchswerbung (NwW) dar.

   Besuche von Besatzungen bei den Paten wie deren Gegenbesuche bieten Gelegenheit,

   - die Marine der Öffentlichkeit vorzustellen und über Auftrag, Ausbildung und Einsatz zu informieren;
   - durch Darstellen/Erleben des Dienstes an Bord Kenntnisse über die militärische und zivilberufliche Aus- und Fort-

[1]) jetzt: Erlaß vom 18.10.88 – Fü M I 3 – Az 57-03-00, siehe Kapitel 4 Teil VIII Buchst. b)

bildung der Marine zu vermitteln und bei der Zielgruppe (Jugendliche) Interesse für eine Dienstzeit in der Marine zu wecken.

3. Um das zu erreichen, ist nach Möglichkeit
   - jeder Patenbesuch zu nutzen, über Auftrag, Aufgaben, Ausbildung und Einsatz der Marine zu informieren;
   - durch kontinuierliche Pressearbeit über Dienst, Ereignisse und Erlebnisse der Pateneinheit zu berichten und so einen engen Kontakt zu den Paten zu halten;
   - Multiplikatoren aus den Reihen der Paten durch „Informationsaufenthalte für Führungskräfte in der Truppe" die Gelegenheit zu geben, den Truppenalltag kennenzulernen (s. Bezug 2);
   - für die zivilberufliche Wiedereingliederung von Zeitsoldaten nach Dienstzeitbeendigung jede Gelegenheit zu nutzen, die örtlichen öffentlichen und privaten Arbeitgeber sowie die Arbeitsvermittlung über das Eignungs- und Leistungsprofil dieser Soldaten zu informieren;
   - den für Wehrdienstberatung Zuständigen die Besonderheiten des Dienstes und der Verwendungen in der Marine an Bord und an Land zu erklären;
   - Jugendliche zur Teilnahme am Dienst einzuladen. Bei entsprechender Resonanz ist ihr Interesse der Freiwilligenannahmeorganisation mitzuteilen;
   - mit Reservisten der Marine bei den Paten Verbindung aufzunehmen, um sie aktiv in die Patenschaft einzubeziehen und für die Reservistenarbeit zu motivieren.

     Darüber sollten die Verbindungen zu Paten genutzt werden, um die eigenen Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit für einen Beitritt zu einer Reservisten- oder Marinekameradschaft aufzuschließen.

4. Patenschaften können nur mit der Vertretung eines Bundeslandes (Landesregierung), einer Stadt oder Gemeinde (Stadtrat, Gemeinderat, Bürgermeister, etc.) abgeschlossen werden. Patenschaften mit Vereinen, Marinetraditionsverbänden o. ä. sind nicht einzugehen.

   Jeder Antrag ist mir zur Genehmigung vorzulegen.

5. Nach Genehmigung sind Flottenkommando und Marineamt für Besuche von Paten in ihren jeweiligen Bereichen verantwortlich.

6. Die beiden Höheren Kommandos ordnen die Besuchsreisen als Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG vom 13. 11. 1973 – VMBl. 1973, S. 349 ff i. d. F. vom 07. 11. 85 – VMBl. 1985, S. 291) an und legen Dauer und Teilnehmerkreis fest. § 12 BRKG ist zu beachten.

   Die Besuchsreisen zu den Paten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich einmal durchgeführt werden. Gegenbesuche der Paten bei den Einheiten können ebenfalls jährlich erfolgen, sofern Haushaltsmittel gem. Ziff. 9 zur Verfügung stehen.

7. Soldaten können auch über den nach Ziffer 6 festgelegten Zeitrahmen hinaus eine Dienstreiseanordnung erhalten, wenn Einladungen von Paten mit der Zusicherung der Übernahme der vollen Aufenthaltskosten vorliegen und die Eingeladenen auf Reisekostenvergütung verzichten. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen des Versorgungsschutzes nach § 81 SVG, für Berufssoldaten auch die des Dienstunfallschutzes nach § 27 SVG, erfüllt.

   Die Annahme derartiger Einladungen bedarf der Genehmigung des Befehlshabers der Flotte bzw. des Amtschefs des Marineamtes.

   . . .

IX. Versorgung von Zivilpersonen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) Erlaß des BMVg vom 10. Juli 1975 (VMBl. S. 329/BVBl. 1976 S. 27 Nr. 15)

– Auszug –

A. Personenkreis

1.

Nach § 80 Satz 2 SVG erhält eine Zivilperson, die eine Wehrdienstbeschädigung - WDB – (§ 81 SVG) erlitten hat, auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), soweit im Soldatenversorgungsgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

2.

Eine Zivilperson kann - soweit die Einleitung von Maßnahmen durch die Bundeswehr in Betracht kommt – eine WDB erleiden

a) im Zusammenhang mit ihrem Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 SVG[1]), VwV Nr. 5 zu § 81 SVG[2])),

b) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes[3]) (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SVG[4]), VwV Nr. 6 zu § 81 SVG[5])),

c) bei „Dienstreisen", „Dienstgängen" und „dienstlicher" Tätigkeit am Bestimmungsort (§ 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG[6]), wenn sie mit den Tatbeständen der Buchstaben a und b zusammenhängen,

d) beim Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 81 Abs. 2 Nr. 4 SVG[7]), VwV Nr. 7 Abs. 1 zu § 81 SVG[8])).

3.

(1) Der auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht zum Wehrdienst Einberufene ist Zivilperson bis zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt und von dem Tage an, der auf den Tag folgt, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 2 SG).

(2) Der eingeladene Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung (vgl. Nr. 2 Buchstabe b) ist Zivilperson auf dem Wege zum Ort der dienstlichen Veranstaltung und auf dem Heimweg.

(3) Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung zur Dienstaufnahme aufgeforderte Bewerber ist Zivilperson im Sinne dieses Erlasses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er sich bei der zuständigen Dienststelle zur Dienstaufnahme einfindet und nach Ablauf des Tages, an dem er aus der Bundeswehr ausscheidet.

B. Versorgungsanspruch

4.

(1) Die Versorgung wird, mit Ausnahme der in Nummern 5 und 6 genannten Tatbestände, auf Antrag vom Ersten des Monats an

---

[1]) jetzt: § 81 Abs. 4 Nr. 1 SVG
[2]) jetzt: SVG VwV 81.4.1, 81.4.2
[3]) jetzt: § 1 Abs. 4 SG
[4]) jetzt: § 81 Abs. 3 Nr. 1 SVG
[5]) jetzt: SVG VwV 81.3.1
[6]) jetzt: § 81 Abs. 3 Nr. 2 SVG
[7]) jetzt: § 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG
[8]) jetzt: SVG VwV 81.4.4

gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat (§ 80 SVG, § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BVG). Abweichend hiervon wird Heilbehandlung vom Fünfzehnten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, das der Antragstellung vorausgegangen ist, frühestens jedoch von dem Tage an gewährt, von dem an ihre Voraussetzungen erfüllt sind (§ 80 SVG, § 18a Abs. 2 BVG). Übergangsgeld[1]) ist von dem Tage an zu gewähren, von dem an seine Voraussetzungen erfüllt sind, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Behandlungsmaßnahme oder nach dem Wegfall des Anspruchs auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehalts beantragt wird, sonst vom Tage der Antragstellung an (§ 80 SVG, § 18 a Abs. 3 BVG).

(2) Ist der Berechtigte Mitglied einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80 SVG, § 18 a Abs. 1 Satz 3 BVG).

5.

Eine Zivilperson, die eine WDB beim Zurücklegen des mit dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses zusammenhängenden Weges erleidet, erhält zunächst Ausgleich nach § 85 SVG. Handelt es sich bei dem Dienstverhältnis um ein Wehrdienstverhältnis auf Grund freiwilliger Verpflichtung, so wird Ausgleich nur gewährt, wenn die Zivilperson ihren Dienst antritt („faktischer Soldat") und die WDB am Tage des Dienstantritts erleidet. Der Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung (vgl. Nummer 2 Buchstabe b) erhält keinen Ausgleich nach § 85 SVG, weder für den Fall einer WDB beim Zurücklegen des mit dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses zusammenhängenden Weges noch für den Fall einer WDB während der dienstlichen Veranstaltung.

6.

Für eine Zivilperson, die eine WDB beim Zurücklegen des mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zusammenhängenden Weges erleidet, gilt Nummer 4. Nummer 4 Satz 1 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem Tag beginnt, der auf die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses folgt, wenn der

[1]) jetzt: Versorgungskrankengeld

Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt wird (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SVG, § 60 Abs. 1 BVG).

7.

Der in Nummern 4 und 6 genannte Antrag ist bei dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten zuständigen Versorgungsamt zu stellen (§ 88 Abs. 3 Satz 1 SVG[1]), § 3 Abs. 1 VfG), das auch für die Durchführung der Versorgung zuständig ist (§ 88 Abs. 1 Satz 2 SVG). Bei Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Berlin haben, ist § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SVG[2]) zu beachten.

8.

Zivilpersonen, die einen Unfall erlitten haben, kann nach § 86 SVG für Sachschäden und besondere Aufwendungen, die bei dem Unfall entstanden sind, Ersatz geleistet werden. Beschädigte, die Ansprüche nach § 86 SVG geltend machen, sind an das Wehrbereichsgebührnisamt III bzw. V zu verweisen.

C. Verfahren

9.

In den Fällen der Nummern 4 und 6 sowie Nummer 5 Satz 3 ist der Beschädigte, falls er sich an einen Truppenteil oder an eine Dienststelle der Bundeswehr wendet, unverzüglich an das für ihn zuständige Versorgungsamt (vgl. Nummer 7) zu verweisen. Ist der Beschädigte Mitglied einer Krankenkasse (gesetzliche oder private), ist er außerdem an diese zu verweisen.

10.

In den Fällen der Nummer 5 ist nach dem „Erlaß über die Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe" vom 2. Juni 1975 – S II 7 – Az 20-10-00 – (VMBl. S. 173)[3]) zu verfahren.

---

[1]) jetzt: § 88 Abs. 5 Satz 2 SVG

[2]) jetzt: gestrichen

[3]) jetzt: „Erlaß über die Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß)" vom 30. August 1983 (VMBl. S. 208), siehe Kapitel 5

11.

Für die Überleitung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung auf die Heilbehandlung nach § 80 SVG in Verbindung mit den §§ 10 bis 24a BVG findet der „Erlaß über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses" vom 13. Februar 1973 – S II 1 – Az 42-75-10 (VMBl. S. 97)[1]) Anwendung.

12.

Die Bestimmungen über die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung bleiben unberührt.

X. Versorgung nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG (sog. „Kannversorgung")

a) Rundschr. des BMA – V/6 – 5681.9 – 407/68 – vom 25. April 1968 (BVBl. 6/1968 Nr. 35), bekanntgegeben mit Erlaß des BMVg – VR I 1 – Az 20-10-00 – vom 21. Mai 1968

– Auszug –

Hiermit gebe ich für die Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2[2]) BVG nachstehende Richtlinien bekannt:

I. Allgemeines

1. Eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG ist allein in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen ein Leiden festgestellt worden ist, über dessen Ursache in der medizinischen Wissenschaft insofern Ungewißheit besteht, als die Bedeutung von Schädigungstatbeständen oder anerkannten Schädigungsfolgen für Entstehung oder Verschlimmerung des Leidens nicht mit Wahrscheinlichkeit beurteilt werden kann. Sonstige Ungewißheiten rechtfertigen die Anwendung der Kannvorschrift nicht; dies ist insbesondere der Fall, wenn rechtserhebliche Zweifel über den Zeitpunkt des Leidensbeginns bestehen, weil die geltend gemachten Erstsymptome mehrdeutig sind, oder wenn das Leiden diagnostisch nicht ausreichend geklärt ist.

2. Jeder Beurteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG hat eine Beurteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG[3]) vorauszugehen. Läßt

[1]) jetzt Erlaß vom 11. Dezember 1981 (VMBl. 1982 S. 42), siehe Kapitel 6
[2]) entspricht § 81 Abs. 6 S. 2 SVG
[3]) hier § 81 Abs. 6 S. 1 SVG

sich dabei bereits die Frage des ursächlichen Zusammenhangs in ihrer Gesamtheit entscheiden, so entfällt eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG.

3. Ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG nur für einen Teil des Gesamtleidens gegeben, so kann über die dafür als Rechtsanspruch zustehende Versorgung hinaus für den verbleibenden Teil des Leidens eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG gewährt werden, soweit die Voraussetzung dieser Bestimmung erfüllt ist.

4. Ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem als Schädigungsfolge anerkannten Leiden und einem neuen Leiden nicht gegeben, weil über die Ursache des neuen Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, so ist eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nur dann gerechtfertigt, wenn das als Ursache in Betracht kommende Leiden in dem Sinne zu Recht anerkannt worden ist, daß es auch im Falle einer unter Berücksichtigung jeweils neuester medizinischer Erkenntnisse vorzunehmenden Überprüfung der früheren Entscheidung erneut als Schädigungsfolge anerkannt werden müßte.

Kommt bei einem Leiden, für das bereits teilweise Versorgung als Rechtsanspruch zusteht, über diesen Anteil hinaus eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht, so kann diese nur gewährt werden, wenn der als Schädigungsfolge anerkannte Teil des Leidens, der als mögliche Ursache für eine weitergehende Versorgung erörtert wird, zu Recht anerkannt worden ist, oder wenn für den als Schädigungsfolge anerkannten Teil des Leidens die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG erfüllt sind.

5. Kann die ursächliche Bedeutung von Schädigungstatbeständen des BVG oder von zu Recht als Schädigungsfolge anerkannten Leiden für die Verschlimmerung eines schädigungsunabhängig entstandenen Leidens wegen der insoweit in der medizinischen Wissenschaft bestehenden Ungewißheit nicht mit Wahrscheinlichkeit beurteilt werden, so sind bei der Bemessung des Verschlimmerungsanteils das Ausmaß des Vorschadens, die Art des Leidens, die ihm innewohnende Entwicklungstendenz und der weitere Leidensverlauf zu berücksichtigen.

Bei klar abgrenzbaren Verschlimmerungsanteilen ist eine MdE in der bei Anerkennung als Rechtsanspruch üblichen Weise zu bilden; bei späteren, erneut abgrenzbaren (z. B. schubartigen) Verschlechterungen des Leidens ist dann zu prüfen, ob diese nunmehr nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG beurteilt werden können (z. B. nach langem schubfreien Intervall oder bei Einwirkung von

neuen, in ihrer ursächlichen Bedeutung bekannten Faktoren). Bei nicht klar abgrenzbaren Verschlimmerungen – wenn also die ursächliche Bedeutung von Schädigungstatbeständen auch für den späteren weiteren Verlauf nicht mit Wahrscheinlichkeit beurteilt werden kann (z. B. bei chronisch-progredienten Verlaufsformen) – kann je nach dem Ausmaß des Vorschadens und der hieraus ableitbaren Entwicklungstendenz des Leidens ein Bruchteil des jeweiligen Gesamtleidens (1/2, 2/3, 3/4, 4/5) oder auch der gesamte Leidenszustand in die Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG einbezogen werden. Der Bruchteil kann dabei auch eine MdE um 100 v. H. erreichen, wenn die Symptomatik über den Leidenszustand, der gerade eine MdE um 100 v. H. bedingen würde, entsprechend hinausgeht. Der zu versorgende Anteil läßt sich dann durch die Punktberechnung für die Schwerstbeschädigtenzulage errechnen.

6. Diese Richtlinien für die Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG gelten entsprechend für die Versorgung nach § 81 a SVG[1]) und für die Versorgung nach § 47 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

II. Allgemeine Zustimmung

Bei den nachstehend unter III. aufgeführten Krankheiten stimme ich unter den dort genannten Voraussetzungen einer Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVG, nach § 81 a zweiter Halbsatz SVG[1]) und nach § 47 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst allgemein zu, in den Fällen des Soldatenversorgungsgesetzes in dem nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SVG[2]) erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die allgemeine Zustimmung gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 85 Abs. 3 SVG.

III. Krankheiten, bei denen eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht kommt

1. Arteriosklerotische Komplikationen

Arteriosklerotische Komplikationen (Apoplexie, Herzinfarkt, periphere Durchblutungsstörungen infolge Gefäßeinengungen) werden durch mehrere zusammenwirkende Umstände verursacht. Die ursächliche Bedeutung der Erbanlage, der Hypertonie

[1]) jetzt § 81 Abs. 6 S. 2 SVG
[2]) jetzt § 88 Abs. 4 SVG

und von Stoffwechselstörungen wie Gicht, essentieller Hyperlipämie und Hypercholesterinämie, Diabetes mellitus, Hypothyreose sowie von chronischen Nierenerkrankungen ist gesichert. Auch die Auswirkungen des Nikotinmißbrauchs und die Fettleibigkeit müssen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als ursächliche Faktoren beachtet werden.

Ebenso kommt extremen Lebensverhältnissen eine ursächliche Bedeutung für arteriosklerotische Komplikationen zu, wenn sie in dieser Belastungssituation oder im Anschluß daran in der Reparationsphase (bis zu 2 Jahren) aufgetreten sind.

Wissenschaftlich umstritten ist dagegen die ursächliche Bedeutung extremer Lebensverhältnisse für die arteriosklerotischen Komplikationen, die sich in nicht so enger zeitlicher Verbindung und in relativ frühem Lebensalter eingestellt haben.

Eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG kommt in Betracht, wenn die arteriosklerotische Komplikation bis zu 10 Jahren nach einer Gefangenschaft unter extremen Lebensbedingungen von mindestens 3-jähriger Dauer und in einem Lebensalter bis zu 50 Jahren aufgetreten ist, sofern die der Komplikation zugrundeliegende Arteriosklerose bis in die Zeit der extremen Lebensverhältnisse oder der Reparationsphase zurückzuverfolgen ist und sofern nicht in ihrer ursächlichen Bedeutung bekannte Faktoren als Ursache angesehen werden müssen.

2. **Endangitis obliterans**

Bei der Endangitis obliterans (Morbus Winiwarter-Buerger) als generalisierter Gefäßkrankheit sind nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis eine angiopathische Reaktionsbereitschaft und eine allergische Reaktionslage als ätiologisch und pathogenetisch bedeutsam zu unterstellen. Es ist außerdem hinreichend gesichert, daß wehrdienstliche Einflüsse allgemeiner Art nicht Ursache für die Entwicklung der Endangitis obliterans sind. Ebenso ist es unwahrscheinlich, daß ein lokales Trauma oder Infektionen für sich allein eine generalisierte Endangitis obliterans hervorrufen.

Ungewißheit besteht über die ursächliche Bedeutung der Summation von lokalem Trauma als Lokalisatoreffekt am Ort oder in der Umgebung der Manifestation der Endangitis und einer schwereren Allgemeininfektion (vor allem gefäßaktiver Infektionskrankheiten wie z. B. Typhus oder Fleckfieber), die die Eigenschaft der Sensibilisierung besitzt; einer lokal begrenzten Eiterung (ohne nachgewiesene langdauernde Auswirkung auf den Gesamtorganismus) kann nicht die Eigenschaft eines sensibilisierenden Faktors zugesprochen werden.

Umstritten hinsichtlich ihrer ursächlichen Bedeutung ist außerdem die Dystrophie.

Eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG kommt in Betracht, wenn

a) ein schweres lokales Trauma (auch Erfrierung, entweder durch Gewebsdefekte oder durch mehrwöchige Lazarettbehandlung nachgewiesen) und eine gefäßaktive Infektionskrankheit zeitlich kombiniert als Schädigungstatbestände vorgelegen haben und die ersten Erscheinungen der Endangitis obliterans innerhalb von 3 Jahren danach in Erscheinung getreten sind oder

b) sich eine Endangitis obliterans im Stadium der Dystrophie oder bis zu 2 Jahren danach in der Reparationsphase entwikkelt hat.

3. **Sarkoidose**

...

4. **Multiple Sklerose**

Bei der multiplen Sklerose (MS) besteht in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit darüber, ob es sich um eine Infektionskrankheit oder um ein neuro-allergisches oder vorwiegend endogen bestimmtes Krankheitsgeschehen handelt.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen wissenschaftlichen Hypothesen ist ungewiß, ob folgende Umstände als exogene Faktoren für die Entstehung und den weiteren Verlauf der MS von ursächlicher Bedeutung sind:

a) Körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,

b) Krankheiten, bei denen eine toxische Schädigung oder eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG dann als gegeben anzusehen, wenn die Erstsymptome der MS während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate (bis zu 8 Monaten) danach oder in der Reparationsphase (bis zu 2 Jahren) im Anschluß an eine unter extremen Lebensbedingungen verlaufene Kriegsgefangenschaft aufgetreten sind. Außerdem sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als erfüllt anzusehen, wenn die MS in enger zeitlicher Verbindung mit langdauernden konsumierenden Krankheiten, die selbst Schädi-

gungsfolge sind, aufgetreten ist. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist ebenfalls zu fordern, wenn eine Impfreaktion mit erheblicher Auswirkung auf den Allgemeinzustand ursächlich in Betracht kommt.

Wenn bei diesen Voraussetzungen die MS bereits mit einer Teil-MdE als Rechtsanspruch im Sinne der Verschlimmerung anerkannt ist, wird einer Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG über diesen Anteil hinaus bis zum Gesamtumfang zugestimmt.

Unberührt bleibt, daß bei besonders augenfälligem Verlauf der MS im Anschluß an massive Stressfaktoren auch ein ursächlicher Zusammenhang wahrscheinlich sein kann.

5. **Amyotrophische Lateralsklerose**

...

6. **Spastische Spinalparalyse**

Die spastische Spinalparalyse ist kein einheitliches Krankheitsbild. Es gibt symptomatische Formen (z. B. nach Lues oder Vergiftungen, insbesondere mit Triorthokresylphosphat oder durch Lathyrusarten) und eine sog. essentielle Form, die zu den degenerativen Systemerkrankungen gehört.

Bei dieser Form kommt eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht, wenn im Einzelfall eine Vererbung des Leidens, die bei dieser Form häufig nachzuweisen ist, nicht festgestellt werden kann.

Bei nicht erkennbarer Vererbung ist wissenschaftlich umstritten, ob folgende Umstände für die Entstehung und den Verlauf des Leidens von ursächlicher Bedeutung sind:

a) Körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,

b) Krankheiten, bei denen eine toxische Schädigung oder eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG dann als gegeben anzusehen, wenn die Erstsymptome der spastischen Spinalparalyse während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten) aufgetreten sind.

7. **Progressive Muskelatrophie**

...

8. **Syringomyelie**

Die Syringomyelie ist eine auf einer Anlagestörung beruhende Höhlenbildung im Rückenmark, deren erste Erscheinungen meist im 3. und 4. Lebensjahrzehnt auftreten. Eine Erblichkeit ist nicht nachgewiesen.

Die Ätiologie konnte bisher nicht geklärt werden.

Bei der Art des Leidens ist wissenschaftlich umstritten, ob folgende Umstände für die Manifestation und den weiteren Verlauf des Leidens von ursächlicher Bedeutung sind:

a) schwere Wirbelsäulentraumen,

b) entzündliche Rückenmarkserkrankungen (u. U. als Folge von langdauernden peripheren Eiterungsprozessen),

c) körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Schwere und Dauer geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,

d) Krankheiten, bei denen eine toxische Schädigung oder eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG dann als erfüllt anzusehen, wenn die Erstsymptome der Syringomyelie während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten) aufgetreten sind.

9. **Progressive Muskeldystrophie**

Die Dystrophia musculorum progressiva ist eine Muskelerkrankung, bei der häufig ein heredofamiliäres Auftreten nachzuweisen ist. Dies gilt besonders bei den in der Kindheit sich entwickelnden Formen.

Abgesehen von dem Erbfaktor ist die Ätiologie des Leidens nicht ausreichend geklärt.

Für die Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG kommen nur die sporadisch (also ohne erkennbare Vererbung) im Erwachsenenalter auftretenden Formen in Betracht. Die ursächliche Bedeutung folgender Faktoren ist nach den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen umstritten:

a) Schwere Infektionen, Intoxikationen und Mangelernährungszustände,

b) körperliche Belastungen, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs.

3 Satz 2 BVG bei den sporadisch auftretenden Fällen einer progressiven Muskeldystrophie dann gegeben, wenn die Erstsymptome des Leidens während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten) aufgetreten sind.

IV. Krankheiten, bei denen eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nicht in Betracht kommt

1. Epilepsie

Bei der Epilepsie handelt es sich entweder um eine symptomatische oder um eine sog. genuine Epilepsie.

Die symptomatischen Formen sind nach dem Grundleiden zu beurteilen. Bei der genuinen Epilepsie kommt eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nicht in Betracht, weil stets nur dann von einer genuinen Epilepsie gesprochen werden kann, wenn die Mitwirkung exogener Faktoren bei der Manifestation des Leidens ausgeschlossen worden ist. Der genuinen Epilepsie liegt eine endogene, konstitutionell gebundene und oft familiär gehäuft auftretende vermehrte Krampfbereitschaft des Gehirns zugrunde.

2. Trigeminusneuralgie

Bei der Trigeminusneuralgie ist zwischen den symptomatischen Formen und der idiopathischen Form zu unterscheiden.

Die gutachtliche Beurteilung der symptomatischen Trigeminusneuralgien richtet sich nach den Grundleiden (z. B. Traumafolgen, Entzündungsprozesse, Tumoren im Bereich der Nerven).
Von einer idiopathischen Trigeminusneuralgie ist nur dann zu sprechen, wenn sich nach eingehender Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß exogene Faktoren bei der Entwicklung der Neuralgie eine Rolle gespielt haben. Eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG kommt unter diesen Umständen, wenn nichts für eine Mitwirkung exogener Faktoren spricht, nicht in Betracht.

3. Paralysis agitans

Bei den Parkinson-Syndromen ist zwischen den symptomatischen Formen, dem Parkinsonismus, und der Paralysis agitans, dem Morbus Parkinson, zu unterscheiden.

Die gutachtliche Beurteilung des Parkinsonismus richtet sich nach dem Grundleiden.

Bei der Paralysis agitans ist hinreichend erwiesen, daß ihr eine erblich bedingte Degeneration der Stammganglien des Gehirns zugrundeliegt und daß der Verlauf der Erkrankung von äußeren Einflüssen nicht oder zumindest nicht wesentlich mitbestimmt wird.
Daher können bei einer Paralysis agitans die Voraussetzungen für eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nicht als gegeben angesehen werden.

4. Schizophrenie

Die Forschungsergebnisse aus vielen Ländern über die Ätiologie und die Pathogenese der Schizophrenie lassen es nicht zu, die ursächliche Bedeutung exogener Faktoren physischer und psychischer Art für die Entwicklung dieses Leidens als so ungewiß anzusehen, daß nur deshalb die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nicht beurteilt werden könnte.

Dies ergibt sich aus dem alle wissenschaftlichen Forschungsergebnisse berücksichtigenden Grundsatzgutachten von Prof. Dr. Panse (Heft 5 der Schriftenreihe des Bundesversorgungsblattes). Unter Beachtung aller in diesem Gutachten aufgeführten Gesichtspunkte kann im Einzelfall die Frage eines ursächlichen Zusammenhangs mit Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG kommt bei der Schizophrenie nicht in Betracht.

V. Abschließende Bemerkungen

1. Dieses Rundschreiben wird demnächst für weitere Krankheiten ergänzt werden.
2. ...

b) Rundschr. des BMA – V/6 – 5681.9 – 1997/68 – vom 29. August 1968 (BVBl. 10/1968 Nr. 57)

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 25. April 1968 teile ich zur Klarstellung mit:

Die in II. des Rundschreibens für die unter III. aufgeführten Krankheiten ausgesprochene allgemeine Zustimmung zu einer Kannversorgung erstreckt sich auch auf die Fälle, bei denen über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung zu entscheiden ist. Die in I. geforderten Grundvoraussetzungen sowie die in III. bei den einzelnen Krankheiten ge-

nannten besonderen Voraussetzungen müssen entsprechend erfüllt sein.

c) Rundschr. des BMA – V/6 – 5681.2.23 – 1170/69 – vom 16. Juni 1969 (BVBl. 7/1969 Nr. 41), bekanntgegeben mit Erlaß des BMVg – VR I 1 – Az 20-10-00 – vom 27. Juni 1969

– Auszug –

Mein Rundschreiben vom 25. April 1968 ergänze ich zu Abschnitt III für die nachstehenden weiteren Krankheiten (lfd. Nr. 10 bis 14):

10. **Malignome**

Soweit nicht über die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG entschieden werden kann (siehe Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen), sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG dann gegeben, wenn das allgemeine Krebsrisiko durch Tatbestände des § 1 BVG individuell erheblich erhöht worden ist.

Dies trifft zu

a) bei Personen, die durch dienstliche Verhältnisse in vermehrtem Maße der Einwirkung bekannter karzinogener Substanzen ausgesetzt waren, wobei aber die Exposition nicht so massiv war, daß man die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs annehmen könnte, andererseits aber auch nicht so gering war, daß man dieser Exposition im Verhältnis zu der Menge im täglichen Leben aufgenommener, gleichartig wirkender karzinogener Substanzen keine wesentliche Bedeutung zumessen könnte;

b) bei Personen mit chronischen Entzündungen, die mit schädigenden Einwirkungen in ursächlichem Zusammenhang stehen, sofern die chronische Entzündung über mindestens 5 Jahre bestanden und der Krebs sich in dem Gebiet der chronischen Entzündung entwickelt hat.

Besteht lediglich ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung zwischen einer Schädigung und einer chronischen Entzündung, muß der auf die Schädigung zurückzuführende Anteil den Verlauf der Entzündung wesentlich, also mindestens annähernd gleichwertig mitbestimmt haben.

11. **Haemoblastosen**

...

12. **Lymphogranulomatose**

...

13. **Spondylarthritis ankylopoetica (Morbus Bechterew)**

...

14. **Polyarthritis chronica progressiva (Pcp)**

...

d) Rundschr. des BMA – VI a 7 – 55470-2 – vom 15. Februar 1983 (BVBl. 4/1983 S. 2), bekanntgegeben mit Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-01-04-40/20-10-00-02 – vom 7. März 1983

– Auszug –

Durch Rundschreiben vom 25. April 1968 – V/6-5681.9-407/68 – (BVBl. 6/1968 Nr. 35), ergänzt durch die Rundschreiben vom 29. August 1968 – V/6-5681.9-1997/68 – (BVBl. 10/1968 Nr. 57), 16. Juni 1969 – V/6-5681.2.23-1170/69 – (BVBl. 7/1969 Nr. 41) und 24. Juli 1969 – V/6-5713-1341/69 – (BVBl. 9/1969 Nr. 51) habe ich Richtlinien für die Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sowie den entsprechenden Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz (§ 81 Abs. 5 Satz 2 SVG)[1]), Zivildienstgesetz (§ 47 Abs. 6 Satz 2 ZDG) und Häftlingshilfegesetz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 HHG) herausgegeben und für bestimmte, in Abschnitt III genannte Krankheiten meine allgemeine Zustimmung zur Versorgung erteilt.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind nach Sachverständigengesprächen im Rahmen der Überarbeitung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" (1973) von der Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Änderungen und Ergänzungen der genannten Richtlinien vorgeschlagen worden.

Diesem Vorschlag entsprechend werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Richtlinien zur Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt III.3. (Sarkoidose) im Rundschreiben vom 25. April 1968 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

[1]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG

„3. **Sarkoidose**

Bei der Sarkoidose (Morbus Boeck) handelt es sich um eine generalisierte granulomatöse Erkrankung, deren Ätiologie noch weitgehend ungeklärt ist.

Alle in der medizinischen Wissenschaft gesammelten Erfahrungen sprechen jedoch dafür, daß für die Manifestation und den Verlauf der Krankheit einfache körperliche Belastungen (auch mit Resistenzminderung) keine ursächliche Bedeutung erlangen können.

Eine relevante Ungewißheit besteht nur noch hinsichtlich der Auswirkung extremer und langdauernder Belastungen, wie sie etwa unter Gefangenschafts- oder Internierungseinflüssen vorkommen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn die ersten Symptome der Sarkoidose während der Einwirkung der genannten Faktoren oder längstens 6 Monate danach aufgetreten sind."

Alle Fälle, die auf der Grundlage der diesbezüglichen bisherigen Richtlinien entschieden worden sind, bleiben von der vorstehenden Neufassung unberührt. Die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsakts nach § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG bzw. nach X § 45 SGB oder für die Aufhebung eines Verwaltungsakts nach X § 48 SGB sehe ich in diesen Fällen nicht als erfüllt an.

2. Die Rundschreiben vom 25. April 1968 und 16. Juni 1969 werden zu Abschnitt III für die nachstehenden weiteren Krankheiten ergänzt:

„15. **Enteritis regionalis (Crohn' Krankheit)**

16. **Colitis ulcerosa**

Die Ätiologie und Panthogenese der *Enteritis regionalis (Crohn' Krankheit)* und der *Colitis ulcerosa* sind in der Wissenschaft noch weitgehend ungeklärt; bei beiden Krankheiten werden genetische Faktoren, virale und bakterielle Infektionen, Autoimmunvorgänge und auch psychosomatische Mechanismen diskutiert.

Unter diesen Umständen ist auch ungewiß, ob und inwieweit

a) körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,

b) Krankheiten, bei denen eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt,
c) langdauernde, schwere, tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende psychische Belastungen

von ursächlicher Bedeutung für die Entstehung und den Verlauf dieser Darmkrankheiten sind.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn die ersten Symptome der Darmkrankheit während der Einwirkung der genannten Faktoren oder längstens 6 Monate danach aufgetreten sind."

Diese neuen Richtlinien ersetzen auch die Absätze 4 und 5 der Nummer 65 und die Nummer 142 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" (1973).

e) Rundschr. des BMA – VI a 7 – 55470-2 – vom 3. Juni 1983 (BVBl. 7–8/1983 S. 3), bekanntgegeben mit Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-01-04-40/20-10-00-02 vom 15. Juni 1983

– Auszug –

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind nach Sachverständigengesprächen im Rahmen der Überarbeitung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" (1973) von der Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weitere Änderungen und Ergänzungen der in meinem Rundschreiben vom 15. Februar 1983 (VIa 7-55 470-2–) genannten Richtlinien vom 25. April 1968 (V/6-5681.9-407/68) und 16. Juni 1969 (V/6-5681.2.23-1170/69) zur Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG vorgeschlagen worden.

Die für die allgemeine Zustimmung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BVG maßgebenden Richtlinien werden diesem Vorschlag entsprechend im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt III.5. (Amyotrophische Lateralsklerose) im Rundschreiben vom 25. April 1968 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„5. **Amyotrophische Lateralsklerose**

Die amyotrophische Lateralsklerose gehört zu den degenerativen Systemerkrankungen des Zentralnervensystems. Erbgebundenes Auftreten ist vereinzelt nachgewiesen. Im

Sippenkreis findet man überdies manchmal andere degenerative Systemerkrankungen.

Gesicherte Erkenntnisse über die Ätiologie dieses Leidens liegen nicht vor. Ein ursächlicher Zusammenhang mit einer Schädigung kann nur in dem Ausnahmefall als wahrscheinlich angesehen werden, daß sich die amyotrophische Lateralsklerose mehrere Jahre bis Jahrzehnte nach einer Poliomyelitis entwickelt hat und sich die Symptome der amyotrophischen Lateralsklerose eng an diejenigen der durchgemachten Poliomyelitis anlehnen. Sonst ist eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht zu ziehen.

Als in ihrer ursächlichen Bedeutung umstrittene Faktoren für die Krankheitsentwicklung werden in der Wissenschaft diskutiert:

a) Poliomyelitis (wenn deren Symptomatik keine enge Korrelation zu der Symptomatik der amyotrophischen Lateralsklerose erkennen läßt),
b) schwere Wirbelsäulentraumen,
c) Elektrotraumen (mit Stromverlaufsrichtung über das Rückenmark),
d) Barotraumen (Druckfallkrankheit),
e) Unter- oder Fehlernährung
f) Toxische Schädigungen,
g) körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn die Erstsymptome der amyotrophischen Lateralsklerose während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten), nach Überstehen einer Poliomyelitis auch mehrere Jahre danach, aufgetreten sind. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Vererbung der Krankheit auf Grund weiterer gleicher Erkrankungen bei Blutsverwandten angenommen werden muß. Dann ist der Erbfaktor als überwiegende Bedingung für die Krankheitsmanifestation anzusehen."

2. Der Abschnitt III. 7. (Progressive Muskelatrophie) im Rundschreiben vom 25. April 1968 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„7. **Spinale progressive Muskelatrophie**

Die spinale progressive Muskelatrophie gehört ebenfalls

zu den degenerativen Systemerkrankungen des Zentralnervensystems. Auch bei diesem Leiden fehlen gesicherte Erkenntnisse über die Ätiologie. Ein familiäres, erbgebundenes Auftreten ist nur bei der schon in der Kindheit auftretenden Sonderform (Typ Werdnig-Hoffmann) nachgewiesen. Bei dieser Sonderform ist ein ursächlicher Zusammenhang mit äußeren Faktoren unwahrscheinlich. Ein ursächlicher Zusammenhang mit einer Schädigung kann nur in dem Ausnahmefall als wahrscheinlich angesehen werden, daß sich die spinale progressive Muskelatrophie mehrere Jahre bis Jahrzehnte nach einer Poliomyelitis entwickelt hat und sich die Symptome der spinalen progressiven Muskelatrophie eng an diejenigen der durchgemachten Poliomyelitis anlehnen.

Sonst ist bei der im Erwachsenenalter auftretenden Form eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht zu ziehen. Bei dieser Form ist wissenschaftlich umstritten, ob folgende Umstände für die Manifestation und den Verlauf des Leidens von ursächlicher Bedeutung sind:

a) Poliomyelitis (wenn deren Symptomatik keine enge Korrelation zu der Symptomatik der spinalen progressiven Muskelatrophie erkennen läßt),
b) schwere Wirbelsäulentraumen,
c) Elektrotraumen (mit Stromverlaufsrichtung über das Rückenmark)
d) Unter- oder Fehlernährung,
e) Erkrankungen, bei denen eine toxische Schädigung oder eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt,
f) körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Schwere und Dauer geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn die Erstsymptome dieses Nervenleidens während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten), nach Überstehen einer Poliomyelitis auch mehrere Jahre danach, aufgetreten sind."

3. Die Abschnitte III. 11. (Haemoblastosen) und III. 12. (Lymphogranulomatose) im Rundschreiben vom 16. Juni 1969 werden zusammengefaßt und durch folgende Neuformulierung ersetzt:

„11. **Hämoblastosen**

Die Ätiologie der Hämoblastosen (Leukämien, Plasmozytom, Polycythaemia vera, Osteomyelosklerose, Thrombozythämie, maligne Lymphome einschließlich Lymphogranulomatose) ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt.

Hinreichend geklärt ist bei akuten Leukämien und chronischen myeloischen Leukämien die ursächliche Bedeutung von ionisierenden Strahlen in einer Knochenmarksdosis von mindestens 1 Gy (= 100 rad), von Strahlen radioaktiver Substanzen in vergleichbarer Stärke sowie von Zytostatika und Benzol. Ebenso unbestritten ist bei akuten Leukämien die ursächliche Bedeutung von durchgemachten Panmyelopathien.

Ungewißheit besteht im übrigen darüber, wie groß die Bedeutung genetischer Faktoren ist, ob Infektionen (durch Viren) bei der Entstehung dieser Leiden mitwirken, welchen Einfluß andere toxische Substanzen haben und ob zu den genannten speziellen Hämoblastosen auch Strahlen geringerer Intensität führen können.

Wegen dieser Ungewißheit sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn vor der Manifestation einer Hämoblastose

a) innerhalb von 3 Jahrzehnten
als Schädigungstatbestand ionisierende Strahlen wirksam waren, die nicht mit Wahrscheinlichkeit als Ursache angesehen werden können (s. oben), deren Menge aber auch nicht so gering war, daß eine wesentliche Bedeutung nicht diskutiert werden kann;

b) innerhalb von 6 Jahren
als Schädigungstatbestand Substanzen eingewirkt oder chronische Krankheiten vorgelegen haben, bei denen eine Schädigung des blutbildenden Knochenmarks oder des lymphatischen Systems in Frage kommt;

c) innerhalb von 2 Jahren
als Schädigungstatbestand Infektionskrankheiten vorangegangen sind, die insbesondere auf das lymphatische System eingewirkt haben (z. B. Pfeiffer' Drüsenfieber);

d) innerhalb von 6 Monaten
als Schädigungstatbestand körperliche Belastungen oder Krankheiten durchgemacht worden sind, die nach

Art, Dauer und Schwere geeignet waren, die Resistenz erheblich herabzusetzen."

4. Der Abschnitt III.14. (Polyarthritis chronica progressiva – Pcp) im Rundschreiben vom 16. Juni 1969 erhält die Nummer III.12. und wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„12. **Chronische Polyarthritis (cP)**

Die chronische Polyarthritis (cP, rheumatoide Arthritis) – früher als primär chronische Polyarthritis bezeichnet – stellt eine chronische Allgemeinerkrankung dar, bei der eine chronische abakterielle Gelenkentzündung im Vordergrund steht.

Die Ätiopathogenese der chronischen Polyarthritis ist noch weitgehend unbekannt. Es werden wissenschaftlich sowohl genetische als auch exogene Faktoren verschiedener Art diskutiert. Im Hinblick auf diese Ungewißheit ist auch die Bedeutung folgender Noxen ungewiß:

1. Infektiöse und andere Krankheiten, die die Immunitätslage nachhaltig verändern,
2. körperliche Belastungen, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn auf eine Manifestation des Leidens in einer zeitlichen Verbindung bis zu 6 Monaten danach begründet geschlossen werden kann."

5. Der Abschnitt III.13. (Spondylarthritis ankylopoetica - Morbus Bechterew) im Rundschreiben vom 16. Juni 1969 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„13. **Spondylarthritiden**

Die Spondylarthritiden, deren bekanntester Vertreter die Spondylitis ankylosans (Bechterew' Krankheit) ist, sind ebenfalls chronisch entzündliche Erkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis. Sie kommen ebenso als eigenständige Krankheiten wie als Zweitkrankheiten vor. Es ist dabei zu beachten, daß sowohl die Wirbelsäule als auch periphere Gelenke – manchmal (insbesondere bei Frühformen) auch nur periphere Gelenke – befallen sein können.

Als Zweitkrankheit ist dieses Leiden bei der Reiter' Krankheit, bei bestimmten Enteropathien (Colitis ulcero-

sa, Crohn' Krankheit) und auch bei der Psoriasis bekannt. Die Beurteilung richtet sich in solchen Fällen nach der des Grundleidens.

Die Ätiopathogenese ist im übrigen weitgehend ungeklärt, so daß eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht zu ziehen ist. Wissenschaftlich werden neben genetischen verschiedene exogene Faktoren diskutiert. Unter diesen Umständen ist auch die Bedeutung folgender Noxen ungewiß:

1. Infektiöse und andere Krankheiten, die die Immunitätslage nachhaltig verändern,
2. körperliche Belastungen, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn auf einen Beginn des Leidens in einer zeitlichen Verbindung bis zu 6 Monaten danach begründet geschlossen werden kann."

6. Die Rundschreiben vom 25. April 1968 und 16. Juni 1969 werden zu Abschnitt III. für die Reiter' Krankheit ergänzt:

„14. **Reiter' Krankheit**

Die Reiter' Krankheit (Trias: Arthritis, Konjunktivitis, Urethritis) ist mit den unter Nummern 12 und 13 genannten chronisch entzündlichen Erkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis verwandt. Die Ätiopathogenese auch dieser Krankheit ist noch weitgehend ungeklärt.

Hinreichend geklärt ist nur die ursächliche Bedeutung von infektiösen Harnwegs- oder Darmerkrankungen – insbesondere durch Chlamydien, Shigellen oder Yersinien –. Sind solche Vorerkrankungen als Schädigungen nachgewiesen, kann eine Beurteilung mit Wahrscheinlichkeit erfolgen. Sonst ist eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in Betracht zu ziehen, wobei im Hinblick auf die Art des Leidens auch die Bedeutung folgender Noxen als ungewiß anzusehen ist:

1. Andere infektiöse und sonstige Krankheiten, die die Immunitätslage nachhaltig verändern,
2. körperliche Belastungen, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als gegeben anzusehen, wenn auf die Manifestation des Leidens in einer zeitlichen Verbindung bis zu 6 Monaten danach begründet geschlossen werden kann."

Diese neuen Richtlinien ersetzen auch die Absätze 3 und 4 der Nummer 90, die Absätze 5 und 6 der Nummer 80 sowie den Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Nummer 141 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" (1973).

XI. Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

a) Rundschr. des BMA – Vb 3 – 5681.1-3814/61 – vom 3. November 1961 (BVBl. 1961 S. 163 Nr. 94)

– Auszug –

Wie mir der Bundesminister für Verteidigung mitteilt und wie ich aus den mir von ihm übersandten Aktenfällen, die nach dem gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Dezember 1957 – I C 4 – TgbNr I C 1701/57 und Va 4 – 6763/57 (BVBl. 1958 S. 2) von mir bearbeitet werden, ersehe, besteht keine einheitliche Auffassung, wie die MdE bei Erstanerkennungen für die zurückliegende Zeit zu bewerten und ggf. abzustufen ist.

Nach VV Nr. 3 zu § 85 SVG, deren Grundgedanke auch für die Anwendung des § 30 BVG gilt, setzt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eine „nicht nur vorübergehende Gesundheitsstörung voraus.[1]) In Anlehnung an die VV Nr. 3 zu § 62 BVG kann man als „nicht nur vorübergehend" einen Zeitraum von 26 Wochen ansehen.[2]) Mindestens für einen derartigen Zeitraum ist die MdE unter Berücksichtigung des Ausmaßes des anatomischen und funktionellen Schadens festzusetzen. Dabei wird man in der Regel bei der Erstanerkennung für solche längere, mindestens 26 Wochen übersteigende Zeiträume unter Verwertung markanter Ereignisse im Krankheitsverlauf Durchschnitts-MdE-Sätze für die zurückliegende Zeit bilden.

Eine MdE um mindestens 25 v. H. für die ersten 6 Monate kann man annehmen, wenn danach noch ein Körperschaden mit einer

[1]) jetzt § 30 Abs. 1 Satz 3 BVG
[2]) jetzt § 30 Abs. 1 Satz 4 BVG

meßbaren MdE, wenn auch nicht unbedingt einer MdE um 25 v. H. vorhanden ist und in der zurückliegenden Zeit durchschnittlich das Ausmaß der Gesundheitsstörung so schwer war, daß eine entsprechende MdE gerechtfertigt ist. Über längere Zeit bestehende Erschwernisse, auch seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen, können sich dabei nach § 30 Abs. 1 BVG MdE-erhöhend auswirken. Als ein Erschwernis kann man auch eine längere stationäre Behandlung ansehen, wobei jedoch dies nicht ohne weiteres die Annahme von Erwerbsunfähigkeit bedingt. Mit Durchschnitts-MdE-Sätzen ist ebenfalls Schwankungen im Ablauf des Leidens Rechnung zu tragen.

Die Annahme von MdE-Werten für kürzere Zeiträume als 26 Wochen ist nicht vertretbar. Eine Ausnahme darunter bildet der Fall, daß ein Beschädigter an seiner als WDB-Folge (Schädigungsfolge) anzuerkennenden Gesundheitsstörung vor Ablauf von 26 Wochen nach Eintritt der Schädigung stirbt. Dann ist eine MdE um 100 v. H. angezeigt. Fällt Schädigung und Tod jedoch zusammen, so kann eine MdE nicht festgesetzt werden. Stirbt der Beschädigte vor Ablauf von 26 Wochen an einem von der Schädigung unabhängigen Leiden, dann richtet sich eine MdE nach der Dauerschädigung, die zu erwarten war.

...

b) Rundschreiben des BMA – V 3 – 5140.1-125/71 – vom 28. Januar 1971
hier: Zeitraum von 6 Monaten

...

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum und damit die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorgelegen haben, ist stets vom Zeitpunkt des Eintritts der gesundheitlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung, nicht aber vom Zeitpunkt des Beginns der Beschädigtenversorgung des § 80 SVG auszugehen. Sofern ein wehrdienstbedingter Körperschaden im Sinne des dritten Absatzes meines Rundschreibens vom 3. 11. 1961 insgesamt über einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens 6 Monaten vorhanden war, sind die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 80 SVG – ebenso wie für einen Ausgleich nach § 85 SVG – unabhängig davon erfüllt, ob sich für die eine oder die andere dieser Versorgungsleistungen jeweils ein Leistungszeitraum von wenigstens 6 Monaten ergibt.

Fällt darum der Zeitraum von wenigstens 6 Monaten, in dem der Körperschaden insgesamt bestanden hat, ..., teilweise in die Zeit des Wehrdienstes und zum anderen Teil in die Zeit nach der

Entlassung aus dem Wehrdienst, so kommt neben dem Ausgleich nach § 85 SVG eine entsprechende Versorgung nach § 80 SVG in Betracht.

...

XII. Durchführung von Impfungen bei Soldaten der Bundeswehr Erlaß des BMVg vom 26. Januar 1978 (VMBl. S. 163), geändert durch Erlaß des BMVg vom 31. Oktober 1983 (VMBl. S. 16)

1.

Impfungen dienen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Übertragbare Krankheiten sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können (§ 1 des Bundes-Seuchengesetzes). Impfungen können aus dienstlichen Gründen befohlen werden. Die Duldungspflicht ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes.

Ausgenommen von den Impfungen sind Soldaten, bei denen nach ärztlichem Ermessen des zuständigen Truppenarztes ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit eine Impfung nicht vorgenommen werden kann.

2.

Der Umfang der Pflichtimpfungen bzw. der im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung durchgeführten empfohlenen Impfungen ist in den Fachdienstlichen Anweisungen des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens (FA InspSan) festgelegt.

Diese Impfungen sind nach einem bestimmten Zeitplan durchzuführen (FA InspSan G 60.01 'Impfprogramm der Bundeswehr').

Der Bundesminister der Verteidigung kann bei dienstlicher Notwendigkeit weitere Impfungen gegen übertragbare Krankheiten anordnen.

3.

Impfungen gegen übertragbare Krankheiten können darüber hinaus im Einzelfall oder für Gruppen von Soldaten auch vom Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit dem zuständigen Truppenarzt befohlen werden, wenn die dienstliche Verwendung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen eine Impfung erfordert.

4.

Neben den aus dienstlichen Gründen befohlenen Impfungen werden für den Soldaten durch den Truppenarzt freiwillige Impfungen durchgeführt, die jeweils durch besonderen Erlaß von BMVg – InSan empfohlen werden. In der Regel sind dies Schutzimpfungen, die auch von den zuständigen Behörden der Bundesländer empfohlen werden (Grippeschutzimpfung, Hepatitis-B-Schutzimpfung).

Impfungen, die auf Grund internationaler Gesundheitsvorschriften für privaten Auslandsaufenthalt erforderlich sind, werden auf Ersuchen des Soldaten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung durchgeführt.

Einzelheiten werden in einem gesonderten Erlaß geregelt.

Anspruch auf Impfungen, deren Durchführung nicht in diesem oder einem anderen Erlaß des BMVg für den Bereich der Bundeswehr geregelt ist, hat der Soldat nicht.

5.

gestrichen

6.

Zuständigkeiten:

(1) Der Dienststellenleiter/Einheitsführer
- nimmt die Impftermine des Impfprogramms der Bundeswehr nach Absprache mit dem zuständigen Truppenarzt in den Dienstplan auf und befiehlt die Vorstellung der Soldaten zum Impftermin beim Truppenarzt,
- berücksichtigt die Belastbarkeit geimpfter Soldaten nach Anhören des Truppenarztes bei der Dienstplangestaltung.

(2) Der zuständige Truppenarzt
- führt die Impfung nach den einschlägigen Fachdienstlichen Anweisungen des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens durch,
- ist verantwortlich für die Dokumentation nach den einschlägigen Erlassen und Weisungen,
- überwacht ständig den Impfstatus der Soldaten seines Zuständigkeitsbereiches und
- berät den Dienststellenleiter/Einheitsführer in allen Angelegenheiten, die Impfungen betreffen, insbesondere über die notwendigen Impftermine auf Grund des Impfstatus.

(3) Dem Leitenden Sanitätsoffizier
obliegt die Fachdienstaufsicht auch im Hinblick auf die Impfungen.

(4) Der Wehrbereichsarzt
- beobachtet die Seuchenlage im Wehrbereich unter Verwendung aller Informationen aus dem militärischen und zivilen Bereich,
- berät den Sanitätsdienst seines Bereiches fachlich in Fragen der Schutzimpfungen.

Er ist befugt, auf Grund der Seuchenlage bei gehäuftem Auftreten übertragbarer Krankheiten (z. B. Poliomyelitis-Grippe) die Durchführung des Impfprogrammes vorübergehend auszusetzen.

7.

Nachteilige gesundheitliche Folgen einer Impfung werden als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 6 des Erlasses „Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei truppenärztlicher Behandlung" vom 18. April 1968 (ZDv 20/30 S. 42)[1]) vorliegen.

XIII. Heilbehandlung nach § 82 SVG Rundschreiben des BMA – VIa 3 – 52340 – vom 28. Mai 1985 (BVBl. 4–8 S. 11)

Der Bundesminster der Verteidigung hat mir Schwierigkeiten aufgezeigt, die in der Praxis der Anwendung des § 82 SVG entstanden seien.

Daher weise ich auf folgendes hin:

Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld (§ 16 ff BVG) im Rahmen der Heilbehandlung nach § 82 SVG beginnt gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 SVG mit dem Tag nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Versorgungskrankengeld kann im Rahmen des § 82 SVG bis zur Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt werden. Gem. § 82 Abs. 3 Buchst. a) SVG besteht kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen des § 82 SVG, wenn und soweit ein Versicherungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

Für ehemalige Soldaten, die einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, bedeutet dies, daß sie, da sie bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld gem. § 182 Abs. 2 RVO haben, in der Regel keinen Anspruch nach § 82 SVG geltend machen können. Das Krankengeld wird bis zu 78 Wochen

[1]) jetzt: Erlaß über die Grundsätze zum Versorgungsschutz bei nachteiligen Folgen einer truppenärztlichen Behandlung vom 10. 12. 1986, siehe Kapitel 4 Teil II.

gewährt. Die Krankenkassen rechnen auf diese Frist auch Arbeitsunfähigkeitszeiten an, während derer, z. B. während eines Wehrdienstverhältnisses, der Krankengeldanspruch ruht. Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses steht dem ehemaligen Soldaten dann lediglich für den verbleibenden Restzeitraum Krankengeld zu.

Ist der Anspruch auf Krankengeld erschöpft und besteht weiterhin Arbeitsunfähigkeit, so hat der ehemalige Soldat einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld im Rahmen des § 82 SVG, da nunmehr keine Verpflichtung eines Versicherungsträgers zu einer entsprechenden Leistung besteht und somit der Ausschlußgrund des § 82 Abs. 3 Buchst. a) SVG wegfällt.

Aus diesem Grunde hat das Versorgungsamt bei einem ehemaligen Soldaten, der einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld geltend macht und Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, stets auch zu prüfen, ob nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld nicht doch ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht.

XIV. Auswirkungen des Außendienstes
Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-08-00/25 – vom 14. April 1987

Die in den G 1-Hinweisen 4/65, 9/75 und 1/87 bekanntgegebenen und bei der Beurteilung einer WDB zu berücksichtigenden Grundsätze über die Auswirkungen des Außendienstes in der Bundeswehr sind neu gefaßt worden:

G 1-Hinweis Nr. 1/87

Im WDB-Verfahren nach dem SVG ist bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen Gesundheitsstörungen und Dienstverrichtungen in der Bundeswehr durch die Wehrbereichsgebührnisämter III und V oder durch die Versorgungsämter häufig zu prüfen, ob Außendienst in der Bundeswehr geeignet ist, die Widerstandskraft des Körpers gegen Krankheiten herabzusetzen.

Aufgrund der Nummern 19 und 21 des WDB-Erlasses vom 2. 1. 1981 (VMBl. S. 87/ZDv 20/30 S. 62)[1]) werden die Disziplinarvorgesetzten daher von diesen Behörden um Auskünfte über die dienstlichen Belastungen gebeten, denen erkrankte Soldaten bzw. ehemalige Soldaten ausgesetzt gewesen sind.

[1]) jetzt: vom 30. August 1983 (VMBl. S. 208, siehe Kapitel 5)

Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

In der Sitzung der versorgungsmedizinischen Sektion des Sachverständigenbeirats beim BMA am 2. 4. 1981 wurde erneut festgestellt, daß jeder Außendienst versorgungsmedizinisch relevante Belastungen mit sich bringen kann. Die Grundausbildung wird in diesem Sinne generell als belastend angesehen. Denn nach einem Gutachten des Sanitätsamts der Bundeswehr kommen Rekruten im allgemeinen in untrainierter körperlicher Verfassung zur Bundeswehr. Bei den innerhalb weniger Wochen steigenden konzentrierten dienstlichen Anforderungen mit ihren körperlichen, klimatischen und physischen Belastungen ist der Soldat in der Grundausbildung allgemein anfälliger für die Erkrankung als ein Soldat mit durchtrainiertem Organismus.

Daraus folgt, daß in Fällen, die die Grundausbildung betreffen, der Disziplinarvorgesetzte lediglich den Zeitraum dieses Ausbildungsabschnittes angibt, d. h. ohne sonstige Angaben über den in dieser Zeit ausgeübten Dienst im einzelnen. Bei nach der Grundausbildung liegenden Dienstverrichtungen kommt es dagegen auf die konkrete Belastungssituation des Soldaten an, d. h. welchen dienstlichen Einflüssen dieser ausgesetzt war (z. B. Geländedienst bei ungünstiger Witterung, mehrtägige Übung im Gelände, Schießausbildung und dergleichen).

Neutrale Formulierungen, wie z. B. „der Soldat hat normalen Truppendienst geleistet" oder „der Soldat war keinen besonderen Belastungen ausgesetzt", sind für die Beurteilung im WDB-Verfahren nicht brauchbar.

XV. Beurteilung von Wirbelsäulenschäden nach Vibrationsbelastungen

Rundschr. des BMA – VI a 6 – 55 462 – 5/4 – vom 24. April 1985 (BVBl. Nr. 4–8 S. 2)

Aufgrund zunehmender Schwierigkeiten bei der gutachtlichen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Vibrationsbelastungen bei Hubschrauberpiloten und Wirbelsäulenschäden hat am 19. März 1985 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Verteidigung ein Sachverständigengespräch stattgefunden, an dem Sachverständige aus dem Bereich der Klinik und Wissenschaft (Arbeitsmedizin, Orthopädie) sowie diesbezüglich besonders erfahrene Ärzte der Bundeswehr und der versorgungsärztlichen Dienste der Länder teilgenommen haben.

Das Ergebnis ist abschließend von der Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundes-

ministerium für Arbeit und Sozialordnung am 24. April 1985 beraten worden. Die Sachverständigengespräche haben zu folgendem Ergebnis geführt:

I.

Soweit bisher wissenschaftliche Erkenntnisse zu Vibrationsbelastungen (frequenzbewerteten Schwingbeschleunigungen) in militärischen Hubschraubern vorliegen, ergibt sich, daß die Belastungen, die auf die Wirbelsäule einwirken, geringer sind als bei Baumaschinen, Gabelstaplern, landwirtschaftlichen Schleppern und Baustellen-Lkw's. Die gemessenen Belastungen liegen etwa in dem Bereich von Pkw's und Bussen. Daneben ist festzustellen, daß die Expositionsdauer bei Hubschrauberbesatzungen sowohl hinsichtlich der Dauer des Einzeleinsatzes als auch der Belastung pro Jahr in der Regel wesentlich niedriger liegt als die der Berufskraftfahrer. Nur wenige Hubschrauberbesatzungsangehörige sind längeren Belastungszeiten ausgesetzt, wie etwa Fluglehrer; aber auch diese Zeiten liegen noch unter denen der Berufskraftfahrer.

II.

Untersuchungen über die akuten Reaktionen der Wirbelsäule auf mechanische Schwingungsbelastungen haben ergeben, daß in einem niedrigen Frequenzbereich (4–5 Hz) Resonanzerscheinungen auftreten, die zu Stauchungen, Streckungen und Biegeschwingungen führen.

Kollektive, die solchen Belastungen – u. U. mit zusätzlichen statischen Belastungen – in erheblichem Umfang nach Intensität und Dauer (z. B. Führer bestimmter Baumaschinen) ausgesetzt sind, weisen im Vergleich zu der bekannten alterungsabhängigen Entwicklung degenerativer Veränderungen der Wirbelsäule ein erhöhtes Risiko für solche Wirbelsäulenerkrankungen, insbesondere im Bereich der Lendenwirbelsäule, auf. Über die Genese und Quantifizierung dieser Risikoerhöhung gibt es noch verschiedene Vorstellungen; weitere Untersuchungen sind notwendig.

Neue klinisch-epidemiologische Untersuchungen aus der Bundeswehr haben ergeben, daß Hubschrauberführer, die bei der Erstuntersuchung auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit eine klinisch und röntgenologisch unauffällige Wirbelsäule aufweisen, auslesebedingt weniger degenerative Veränderungen der Wirbelsäule zu erwarten haben als die altersentsprechende Durchschnittsbevölkerung. Wenn zu Beginn des Flugdienstes Vorschäden der Wirbelsäule (z. B. gröbere Aufbaustörungen)

vorgelegen haben, kommt es im weiteren Verlauf nicht zu stärkeren degenerativen Veränderungen als bei einer Kontrollgruppe.

IV.

Bei Berücksichtigung dieses wissenschaftlichen Erkenntnisstandes kann es nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß Vibrationsbelastungen beim Fliegen von militärischen Hubschraubern eine wesentliche Bedingung für die Entwicklung oder für die Zunahme degenerativer Veränderungen der Wirbelsäule darstellen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen solchen Belastungen und degenerativen Wirbelsäulenveränderungen kann somit weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung angenommen werden.

XVI. Versorgungsschutz für Vorstandsmitglieder von Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften

Erlaß des BMVg – S I 2 – Az 69-10-01-01– vom 02. Mai 1986
Rundschr. des BMA – VI a 1 – 52070 – vom 24. Juni 1986
(BVBl. Nr. 7, 8 und 9 S. 18)

Das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21. 2. 1985 (BGBl. I S. 371) hat mit den neuen Vorschriften des § 20 Abs. 3 SG und des § 65 Abs. 3 BBG klargestellt, daß Nebentätigkeiten, die auf **Vorschlag** und **Veranlassung** des Disziplinar-/Dienstvorgesetzten übernommen werden, **während des Dienstes/der Arbeitszeit** ausgeübt werden dürfen. Durch diese Regelung werden bestimmte Arten von Nebentätigkeiten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dem dienstlichen Bereich zugeordnet. Da die Gründung des Vereins mit einer bis ins Detail vorgegebenen Satzung durch die ZDv 60/2 Nr. 202 dienstlich veranlaßt ist, erkenne ich die Tätigkeit der Vereinsvorstandsmitglieder der Heimgesellschaften als dienstlich veranlaßte Nebentätigkeit an. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine Nebentätigkeit, die dem öffentlichen Dienst gleichsteht (vgl. Tz 81.1.5 SVGVwV 81). Damit ist der **Versorgungsschutz** für alle Soldaten nach dem III. Teil des SVG (§§ 80 ff) und nach § 27 SVG (Berufssoldaten) gewährleistet. Beamte genießen Versorgungsschutz nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 31 ff BeamtVG).

Bei Angestellten ist die Tätigkeit im Vereinsvorstand der Heimgesellschaft durch einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag zum Bestandteil der auszuübenden Tätigkeiten i.S. von § 22 BAT zu machen. Damit unterfallen Angestellte dem Unfallversicherungsschutz nach der RVO.

Die Voraussetzung, daß die Nebentätigkeit zumindest auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird, liegt dagegen bei den Dachverbänden der Offiziere und Unteroffiziere (OHGBw und Bundesvereinigung der UHG) nicht vor, da diese ausschließlich auf Initiative eines Teils der Heimgesellschaften entstanden und deshalb auch nicht in die ZDv 60/2 eingebunden sind. Die Tätigkeiten des Vorstandes und des Sprechers können nur dann als dienstlich veranlaßte Nebentätigkeit gewertet werden, wenn sie ausdrücklich vom Bundesminister der Verteidigung veranlaßt werden (z. B. Einladungen zu Besprechungen, bundesweite Tagungen der Heimgesellschaften).

Weitere sich aus der Anerkennung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder als dienstlich veranlaßte Tätigkeit ergebende Konsequenzen werden gesondert geregelt.

XVII. Zuordnung der Tätigkeit von Kuratoriumsmitgliedern der Soldatenheime, der Vorstandsmitglieder des Bundeswehr-Betreuungsvereins Ausland und der im Ausland bestehenden örtlichen Betreuungsvereine, der Vorstandsmitglieder der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung sowie der Vorstandsmitglieder der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung; hier: Versorgungsschutz Erlaß des BMVg – S I 2 – Az 69-01-01 – vom 26. Januar 1987

Durch das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21. 02. 1985 (BGBl. I S. 371) ist mit den neuen Vorschriften des § 20 Abs. 3 SG und des § 65 Abs. 3 BBG klargestellt worden, daß Nebentätigkeiten, die auf **Vorschlag** oder **Veranlassung** des Disziplinar-/Dienstvorgesetzten übernommen werden, während des Dienstes/der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Durch diese Regelung werden bestimmte Arten von Nebentätigkeiten beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen dem dienstlichen Bereich zugeordnet.

Die im Rahmen der Betreuungsarbeit nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen ausgeübte Tätigkeit von Kuratoriumsmitgliedern der Soldatenheime, von Vorstandsmitgliedern des Bundeswehr-Betreuungsvereins Ausland und der im Ausland bestehenden örtlichen Betreuungsvereine, der Vorstandsmitglieder der Vorstände der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung sowie der Vorstandsmitglieder der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaften für

Soldatenbetreuung erkenne ich als dienstlich veranlaßte Nebentätigkeit an. Diese Nebentätigkeiten stehen dem öffentlichen Dienst gleich (vgl. Tz 81. 1. 5 SVG VwV 81). Damit ist der Versorgungsschutz für alle Soldaten nach dem III. Teil des SVG (§ 80 ff.) und nach § 27 SVG (Berufssoldaten) gewährleistet. Beamte genießen Versorgungsschutz nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 31 ff BeamtVG).

Bei Angestellten ist die Tätigkeit in Kuratorien und den vorgenannten Vereinsvorständen durch einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag zum Bestandteil der auszuübenden Tätigkeit i.S. von § 22 BAT zu machen. Damit fallen Angestellte unter den Unfallversicherungsschutz nach der RVO.

Weitere sich aus der Anerkennung der Tätigkeit von Kuratoriums- und Vorstandsmitgliedern ergebende Konsequenzen werden gesondert geregelt.

XVIII. Bestimmungen über den Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für eigenbewirtschaftete Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere, bewirtschaftete behelfsmäßige Gemeinschaftsräume (sogenannte Kellerbars) und Soldatenheime

Erlaß des BMVg vom 21. Mai 1990 (VMBl. S. 276)

– Auszug –

1 **Allgemeines**

1.1 Mannschaften und Unteroffiziere, die bereits für eine militärische Funktion ausgebildet sind, werden in Zweitfunktion für eigenbewirtschaftete Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere, bewirtschaftete behelfsmäßige Gemeinschaftsräume (sogenannte Kellerbars) und Soldatenheime dienstlich tätig.

Die Mannschaften nehmen insbesondere Koch- und Bedienungsfunktionen, die Unteroffiziere Funktionen als Heimfeldwebel, Geschäftsführer oder ähnliche Aufgaben wahr.

1.2 Voraussetzung für einen Einsatz ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung des jeweiligen Soldaten (Freiwilligkeitsgebot); ...

1.3 Den Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion ordnet der Aufsichtführende an. Über den Einsatz ist ein Nachweis zu führen; ...

1.4 Die truppendienstliche Unterstellung der Soldaten bleibt während ihres Einsatzes in Zweitfunktion unberührt. Anordnungsbefugnis hinsichtlich Art und Ausführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben haben die Vorstandsmitglieder der Heimgesellschaften sowie der Geschäftsführer oder der Heimfeldwebel bzw. deren Vertreter nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Bei Einsätzen in unter den Abschnitten 5 und 6 genannten Betreuungseinrichtungen ist die Unterstellung der Soldaten im Einzelfall zu regeln. Die Soldaten in Zweitfunktion sind in ihre Tätigkeit rechtzeitig einzuweisen und über die bestehenden Anordnungsbefugnisse bzw. Unterstellungsregelungen zu unterrichten.

2 Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere mit einem getrennten Bewirtschaftungsbetrieb

...

2.1.3 Einsatzdauer

Maßstab für die Einsatzdauer sind die regelmäßig geleisteten Wochendienststunden der Soldaten ihres Truppenteils. Bei Überschreitung ist Freistellung vom Dienst zu gewähren. Die Verantwortung dafür liegt beim Aufsichtführenden.

...

3 Einsatz von Unteroffizieren

Unteroffiziere werden in Zweitfunktion für die in Abschnitt 1.1 Abs. 2 genannten Aufgaben bis zu 20 Stunden in der Woche für Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere eingesetzt.

4 Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für gemeinsame Offizier- und Unteroffizierheime

Für Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere mit einem gemeinsamen Bewirtschaftungsbetrieb gilt die in den Abschnitten 2.1.2 und 3 jeweils genannte Höchstzahl/Stundenzahl pro Heimbereich der Offiziere und Unteroffiziere sowie die Abschnitte 2.1.3, 2.1.4 und 2.2.

5 **Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für bewirtschaftete behelfsmäßige Gemeinschaftsräume (sogenannte Kellerbars)**

Wenn Heime und Heimräume der Unteroffiziere in Truppenunterkünften nicht oder nicht gemäß ZDv 73/1 vorhanden sind, können Soldaten in Zweitfunktion zur Unterstützung des Betriebes herangezogen werden. Ihre Anzahl darf insgesamt die in Abschnitt 2.1.2 Buchstabe b festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten.

6 **Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für Soldatenheime**

Der Einsatz von Soldaten in Zweitfunktion für Soldatenheime als nichtdienstliche Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden in Soldatenheimen durchgeführte dienstliche Veranstaltungen und dienstliche Veranstaltungen geselliger Art. Hierzu ist jeweils eine Vereinbarung zwischen dem veranstaltenden Truppenteil bzw. der veranstaltenden Dienststelle und dem Heimleiter zu schließen. Diese Vereinbarung ist an keine Form gebunden.

7 **Sonstiges**

7.1 Für den angeordneten Einsatz besteht Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung (§§ 80 ff. Soldatenversorgungsgesetz – SVG – VMBl. 1987 S. 117), für einen Berufssoldaten zugleich Dienstunfallschutz (§ 27 SVG).

...

7.3 Beschäftigung von Soldaten während ihrer Freizeit

Die Beschäftigung von Soldaten während ihrer Freizeit als gewerbliches Bedienungspersonal in Heimen und Heimräumen der Offiziere oder Unteroffiziere, bewirtschafteten behelfsmäßigen Gemeinschaftsräumen (sogenannte Kellerbars) sowie in Soldatenheimen gegen ein ortsübliches Entgelt bleibt von den o. a. Bestimmungen unberührt. Sie richtet sich nach § 20 des Soldatengesetzes (VMBl. 1975 S. 340) in Verbindung mit der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung – BNV) in der Fassung vom 12. November 1987 (VMBl. S. 341). Über die Versicherungspflicht oder -freiheit der Sozialversicherung entscheidet die für den Arbeitsort zuständige Einzugsstelle (Ortskrankenkasse).

...

XIX. Unterstützung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V. (SHWBw) durch den Bundesminister der Verteidigung Erlaß des BMVg vom 1. Juni 1990 (VMBl. S. 311)

– Auszug –

I. Allgemeines

1.

Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw) dient dem Zweck, einen durch freiwillige Spenden der Soldaten gebildeten Hilfsfonds zu verwalten mit der Aufgabe, durch Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Spendenfonds Soldaten oder deren Angehörigen/Hinterbliebenen bei Katastrophen oder sonstigen Unglücksfällen sowie bei anderen unverschuldeten Notfällen zu helfen.

Damit übernimmt das SHWBw Aufgaben, die im dienstlichen Interesse des BMVg sind und seiner Unterstützung bedürfen:

...

II. Personelle Unterstützung

5.

Die Satzung beschränkt die Mitgliederzahl des SHWBw auf 20 Soldaten aller Dienstgrade, die ehrenamtlich im Vorstand, im Spendenausschuß und in der Mitgliedsversammlung des SHWBw tätig sind. Die Tätigkeit dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter wird soweit unterstützt, wie dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

6.

Für die Reise der ehrenamtlichen Mitarbeiter vom Dienstort zur jährlichen Mitgliederversammlung im BMVg ist von den zuständigen Vorgesetzten eine Dienstreise anzuordnen und nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abzurechnen.

...

8.

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHWBw wird gemäß § 20 Abs. 3 des Soldatengesetzes als dienstlich veranlaßte Nebentätigkeit anerkannt. Es handelt sich dabei um eine Nebentätigkeit, die dem öffentlichen Dienst gleichsteht (vgl. Tz 81.1.5

SVGVwV) und für die Versorgungsschutz nach dem III. Teil des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) (§ 81) sowie nach § 27 SVG besteht.

9.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsführung sind Angestellte des SHWBw. Sie gelten als Rahmenpersonal der Bundeswehr gemäß ZDv 2/30. Ihre Tätigkeit richtet sich nach ihrem Arbeitsvertrag mit dem SHWBw.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden aus Mitteln des SHWBw vergütet. Ihre Dienstreisen sind vereinsintern anzuordnen, zu genehmigen und abzurechnen.

Die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter obliegt dem Geschäftsführer des SHWBw (Grundsatzreferent „Betreuung und Fürsorge" bei Fü S I 5 in Nebenfunktion).

Für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter besteht kein Versorgungsschutz nach dem SVG.

...

XX. Förderung der Arbeit des Bundeswehr-Sozialwerkes e. V. – Zusammenfassung der Unterstützungen – Erlaß des BMVg vom 14. November 1989 (VMBl. 1990 S. 12)

– Auszug –

1 Allgemeines

1.1 Für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung wurde am 20. Mai 1960 das Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (BwSW) von den Soldaten und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr gegründet.

...

1.2 Das BwSW nimmt Aufgaben der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung wahr. Im einzelnen hat die Arbeit des BwSW folgende Schwerpunkte:

- Familienerholungsfürsorge für Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr – insbesondere durch Unterstützung einkommensschwächerer und kinderreicher Familien – in eigenen Erholungsheimen, in Pacht- und Belegungshäusern sowie im Austausch mit Sozialwerken befreundeter Nationen im In- und Ausland,
- unbürokratische Hilfe für Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien,
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen – auch mit internationalen Begegnungen – im In- und Ausland,

- spezielle preisgünstige Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für junge Soldaten und deren Angehörige,
- Müttererholungsfürsorge, Erholungsfreizeiten für Mutter und Kind,
- Senioren- und Behindertenfreizeiten.

1.3 Das BwSW übernimmt damit Aufgaben, die im dienstlichen Interesse sind. Die Maßnahmen des BwSW ergänzen die dem Dienstherrn/Arbeitgeber obliegende Fürsorge.

Seit Gründung des Vereins unterstützt der Bundesminister der Verteidigung (BMVg) im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten das BwSW.

2 Grundsätze

...

3 Ehrenamtliche Mitarbeiter

3.1 Grundlage für die dienstliche Förderung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter des BwSW ist das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. September 1965 – II A 2 – 213 401/1 – Nr. 1, Satz 1 (GMBl. S. 334, VMBl. S. 520).

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter wird so weit unterstützt, wie dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Dabei wird auch gestattet, daß die Tätigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Vereinsmandaten als

- Delegierte der Bundesversammlung, einer Bereichs-, Ortsstellen- oder Betreuungsstellenversammlung,
- Mitglieder des Ehrenrats,
- Mitglieder des Bundesvorstandes, eines Bereichs- oder Ortsstellenvorstandes sowie als Sprecher oder stellvertretende Sprecher einer Betreuungsstelle,
- Mitglieder eines von der Bundesversammlung oder einer Bereichsversammlung bzw. dem Bundesvorstand oder einem Bereichsvorstand eingesetzten Ausschusses

während der regelmäßigen Dienst-/Arbeitszeit und in den Diensträumen wahrgenommen wird.

3.2 Für Soldaten und Beamte handelt es sich bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter des BwSW um eine Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 des Soldatengesetzes und des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes. Sie steht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesnebentätigkeitsverordnung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleich. Es besteht daher für

Soldaten Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), für Berufssoldaten auch Dienstunfallschutz nach § 27 SVG. Beamten steht nach Teilziffer 31.1.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz zu. Einer Gewährung von Dienstbefreiung bedarf es nicht.

...

3.3 Soweit Reisen und Gänge am Ort an Arbeitstagen erforderlich werden, ist dies dem für die Anordnung einer Dienstreise zuständigen Vorgesetzten vor Antritt der Reise/des Ganges schriftlich formlos mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme anzuzeigen; begründende Unterlagen sind beizufügen.

...

4 **Hauptamtliche Mitarbeiter**

4.1 Grundlage für die hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Bundeswehr in der Bundesgeschäftsführung und in den Bereichsgeschäftsführungen des BwSW ist seit 1. Juli 1986 die Weisung des Staatssekretärs vom 2. Juni 1986 (BMVg-Innenverteiler III, zugleich Anlage 1 zum Erlaß vom 23. Juni 1986 - VR III 1- Az 10-10-25/30).

4.2 Die Geschaftsführungen sind organisatorischer Bestandteil des Bundeswehrverwaltungsamtes bzw. der Wehrbereichsverwaltungen I bis VI. Die dort eingesetzten Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer leisten Dienst bzw. erbringen die vertragliche Arbeitsleistung als Angehörige der Bundeswehr.

...

4.6 Reisen sind vereinsintern anzuordnen, zu genehmigen und abzurechnen. Die vereinsinterne Reiseanordnung/-genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt dem für den Geschäftsführer zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten zur Gegenzeichnung zu geben. ...

XXI. Sachschadenersatz nach § 86 SVG

a) Rundschr. des BMI – D III 4 – 223 211/2 – vom 5. März 1990, bekanntgegeben mit Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-08-02 – vom 7. Juni 1990

- Auszug -

Grundlage für die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen von Beamten und Rich-

tern sind § 79 BBG und § 32 BeamtVG mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift sowie die Billigkeitsrichtlinien.

1 **Sachschäden bei Dienstreisen und Dienstgängen**

Bei der Erstattung von Sachschäden, die an privateigenen Kraftfahrzeugen bei einer Dienstreise oder einem Dienstgang entstanden sind, ist nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

1.1 Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 17. Oktober 1985 – NJW 1986, 1122 – und 6. März 1986 – ZBR 1986, 304 –) sind grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Körperschaden eingetreten ist, Sachschäden über den Höchstbetrag von 650,– DM (Tz. 32.1.9 BeamtVGVwV, Nr. 10 Billigkeitsrichtlinien) hinaus bis zur vollen Schadenshöhe zu ersetzen, sofern sie

1.1.1 an einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug bei Dienstreisen/Dienstgängen entstanden sind, für die die Anerkennung gilt (§ 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz/BRKG),

1.1.2 an einem anderen privateigenen Kraftfahrzeug entstanden sind, dessen Einsatz bei Dienstreisen/Dienstgängen oder zu sonstigen dienstlichen Zwecken entweder auf dem ausdrücklichen Verlangen oder auf der Einflußnahme des Dienstherrn beruht.

Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs kann vom Dienstherrn regelmäßig veranlaßt werden, wenn ein geeignetes Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht und

- triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BRKG) vorliegen oder
- die Benutzung eines Kraftfahrzeugs kostengünstiger ist. Bei einem Kostenvergleich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG ist neben der Wegstreckenentschädigung ein Risikozuschlag von 0,05 DM/km Wegstrecke zu berücksichtigen.

Von dem Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs sollte abgesehen werden, wenn Fürsorgegründe – z. B. Besorgnis der Überanstrengung oder witterungsbedingt erhöhte Unfallgefahr – entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn bei außergewöhnlich wertvollen Fahrzeugen ein unvertretbar hohes Schadensrisiko besteht.

1.1.2.1 Die Entscheidung über die dienstliche Veranlassung kann für regelmäßige oder gleichartige Fahrten zusammenge-

faßt werden. Dies gilt auch für besonders zu bestimmende Fahrten im Rahmen allgemein genehmigter Dienstreisen oder Dienstgänge.

1.1.3 Dem Kraftfahrzeug des Dienstreisenden steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich (§ 6 Abs. 1 S. 4 BRKG); dies gilt auch für sonstige Drittfahrzeuge nach vorheriger Zustimmung durch den Dienstherrn.

1.1.4 ...

1.1.5 Ersetzt werden grundsätzlich nur die Sachschäden am Kraftfahrzeug (zum Nachweis siehe Nr. 4). Hierunter fallen nur Schäden, die durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis entstanden sind.

Ist eine Instandsetzung möglich und übersteigen die Kosten dafür nicht den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeugs, sind die Kosten der Instandsetzung zu erstatten. Dabei ist ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug („neu für alt") vorzunehmen, wenn durch die Instandsetzung eine Wertsteigerung eingetreten ist oder der Beamte durch die Instandsetzung Aufwendungen erspart, die er sonst hätte machen müssen.

Ist eine Instandsetzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, wird der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert plus übliche Händlerspanne incl. Mehrwertsteuer) des Kraftfahrzeugs unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes ersetzt.

Hat das Kraftfahrzeug trotz Instandsetzung eine nicht unerhebliche Minderung an Wert erfahren, kann dafür Ersatz nach den zu § 251 BGB entwickelten Grundsätzen zum merkantilen Minderwert gewährt werden. Ein merkantiler Minderwert kommt im Regelfall dann nicht in Betracht, wenn die Erstzulassung des Kraftfahrzeugs 5 und mehr Jahre zurückliegt oder die Gesamtfahrleistung 100 000 km übersteigt.

1.1.6 Gegen Nachweis sind darüber hinaus erstattungsfähig diejenigen Kosten, die mit der unmittelbaren Behebung des Sachschadens zusammenhängen (z. B. Bergungs- und Abschleppkosten, Kosten der Ab- und Anmeldung bei Totalschäden einschl. der Kosten für Kfz-Kennzeichen, Gutachterkosten).

Ersatz darf nur geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (siehe auch Tz. 32.1.5 Satz 1 BeamtVGVwV/Nr. 4 der Billigkeitsrichtlinien). Er ist deshalb auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages seiner Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Falle ist dann der zuletzt genannte Gesamtbetrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.

Der weggefallene Schadenfreiheitsrabatt der Haftpflichtversicherung ist nicht zu berücksichtigen.

Ebenfalls sind sonstige Folgeschäden grundsätzlich nicht erstattungsfähig (z. B. Mietwagenkosten). In besonderen Einzelfällen können derartige Schäden jedoch in angemessenem Umfang dann erstattet werden, wenn die alleinige Kostentragung für den Beamten eine unzumutbare Härte bedeuten würde (z. B. Mietwagenkosten bei notwendiger Kfz-Benutzung wegen Körperbehinderung).

Zur Minderung des Schadensersatzes bei Verschulden des Beamten siehe Nr. 3.

1.1.7 ...

1.2 Liegt ein Fall i.S. von Nr. 1.1.1 oder 1.1.2 nicht vor, ist aber die Benutzung des Kraftfahrzeugs vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges – im Falle der Dienstreise schriftlich – aus triftigen Gründen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BRKG) ausdrücklich gestattet worden, so kann Ersatz für Sachschäden an dem Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen der Tz. 32.1.9 BeamtVGVwV, Nr. 10 Billigkeitsrichtlinien bis zum Betrag von 650 DM im Rahmen der nicht gedeckten Kosten gewährt werden. ...

Bezüglich der vorrangigen Inanspruchnahme von Drittleistungen (Kaskoversicherung) gilt Nr. 1.1.6 entsprechend.

1.3 In allen übrigen Fällen des Einsatzes privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen kommt eine Erstattung von Sachschäden – unbeschadet Nr. 5.1 – nicht in Betracht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Kostenvergleich nach § 6 Abs.1 S. 2 BRKG zugunsten der Kraftrahrzeugbenutzung ausfällt (vgl. aber Nr. 1.1.2).

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist vor Antritt einer Dienstreise bzw. eines Dienstganges aktenkundig festzuhalten, welche o. a. Fallgruppe gegeben ist.

2 **Wegeunfall mit Kfz**

2.1 Bei Sachschäden am privaten Kraftfahrzeug, die bei einem Unfall auf dem Wege nach und von der Dienststelle entstehen (Wegeunfall), kann Ersatz grundsätzlich nur gewährt werden, wenn für die Benutzung des Kraftfahrzeugs schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen (vgl. Tz. 31.1.8 BeamtVGVwV). Diese Gründe können sich ergeben aus

- der Eigenart des Dienstes (z. B. an mehreren Orten, Dienstbeginn oder Dienstende zur Nachtzeit),
- der örtlichen Verhältnissen (z. B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindungen),
- den persönlichen Verhältnissen (z. B. Körperbehinderung).

Ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen

- zugleich ein Dienstunfall (Körperschaden) eingetreten, richtet sich die Erstattung des Sachschadens nach § 32 BeamtVG (Beamte) bzw. Nr. 16 Satz 2 Billigkeitsrichtlinien (Arbeitnehmer),
- ein Körperschaden nicht eingetreten, richtet sich die Zuwendung für Beamte und Arbeitnehmer nach den Billigkeitsrichtlinien.

Die Erstattung ist auf höchstens 650,– DM begrenzt (Tz. 32.1.9 BeamtVGVwV; Nr. 10 Billigkeitsrichtlinien).

2.2 Für Fahrten zwische Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3 BRKG) besteht bei Wegeunfällen (mit oder ohne Körperschaden) Anspruch auf den vollen Ersatz von Sachschäden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Nr. 1.1.2 erfüllt sind.

Dasselbe gilt für Unfälle auf dem Wege nach und von der Dienststätte, wenn das privateigene Kraftfahrzeug ausschließlich wegen einer Dienstreise/eines Dienstganges i.S. der Nr. 1.1 benutzt werden sollte bzw. benutzt wurde. Die Beweisführung, das Kraftfahrzeug sei ausschließlich wegen einer nachfolgenden Dienstreise/Dienstganges im vorstehenden Sinn benutzt worden, liegt beim Beamten.

Die Nrn. 1.1.3 bis 1.1.7 gelten sinngemäß.

3 **Minderung des Schadensersatzes bei Verschulden des Beamten/Arbeitnehmers**

Wurde der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, so scheidet ein Schadenersatz aus.

4 **Schadensnachweis und -regulierung**

Dem Dienstreisenden obliegt es, einen durch den dienstlichen Einsatz entstandenen erstattungsfähigen Schaden an seinem Kraftfahrzeug unverzüglich seiner Dienststelle zu melden und nachzuweisen.

Zur Feststellung **und** Regulierung des erstattungsfähigen Schadensumfanges kann auch das Gutachten eines Sachverständigen herangezogen werden.

5 **Schlußbemerkungen**

...

b) Erlaß des BMVg – VR I 2 (4) – Az 20-23-02 – vom 16. Juli 1991

Zur Durchführung der Tz 1.1.2 des meinem Bezugserlaß beigefügten Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 05. 03. 1990 – D III 4 – 223 211/2 ordne ich an:

Soll ein privateigenes Kraftfahrzeug ausnahmsweise bei Dienstreisen oder Dienstgängen oder zu sonstigen dienstlichen Zwecken benutzt werden, ist durch den für die Anordnung von Dienstreisen zuständigen Vorgesetzten (Erlaß „Anordnung von Dienstreisen" vom 18. Juni 1980 – S II 4 – Az 21-01-04 (VMBl. S. 327) in der jeweiligen Fassung) festzustellen, ob dessen Benutzung auf dem ausdrücklichen Verlangen oder der Einflußnahme des Dienstherrn beruht. Diese Feststellung ist wegen des Haftungsrisikos (Erstattung des Sachschadens am privateigenen Kraftfahrzeug in voller Höhe) vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges zu treffen und durch einen gesonderten schriftlichen Vermerk aktenkundig zu machen.

Kapitel 5

Formelles Recht

A Gesetze und Verordnungen

I. Sozialgesetzbuch (SGB) – Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)

– Auszug –

Artikel I
Dritter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

...

Dritter Titel
Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60
Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61
Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung

des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62
Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

...

§ 65
Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65a
Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner

notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66
Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67
Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Artikel II
Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt
Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

...

11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere

    a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2113),

...

die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ...

II. Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)

– Auszug –

Erstes Kapitel
Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird. Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Ge-

meindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuchs werden, gilt dies nur, soweit diese besonderen Teile mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären. Die Vorschriften gelten nicht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzbuchs ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Sind mehrere Behörden örtlich zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(3) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese hat der bisher zuständigen Behörde die nach dem Zuständigkeitswechsel noch erbrachten Leistungen auf Anforderung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 3
Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4
Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,

2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5
Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 6
Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 7
Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark, bei Amtshilfe zwischen Versicherungsträgern einhundertfünfzig Deutsche Mark über-

steigen. Abweichende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel
Verfahrensgrundsätze

§ 8
Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuchs ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlaß des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 9
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

§ 10
Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 11
Vornahme von Verfahrenshandlungen

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,

2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 10 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 12
Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 13
Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schrifflich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muß sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muß der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 14
Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich

dieses Gesetzbuchs zu benennen. Unterläßt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 15
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 16
Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen. Absatz 1 Nr. 3 und 5 gilt auch nicht für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuß oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuß oder Beirat entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 17
Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger und bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18
Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 19
Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Schriftstücke zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn innerhalb der gesetzten Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 20
Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21
Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten im Rahmen von § 407 der Zivilprozeßordnung zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren.

(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

§ 22
Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige in den Fällen des § 21 Abs. 3 ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann die Behörde je nach dem gegebenen Rechtsweg das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Sozial- oder Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Sozial- oder Verwaltungsgerichts oder einer Zweigstelle eines Sozialgerichts oder einer besonders errichteten Kammer eines Verwaltungsgerichts, kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(2) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann sie das nach Absatz 1 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(3) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(4) Ein Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

§ 23
Glaubhaftmachung, Versicherung an Eides Statt

(1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, daß für die Feststellung der

erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(3) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(4) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(5) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu ver-

merken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24
Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

§ 25
Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe

entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten[1]).

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Zweiter Titel
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 26
Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, endet dieser Zeitraum auch dann mit dem

[1]) Für das Vorverfahren nicht anwendbar (siehe Einigungsvertrag – BGBl. 1990 II S. 1032)

Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabend mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 32 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 27
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

§ 28
Wiederholte Antragstellung

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine

andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Dritter Titel
Amtliche Beglaubigung

§ 29
Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend fur die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldrukkern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.

Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 30
Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Dritter Abschnitt
Verwaltungsakt

Erster Titel
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 31
Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 32
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 33
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 34
Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen

Form. Ist vor dem Erlaß des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 40, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme §§ 44 und 45, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, §§ 46 und 47 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 35
Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schrifllich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muß auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift,
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist der Verwaltungsakt schriftlich zu begründen, wenn der Beteiligte, dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben ist, es innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe verlangt.

§ 36
Rechtsbehelfsbelehrung

Erläßt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen Verwaltungsakt, ist der durch ihn beschwerte Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

§ 37
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schrifllicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil in der jeweils vorgeschriebenen Weise entweder ortsüblich oder in der sonst für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen Art bekanntgemacht wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 38
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Zweiter Titel
. Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 39
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 40
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen läßt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlaß des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 41
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 40 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird,
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird,
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird,
6. die erforderliche Hinzuziehung eines Beteiligten nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzei-

tige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 42
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist.

§ 43
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 24 ist entsprechend anzuwenden.

§ 44
Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sach-

verhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

(2) Im übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

§ 45
Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht

oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muß dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 46
Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 47
Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, soweit

1. der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

(2) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48
Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlaß des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wußte oder nicht wußte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, daß der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.

(4) § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

§ 49
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 45 Abs. 1 bis 4, §§ 47 und 48 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird.

§ 50
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 45 und 48 gelten entsprechend.

(3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz

3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 38 entsprechend.

§ 51
Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Dritter Titel
Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 52
Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbricht die Verjährung dieses Anspruchs. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder das Verwaltungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, gilt § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Vierter Abschnitt
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

...

Fünfter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren

§ 62
Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuchs.

§ 63
Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat die Kostenentscheidung getroffen, obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Sechster Abschnitt
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

§ 64
Kostenfreiheit

(1) Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. in der Sozialversicherung bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern, Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits abzuwickeln,
2. im Sozial- und im Kinder- und Jugendhilferecht aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Achten Buch vorgesehenen Leistung benötigt werden,
3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden,
4. im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für erforderlich gehalten werden,
5. im Kindergeldrecht für erforderlich gehalten werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit.

§ 65
Zustellung

(1) Soweit Zustellungen durch Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgeschrieben sind, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes. Diese Vorschriften gelten auch, soweit Zustellungen durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vorgeschrieben sind.

(2) Für die übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.

§ 66
Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Verwaltungs-Vollstrekkungsgesetz. In Angelegenheiten des § 51 des Sozialgerichtsgesetzes ist für die Anordnung der Ersatzzwangshaft das Sozialgericht zuständig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 genannten Behörden die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte bestellen darf.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(3) Für die Vollstreckung zugunsten der übrigen Behörden gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstrekkung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. Bei den Versicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.

Zweites Kapitel
Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt
Geheimhaltung

§ 67
Grundsatz

Eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig,

1. soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
2. soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 vorliegt.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 68
Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe

(1) Im Rahmen der Amtshilfe sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seines derzeitigen Arbeitgebers zu offenbaren, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die ersuchte Stelle ist abweichend von § 4 Abs. 3 zur Offenbarung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann.

(2) Über das Offenbarungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

§ 69
Offenbarung fiir die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens,
2. für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle nach § 80 zulässig ist, oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Offenbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt,

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden.

§ 70
Offenbarung fiir die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger, der Gewerbeaufsichtsämter oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71
Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

...

§ 72
Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Offenbarung ist auf Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften

des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Offenbarungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Offenbarungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Offenbarungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73
Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftsersuchen auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und auf Abgaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

§ 74
Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

...

§ 75
Offenbarung für die Forschung oder Planung

...

§ 76
Einschränkung der Offenbarungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten

(1) Die Offenbarung personenbezogener Daten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst offenbarungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der

Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,

2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.

§ 77
Einschränkung der Offenbarungsbefugnis über die Grenze

Eine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ist zudem nicht zulässig, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 78
Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt offenbart worden sind. Im übrigen haben sie die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

Zweiter Abschnitt
Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung

§ 79
Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

(1) Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in Dateien verarbeiten, nach Maßgabe der §§ 80 bis 85 den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sowie den §§ 41, 42 Abs. 1 Nr. 2 und § 45 des Bundesdatenschutzgesetzes; die §§ 28 und 29 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für die Zulässigkeit der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ergeben sich die Zwecke aus den diesen Stellen nach diesem Gesetzbuch jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben.

(2) Für Krankenhäuser und Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter gelten abweichend vom § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 auch die §§ 8, 9 und 12 bis 14 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes gelten abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch, soweit der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz treten insoweit die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 80
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

...

§ 81
Datenübermittlung

...

§ 82
Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

...

§ 83
Auskunft an den Betroffenen

Für die nach § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes zu erteilende Auskunft gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

§ 84
Löschen von Daten

Ist die Kenntnis personenbezogener Daten für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich und besteht kein Grund zu der Annahme, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, besteht abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Pflicht zur Löschung; § 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 85
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 4, auch soweit § 81 Abs. 2 Satz 2 auf diese Vorschrift verweist, personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse anderweitig verwendet oder länger aufbewahrt, als nach diesen Vorschriften bestimmt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Drittes Kapitel
Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten

...

§ 100
Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend fiir Krankenhäuser sowie für Vorsorge- oder Rehabilitätseinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

...

III. Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)

– Auszug –

I. Anwendungsbereich und Zuständigkeit

§ 1

Das Gesetz findet Anwendung bei der Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, soweit die Leistungen von den im Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1284), genannten Verwaltungsbehörden und Stellen gewährt werden.

§ 2

Die Versorgungsämter sind für alle Versorgungsangelegenheiten zuständig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden oder der in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S.1284), genannten Stellen begründen. Die für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden können sich selbst oder den Landesversorgungsämtern die Zustimmung zu Entscheidungen über bestimmte Versorgungsangelegenheiten vorbehalten.

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bei Anträgen Hinterbliebener auf erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die jüngste Waise. Sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so gilt Absatz 1; leben sie getrennt, so ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Ehemannes oder geschiedenen Ehemannes maßgebend, sofern auch dieser anspruchsberechtigt ist. Die Angehörigen Verschollener stehen Hinterbliebenen gleich.

(3) Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet, so bestimmt das Landesversorgungsamt die zuständige Verwaltungsbehörde. Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes haben, regelt der Bundes-

minister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

(1) (weggefallen)

(2) Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich verlegt, so bleibt für die Festsetzung von Art, Höhe, Beginn und Ende von Versorgungsleistungen sowie für die Feststellung einer Überzahlung für die Zeit vor dem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes die bisherige Zuständigkeit bestehen.

§ 5

(weggefallen)

II. Anträge

§ 6

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Landesversorgungsamt zuständig ist.

§ 7

(weggefallen)

III. Die Beteiligten und ihre Vertreter

§§ 8 bis 11

(weggefallen)

IV. Aufklärung des Sachverhalts

§ 12

(1) (weggefallen)

(2) Mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann die Verwaltungsbehörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenan-

stalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die den Antragsteller oder Versorgungsberechtigten behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beziehen.

§ 13

(1) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(2) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14

(weggefallen)

§ 15

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 16

(weggefallen)

§ 17
(weggefallen)

§ 18

Verweigert der Antragsteller das Einverständnis nach § 12 Abs. 2, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 15, so darf über den Antrag erst entschieden werden, wenn der Antragsteller vorher schriftlich darauf hingewiesen worden ist, daß sein Verhalten nachteilige Folgen für ihn haben kann.

§ 19
(weggefallen)

V. Rechts-undAmtshilfe

§§ 20 und 21
(weggefallen)

VI. Bescheid

§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch schriftlichen Bescheid.
Satz 2 und 3 (weggefallen)

(2) und (3) (weggefallen)

(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs noch nicht endgültig entschieden werden, sind die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen jedoch mit Wahrscheinlichkeit gegeben, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Entscheidung erlassen werden, wenn dies beantragt ist und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Behörde unverzüglich den endgültigen Bescheid zu erlassen. Hierbei ist sie an den vorläufigen Bescheid nicht gebunden.

(5) Ist in einem Bescheid nach § 60a Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes die endgültige Feststellung der einkom-

mensabhängigen Leistungen vorbehalten worden, so ist für die endgültige Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Berechnungsgrundlagen nicht bindend.

§§ 23 bis 26
(weggefallen)

VII. Bekanntgabe

§§ 27 bis 28
(weggefallen)

§ 29
(weggefallen)

VIII. Kosten und Auslagen

§ 30
(weggefallen)

§ 31

(1) (weggefallen)

(2) Freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie privaten Ärzten werden die ihnen nach § 12 Abs. 2 entstandenen notwendigen baren Auslagen erstattet.

§§ 32 bis 34
(weggefallen)

IX. Akteneinsicht

§§ 35 bis 36
(weggefallen)

X. Fristen

§§ 37 bis 39
(weggefallen)

XI. Berichtigung von Bescheiden

§ 40

(1) und (2) (weggefallen)

(3) Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes, das sie für gleichgelagerte Fälle allgemein erteilen kann.

§ 41

(1) (weggefallen)

(2) Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

...

IV. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767 / VMBl. S. 229)

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 4 und des § 46 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verordnet:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich

1. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Versorgungsbezüge, die Entscheidung über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen sowie die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist,
   dem Wehrbereichsgebührnisamt III für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben sowie für ihre Hinterbliebenen,
   dem Wehrbereichsgebührnisamt V für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben sowie für ihre Hinterbliebenen;

2. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes in den Fällen des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Gewährung des Übergangsgeldes nach § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes,
   den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI jeweils in den Fällen, in denen sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge gezahlt haben;
3. die Entscheidungen nach den §§ 28 bis 35 des Soldatenversorgungsgesetzes
   der Wehrbereichsverwaltung III für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,
   der Wehrbereichsverwaltung V für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben;
4. die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit dem Personalstammamt der Bundeswehr; ist die Entscheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht getroffen worden, entscheidet das Wehrbereichsgebührnisamt III oder V nach Maßgabe der Nummer 1.

(2) Die Versorgungsberechtigten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Zuständigkeit des anderen Wehrbereichsgebührnisamtes beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

§ 2

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich

1. die Festsetzung und Bewilligung, Zahlung und Regelung der Leistungen nach den §§ 11,12,13 und 42 des Soldatenversorgungsgesetzes, nach § 74 in Verbindung mit den §§ 11,12 und 42 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist, für die Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen

   den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI, und zwar jeweils dem Wehrbereichsgebührnisamt, das zuletzt die Dienstbezüge gezahlt hat;

2. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Unterhaltsbeiträge nach § 73 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist,
   dem Wehrbereichsgebührnisamt III für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen,
   dem Wehrbereichsgebührnisamt V für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen;
3. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes nach § 41 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes
   den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI jeweils in den Fällen, in denen sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge gezahlt haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Die Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich für die Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen

der Wehrbereichsverwaltung III für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,

der Wehrbereichsverwaltung V für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben;

für die Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen

den Wehrbereichsverwaltungen I bis VI für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den jeweils nachgeordneten Wehrbereichsgebührnisämtern Dienstbezüge erhalten haben.

§ 4

(1) Auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung übertrage ich die Entscheidungen nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes auf

das Wehrbereichsgebührnisamt III für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,

das Wehrbereichsgebührnisamt V für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Für die Entscheidungen über Ansprüche nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes der Soldaten, die Anspruch auf Wehrsold haben, ist zuständig

das Wehrbereichsgebührnisamt III für die Soldaten der Standorte innerhalb der Wehrbereiche I bis III,

das Wehrbereichsgebührnisamt V für die Soldaten der Standorte innerhalb der Wehrbereiche IV bis VI.

Maßgebend ist der Standort im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. Wird bereits Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlt, verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit des Wehrbereichsgebührnisamtes, das für die Gewährung dieses Ausgleiches zuständig war.

(3) Für die Entscheidungen über Ansprüche nach § 41 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes von Eltern oder Adoptiveltern von Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten und von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gilt,

1. wenn der Soldat Anspruch auf Dienstbezüge hatte, Absatz 1 und,
2. wenn der Soldat Anspruch auf Wehrsold hatte, Absatz 2

entsprechend.

(4) Für die Entscheidungen über Ansprüche von Zivilpersonen nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Standortes die Dienststelle tritt, bei der sich der Unfall ereignet hat oder die der Betroffene erreichen wollte.

(5) Haben mehrere Personen auf Grund desselben Ereignisses einen Anspruch nach § 41 Abs. 2, § 85 oder § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ist für die Erstentscheidung das in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Wehrbereichsgebührnisamt zuständig, bei dem die Sache zuerst anhängig geworden ist. Die weitere Zuständigkeit richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

§ 5

(1) Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die nach den §§ 1 bis 4 übertragenen Befugnisse selbst auszuüben.

(2) Entscheidungen nach

1. den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes für
   a) Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,
   b) Soldaten im Ruhestand, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben,
   und ihre Hinterbliebenen,
2. den §§ 63 und 63 a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie
3. § 41 Abs 2, §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,

werden von mir getroffen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung[1]) folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 29. November 1971 (BGBl. I S. 1873) sowie die Verordnungen vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2009) und vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1205) treten im selben Zeitpunkt außer Kraft.

V. Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1492/VMBl. S. 219), zuletzt geändert durch Anordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1498/VMBl. S. 170)

§ 1
Widersprüche in Beamtenangelegenheiten

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beam-

[1]) die Verordnung wurde am 28. Mai 1977 verkündet

tenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), beide zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), übertrage ich die Befugnis, über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen zu entscheiden, auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
Bundeswehrverwaltungsamt,[1])
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
Katholische Militärbischofsamt,
Bundessprachenamt sowie auf die
Wehrbereichsverwaltungen und die
Universitäten der Bundeswehr,

soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

(2) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich die Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder die Bundeswehrverwaltungsschule ihren Sitz hat, soweit der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals dieser Institute oder von einem an diese Institute als Lehrgangsteilnehmer abgeordneten Beamten erhoben worden ist. Über Widersprüche des Lehrpersonals gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen entscheide ich.

(3) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu entscheiden, übertrage ich der für den Sitz des Fachbereichs zuständigen Wehrbereichsverwaltung, soweit ein Beamter des Verwaltungspersonals, ein Studierender oder ein Lehrgangsteilnehmer den Widerspruch erhoben hat. Über Widersprüche des Fachbereichsleiters, des Abteilungsleiters und der Lehrenden gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung entscheide ich.

---

[1]) jetzt Bundesamt für Wehrverwaltung

(4) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Truppenteil oder die militärische Dienststelle ihren Sitz hat. Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundeswehrverwaltungsamt[1]); soweit die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland Verwaltungsakte in Schadensersatzangelegenheiten erlassen, entscheide ich über die Widersprüche.

§ 2
Widersprüche in Angelegenheiten der Soldatenversorgung

Auf Grund des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457)[2]) in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes[3]) übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 und des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Befugnis, über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren Hinterbliebenen sowie von Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zu entscheiden, auf die Wehrbereichsveranstaltungen, soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 3
Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis

(1) Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, des § 59 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes[4]) übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn

[1]) jetzt Bundesamt für Wehrverwaltung
[2]) jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 3. 1987 (BGBl. I S. 842)
[3]) siehe jetzt § 88 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2
[4]) jetzt § 88 Abs. 7 Nr. 4 Satz 2

bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis auf das
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
Bundeswehrverwaltungsamt,[1])
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
Katholische Militärbischofsamt,
Bundessprachenamt sowie auf die
Wehrbereichsverwaltungen und die
Universitäten der Bundeswehr,
soweit diese Behörden nach § 1 oder § 2 dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamten- oder Soldatenangelegenheiten zuständig sind; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes[2]) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2535), geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), gegen den Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist[3]).

(2) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, das Bundeswehrverwaltungsamt[1]), das Bundessprachenamt, die Wehrbereichsverwaltungen und die Hochschulen der Bundeswehr sind ferner zuständig in den Fällen, in denen an die Stelle des verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Vorverfahrens das Beschwerdeverfahren nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1737) tritt und diese Behörden selbst über die Beschwerde entschieden haben.

(3) Bei Klagen von Soldaten gegen Verwaltungsakte eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Inland, mit Ausnahme der Statusangelegenheiten der Soldaten, die von mir vertreten werden, übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat; soweit sich die Klage eines Soldaten gegen den Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland richtet, obliegt die Vertretung des Dienstherrn dem Bundeswehrverwaltungsamt[1]).

---

[1]) jetzt Bundesamt für Wehrverwaltung
[2]) jetzt § 88 Abs. 7
[3]) § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes wurde durch Anlage I Kap. VIII Sachgebiet D Abschn. II Nr. 1 Buchst. a des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 gestrichen

(4) In den Fällen, in denen ich für die Entscheidung über den Widerspruch oder die Beschwerde zuständig bin und im Einzelfall die Vertretung des Dienstherrn nicht auf eine der in § 3 Abs. 1 genannten Behörden übertrage, wird der Dienstherr durch mich vertreten; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes[1]) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gegen einen von mir erlassenen Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist[2]). Abweichend von der in Satz 1 getroffenen Regelung vertritt mich

a) bei Klagen in Schadensersatzangelegenheiten die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat,
b) bei Klagen gegen Verwaltungsakte, durch die von einem Soldaten das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizieranwärter oder die Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung zurückgefordert werden, die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und
c) bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis in anderen als den in den Buchstaben a und b genannten Fällen das Personalstammamt der Bundeswehr, soweit diese Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 4
Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den §§ 1 bis 3 dieser Anordnung vor.

§ 5
Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfabren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 445) außer Kraft.

---

[1]) jetzt § 88 Abs. 7

[2]) § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes wurde durch Anlage I Kap. VIII Sachgebiet D Abschn. II Nr. 1 Buchst. a des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 gestrichen

B Erlasse

I. Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß)

a) Erlaß des BMVg vom 30. August 1983 (VMBl. S. 208/BVBl. 3—6/1984 S. 7), geändert durch Erlaß des BMVg vom 4. Januar 1990 (VMBl. S. 96/BVBl. 6/1990 S. 12

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes – SVG – (VMBl. 1983 S. 113) entscheiden der Bundesminister der Verteidigung bzw. die von ihm bestimmten Stellen über Leistungen aufgrund einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) für die Zeit des Wehrdienstverhältnisses.

Dieser Erlaß bestimmt den Zweck des Wehrdienstbeschädigungsblattes – WDB-Blatt – (Teil A), erläutert den Begriff der Wehrdienstbeschädigung (Teil B) und regelt die Aufgaben der für die Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung und die Feststellung der gesundheitlichen Folgen insbesondere zuständigen Truppenärzte (Teil C), Disziplinarvorgesetzten (Teil D) und Sozialberater (Teil E) sowie die Aufgaben nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (Teil F).

A. Zweck des Wehrdienstbeschädigungsblattes

1.

Das Wehrdienstbeschädigungsblatt – WDB-Blatt – (Erste ärztliche Mitteilung über eine mögliche WDB - San/Bw/0216) dient der Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) im Sinne des § 81 SVG und ihrer gesundheitlichen Folgen.

B. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

2.

WDB ist eine gesundheitliche Schädigung, die ein Soldat

a) durch eine Dienstverrichtung,
b) durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes eingetretenen Unfall oder
c) durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse

erlitten hat (§ 81 Abs. 1 SVG).

3.

WDB ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Angriff auf einen Soldaten herbeigeführt worden ist

a) wegen seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens,
b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder
c) bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 1 SVG).

4.

WDB ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Soldat

a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Heilbehandlung oder Badekur wegen WDB-Folgen durchzuführen oder
b) bei der Durchführung einer solchen Heilbehandlung oder Badekur erleidet (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG).

5.

Ferner ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch gesundheitsschädigende Verhältnisse, denen der Soldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war, eine WDB (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 3 SVG).

6.

Zum Wehrdienst gehören auch

a) die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort(vgl. § 81 Abs. 3 Nr. 2 SVG),
b) die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen – z. B. Kameradschaftsabende, Betreuungsfahrten, Exerzitien und Rüstzeiten – (vgl. § 81 Abs. 3 Nr. 3 SVG).

Als Wehrdienst gelten auch das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (vgl. § 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG); das gilt auch für den Weg von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn der Soldat wegen deren Entfernung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 2 Bundeskindergeldgesetz), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Wehrdienstes oder wegen der berufli-

chen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt (vgl. § 81 Abs. 4 Sätze 2 und 3 SVG). Ebenso gilt als Wehrdienst das Abheben eines Geldbetrages bei dem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Soldaten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Soldat erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht (vgl. § 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG).

7.

Dem Wehrdienst eigentümlich sind Verhältnisse, die erfahrungsgemäß aus den Besonderheiten des Wehrdienstes erwachsen und nicht Ausübung des Wehrdienstes sind, z. B. die Kasernierung.

8.

Versorgung wird wegen der gesundheitlichen Folgen (Gesundheitsstörung) einer WDB gewährt. Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer WDB genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer WDB erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann unter bestimmten Voraussetzungen (s. „Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" – Ausgabe 1983 – Nr. 39) die Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden (vgl. § 81 Abs. 5 SVG[1])).

Außerdem kann einem Soldaten oder seinen Hinterbliebenen in gleicher Weise wie für die Folgen einer WDB Versorgung gewährt werden, wenn der Soldat zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichem Interesse dient, beurlaubt worden ist und durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat (vgl. § 81a SVG).

9.

Auch die infolge einer WDB eingetretene Verschlimmerung eines früheren Leidens begründet einen Anspruch auf Versorgung;

1) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG

dasselbe gilt für eine Gesundheitsstörung, die durch ein äußeres Ereignis hervorgerufen und durch die Folgen der WDB verursacht worden ist (mittelbare WDB-Folge).

10.

Die gesundheitliche Schädigung ist die primäre Beeinträchtigung der Gesundheit durch den schädigenden Vorgang, wie z. B. die Verletzung durch Unfall, die Resistenzminderung durch Belastung, die Infektion. Die verbleibende Gesundheitsstörung ist die Schädigungsfolge (WDB-Folge).

C. Aufgaben des Truppenarztes

11.

Der Truppenarzt hat das WDB-Blatt anzulegen (Nr. 12 bis 17) und das truppenärztliche Versorgungsgutachten zu erstatten (Nr. 18).

12.

Der Truppenarzt der Einheit, der der verletzte oder erkrankte Soldat angehört, ist zuständig für das Anlegen des WDB-Blattes (San/Bw/0216). Unabhängig davon hat jeder behandelnde Arzt der Bundeswehr in den Fällen, in denen ein WDB-Blatt nicht angelegt worden ist und die Voraussetzungen der Nummer 13 vorliegen, das WDB-Blatt anzulegen und nach Nummern 15 bis 17 zu verfahren.

Bei dienstlich angeordnetem Aufenthalt im Ausland ist der Leitende Sanitätsoffizier der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen (LSO ZMilDBw) im Streitkräfteamt, Deutschherrenstraße 89-91, 5300 Bonn 2, für das Anlegen des WDB-Blattes zuständig, wenn die Einheit über keinen Truppenarzt verfügt.

13.

Ein WDB-Blatt ist **unverzüglich** – spätestens innerhalb von 3 Wochen – anzulegen, wenn

a) eine WDB wahrscheinlich ist und voraussichtlich Versorgungsansprüche entstehen werden – in Zweifelsfällen ist immer ein WDB-Blatt anzulegen – (vgl. Nr. 14),
b) ein Soldat das Anlegen eines WDB-Blattes beantragt oder
c) eine zuständige Bundeswehrdienststelle, insbesondere das Wehrbereichsgebührnisamt (WBGA III oder V) das Anlegen eines WDB-Blattes für notwendig hält.

Die Verpflichtung zur Eintragung in die G-Unterlagen bleibt unberührt.

14.

Versorgungsansprüche entstehen voraussichtlich (Nr. 13 Buchstabe a), wenn

a) durch WDB-Folgen der Tod eintritt oder
b) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 25 vom Hundert für die Dauer von wenigstens 6 Monaten entsteht oder
c) die WDB-Folgen auch für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses voraussichtlich noch Heilbehandlungsmaßnahmen erforderlich machen werden.

15.

Das WDB-Blatt ist möglichst lückenlos auszufüllen. Die Personalien sind der G-Karte zu entnehmen. Der Sachverhalt, der zur WDB geführt hat, ist auf Grund eigener Kenntnisse oder auf Grund von Angaben zu schildern. Dabei ist zu vermerken, wer die Angaben gemacht hat. Die Angaben unter C des WDB-Blattes sind auf Grund eigener Feststellungen, auf Grund von Arztberichten oder Rückfragen bei den behandelnden Ärzten zu machen.

16.

Die 1. Ausfertigung (weiß) des WDB-Blattes ist sofort dem zuständigen WBGA III oder V[1]) zu übersenden. Liegt eine „Unfallanzeige Soldaten" vor, so ist deren 2. Ausfertigung dem WDB-Blatt beizufügen.

[1]) Zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen einer WDB ist
a) das WBGA III in Düsseldorf für die bis zum Eintreten der Schädigung von den WBGA I bis III mit Dienstbezügen abgefundenen Soldaten und für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihren Standort innerhalb der Wehrbereiche I bis III haben,
b) das WBGA V in Stuttgart für die bis zum Eintreten der Schädigung von den WBGA IV bis VI mit Dienstbezügen abgefundenen Soldaten und für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihren Standort innerhalb der Wehrbereiche IV bis VI haben (§ 4 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des BMVg vom 18. Mai 1977 VMBl S. 229; VMBl-ErlSa C 20-01-08).

Für Soldaten, die ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen vor Beginn der Beurlaubung.

Falls eine MdE um mindestens 25 vom Hundert für die Dauer von wenigstens 6 Monaten vorliegt oder zu erwarten ist, sind Fotokopien oder Abschriften der

- G-Karte (Umschlagblatt) mit Einlegekarten,
- „Gesundheitliche Vorgeschichte" – „Einstellungsbefund",
- Facharztbefunde,
- Behandlungsberichte der Krankenhäuser,
- sämtlichen weiteren medizinischen Unterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Audiogramme, Zahnschemata, histologische Befunde), die für die Anerkennung der WDB und deren Folgen von Bedeutung sind,

beizufügen.

Die 2. Ausfertigung (blau) wird als Einlage der G-Karte (San/Bw/0103) beigefügt.

Die 3. Ausfertigung (grün) – ohne Angabe der Diagnose – ist sofort dem Disziplinarvorgesetzten des Soldaten zuzuleiten.

17.

Die Einverständniserklärung des Soldaten im WDB-Blatt, daß zur Klärung der WDB-Frage in Krankenurkunden der Krankenanstalten und der behandelnden Ärzte Einsicht genommen werden kann, ist vom Soldaten zu unterschreiben. Kann die Unterschrift nicht innerhalb der in Nummer 13 vorgesehenen Frist beigebracht werden (z. B. bei einer auswärtigen stationären Behandlung), ist zur Wahrung der Frist die 1. Ausfertigung des WDB-Blattes ohne die Einverständniserklärung dem zuständigen WBGA zu übersenden. In diesem Falle ist die Einverständniserklärung mit San/Bw/0226 nachzureichen. Verweigert der Soldat die Einverständniserklärung, ist eine entsprechende Niederschrift beizufügen.

18.

Der Truppenarzt erstattet auf Anforderung des zuständigen WBGA das truppenärztliche Versorgungsgutachten (San/Bw/0481 und 0482). Das Gutachten ist, sobald es der Heilverlauf zuläßt, zwingend jedoch bis **spätestens 6 Wochen** nach Zuleitung des Gutachten-Auftrages durch das WBGA zu erstatten und danach der für die Abgabe des Prüfvermerks zuständigen Stelle[1]), die das WBGA bei der Erteilung des Auftrages benennt, zuzuleiten.

1) Die Einrichtung eines Ärztlichen Dienstes bei den Wehrbereichsgebührnisämtern III und V beruht auf dem Erlaß vom 22. 9. 80 - VR III 1 - Az. 10-10-00 -

Für bereits aus der Bundeswehr ausgeschiedene Soldaten erstellt der für den Wohnort zuständige Standortarzt das truppenärztliche Versorgungsgutachten.

D. Verfahren in Fällen des § 81 a SVG

19.

In Fällen des § 81 a SVG sendet die für den beurlaubten Soldaten zuständige Betreuungsdienststelle eine formlose Meldung mit den im verschlossenen Umschlag aufbewahrten Gesundheitsunterlagen und einer Erklärung des Soldaten über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht an das zuständige WBGA III oder V, sobald sie aufgrund einer Mitteilung des Soldaten oder auf andere Weise von seiner Gesundheitsstörung Kenntnis erhält.

E. Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

20.

Der Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen, in denen der Soldat sich nach seiner Kenntnis nicht in der Behandlung des zuständigen Truppenarztes befindet, dafür zu sorgen, daß dieser über die Erkrankungen und Verletzungen (auch mit Todesfolge) unterrichtet wird. Beantragt ein Soldat das Anlegen eines WDB-Blattes beim Disziplinarvorgesetzten, hat dieser ihn an den zuständigen Truppenarzt zu verweisen.

Der Disziplinarvorgesetzte ist ferner verpflichtet

a) Tatsachen, die zu dem Unfall oder zu der Erkrankung geführt haben, zu sichern und ggf. Zeugenvernehmungen durchführen zu lassen. Bei Wegeunfällen (vgl. Nr. 6 Buchstaben a und c) ist eine Wegeskizze mit Angabe des Abfahrts-, Ziel- und Unfallortes zu fertigen,
b) Anfragen einer zuständigen Bundeswehrdienststelle, insbesondere des WBGA III oder V, unverzüglich und erschöpfend zu beantworten („Sofortsache"),
c) die für ihn bestimmte 3. Ausfertigung des WDB-Blattes (s. Nr. 16 Abs. 4) in einem Vorgang „WDB-Fälle" 3 Jahre aufzubewahren, um bei späteren Anfragen – z. B. des Versorgungsamtes (s. Nr. 22) – darauf zurückgreifen zu können.

F. Aufgaben des Sozialberaters

21.

Der Sozialberater soll mithelfen, daß ein verletzter oder erkrankter Soldat oder Hinterbliebene eines Soldaten die nach dem Soldatenversorgungsgesetz zustehenden Leistungen der Beschädigtenversorgung möglichst bald erhalten; das gilt auch für die Beratung von Eltern eines Wehrpflichtigen zur Erlangung des Sterbegeldes nach § 41 Abs. 2 SVG. Er hat ggf. den Truppenarzt beim Anlegen des WDB-Blattes und den Disziplinarvorgesetzten bei der Aufklärung des Sachverhalts, der zu der Verletzung oder Erkrankung des Soldaten geführt hat, zu beraten. Auf Ersuchen einer zuständigen Bundeswehrdienststelle, insbesondere des WBGA III oder V, hat er an den für die WDB-Entscheidung erforderlichen Ermittlungen mitzuwirken.

G. Aufgaben nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

22.

Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ist – abgesehen von den Fällen der Nummer 14 Buchstabe a – kein WDB-Blatt mehr anzulegen. Den zuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung oder den zuständigen Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung ist – auch durch die Truppe und den Sozialberater – bei der Aufklärung des Sachverhalts jede Hilfe zu gewähren; Anfragen sind unverzüglich und erschöpfend zu beantworten („Sofortsache").

H. Inkrafttreten

23.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Der Erlaß vom 2. Januar 1981 – S II 7 – Az 20-10-00 (VMBl. S. 87) wird gleichzeitig aufgehoben.

b) Rdschr. des BMA vom 30. Januar 1984 (BVBl. 3—6/1984 S. 7)

In dieser Angelegenheit übersende ich den in Ablichtung beigefügten Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die Neufassung des WDB-Erlasses mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen. Die Neufassung ist am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

Auf die Ergänzungen in Nr. 16 des Erlasses (Erweiterte Unterlagen) und in Nr. 19 (Aufbewahrungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf Anfragen) weise ich hin.

Die Regelung, nach der in Zweifelsfällen immer ein WDB-Blatt anzulegen ist (Nr. 13 Buchstabe a des Erlasses), wird nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung den Beteiligten in dem ihm nachgeordneten Bereich in geeigneter Weise besonders bekanntgegeben.

Sofern bei nachträglicher Aufklärung des Sachverhalts durch die Versorgungsämter insbesondere bei sogenannten Bagatellfällen gelegentlich Schwierigkeiten aufgetreten sind, ist dies nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung in erster Linie auf das Verhalten der betroffenen Soldaten zurückzuführen. Durch entsprechende Belehrungen der Soldaten, vor allem im Rahmen der Sozialberatung, soll insoweit eine verstärkte Mitwirkung der Betroffenen erreicht werden. Unabhängig von diesen Maßnahmen bietet nach meiner Auffassung § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Fassung seit 1. Januar 1981) eine Entscheidungshilfe für die Versorgungsämter. Diese Vorschrift ermöglicht es, Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, dann bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

Für eine entsprechende Unterrichtung der nachgeordneten Behörden Ihres Bereichs wäre ich dankbar.

Dieses Rundschreiben wird im Bundesarbeitsblatt/Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden.

II. Verfahren bei Ansprüchen nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86 SVG (WDB-Verfahrens-Erlaß) vom 26. Juni 1981

Dieser Erlaß regelt das Verfahren

- bei Entscheidungen nach § 85 SVG (Ausgleich) mit erforderlicher Feststellung zur WDB und ohne Feststellung zur WDB,
- im Hinblick auf Entscheidungen des Versorgungsamtes,
- bei Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 SVG (Sterbegeld),
- bei Entscheidungen nach § 86 SVG (Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen).

Nach Eingang des Wehrdienstbeschädigungsblattes – San/Bw/0216 – oder einer sonstigen Mitteilung über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung prüft das zuständige WBGA (§§ 4 und 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. 5. 1977 –

VMBl. S. 229), ob über die WDB zu entscheiden ist (Abschnitt 1) oder wegen Nichtvorliegens der „MdE-Voraussetzungen" des Ausgleichs („Bagatellfälle") ohne Feststellung zur WDB nach § 85 entschieden werden kann (Abschnitt 2).

Besonderheiten der Bearbeitung ergeben sich bei

- Entscheidungen durch die Versorgungsverwaltung und den daraus folgenden Wirkungen (Abschnitt 3),
- Ansprüchen nach § 41 Abs. 2 SVG (Abschnitt 4) und
- Ansprüchen nach § 86 SVG (Abschnitt 5).

1 WDB-Entscheidungen

1.1 Ist über das Vorliegen einer WDB zu entscheiden, prüft das WBGA, welcher WDB-Tatbestand aufgrund des bisher bekannten Sachverhalts in Frage kommt und welche erheblichen Tatsachen geklärt werden müssen. Zur Beschleunigung des WDB-Verfahrens und zur Einsparung von Verwaltungsarbeit ist es notwendig – ggf. unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes – möglichst alle offenen und für die Entscheidung erheblichen Fragen in einem Arbeitsgang zu erfassen. Der Sachverhalt muß lückenlos geklärt und für alle Beteiligten verständlich dargestellt sein. Eine Sterbeurkunde ist nur anzufordern, wenn Leistungen zu erwarten sind.

1.2 Der Sachverhalt ist grundsätzlich mit Hilfe des Disziplinarvorgesetzten und durch Befragen des Beschädigten aufzuklären (Nr. 19[1]) des WDB-Erlasses). Es ist nach rechtserheblichen Tatsachen zu fragen, nicht nach Rechtsbegriffen.

1.3 Sind zur Sachverhaltsermittlung Einsichtnahmen in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei oder in Gerichtsakten notwendig, und können diese Akten dem WBGA nicht alsbald zur Einsichtnahme übersandt werden, ist zu veranlassen, daß der Sozialberater der der bearbeitenden Behörde örtlich nächstgelegenen Standortverwaltung die Akten einsieht und beglaubigte Auszüge oder Fotokopien für die WDB-Akte fertigt.

1.4 Soweit erforderlich, ist der zuständige Sozialberater bei der Versorgung beschädigter Soldaten oder ihrer Hinterbliebenen einzuschalten. Das gilt insbesondere bei der Aufklärung schwieriger Sachverhalte, zur Beschleunigung des WDB-Verfahrens und bei Antragstellungen nach Be-

[1]) jetzt Nr. 20

endigung des Wehrdienstverhältnisses (Nr. 20[1]) des WDB-Erlasses).

1.5.1 Soweit Gesundheitsunterlagen (G-Unterlagen) dem WDB-Blatt nicht beigefügt sind, sind sie bei dem zuständigen Truppenarzt, für ausgeschiedene Soldaten bei dem Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen in Remagen, in Fotokopie anzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einzelurkunden, die für die Beurteilung der vorliegenden Gesundheitsstörung zweifelsfrei ohne Bedeutung sind, nicht benötigt werden.

1.5.2 Krankenurkunden, die nicht zu den G-Unterlagen gehören, z. B. Krankenblätter ziviler Krankenanstalten oder Urkunden von Versicherungen, sind durch das WBGA direkt anzufordern. Die Anforderung dieser Urkunden ist gezielt vorzunehmen und auf das notwendige Maß zu beschränken.

1.6 Zur Einsichtnahme überlassene Krankenunterlagen von zivilen Krankenanstalten oder von Dienststellen außerhalb der Bundeswehr oder andere Unterlagen, z. B. Akten der Staatsanwaltschaft, sind – soweit dies nicht schon geschehen ist (vgl. Nr. 1.3) – durch beglaubigte Fotokopien zu ersetzen; Originale sind zurückzugeben. In Fällen, in denen eine Fotokopie nicht möglich ist, z. B. bei Röntgenaufnahmen, ist die Stelle, von der die Unterlagen ausgeliehen sind, über die Weiterleitung zu benachrichtigen.

1.7 Liegt der Tatbestand einer WDB nicht vor, sind G-Unterlagen und das truppenärztliche Versorgungsgutachten nicht beizuziehen. Es ist ein den Ausgleich nach § 85 SVG ablehnender Bescheid zu erteilen. Auf Nr. 1.11 wird jedoch hingewiesen.

1.8 Nach Nr. 1.7 Satz 1 wird entsprechend verfahren, wenn

a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem festgestellten Sachverhalt angenommen wird oder
b) die Verschollenheit eines Soldaten offensichtlich auf den Wehrdienst zurückzuführen ist.

Ein Bescheid ist grundsätzlich nicht zu erteilen.

1.9.1 In den übrigen Fällen leitet das WBGA nach Abschluß der Sachverhaltsermittlung dem Truppenarzt die WDB-Akte zur Erstattung des truppenärztlichen Versorgungsgutachtens (Nr. 18 des WDB-Erlasses) zu. Dabei begründet es die

[1]) jetzt Nr. 21

beabsichtigte WDB-Anerkennung in einer Aktenverfügung schlüssig und ausführlich und weist ggf. gezielt auf Gesetzesvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Urteile, Erlasse usw. hin.

1.9.2 Es ist zu veranlassen, daß von der Möglichkeit, Außengutachter in Anspruch zu nehmen, verstärkt Gebrauch gemacht wird. Das gilt insbesondere für

- Bundeswehr-Krankenhäuser und Krankenanstalten bei stationärer Behandlung des Soldaten,
- Fachärztliche Untersuchungsstellen und zivile Fachärzte bei komplizierten ambulanten Behandlungsfällen.

1.10 Nach Eingang des truppenärztlichen Versorgungsgutachtens mit Prüfvermerk erteilt das WBGA regelmäßig einen Bescheid über den Ausgleich nach § 85 SVG.

1.11 Stellt das WBGA fest, daß der Tod nicht Folge einer WDB war, ist ein Bescheid nur zu erteilen, sofern Ansprüche für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr geltend gemacht worden sind.

2 „Bagatell-Verfahren"

2.1.1 Ist aus dem WDB-Blatt oder aus sonstigen Unterlagen ersichtlich, daß die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten zweifelsfrei durch die Schädigungsfolgen allein oder mit Folgen einer früher erlittenen WDB oder mit Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, daß das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, nicht um mindestens 25 v. H. für die Dauer von wenigstens 6 Monaten gemindert ist und hat die Entscheidung über das Vorliegen einer WDB lediglich für den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 SVG Bedeutung, ist der ablehnende Bescheid damit zu begründen, daß schon diese Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgleichs nicht vorliegen (vgl. SVGVwV 88.1.2).

2.1.2 Bei der Ermittlung des Zeitraumes von 6 Monaten ist nicht nur die Zeit zu berücksichtigen, die in die Zeit des Wehrdienstverhältnisses fällt, sondern auch die über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinausgehende Zeit.

2.2 Größerer Zeitaufwand, insbesondere eine mehrmalige Beteiligung des Truppenarztes ist zu vermeiden. Der Entscheidung soll lediglich die notwendige Beweissicherung vorausgehen (vgl. SVGVwV 88.1.3).

2.3 Ein Bescheid nach Nummer 2.1.1 ist auch zu erteilen, wenn

a) sich im Verfahren nach Abschnitt 1 ergibt, daß die MdE unter 25 v. H. liegt oder,
b) die Versorgungsverwaltung vorentschieden und eine MdE unter 25 v. H. anerkannt hat, die auch für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses als angemessen angesehen werden kann, vorausgesetzt, ein Ausgleich ist geltend gemacht worden. Zur Feststellung der MdE ist regelmäßig auf eine zusätzliche Begutachtung zu verzichten.

2.4 Abweichend von Nr. 2.1.1 soll in diesen „Bagatellfällen" über die WDB entschieden werden, wenn dies notwendig ist oder wenn hierdurch das Verfahren vereinfacht oder verkürzt werden kann.

3 Beteiligung der Versorgungsverwaltung

3.1 Das WBGA hat zu prüfen, wann ein Soldat, bei dem ein WDB-Verfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist, aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheidet. Ist es wahrscheinlich, daß auch für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Versorgung zu gewähren ist, regt das WBGA rechtzeitig – ggf. durch den Sozialberater – an, bei dem für den Wohnort des Soldaten zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Versorgung nach §§ 80 ff SVG zu stellen und das WBGA von der Antragstellung zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Soldat verstirbt.

3.2 Hat das WBGA nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SVG noch nicht entschieden, sind ggf. im Hinblick auf etwaige Heilbehandlungsansprüche des Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beglaubigte Fotokopien der erforderlichen Unterlagen aus der WDB-Akte zu fertigen und dem Versorgungsamt zu übersenden, damit dieses über die Heilbehandlung nach § 82 SVG oder nach § 10 Abs. 8 BVG entscheiden kann.

3.3 Hat das Versorgungsamt nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SVG zunächst zu entscheiden, ist die WDB-Akte unverzüglich dem Versorgungsamt zuzuleiten, sofern das Verfahren nicht vor dem Abschluß steht.

3.4 Der ausscheidende Soldat ist über die Aktenabgabe und ggf. auch über das weitere Verfahren beim WBGA zu unterrichten.

3.5 Hat die Versorgungsverwaltung vorentschieden, entfällt das Verfahren nach Abschnitt 1, es sei denn, daß für die

Zeit des Wehrdienstverhältnisses eine zusätzliche ärztliche Stellungnahme erforderlich ist (z. B. zum Umfang der MdE oder der Schwerstbeschädigtenzulage).

3.6 Das WBGA soll im allgemeinen nicht nach § 88 Abs. 3 Satz 2 SVG von einem Bescheid der Versorgungsverwaltung abweichen (vgl. auch SVGVwV 88.3.4). Das gilt insbesondere bei positiven Entscheidungen, wenn deren rechtliche Beurteilung oder tatsächliche Feststellungen (z. B. Beweiswürdigung) vertretbar sind.

3.7 Ob eine Gesundheitsstörung als Folge einer WDB „im Sinne der Entstehung" oder „im Sinne der Verschlimmerung" anzusehen ist, ist für die Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses unerheblich, soweit der Umfang der MdE dadurch nicht beeinflußt wird. Der Entscheidung des Versorgungsamtes ist daher insoweit regelmäßig zu folgen. Dasselbe gilt bei geringfügigen Differenzen in der Leidensbezeichnung.

4 Ansprüche nach § 41 Abs. 2 SVG

4.1 Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten[1]) während des Wehrdienstverhältnisses und stellt das WBGA fest, daß die Eltern oder Adoptiveltern eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 SVG oder eine einmalige Entschädigung nach § 63 a SVG erhalten, ist hinsichtlich der Zahlung des Sterbegeldes nichts zu veranlassen. Ein Sterbegeld steht in diesen Fällen nicht zu (§ 41 Abs. 2 Satz 2 SVG). Stirbt ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten[1]), der Dienstbezüge erhalten hat, so ist festzustellen, ob und in welcher Höhe Sterbegeld nach § 41 Abs. 1 SVG gezahlt worden ist. Dieses ist auf das Sterbegeld nach § 41 Abs. 2 SVG anzurechnen; überschreitet das Sterbegeld nach § 41 Abs. 1 SVG das Sterbegeld nach § 41 Abs. 2 SVG, so entfällt der Anspruch auf das Sterbegeld nach § 41 Abs. 2 SVG.

4.2 Ist der Tod des Soldaten nach den vorhandenen Unterlagen wahrscheinlich Folge einer WDB, ist zunächst festzustellen, ob der Verstorbene mit den Eltern oder Adoptiveltern in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Eine entsprechende Anfrage ist in erster Linie an den Disziplinarvorgesetzten, den zuständigen Sozialberater oder das Einwohnermeldeamt zu richten. Hat die häusliche Gemein-

[1]) jetzt Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr

schaft nicht bestanden, haben im allgemeinen Feststellungen zur WDB zu unterbleiben.

4.3 Hat der Verstorbene mit den Eltern oder Adoptiveltern zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt, ist nach Abschnitt 1 zu klären, ob der Tod Folge einer WDB ist. Dabei ist jede Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens auszuschöpfen.

4.4 Auf die WDB ist in einem ablehnenden Bescheid nur einzugehen, wenn die Gewährung des Sterbegeldes nicht schon aus anderen Gründen abgelehnt werden kann.

4.5 Findet § 81 Abs. 5 Satz 2[1]) SVG Anwendung, gilt R Nummer 6 Abs. 2 zu § 85 SVG entsprechend.

4.6 Eltern eines in der Bundeswehr verstorbenen Soldaten soll, insbesondere von den Sozialberatern, eine Antragstellung auf Gewährung von Sterbegeld nach § 41 Abs. 2 SVG und Leistungen nach § 80 SVG in Verbindung mit §§ 49 ff BVG nur anheimgestellt werden, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung eines Sterbegeldes bzw. einer Elternrente voraussichtlich erfüllt sind.

5 Ansprüche nach § 86 SVG

5.1 Ob der Sachschaden bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall entstanden ist, ist entsprechend nach Abschnitt 1 festzustellen.

5.2 Liegt eine Entscheidung des Versorgungsamtes zur WDB i. S. der 2. Alternative des § 81 Abs. 1 SVG vor, so ist diese regelmäßig der Entscheidung nach § 86 SVG zugrunde zu legen.

5.3 Sind die Voraussetzungen des § 86 SVG erfüllt, oder liegt ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 86 SVG vor, ist ein Bescheid zu erteilen.

5.4 In dem zu erteilenden Bescheid sind die Verwendung des Begriffs „Wehrdienstbeschädigung" und die Nennung von gesundheitlichen Folgen der Schädigung zu vermeiden.

5.5 Einem Soldaten soll, insbesondere von den Sozialberatern, eine Antragstellung auf Leistungen nach § 86 SVG nur anheimgestellt werden, wenn die Voraussetzungen zur Erstattung von Sachschäden erfüllt sind und nur, wenn es sich bei dem zu erstattenden Sachschaden nicht um minimale Schäden handelt.

[1]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2

III. Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung mit den Referenten für Kriegsopferversorgung der obersten Arbeitsbehörden der Länder am 21. und 22. November 1974 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Erlaß des BMVg – S II 7 – Az.: 20-11-00-03 – vom 3. Februar 1975

Anliegenden Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung mit den Referenten für Kriegsopferversorgung der obersten Arbeitsbehörden der Länder am 21. und 22. November 1974 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Niederschrift ist mit Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. 1. 1975 – Va2-5031.1-746/74 – den Ländern übersandt worden.

Ich bitte, in Fällen, in denen Versorgungsangelegenheiten von Soldaten der Bundeswehr bei den zuständigen Behörden der Kriegsopferversorgung der Länder nicht in der gebotenen Zeit bearbeitet oder in der Niederschrift genannte Grundsätze nicht beachtet werden, in geeigneter Weise auf diese Niederschrift hinzuweisen . . .

Niederschrift

über die Besprechung mit den Referenten für Kriegsopferversorgung der obersten Arbeitsbehörden der Länder am 21. und 22. November 1974 im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Tagesordnung:

3. Verfahren zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung durch die Bundeswehrverwaltung und die Behörden der Kriegsopferversorgung

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der **Vertreter des BMVg** wies auf die Kritik des Herrn Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in seinem letzten Jahresbericht an der Dauer von Verfahren zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung und auf den Wunsch der Leitung des BMVg hin, alles zu tun, um WDB-Verfahren so zügig wie möglich abzuwickeln. Er kündigte eine Reihe von Maßnahmen im eigenen Bereich an, die im Laufe des nächsten Jahres eingeführt würden. Er bat die Vertreter der Länder um ihre Unterstützung, insbesondere durch Beachtung folgender Grundsätze:

1) Bevorzugte Erledigung der „SVG-Fälle" beim ärztlichen Dienst im Hinblick auf die relativ geringe Zahl und ihre Dringlichkeit; dieses Anliegen wurde von **Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung** ausdrücklich unterstützt.

.
.
.

7) Es soll verstärkt von der Möglichkeit der Erteilung eines Teil- oder Vorbehaltsbescheides (§ 22 Abs. 3 und 4 VfG) Gebrauch gemacht werden; der **Vertreter des BRH** unterstützte dieses Anliegen ausdrücklich.

Der **Vertreter des BMVg** bat abschließend darum, die vorstehenden Bemerkungen den mit der Bearbeitung von „SVG-Fällen" zuständigen Bearbeitern zur Kenntnis zu geben.

IV. Verfahren bei der Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung;
hier: Mitwirkung der Versorgungsämter bzw. der Landesversorgungsämter

Rdschr. des BMA – Va 4 – 5148.3 – 695/61 – vom 6. April 1961 (BVBl. S. 60 Nr. 39)

– Auszug –

Der Bundesminister für Verteidigung hat mir mitgeteilt, daß die nach dem Gemeinsamen Erlaß vom 10. 12. 57[1]) zu beteiligenden Versorgungsämter und Landesversorgungsämter häufig ihre Mitwirkung versagen, und zwar dann, wenn

a) im Zeitpunkt der Beteiligung des Versorgungsamtes bzw. des Landesversorgungsamtes keine Wehrdienstbeschädigungsfolgen in einem rentenberechtigenden MdE-Grad mehr vorliegen
b) in einer Entscheidung über Erstattung von Sachschäden nach § 86 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) keine rentenberechtigende MdE vorliegt.

Im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Gemäß § 85 SVG beginnt der Ausgleich mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. Auch wenn zu einem späte-

[1]) aufgehoben, siehe nunmehr § 88 Abs. 2 und 3, SVGVwV 88.3.1 und 88.3.4 und WDB-Verfahrens-Erlaß, Abschnitt 3

ren Zeitpunkt keine Wehrdienstbeschädigungsfolgen im rentenberechtigenden Grad mehr vorliegen, ist also doch über die Wehrdienstbeschädigung vom Beginn des Monats des Eintritts der Schädigung an zu entscheiden. In diesem Zusammenhang darf ich zum Vergleich auf die Fälle verweisen, in denen über eine Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu entscheiden ist und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung und noch längere Zeit danach Schädigungsfolgen vorlagen, die im Zeitpunkt der Bescheiderteilung abgeheilt sind oder nur noch in einem nicht rentenberechtigenden Grade bestehen. Auch in diesen Fällen wird über die Schädigung nach dem BVG entschieden, entweder mit dem Zusatz „inzwischen folgenlos abgeheilt" oder mit dem Zusatz „MdE liegt unter 25 v. H.". Im letzten Falle ist die Entscheidung in jedem Falle für eventuelle Heilbehandlungsansprüche notwendig. Bei der obengenannten Entscheidung des Wehrbereichsgebührnisamtes handelt es sich also wohl unstreitig um eine Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörung mit dem Wehrdienst im Sinne der Nr. 5 des Gemeinsamen Erlasses[1]). Es ist daher nicht nur Pflicht des Landesversorgungsamtes, sondern es liegt darüber hinaus in seinem Interesse, bei der Entscheidung über die Zusammenhangsfrage mitzuwirken, denn es besteht die Möglichkeit, daß sich das z. Z. der Entscheidung abgeheilte Leiden in der späteren Zeit wieder verschlimmert. Sodann wäre das Versorgungsamt für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag zuständig und dabei an die früher getroffene Entscheidung des Wehrbereichsgebührnisamtes nach Nr. 20 des Gemeinsamen Erlasses[1]) gebunden.

Die zweite Gruppe von Fällen, in denen mehrere Landesversorgungsämter die Mitarbeit verweigern, ist entsprechend zu behandeln. Nach § 86 SVG kann Ersatz geleistet werden, wenn bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind. ...

Auch hier handelt es sich um eine Frage des ursächlichen Zusammenhangs von Gesundheitsstörungen mit dem Wehrdienst, über die das Wehrbereichsgebührnisamt nur im Zusammenwirken mit den für diese Grundfrage des Versorgungsrechts zuständigen Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung entscheiden kann.

Um Beachtung wird gebeten.

---

[1]) aufgehoben, siehe nunmehr § 88 Abs. 2 und 3, SVGVwV 88.3.1 und 88.3.4 und WDB-Verfahrens-Erlaß, Abschnitt 3

V. Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen ohne Ausgleichsanspruch

Erlaß des BMVg – S II 7 – Az. 20-11-04/10 vom 29. Januar 1992

– Auszug –

Haben im Zeitpunkt der Erteilung eines den Ausgleich ablehnenden Erstbescheides weitere Schädigungsfolgen vorgelegen, deren zusätzliche Anerkennung aber auch nicht zu einem Ausgleichsanspruch führt, ist lediglich – unter teilweiser Aufhebung des ergangenen Bescheides – ein ergänzender Bescheid zu erteilen.

In diesem Bescheid ist auf die weiterhin nicht anspruchsberechtigende MdE- Höhe hinzuweisen.

VI. Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr – Schadensbestimmungen (SB) - Erlaß des BMVg vom 17. November 1980 (VMBl. S. 546), in der Fassung vom 2. November 1982 (VMBl. S. 256), geändert durch Erlaß vom 18.12.1985 (VMBl. 1986 S. 25)

- Auszug -

1.

...

2.

Schäden, Sachschäden, Vermögensschäden, Personenschäden

(1) bis (3) ...

(4) Personenschäden im Sinne der Schadensbestimmungen sind Vermögensschäden, die dem Bund dadurch entstehen, daß er eine Leistung erbringen muß, weil ein Bundeswehrangehöriger oder ein Dritter die Verletzung oder den Tod eines Bundeswehrangehörigen verursacht hat. Muß der Bund eine Leistung erbringen, weil ein Bundeswehrangehöriger eine eigene Verletzung oder seinen eigenen Tod verursacht hat, ohne daß ein anderer Bundeswehrangehöriger oder ein Dritter – etwa durch Verletzung einer Aufsichtspflicht – mitgewirkt hat bzw. unabhängig von der Verursachung ein Versicherungsträger erstattungspflichtig ist, liegt kein Personenschaden im Sinne der Schadensbestimmungen vor. Leistungen im Sinne dieses Absatzes sind:

a) Heilfürsorge mittels Behandlung durch den Truppenarzt/ Zahnarzt oder durch freipraktizierende Ärzte/Zahnärzte so-

wie durch Behandlung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr oder in sonstigen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens (Nr. 18 bis 21),
b) Bezüge während einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit (Nr. 18 Abs. 1 a),
c) Versorgungsleistungen (Nr. 22),
d) Bestattungskosten (Nr. 18 Abs. 4).

3. bis 17.
...

18.
Schadensbericht bei Personenschäden

(1) Der nächste Vorgesetzte hat einen Schadensbericht zu fertigen, wenn ein Bundeswehrangehöriger im Dienst oder außer Dienst verletzt oder getötet worden ist, und zwar im Falle der Verletzung,

a) wenn er während einer durch die Verletzung verursachten Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit Bezüge (insbesondere Dienstbezüge, Wehrsold, Vergütung und Lohn) erhält,
b) und/oder wenn durch die Verletzung – auch bei Dienstfähigkeit – dem Bund Kosten der Heilfürsorge entstehen.

Dies gilt nicht im Falle der Nummer 2 Abs. 4 Satz 2; im Zweifelsfalle ist ein Schadensbericht zu fertigen, z. B., wenn ein Personenschaden nur möglicherweise von einem Bundeswehrangehörigen oder einem Dritten verursacht worden ist, oder wenn unabhängig von der Verursachung ein Versicherungsträger dem Bund für erbrachte Heilfürsorgeleistungen erstattungspflichtig sein könnte.

(2) Bei Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit sind deren Dauer sowie die Besoldungs-, Wehrsold-, Vergütungs- oder Lohngruppe des Verletzten und die auszahlende Stelle anzugeben. Bei längerer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit ist der Schadensbericht einen Monat nach deren Beginn zu fertigen und deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

(3) Bei Gewährung von Heilfürsorge ist dem Schadensbericht die Mitteilung nach Nummer 20 beizufügen. Die Transportkosten für einen Verletzten zum Behandlungsort sind unter Beifügung der Abschrift der Rechnung anzugeben. Die Behandlungskosten sind nicht zu beziffern.

(4) Bei Tod sind als Schadensbetrag die dadurch verursachten Aufwendungen des Bundes, bei Tod von Soldaten auch die Auf-

wendungen der Standortverwaltung (Bestattungskosten) anzugeben, die bei dieser zu erfragen sind.

19.
(weggefallen)

20.
Mitteilung über die Behandlung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr (Truppenarzt, Truppenzahnarzt, Bundeswehrkrankenhaus)

(1) Der Truppenarzt/Truppenzahnarzt oder der Leitende Arzt einer Sanitätseinrichtung hat von sich aus dem nächsten Vorgesetzten (Nr. 17) bei Verletzung von Soldaten die Aufwendungen für die Heilbehandlung mitzuteilen. Dies gilt nicht im Falle der Nummer 2 Abs. 4 Satz 2; im Zweifelsfalle sind die Aufwendungen mitzuteilen, z.B. wenn eine Verletzung oder Tötung nur möglicherweise von einem anderen Bundeswehrangehörigen oder einem Dritten verursacht worden ist, oder wenn unabhängig von der Verursachung ein Versicherungsträger dem Bund für erbrachte Heilfürsorgeleistungen erstattungspflichtig sein könnte.

(2) Der Truppenarzt/Truppenzahnarzt oder der Leitende Arzt einer Sanitätseinrichtung hat ohne Angabe des Wertes

a) die erbrachten Leistungen nach den Nummern der jeweils bei der Inanspruchnahme ziviler Ärzte und Zahnärzte im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung angewendeten Gebührenordnungen, Bewertungsmaßstäbe und dgl. (Anlagen zur ZDv 60/7) im einzelnen aufzuführen sowie bei nicht darin enthaltenen Leistungen Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen mitzuteilen,
b) medizinische Anwendungen (Massagen, Bestrahlungen, Bäder usw.) anzugeben,
c) die verwendeten oder verordneten Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sowie zahntechnische Material- und Laboratoriumsleistungen nach Art und Umfang einzeln aufzuführen. Bei Hilfsmitteln und zahntechnischen Material- und Laboratoriumsleistungen ist anzugeben, durch wen die Lieferung bzw. Leistung erbracht wurde.

(3) Bei stationärer Behandlung im Sanitätsbereich sind nur der Tag des Beginns und der Beendigung des stationären Aufenthaltes sowie gewährte Hilfsmittel anzugeben.

(4) Bei stationärer Behandlung in Bundeswehrkrankenhäusern ist bei Behandlung von Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis

A 7 nur der Tag des Beginns und der Beendigung des stationären Aufenthalts anzugeben. Bei Behandlung von Soldaten der Besoldungsgruppe A 8 und höher sind außerdem die Art der Unterbringung (Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer) sowie die erbrachten Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a anzugeben.

(5) Reisen im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, insbesondere Verlegungsreisen, sind – ohne Kostenberechnung – gesondert zu erwähnen.

(6) Bei längerdauernder Behandlung ist die Mitteilung drei Wochen nach deren Beginn zu erstellen und die voraussichtliche Dauer der Behandlung anzugeben.

21.

Behandlung durch freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte oder sonstige Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens

Der Truppenarzt/Truppenzahnarzt, der einen verletzten Soldaten zur Behandlung an einen freipraktizierenden Arzt/Zahnarzt oder an eine sonstige Einrichtung des zivilen Gesundheitswesens überweist, hat auf den entsprechenden Sanitätsvordrucken zu vermerken, ob die Verletzung des Soldaten möglicherweise – im Dienst oder außer Dienst – von einem anderen Bundeswehrangehörigen oder einem Dritten verursacht worden ist oder nicht.

22.

Versorgungsleistungen

Das Wehrbereichsgebührnisamt, das Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz gewährt, hat die für die Schadensabwicklung zuständige Stelle zu verständigen sowie Art und Höhe der Versorgungsleistungen mitzuteilen, wenn der Versorgungsfall möglicherweise durch einen anderen Bundeswehrangehörigen oder einen Dritten herbeigeführt worden ist.

23.

...

24.

Verbot des Anspruchsverzichts

(1) Bundeswehrangehörige, denen infolge Verletzung durch einen anderen Bundeswehrangehörigen oder einen Dritten eine der

in den Nummern 18 bis 22 bezeichneten Leistungen zusteht, können über Schadensersatzansprüche insoweit nicht verfügen, als der Bund auf Grund des Schadensfalles Leistungen zu erbringen hat. Es ist danach insbesondere unzulässig, gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer in einem Abfindungsvergleich auf weitergehende Ansprüche zu verzichten. Schmerzensgeldansprüche werden von Satz 1 und 2 nicht erfaßt; über sie kann der verletzte Bundeswehrangehörige verfügen und sich mit dem Schädiger oder dessen Versicherer vergleichen.

(2) Erfährt der nächste Vorgesetzte von einem Sachverhalt, wonach einem verletzten Bundeswehrangehörigen möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen einen anderen Bundeswehrangehörigen oder einen Dritten zustehen, hat er den verletzten Bundeswehrangehörigen auf das in Absatz 1 genannte gesetzliche Verbot hinzuweisen.

25. bis 57.
...

Anlage 1 bis 5 ...

VII. Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Bund auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung

a) Erlaß des BMVtdg – P I 6 – Az.: 20-10-00 – vom 29. Juni 1961

– Auszug –

Ein gesetzlicher Forderungsübergang hinsichtlich des Ausgleichs nach § 85 SVG besteht erst seit dem Inkrafttreten – 1. 4. 1960 – des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (SG) vom 28. 3. 1960 (BGBl. I S. 206), durch das die entsprechende Anwendung des § 87 a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) über § 30 Abs. 3 SG eingeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt war zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch die Bundeswehr gegen Dritte bezüglich der Leistungen nach § 85 SVG eine Abtretungserklärung des wehrdienstbeschädigten Soldaten notwendig ...

Im Hinblick auf die nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienst nach § 80 SVG in Verbindung mit dem BVG von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zu gewährenden Versorgungsleistungen ist folgendes zu beachten:

Nach § 81 a BVG geht, soweit einem Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, dieser Anspruch im Umfange der durch das BVG begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Bund über. Derartige Ersatzansprüche gegen Dritte verjähren regelmäßig in drei Jahren (§ 852 BGB) oder schon in zwei Jahren (§ 14 StVG). In Fällen, in denen ein Soldat der Bundeswehr durch dritte Personen geschädigt wird, die Schädigung eine WDB darstellt und das Dienstverhältnis des Soldaten drei Jahre oder später nach dem Unfall endet, besteht die Gefahr, daß die Behörden der Kriegsopferversorgung ihre Ansprüche gegen den Schädiger verlieren.

Mit Rücksicht darauf, daß die Frage, in welchem Zeitpunkt nach § 81 a BVG Forderungen auf den Bund übergehen – ob im Zeitpunkt der Schädigung oder z. Z. des Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Teil des SVG – in Literatur und Rechtsprechung streitig ist, ergibt sich zur Sicherung der Ansprüche der Versorgungsverwaltung folgendes Verfahren:

In Fällen, in denen das Wehrbereichsgebührnisamt III oder V auf Grund der Angaben im WDB-Blatt der für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständigen Wehrbereichsverwaltung die Verursachung des Schadens durch einen Dritten mitteilt, verlangt diese

a) von dem Schädiger bzw. von dessen Versicherung ein Anerkenntnis dem Grunde nach und eine Verzichterklärung auf Einrede der Verjährung,
b) vorsorglich zusätzlich eine Abtretungserklärung des Beschädigten hinsichtlich seiner Ansprüche gegen den Dritten mit Ausnahme von Schmerzensgeldansprüchen.

Die Wehrbereichsverwaltung teilt dem Wehrbereichsgebührnisamt die abschließende Regelung des Falles mit. Das Wehrbereichsgebührnisamt fügt die Mitteilung der Beschädigtenakte bei. Hierdurch wird die Kenntnis des Versorgungsamtes, das den Versorgungsfall nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienst zu bearbeiten hat, über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Schädiger sichergestellt. In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Verhandlungen mit dem Schädiger oder seiner Versicherungsgesellschaft eine MdE des Beschädigten um 80 v. H. oder mehr anzunehmen ist, ist bei der Abgabe von Verzichterklärungen und beim Abschluß von Vergleichen über Ersatzansprüche des Bundes der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu beteiligen (unter Vorlage der Akten an mich).

b) Einrede der Verjährung
Erlaß des BMVtdg – VR II 1 – Az.: 39-85-02-21/3 – vom 20. September 1967

– Auszug –

Werden von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (Versorgungsämtern) Schadensersatzansprüche nach §§ 81 a BVG, 80 ff. SVG geltend gemacht, kommt es öfter vor, daß der Schädiger die Einrede der Verjährung erhebt. Diese Gefahr liegt besonders nahe, wenn die Wehrbereichsverwaltung bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein verletzter Soldat Antrag auf Versorgung gestellt hat, die im vorletzten Absatz der Grundsatzweisung 13-3 bestimmten Vorsorgemaßnahmen noch nicht getroffen hat. Ergänzend zu den Erlassen vom 21. Januar 1963[1]) und vom 29. Juni 1961[2]) ist daher folgendes zu beachten:

I. Das Wehrbereichsgebührnisamt (III oder V), dem eine Gesundheitsstörung eines Soldaten bekannt wird, die möglicherweise durch einen anderen Bundeswehrangehörigen oder einen Dritten herbeigeführt worden ist, hat die für die Schadensabwicklung zuständige Wehrbereichsverwaltung nicht nur dann zu verständigen, wenn es Versorgungsleistungen tatsächlich gewährt. Es hat die in Nr. 19 Abs. 2 SB[3]) vorgeschriebene Benachrichtung auch dann vorzunehmen, wenn eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) nur dem Grunde nach gegeben oder aus sonstigen Gründen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß dem verletzten Soldaten für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses noch Versorgungsleistungen erbracht werden müssen (§§ 81a[4]), 82 SVG). Die einschlägigen Vorgänge sind der Wehrbereichsverwaltung möglichst frühzeitig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Die Wehrbereichsverwaltung hat in allen Fällen, in denen sie nach Abschnitt B Ziffer II der Schadensbestimmungen davon Kenntnis erhält, daß eine Gesundheitsstörung eines Soldaten möglicherweise von einem anderen Bundeswehrangehörigen oder einem Dritten herbeigeführt worden ist, zu prüfen, ob die Versorgungsämter möglicherweise noch Leistungen für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erbringen müssen. Liegt eine WDB auch nur dem Grunde nach

[1]) jetzt Erlaß vom 17. 11. 1980, siehe Kapitel 5 Teil V
[2]) siehe Kapitel 5 Teil VI Buchstabe a
[3]) jetzt Nr. 22
[4]) jetzt § 81 Abs. 6 Satz 2

vor, ist diese Möglichkeit stets zu unterstellen. Liegt eine WDB nicht vor, ist von dieser Möglichkeit dann auszugehen, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen der §§ 81 oder 82 SVG möglicherweise gegeben sein werden. Die Wehrbereichsverwaltung hat in solchen Fällen rechtzeitig die im vorletzten Absatz der Grundsatzweisung 13-3 bestimmten Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Sie hat dafür zu sorgen, daß das Versorgungsamt, das für den Verletzten nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst zuständig sein wird, von dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Schädiger oder dessen Versicherung Kenntnis nehmen kann.

Wird beim Wehrbereichsgebührnisamt (III oder V) eine WDB-Akte geführt und muß diese dem Versorgungsamt zugeleitet werden, ist eine schriftliche Unterlage über das Ergebnis der mit dem Schädiger oder dessen Versicherung geführten Verhandlungen zu dieser Akte zu bringen (Grundsatzweisung 13-3, letzter Absatz).

Liegt dem Wehrbereichsgebührnisamt (III oder V) das Ergebnis dieser Verhandlung noch nicht vor, teilt es dem Versorgungsamt gleichzeitig mit der Aktenabgabe mit, bei welcher Wehrbereichsverwaltung die übergegangenen Schadensersatzansprüche bearbeitet werden. Die Wehrbereichsverwaltung ist von der Aktenabgabe zu benachrichtigen. Sie verständigt sich dann unmittelbar mit dem Versorgungsamt.

VIII. Anwendung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung bei voraussichtlicher Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Rundschr. des BMA-Va4 – 5315-441/72 – vom 21. September 1972 (BVBl. S. 98 Nr. 65)

—Auszug—

Von mehreren Ländern ist an mich die Frage herangetragen worden, ob in den Fällen, in denen – bei Vorliegen aller übrigen Versorgungsvoraussetzungen – die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in bestimmtem Ausmaß zwar für die Dauer von mindestens sechs Monaten feststeht, im Verlauf der anschließenden 18 Monate jedoch mit ihrem Absinken zu rechnen ist, ein Bescheid nach § 22 Abs. 4 VfG erteilt werden darf.

Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Für den Erlaß eines Bescheides nach § 22 Abs. 4 VfG ist dann kein Raum, wenn wie in den mir vorgetragenen Fällen, die MdE nach Grund und Höhe für ei-

nen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und damit nicht nur „vorübergehend" i. S. des § 30 Abs. 1 S. 4 BVG entschieden werden kann. In diesen Fällen ist ein endgültiger Bescheid nicht nur statthaft, sondern sogar geboten.

IX. Erstattung der Kosten, die anläßlich notwendiger Untersuchungen und Begutachtungen bereits entlassener Soldaten der Bundeswehr zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) entstehen

a) Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 42-75-10-01 – vom 11. April 1984

Muß sich ein bereits aus der Bundeswehr ausgeschiedener Soldat im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen WDB-Verfahrens auf Anordnung einer Dienststelle der Bundeswehr einer Untersuchung oder Begutachtung unterziehen, bitte ich, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die dem ehemaligen Soldaten entstandenen notwendigen Auslagen (Reisekosten) und sein Verdienstausfall sind ihm auf Antrag gemäß § 88 Abs. 5 SVG in entsprechender Anwendung des § 65 a SGB I in angemessenem Umfang zu ersetzen.
2. Mit der Untersuchung, Begutachtung und Beobachtung sind (grundsätzlich) Sanitätsdienststellen der Bundeswehr zu beauftragen. Vergütungen werden hierfür nicht gewährt.
3. Müssen zivile Ärzte oder Krankenanstalten in Anspruch genommen werden, sind die Kosten für ärztliche Gutachten auf Antrag gemäß § 88 Abs. 5 SVG i. V. mit § 21 Abs. 3 SGB X in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu erstatten.
4. Für notwendige stationäre Untersuchungen oder Beobachtungen in zivilen Krankenanstalten sind die allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 3 BPflV und ggf. die Leistungen nach § 7 BPflV in Anspruch zu nehmen.
5. Für die Abrechnung der genannten Kosten sind die Wehrbereichsverwaltungen III und V zuständig.
6. Die Kosten sind bei Kapitel 1408 Titel 443 21 zu buchen.
7. Soweit eine stationäre Begutachtung oder Beobachtung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr durchgeführt wird, ist im Rahmen der Verpflegungsgeldabrechnung das Verpflegungsgeld (z. Z. 4,80 DM) aus Kapitel 1410 Titel 522 01 und ggf. Mehrkosten für bereitgestellte Schon-, Diät- und Sonderkost in Bundeswehrkrankenhäusern aus Kapitel 1410 Titel 522 33 auf das Konto V (Vorschuß)-Verpflegung umzubuchen.

Der Verpflegungsteilnehmer ist in Abschnitt A VGAL zu führen.
Meinen Erlaß P I 6 – Az 27-30-00 vom 16. 05. 1961 hebe ich auf.

b) Anwendung des Reisekostenrechts
Erlaß des BMVg – S II 7 – Az.: 27-30-00 – vom 28. Februar 1974

– Auszug –

Anliegend übersende ich Abschrift des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – V a 6 – 5207.7-773/73 – vom 28. Dezember 1973 mit der Bitte, bei der Durchführung des Erlasses vom 16. Mai 1961[1]) entsprechend zu verfahren.

Anlage (vgl. BVBl. 1974 S. 6 Nr. 4)

Die Änderung der Bestimmungen des Reisekostenrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613) hat zur Folge, daß mein Rundschreiben vom 28. Juni 1966 teilweise als überholt anzusehen ist. Ich bitte, beim Ersatz von Reisekosten und baren Auslagen nach den §§ 24 BVG und 32 VfG ab 1. November 1973, hinsichtlich Abschnitt C Buchstabe b dieses Rundschreibens ab sofort wie folgt zu verfahren:

A. Fahrkosten

Ich bitte, weiterhin nach meinem Rundschreiben vom 28. Juni 1966 zu verfahren.

B. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Versorgungsberechtigten, die die Reise mit einem ihnen gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt (§ 6 BRKG), und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,

[1]) Neufassung s. Erl. v. 11. 4. 84 – siehe Kapitel 5 Teil VIII Buchstabe a

3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Verwaltungsbehörde kann aus triftigen Gründen von dieser Einschränkung absehen. Wird die Vergleichsberechnung vorgenommen, so sind die Reisekostenvergütungen der in Betracht kommenden Personen, wie sie sich bei der Benutzung des Kraftfahrzeuges ergeben, den Reisekosten dieser Personen gegenüberzustellen, die beim Benutzen eines regelmäßigen Beförderungsmittels enstanden wären, wobei Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Versorgungsberechtigten steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Reisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

Ein Berechtigter, der in einem Kraftfahrzeug der vorbezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer (§ 6 Abs. 3 BRKG). Mitnahmeentschädigung in gleichem Umfange wird dem Berechtigten für die Begleitperson gewährt, wenn die Reisebegleitung notwendig ist.

C. Tagegeld

a) Der Ersatz der notwendigen Kosten für Verpflegung ist gemäß der VV Nr. 1 zu § 24 BVG nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe A vorzunehmen. Der Berechtigte erhält somit bei Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 BVG Tagegeld entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 1, 2 und 3 BRKG.

   Bei Abwesenheit, die fünf Stunden nicht übersteigt, steht Tagegeld nicht zu. Es wird in diesem Falle jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse gewährt (§ 15 BRKG). Auslagen für Verpflegung können nur ersetzt werden, wenn wegen der Hin- und Rückreise eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) außerhalb der Wohnung oder der Kuranstalt

usw. eingenommen werden muß. Auslagen für ein Mittagessen können nur erstattet werden, wenn die Hin- oder Rückreise den Zeitraum von 11.30 bis 14 Uhr voll umfaßt. Die Auslagen für die Einnahme eines Abendessens werden erstattet, wenn der Verzehr mitgeführter Verpflegung nicht möglich oder zumutbar ist. Erstattet werden nur Auslagen, die durch Belege nachgewiesen sind; dabei werden die häuslichen Ersparnisse angerechnet. Grundlage für die Bemessung häuslicher Ersparnisse bilden bei Berechtigten mit Hausstand zwanzig vom Hundert, bei anderen Berechtigten vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BRKG. Auf die Auslagen für eine Hauptmahlzeit ist ein Drittel des sich ergebenden Betrages anzurechnen. Die Höchstgrenze für die Erstattung bilden drei Zehntel des nach § 9 BRKG zustehenden Tagegeldes.

b) Nach § 24 Abs. 1 BVG sind die notwendigen Reisekosten in angemessenem Umfang zu ersetzen. Damit ist der Leistungsrahmen bestimmt. Innerhalb dieses Leistungsrahmens hat sich die Reisekostenvergütung zu halten. Bei der Bemessung des Tagegeldes für die anläßlich einer mehrtägigen stationären Behandlung durchzuführende Hin- oder Rückreise würde das Maß des Notwendigen und der angemessene Umfang im Sinne des § 24 Abs. 1 BVG überschritten, wenn bei der Berechnung der Reisedauer § 7 BRKG zugrunde gelegt würde. Dementsprechend hat auch schon die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 24 BVG bestimmt, daß bei der Durchführung von Heilbehandlungsmaßnahmen, bei denen freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, kein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld besteht. Daher sind die Anreise zum Ort der stationären Behandlung und die Abreise vom Ort der stationären Behandlung wie eintägige Dienstreisen i. S. des § 9 Abs. 1 BRKG zu behandeln. Für die Berechnung des Tagegeldes ist demnach z. Z. der Betrag von 20 Deutsche Mark zugrunde zu legen. Ich halte es durch Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 BVG für geboten, in diesen Fällen die Berechnung der Reisedauer in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG vorzunehmen. Danach ist zur Feststellung des Tagegeldes bei eintägigen Reisen nur die tatsächliche Reisezeit zu berücksichtigen. Dem Berechtigten werden bei dieser Regelung die Kosten angemessen ersetzt, die notwendig waren, um ihn vom Wohnort zum Ort der stationären Behandlung oder umgekehrt zu befördern. Damit entfällt künftig die Bescheinigung über an den Reisetagen noch erhaltene Mahlzeiten sowie deren Anrechnung auf das Tagegeld.

c) Richtet sich der Kostensatz nach § 24 Abs. 3 BVG oder § 32 VfG, ist hinsichtlich der Gewährung von Tagegeld wie nach § 24 Abs. 1 BVG zu verfahren. Ich bitte daher, insoweit die zuvor unter a) und b) aufgeführten Grundsätze sowie die VV Nr. 1 zu § 32 VfG zu beachten.

D. Übernachtungsgeld

Die Gewährung von Übernachtungsgeld richtet sich nach § 10 BRKG.

c) Zuschuß zum Tagegeld
Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 27-30-00 – vom 15. März 1974

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 28. Februar 1974[1]) übersende ich anliegend Abschrift des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – V a 6 – 5207.7-188/74 – vom 22. Februar 1974 mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Anlage (vgl. BVBl. 1974 S. 22 Nr. 16)

Ich bin gefragt worden, ob bei dem Ersatz der Reisekosten nach § 24 Abs. 1 BVG und § 32 VfG neben dem Tagegeld nach § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auch der Zuschuß zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 BRKG gewährt werden kann. Der Zuschuß nach § 9 Abs. 5 BRKG dient der Abgeltung von Verpflegungskosten, deren Ersatz nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamte in den Verwaltungsvorschriften Nr. 1 zu § 24 BVG und Nr. 1 zu § 32 VfG vorgesehen ist. Ich habe daher keine Bedenken, § 9 Abs. 5 BRKG anzuwenden; § 9 Abs. 6 BRKG ist jedoch zu beachten.

d) Reisekostenermäßigung für Schwerbehinderte
Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 27-30-00 – vom 22. März 1976

– Auszug –

Anliegendes Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – V a 6 – 5207.7-102/76 – vom 8. März 1976 übersende ich mit der Bitte um Beachtung bei der Abrechnung der oben bezeichneten Kosten der Beweiserhebung.

Anlage (vgl. BVBl. 1976 S. 59 Nr. 26)

[1]) siehe Kapitel 5 Teil VIII Buchstabe b

Zur Frage der Ausnutzung von Fahrpreisermäßigungen durch schwerbehinderte Dienstreisende hat der Herr Bundesminister des Innern wie folgt Stellung genommen:

„§ 5 Abs. 1 BRKG ist durch Artikel 16 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) mit Wirkung vom 1. Januar 1976 dahin ergänzt worden, daß bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Fahrpreisermäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, zu berücksichtigen sind und Fahrkosten nicht erstattet werden, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

Bei dieser Rechtslage können schwerbehinderten Dienstreisenden bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (z.B. Bundesbahn, Straßenbahn) nur die Fahrkosten erstattet werden, die bei Inanspruchnahme der tariflichen Vergünstigungen für Schwerbehinderte entstehen.

Um zu vermeiden, daß schwerbehinderte Dienstreisende bei Benutzung anderer als regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur wegen ihrer persönlichen Behinderung schlechter als andere Dienstreisende gestellt werden, können bei den Kostenvergleichen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG als fiktive Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels – wie bisher – die Kosten angesetzt werden, die ohne die Inanspruchnahme der Ermäßigungen für Schwerbehinderte erstattungsfähig wären. Damit wird gleichzeitig die gebotene Gleichbehandlung mit den unter § 5 Abs. 4 Satz 1 BRKG fallenden Schwerbehinderten erreicht, denen keine Fahrpreisermäßigung eingeräumt wird."

Ich bitte, entsprechend dieser Stellungnahme beim Ersatz der Reisekosten nach § 24 BVG und § 32 VfG an Schwerbeschädigte (Schwerbehinderte) zu verfahren.

e) Abrechnung von Beweiserhebungskosten im WDB-Verfahren Erlaß des BMVg – VR III 2 – Az 28-10 – vom 11. 2.1982

– Auszug –

...

1. Die Rechnungen ziviler Ärzte und Krankenanstalten über ambulante/stationäre Untersuchungen, Beobachtungen und Begutachtungen sind zunächst von einem Arzt der Bundeswehr nach den §§ 82 und 83 RRO fachtechnisch[1]) zu prüfen

[1]) Neuregelung siehe Feststellungsbestimmungen vom 22. 11. 1984 (VMBl. S. 249)

und festzustellen. Soweit hierbei Rechnungsansätze geändert werden (z.B. wegen unangemessener Honorarforderungen, fehlerhaften Ansatzes einzelner Positionen, Berechnung nicht erforderlicher Leistungen), ist der sich hieraus evtl. mit den Rechnungsstellern ergebende Schriftverkehr ausschließlich von dem die fachtechnische Prüfung durchführenden Arzt der Bundeswehr zu führen.

2. Sämtliche im WDB-Verfahren anfallenden Rechnungen (somit auch Reisekostenrechnungen und ggf. Erstattungsanträge für Verdienstausfall) sind durch die zuständigen Sachbearbeiter der Wehrbereichsgebührnisämter III und V nach den §§ 78 bis 81 RRO sachlich[1]), Reisekostenrechnungen auch nach den §§ 84 bis 87 RRO rechnerisch[1]) festzustellen.

Die so festgestellten Belege sind den Abrechnungsstellen der Wehrbereichsverwaltungen III und V zur weiteren Abrechnung zuzuleiten.

f) Fachtechnische Feststellung[1]) von Honorarrechnungen ziviler Gutachter im WDB-Verfahren Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 42-75-10-01– vom 21. 5. 1982

Für die gemäß §§ 82 und 83 RRO vorgesehene fachtechnische Feststellung[1]) von Honorarrechnungen ziviler Gutachter im WDB-Verfahren ist im allgemeinen die Sanitätsdienststelle der Bundeswehr zuständig, die die Begutachtung im WDB-Verfahren vorgeschlagen hat (z.B. Truppenarzt im Rahmen des truppenärztlichen Versorgungsgutachtens, Sanitätsamt der Bundeswehr oder Ärztlicher Dienst des WBGA III oder V im Rahmen der Beratung bzw. des Prüfvermerks).

Wird eine Begutachtung in einer WDB-Angelegenheit durchgeführt, ohne daß ein Vorschlag des Truppenarztes, des Sanitätsamtes der Bundeswehr oder des Ärztlichen Dienstes des WBGA III oder V vorliegt, ergibt sich folgende Zuständigkeit für die fachtechnische Feststellung[1]) der Gutachterrechnung:

1. Leiter des Ärztlichen Dienstes beim WBGA III bei Gutachteraufträgen durch das WBGA III,
2. Sanitätsamt der Bundeswehr bei Gutachteraufträgen durch das WBGA V (bis zur Übernahme der Aufgaben durch den Ärztlichen Dienst des WBGA V),
3. Sanitätsamt der Bundeswehr bei Gutachteraufträgen durch die Dezernate II B 4 der Wehrbereichsverwaltungen III und V.

---

[1]) Neuregelung siehe Feststellungsbestimmungen vom 22. 11. 1984 (VMBl. S. 249)

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Zuständigkeitsregelung abgewichen werden.

g) Abrechnung von Beweiserhebungskosten im WDB-Verfahren Erlaß des BMVg – VR III 2 – Az 28-10 – vom 2. 6.1982

Aus gegebener Veranlassung weise ich in Ergänzung meines Erlasses – VR III 2 – Az 28-10 – vom 11. 2.1982 darauf hin, daß in entsprechender Anwendung der Nr. 1930[1]) der ZDv 60/7 der im Rahmen der fachtechnischen Prüfung[2]) ggf. anfallende Schriftwechsel von den gemäß Erlaß – S II 7 – Az 42-75-10-01 – vom 21. 5. 1982 zuständigen Dienststellen unmittelbar mit den Rechnungsstellern/Gutachtern zu führen ist, nicht jedoch von den Abrechnungsstellen für Heilfürsorgerechnungen, den Dezernaten II B 4 der Wehrbereichsverwaltungen III und V und den Hauptsachgebieten B II der Wehrbereichsgebührnisämter III und V.

h) Abrechnung von Beweiserhebungskosten im WDB-Verfahren Erlaß des BMVg – VR III 2 – Az 28-10 – vom 20. 7.1983

– Auszug –

... weise ich darauf hin, daß zu dem im Rahmen der fachtechnischen Prüfung[2]) zu führenden Schriftwechsel auch die Unterrichtung des Rechnungsstellers (Gutachters) über den Umfang und die Gründe der Kürzung einer Gutachterentschädigung gehört.

X. Sozialgerichtliches Verfahren;

hier: Beiladung,
Aufschiebende Wirkung eines Ausführungsbescheides,
Erstattung der Kosten des Berechtigten bei Vertretung durch zugelassene Verbände

Erlaß des BMVg – S II 1 – Az 20-08-07 – Mtz. 15/73 – vom 18. Mai 1973

– Auszug –

1. **Beiladung:**

   Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß die Behörden der Kriegsopferversorgung zu den sozialgerichtlichen Verfahren

[1]) jetzt Nr. 2004
[2]) Neuregelung siehe Feststellungsbestimmungen vom 22. 11. 1984 (VMBl. S. 249)

über Ansprüche nach § 85 SVG im Rahmen des § 88 Abs. 5 Nr. 3 SVG beizuladen sind, weil diese Entscheidungen auch der Versorgungsverwaltung gegenüber nur einheitlich ergehen können (§ 75 Abs. 3 SGG). Ich bitte daher, in entsprechenden Fällen, die Beiladung des für die Durchführung der Versorgung zuständigen Landes – vertreten durch das Landesversorgungsamt (§ 71 Abs. 5 SGG) – bei Gericht anzuregen.

Eine Beiladung erübrigt sich in den Fällen, in denen zweifelsfrei eine Klageabweisung zu erwarten ist, weil ein Ausgleich nach § 85 SVG entweder lediglich wegen der Höhe der MdE oder lediglich wegen Fehlens einer WDB nicht zu gewähren ist.

2. **Ausführungsbescheid:**

   Auch in der Frage der Erteilung eines Ausführungsbescheides stimme ich mit Ihnen darin überein, daß unter der Voraussetzung des § 154 Abs. 2 SGG die Berufung aufschiebende Wirkung hat.

3. **Erstattung der Kosten, die den Berechtigten im Gerichtsverfahren bei Vertretung durch zugelassene Verbände entstehen:**

   Ich habe keine Bedenken, die zu dieser Frage ergangenen Rundschreiben des BMA entsprechend anzuwenden und die vom BMA festgesetzten Pauschbeträge als angemessen anzusehen.

   Ich weise jedoch darauf hin, daß auf die Zahlung der Pauschbeträge erst dann Anspruch besteht, wenn das jeweilige Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (siehe auch Rundschreiben des BMA vom 17. Februar 1955 – BVBl. 1955 S. 43 Nr. 28).

XI. Unterrichtung der personalbearbeitenden Stellen über WDB-Entscheidungen

Erlaß BMVtdg – VR I 1 – Az 20-10-00 – vom 20. März 1967

– Auszug –

Für die Personalführung der Soldaten ist es wichtig, daß die personalbearbeitende Stelle erfährt, daß eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) vorliegt und um wieviel vom Hundert dadurch die Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Die Krankheit als solche interessiert nicht, da Einschränkungen der Verwendungsfähigkeit ohnehin der personalbearbeitenden Stelle durch den Truppenarzt auf San-Form Bw 415 mitgeteilt werden.

Ab sofort ist daher die personalbearbeitende Stelle nach beiliegendem Muster zu benachrichtigen. Die Übersendung einer Durchschrift des WDB-Bescheides entfällt damit.

Muster
Wehrbereichsgebührnisamt V
An

.....
(Personalbearbeitende Stelle)

Betr.: Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG);
hier: Unterrichtung der personalbearbeitenden Stellen über WDB-Entscheidungen

Vorgang: Erlaß-BMVtdg-P III 1 – Az 16-26-01 – vom 8. März 1965, Nr. 32 (VMBl. S. 133)

Bei dem .....
(Dienstgrad) (Vorname) (Name)

.....
(Einheit) (PK)

ist durch Bescheid des Wehrbereichsgebührnisamtes ..... vom .....Wehrdienstbeschädigung (WDB) anerkannt, deren Folgen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um..... vom Hundert bedingen.

Im Auftrag

XII. Hinweise für das Beiziehen der G-Unterlagen und zur Aktenführung

a) Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-10-00 – vom 26. 08. 1982

Ich bitte die Truppenärzte,die künftig die für das WDB-Verfahren erforderlichen Fotokopien der G-Unterlagen nicht übersenden, auf Teil 2 des G 1-Hinweises Nr. 4/82 vom 27. 07. 1982 zu verweisen.

Dieser lautet:

„**Betr.:** Wehrdienstbeschädigung

In Wehrdienstbeschädigungs- (WDB-) Angelegenheiten ist der Truppenarzt gemäß Nr. 16 Abs. 2 des WDB-Erlasses vom 02. 01. 1981 (VMBl. S. 87/ZDv 20/30 S. 71) verpflichtet, dem das WDB-

Verfahren durchführenden Wehrbereichsgebührnisamt Fotokopien der erforderlichen G-Unterlagen zu übersenden.

Das notwendige Fotokopierpapier ist durch den zuständigen Wirtschaftstruppenteil zu Lasten der bei Kap 1403 Tit 511 01 zur Verfügung stehenden Ausgabemittel bereitzustellen. Es wird darauf hingewiesen, daß WDB-Angelegenheiten als „Sofortsache" zu bearbeiten sind."

Mit der zur Veröffentlichung im Oktober 1982 vorgesehenen Änderung der FA Insp San L 10. 01 wird im übrigen in Nr. 1 Abs. 3 Buchst. b der 2. und 3. Satz gestrichen und stattdessen vermerkt werden: „Der G 1-Hinweis Nr. 4/82 vom 27. 07. 1982 ist zu beachten."

Auch hierauf bitte ich zu gegebener Zeit die Truppenärzte hinzuweisen.

b) Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-10-00/09 – vom 22. 03.1983

Wegen der von Gerichten und Behörden gelegentlich geübten Kritik an der Bearbeitung von WDB-Fällen bitte ich, die nachstehenden Hinweise zu beachten:

A. Beiziehen der G-Unterlagen:

1. Bei sportbedingten Gelenkverletzungen, insbesondere Knie- und Sprunggelenkverletzungen (außer Frakturen) ist grundsätzlich die dienstliche **und** die außerdienstliche Sportanamnese, letztere vor und während der Bundeswehrzeit detailliert abzuklären.
2. Vor jeder Begutachtung - insbesondere in längerdauernden Rechtsmittelverfahren – sind alle seit dem letzten in der Akte enthaltenen Befundbericht angefallenen G-Unterlagen beizuziehen.
3. Nicht lesbare G-Unterlagen sind dem Truppenarzt mit der Bitte um Ersatz durch einwandfreie Fotokopien zurückzugeben; im Wiederholungsfall ist die Einschaltung des LSO anzukündigen.

B. Aktenführung:

1. In den Aktenunterlagen sind zur Arbeitserleichterung gegenseitige Blatthinweise anzubringen (also z. B. in einem Befundbericht die Blattzahl des dort angeführten, jedoch erst später beigezogenen weiteren Facharztbefundes und umgekehrt).

2. Blattzahlen sind wegen der häufig bereits angebrachten Blatthinweise nicht auszuradieren, sondern sauber zu streichen; die neue Blattzahl ist daneben zu setzen.
3. Doppel von G-Unterlagen sind nicht der WDB-Akte beizufügen.
4. G-Unterlagen, bei denen durch die Lochung Daten oder sonstige Eintragungen verlorengehen würden, sind mit einem Heftrand zu versehen.
5. Spätestens vor Abgabe der WDB-Akte an den Truppenarzt zur Erstellung des Versorgungsgutachtens sind die G-Unterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen.

XIII. Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten

Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-08-00/13 – vom 15. Juni 1981 (VMBl. S. 237), ergänzt durch Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-08-00/13 – vom 25. Juli 1983 (VMBl. S. 204)

– Neufassung –

Der Disziplinarvorgesetzte hat sicherzustellen, daß allen Grundwehrdienstleistenden, Wehrübenden und Soldaten auf Zeit das Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten (VMBl. 1980 S. 376/377) ausgehändigt wird. Die Aushändigung des Merkblatts bis spätestens eine Woche vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ist auch in den Fällen zu gewährleisten, in denen sich der Soldat über das Wehrdienstende hinaus in ärztlicher Behandlung befindet.

Auf der Rückseite des Personalstammblattes Soldaten (PSBS) ist der Vermerk „Merkbatt WDB ausgehändigt" aufzunehmen.

Die Merkblätter sind bis zum 15. September für das folgende Kalenderjahr anzufordern:

1. Beim Heeresamt-Abt.II 4 (4)-mit der Bedarfsmeldung von:
   a) den Kommandobehörden I. bis III. Korps, TerrKdo's S-H, Nord, Süd, Korps-/TerrKdo OST
   b) ZMilDBw,
   c) Sanitätsamt der Bundeswehr für ZSanDBw,
   d) Bundesamt für Wehrverwaltung;
2. Beim Materialamt der Luftwaffe – Abt I A 4 – von: DV-Stellen der Teilstreitkraft Luftwaffe;

3. Beim Marineunterstützungskommando - Grp Dv[1]) - von:
   a) Flottenkommando,
   b) Marineamt.

Heeresamt, Materialamt der Luftwaffe und Marineunterstützungskommando werden vom BMVg – S II 7 - beliefert, dem sie jeweils zum **30. September** den Bedarf für das folgende Kalenderjahr melden.

Meinen Erlaß vom 8. August 1980 – S II 7 – Az 20-08-00-13 (VMBl. S. 375)[2]), hebe ich auf[3]).

[1]) jetzt I C 3
[2]) VMBl-ErlSa C 20-08-00/13
[3]) Das Merkblatt behält weiterhin Gültigkeit

DER BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG

Dieses Merkblatt ist allen Wehrpflichtigen, Wehrübenden und Soldaten auf Zeit bei der Entlassung aus dem Wehrdienst auszuhändigen.

MERKBLATT

Sind Sie beim Übergang in das Zivilleben krank oder verletzt?

Bitte informieren Sie sich anhand der folgenden Hinweise über die Ihnen zustehenden Hilfen:

Versäumnisse können Ihnen finanzielle Nachteile bringen!

Sind Sie noch Soldat,

so wenden Sie sich zunächst wegen der weiteren Heilbehandlung an Ihren Truppenarzt. Wichtig ist insoweit der „Erlaß über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses" (ZDv 20/30 Kap. 6).

Nach dem Wehrdienstverhältnis

Krankenversicherte

Falls Sie Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs-, Innungs-, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft einschließlich Ersatzkasse) sind, so wenden Sie sich bitte unverzüglich wegen der Heilbehandlung und bei Arbeitsunfähigkeit auch wegen des im allgemeinen zustehenden Krankengeldes an Ihre Krankenkasse.

Bei Ihrer Meldung an die Krankenkasse kann es auf jeden Tag ankommen!

Wenn Sie als Wehrpflichtiger oder SaZ 2 vor der Einberufung in einem Arbeitsverhältnis standen, so melden Sie sich umgehend – auch bei Arbeitsunfähigkeit – wieder bei Ihrem Arbeitgeber. Das Arbeitsverhältnis und Ihre Ansprüche daraus, also auch auf Lohnfortzahlung, leben dann wieder in vollem Umfang auf.

Nicht Krankenversicherte

Sind Sie nicht krankenversichert, so melden Sie sich bitte sofort bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Versorgungsamt (Die Anschrift nennt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung).

Das Versorgungsamt gewährt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Heilbehandlung und bei Arbeitsunfähigkeit Versorgungskrankengeld.

Wichtig! Verspätete Anträge können finanzielle Nachteile mit sich bringen!

Wehrdienstbeschädigung (WDB)

Falls eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) vorliegt, können – neben der Heilbehandlung – laufende Rentenleistungen in Betracht kommen. Auch hier muß unverzüglich beim Versorgungsamt ein Antrag gestellt werden, auch dann, wenn bereits ein Wehrdienstbeschädigungsblatt angelegt worden ist.

Beihilfe

Sind Sie Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, so erhalten Sie während des Bezugs der Übergangsgebührnisse Beihilfen zu den krankheitsbedingten Kosten nach den Beihilfevorschriften des Bundes.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Im Falle einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wenden Sie sich bitte schriftlich wegen Ihrer Ansprüche aus der Rentenversicherung an das für Ihren Wohnort zuständige Versicherungsamt oder direkt an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Landesversicherungsanstalt).

Sozialberatung

In allen Zweifelsfragen können Sie sich von dem Sozialberater der Bundeswehr, den Sie über die nächstgelegene Standortverwaltung erreichen, im einzelnen informieren lassen. Er wird Sie, falls Sie an einer Vorsprache in der Standortverwaltung gehindert sind, auf Wunsch zuhause aufsuchen und Ihnen z. B. auch raten, was noch zusätzlich zu veranlassen ist, wenn Sie nach Beendigung Ihres Wehrdienstes arbeitslos sind.

XIV. Kostenpauschalierung im Vorverfahren Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-08-07 – vom 27. 03. 1992

Nach Mitteilung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind im Bereich der Versorgungsverwaltung der alten Bundesländer die Pauschalen der Kostenerstattung bei Vertretungen durch Kriegsopferverbände mit Wirkung vom 01. 07. 1991 wie folgt erhöht worden:

bis zu 30,– DM im Vorverfahren,
50,– DM im Verfahren erster Instanz,
100,– DM im Verfahren zweiter Instanz,
140,– DM im Verfahren dritter Instanz,
70,– DM im Verfahren dritter Instanz wegen Nichtzulassung der Revision.

Den Ministern für Arbeit und Soziales der fünf neuen Bundesländer wurde empfohlen, unter Berücksichtigung der dortigen Gegebenheiten die Pauschbeträge wie folgt festzulegen:

bis zu 25,– DM im Vorverfahren,
40,– DM im Verfahren erster Instanz,
80,– DM im Verfahren zweiter Instanz,
120,– DM im Verfahren dritter Instanz,
60,– DM im Verfahren dritter Instanz wegen Nichtzulassung der Revision.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Anwendung der Kostenpauschalen.

XV. Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27g BVG Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-10-03-11 – vom 7.1.1982

Aus gegebener Veranlassung weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß ungeachtet der Bindungswirkung nach § 88 Abs. 3 SVG die Träger der Kriegsopferfürsorge Leistungen nicht schon aufgrund der Vorentscheidung des Wehrbereichsgebührnisamtes über die WDB gewähren können.

Die Entscheidung dieser Behörden setzt nach § 25 Abs. 3 BVG die Entscheidung über die Versorgung nach § 80 SVG voraus. Das schließt nicht aus, schon vorher Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Einzelfall und nach Ermessen des Trägers der Kriegsopferfürsorge nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses im Rahmen und unter den besonderen Voraussetzungen von § 25 Abs. 5 BVG zu gewähren.

Kapitel 6

I. Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung (Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 [BGBl. I S. 409])

– Auszug –

§ 69
Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten

(1) ...

(2) Den Soldaten wird unentgeltlich truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind[1]).

(3) ...

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern...

II. Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und für Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung (Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten [Wehrsoldgesetz - WSG], in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 [BGBl. I S. 265/VMBl. 1978 S. 148], zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 [BGBl. I S. 266])

– Auszug –

§ 1
Allgemeine Vorschrift

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit, Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine

[1]) Beachte Ergänzung durch Gesetz vom 11. 06. 92 (BGBl. I S. 1034)

besondere Zuwendung, Dienstgeld und einen Leistungszuschlag nach den §§ 2 bis 8a; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 9. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Frühere Soldaten auf Zeit oder frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1.

(3) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst bis zu drei Tagen (§ 8) und bei Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes.

(4) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(5) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(6) ...

§ 6
Heilfürsorge

Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

§ 9a
Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend.

III. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 22. Oktober 1990 (VMBl. S. 454)

– Auszug –

1. Anspruch

(1) Der Soldat erhält unentgeltlich truppenärztliche Versorgung, solange er Anspruch auf Besoldung hat.

(2) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gehört zu den Sachbezügen des Soldaten. Ein Soldat, dem Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt wird, hat daher mit Ausnahme einer Beurlaubung nach den Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.
Abweichend hiervon ist sie ihm jedoch, soweit nicht ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gewährung der Versichertenkrankenhilfe verpflichtet ist, zu gewähren, wenn es sich um die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)-(VMBl. 1987 S. 117) in der jeweils geltenden Fassung handelt, die während des laufenden Wehrdienstverhältnisses eingetreten ist. Einer Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer WDB steht – außer in den Fällen der Nummer 10 Abs. 5 – gleich die Mitteilung des zuständigen Wehrbereichsgebührnisamtes, daß es sich wahrscheinlich um eine solche handelt. Die Sätze 3 und 4 gelten für eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a SVG entsprechend, wenn und soweit von anderer Seite keine Leistungen wegen der gesundheitlichen Schädigung gewährt werden; die Sozialhilfe ist außer acht zu lassen.

(3) Nimmt der Soldat die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht in Anspruch, können ihm – ausgenommen die Notfälle (vgl. Nr. 9) - die Kosten, die ihm durch die Heilbehandlung entstehen, nicht erstattet werden; sie sind auch nicht beihilfefähig.

(4) Nimmt der Soldat die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nicht in Anspnuch, bleibt er trotzdem im dienstlichen Interesse in truppenärztlicher/truppenzahnärztlicher Überwachung. In diesen Fällen ist der Soldat verpflichtet, auf Verlangen des Truppenarztes/Truppenzahnarztes Bescheinigungen oder Befundberichte des behandelnden Arztes beizubringen; die hierdurch entstehenden Kosten werden auf Heilfürsorgemittel über-

nommen. Der Truppenarzt/Truppenzahnarzt kann unabhängig hiervon ihm darüber hinaus erforderlich erscheinende und dem Kranken zumutbare diagnostische Maßnahmen treffen.

2. Umfang

(1) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfaßt

a) vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
b) ärztliche, gebietsärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich stationärer und ambulanter Behandlung in den Sanitätsbereichen der Truppenteile, in zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen, Bundeswehrkrankenhäusern, zivilen Krankenanstalten,
c) Gewährung von Arznei- und Verbandmitteln sowie anderen Heilmitteln und Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme orthopädischen Schuhzeugs, soweit es als Dienstbekleidung geliefert wird,
d) Kuren,
e) Krankentransporte und Ersatz von Reiseauslagen, erforderlichenfalls auch für Begleitpersonen sowie Reisebeihilfen. Hierunter fallen auch Krankentransporte anläßlich einer Bergung bei Unfällen aller Art (einschließlich Luft-, See- und Bergnotfällen),
f) zusätzliche Leistungen an weibliche Soldaten während der Schwangerschaft.

(2) Bei Behandlung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - (BGBl. I 1982 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Gesetzes, das das BVG für anwendbar erklärt, bestehen in einzelnen Fällen Sonderregelungen (vgl. Nr. 2 Abs. 3, Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 2, Nr. 10 Abs. 5, Nr. 14 Abs. 3). Voraussetzung ist, daß die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung durch die zuständige Dienststelle anerkannt ist oder - außer in den Fällen der Nummer 10 Abs. 5 - das Wehrbereichsgebührnisamt auf Grund einer Stellungnahme des Truppenarztes oder des behandelnden Arztes im Falle einer stationären Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus festgestellt hat, daß die Gesundheitsstörung Folge einer wahrscheinlich vorliegenden WDB im Sinne des § 81 SVG ist. Nummer 1 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden. Für die Behandlung einer Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Schädigung im Sinne des Satzes 1 ist, besteht nur dann Anspruch auf Heilbehandlung nach den Vorschriften des BVG oder eines Gesetzes, das das BVG für anwendbar erklärt, wenn

der Soldat auf Grund der in Satz 1 genannten Gesundheitsstörung schwerbeschädigt ist.

(3) Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfaßt nicht die ärztliche Behandlung aus ausschließlich kosmetischen Gründen, soweit es sich nicht um die Beseitigung von Folgezuständen in Fällen der Nummer 2 Abs. 2 handelt oder nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen und gebietsärztlichem Gutachten infolge der Entstellung die Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist.

6. Kuren

(1) Kuren werden aus ärztlicher Indikation gewährt, wenn der Zweck der Heilbehandlung nur durch eine Kur, nicht aber durch eine Krankenhausbehandlung oder sonstige ärztliche Maßnahmen erreicht oder wesentlich gefördert und beschleunigt werden kann. Eine erneute Kur kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der vorhergehenden Kur gewährt werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung nach ärztlicher Feststellung dringend notwendig ist.

(2) Kuren werden als stationäre Behandlung in Sanatorien und anderen ärztlich geleiteten Anstalten durchgeführt. Kuren zur Erhaltung der Dienstfähigkeit werden für die letzten 12 Monate vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nicht gewährt, es sei denn, es handelt sich um eine Gesundheitsstörung gemäß Nummer 2 Abs. 2.

(3) und (4) ...

8. Zahnärztliche Behandlung

(1) ...

(2) Zahnärztlich-prothetische Behandlung wird gewährt

a) um die Funktionstüchtigkeit des Kauorgans herbeizuführen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern, in den ersten vier und den letzten zwei Monaten der Dienstleistung jedoch nur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit des Soldaten,

b) in Fällen der Nummer 2 Abs. 2, um eine als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben, ohne die zeitlichen Begrenzungen nach Buchstabe a.

(3) ...

9. Behandlung in Notfällen

(1) Bei plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen kann – sofern ein Sanitätsoffizier oder ein Vertragsarzt nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist – der Soldat andere ärztliche oder zahnärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, bis ein Sanitätsoffizier oder Vertragsarzt die ärztliche Versorgung übernehmen kann. Zur ärztlichen Hilfe rechnen auch die notwendige Einweisung in ein Krankenhaus, die Verordnung sofort benötigter Arzneimittel und die zur Diagnose sofort notwendigen Maßnahmen.

10. Heil- und Hilfsmittel, Sehhilfen

(1) und (2) ...

(3) a) bis c) ...

d) Zerbricht eine eigene Sehhilfe oder geht eine solche Sehhilfe verloren, kann Ersatz auf Kosten der Bundeswehr nur geleistet werden, wenn der Soldat trotz rechtzeitiger Bemühungen noch keine Dienstbrille oder Ersatz für eine ohne grobes Verschulden des Soldaten unbrauchbar gewordene oder verlorene Dienstbrille erhalten hat.
§ 8b SVG bleibt unberührt.

(4) ...

(5) In den Fällen der Nummer 2 Abs. 2 sind die Leistungen nach § 11 Abs. 3 und § 13 BVG in Verbindung mit der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem BVG (Orthopädieverordnung – OrthV) und nach § 14 BVG zu gewähren. Für Folgen einer WDB, die während des laufenden Wehrdienstverhältnisses eingetreten ist, werden auch Leistungen nach § 15 BVG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (BGBl. I 1972 S. 105) gewährt.

11. Erstattung von Pflegekosten

(1) Einem nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Soldaten sind bei häuslicher Pflege die Kosten für eine notwendige und geeignete Pflegekraft bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft zu ersetzen. § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensver-

ordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502 – VMBl. S. 102) findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftiger Soldat ist, sofern eine geeignete häusliche Pflege nicht gewährleistet werden kann, vom zuständigen Truppenarzt oder einem Bundeswehrkrankenhaus in eine zur Pflege geeignete öffentliche oder freie gemeinnützige Einrichtung einzuweisen.

14. Krankentransporte, Ersatz von Reiseauslagen

(1) Krankentransporte, die nach Art der Erkrankung notwendig werden, sind möglichst mit bundeswehreigenen Transportmitteln durchzuführen. Stehen solche nicht zur Verfügung, können andere Krankentransportmittel in Anspruch genommen werden.

(2) Bei Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung zur auswärtigen Untersuchung oder Behandlung werden in sinngemäßer Anwendung des Reisekostenrechts unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z. B. Militärdienstfahrkarten, gewährt:

a) Fahrkostenerstattung bei Kuren (vgl. Nr. 6) bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel;
b) Tage- und Übernachtungsgeld für die Zeit der Hin- und Rückreise, ferner für den auswärtigen Aufenthalt, wenn die Übernahme der Kosten für Unterbringung und Verpflegung nicht im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift sichergestellt ist und amtliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung nicht in Anspruch genommen werden können; auf § 11 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – (VMBl. 1973 S. 349) wird hingewiesen;
c) Erstattung der Nebenkosten.

(3) Ist der erkrankte Soldat nach ärztlicher Bescheinigung zu begleiten, erhält er für die Begleitperson, für die die Reise nicht als Dienstreise angeordnet ist, nach Absatz 2 Buchstabe a Fahrkostenerstattung nach der niedrigsten Wagenklasse, sofern nicht zur Begleitung die Benutzung einer höheren Wagenklasse erforderlich ist. Mögliche Fahrpreisvergünstigungen (z. B. für Schwerbehinderte) sind auszunutzen. Zur Deckung der Mehrkosten für die Dauer der Begleitung und gegebenenfalls der An- und Abreise der Begleitperson werden dem erkrankten Soldaten für die Begleitperson 75 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt, das ihm für diesen Zeitraum zustehen würde. Bei

Reisen im Ausland gilt Entsprechendes. In den Fällen der Nummer 2 Abs. 2 sind, wenn es für den Soldaten günstiger ist, die Leistungen nach § 24 BVG zu gewähren.

(4) Muß der Soldat zur Heilbehandlung am Dienst- oder Wohnort regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzen, sind die entstandenen notwendigen Fahrkosten für ihn und eine etwa erforderliche Begleitperson (vgl. Abs. 3) zu erstatten. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zumutbar und steht ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung, können die Kosten für die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels erstattet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Soldat während seines Urlaubs erkrankt. Bei einer Rückreise aus dem Ausland oder im Inland an den Dienstort bzw. Wohnort werden dabei lediglich die auf die Strecke innerhalb des Bundesgebietes entfallenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten erstattet.

15. Verpflegungsgeld für die Dauer eines stationären Aufenthalts und bei Kuren

Für die bei stationärer Behandlung, Unterbringung in einem Pflegeheim sowie bei einer Kur bereitgestellte Verpflegung ist das Verpflegungsgeld zu entrichten.

Dies gilt nicht

- wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG oder eines Gesetzes, das das BVG für anwendbar erklärt, gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 anerkannt ist (z. B. WDB) sowie in Fällen der Nummer 2 Abs. 2 Satz 4,
- bei stationärem Aufenthalt eines Soldaten in einer Krankenanstalt als Organspender.

IV. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 6 des Wehrsoldgesetzes (WSG) in der Fassung vom 22. Oktober 1990 (VMBl. S. 460)

Nach § 10 des Wehrsoldgesetzes (WSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265 – VMBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451 – VMBl. S. 317) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finan-

zen zu § 6 des Wehrsoldgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) – (VMBl. 1990 S. 454) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.

Zahnärztliche Behandlung wird während einer Wehrübung von bis zu 6 Monaten oder einer dienstlichen Veranstaltung nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie in den Fällen der Nummer 2 Abs. 2 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG gewährt.

3.

Zahnärztlich-prothetische Behandlung wird gewährt

a) in den Fällen der Nummer 2 Abs. 2 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG, ferner
b) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als 6 Monaten ununterbrochener Dauer zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit,
c) während einer Wehrübung bei Beschädigung oder Verlust von Zahnersatz, wenn nach dem Urteil des behandelnden Truppenarztes bzw. Truppenzahnarztes und des für die Entscheidung zuständigen Sanitätsoffiziers die Erneuerung des Zahnersatzes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit notwendig ist.

4.

Die in Krankenanstalten oder während einer Kur gewährte Verpflegung gilt als Gemeinschaftsverpflegung im Sinne von § 3 Satz 1 WSG; sie wird unentgeltlich bereitgestellt.

5.

Nummer 16 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Anspruch und die Bemessung der Reisebeihilfe die Entfernung vom Wohnort der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zur Sanitätseinrichtung oder zu der zivilen Krankenanstalt, in die der erkrankte Soldat eingewiesen wurde, zugrundegelegt wird. Die Richtlinien für die Gewährung von Reisebeihilfen an Familienangehörige zum Besuch schwer

erkrankter wehrpflichtiger Soldaten und zur Teilnahme an den militärischen Trauerfeiern für verstorbene wehrpflichtige Soldaten vom 6. Januar 1986 (VMBl. S. 22) bleiben unberührt.

V. Durchführungsbestimmungen zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 6 des Wehrsoldgesetzes (WSG)

a) Erlaß des BMVg – VR I 3 – Az 19-03-06 – vom 22. Oktober 1990 (VMBl. S. 460)

– Auszug –

1.

...

2.

Durchführungsbestimmungen zu den vorbezeichneten VwV sind in der ZDv 60/7 – Verwaltungsbestimmungen und Gebühren für Untersuchungen im Musterungs- und Annahmeverfahren und für die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung – enthalten.

3. und 4.

...

b) ZDv 60/7

– Auszug –

Zu Nr. 1 Abs. 1 VwV

102. Der Anspruch auf Besoldung beginnt nach § 3 BBesG mit dem Tage, an dem die Ernennung der Besoldungsempfänger wirksam wird. Sie haben auch vom Beginn des Tages des tatsächlichen Dienstantritts an Anspruch auf die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, wenn ihnen von diesem Zeitpunkt an eine Entschädigung in Höhe der Besoldung gewährt wird.

103. Bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, besteht der Anspruch auf die unentgeltliche truppenärzt-

liche Versorgung auf Grund des § 1 Abs. 2 WSG bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen vom Zeitpunkt des Dienst**an**tritts, sonst von dem für den Dienst**ein**tritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 WPflG).

104. Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten neben dem Ausbildungsgeld unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (§ 30 Abs. 2 SG).

105. Soldaten haben auf Grund des § 6 der VO über den Erziehungsurlaub für Soldaten für die Dauer des Erziehungsurlaubs Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

106. Soldaten, die nach § 21 Abs. 4 der VO zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a SVG vom militärischen Dienst freigestellt wurden und sich im Rahmen der Berufsförderung in der Fachausbildung befinden, erhalten weiterhin Besoldung und haben damit auch Anspruch auf die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

107. Ein Soldat, der während seiner Wehrdienstzeit außerhalb des Dienstes (z. B. im Rahmen einer Nebentätigkeit) eine Gesundheitsstörung erleidet, die einen Arbeitsunfall darstellt, hat Anspruch auf Heilbehandlung sowohl gegen den Träger der Unfallversicherung als auch gegen die Bundeswehr. Keiner dieser Ansprüche ist gegenüber dem anderen nachrangig. Es besteht jedoch ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Bundes gegen den Träger der Unfallversicherung (vgl. Nr. 124).

108. Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt wird und dem keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zusteht, werden auf Grund des § 25 Abs. 2 SG 50 v. H. seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt. Dieser Soldat hat auch für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

109. Sofern der Soldat auf Grund des § 120 der Wehrdisziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben wird und die Einleitungsbehörde anordnet, daß ein Teil seiner Dienstbezüge einzubehalten ist, bleibt der Anspruch auf die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung bestehen. Dies gilt auch bei Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG.

110. Ein auf Grund des § 50 Abs. 2 SG in Verbindung mit § 4 BBesG in den einstweiligen Ruhestand versetzter Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge des von ihm bisher bekleideten Amtes. Er hat damit für diese Zeitdauer auch Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

111. Angehörige der Reserve haben für die Dauer der dienstlichen Veranstaltung (§ 4 Abs. 4 WPflG) Anspruch auf die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

112. Für die Dauer des Vollzugs einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Das gilt nicht, wenn der Soldat infolge einer vorläufigen Festnahme oder wegen Untersuchungshaft dem Dienst fernbleibt.

113. Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, verliert er nach § 9 BBesG bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 WSG für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge und damit auch den Anspruch auf die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Verliert er nur für Teile eines Tages seine Bezüge, bleibt der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für diesen Tag bestehen.

Zu Nr. 1 Abs. 2 VwV

115. In den Fällen der Nr. 114 Sätze 3 bis 5 hat sich der Soldat bei einer Erkrankung unter Vorlage des Bescheides des WBGA an den für seinen Urlaubsort zuständigen Standort- bzw. Truppenarzt zu wenden. Soldaten bis einschließlich Stabsunteroffizier haben außerdem ihren Urlaubsschein vorzulegen.

Legt der Soldat den Bescheid des WBGA nicht vor, so hat der Standort- bzw. Truppenarzt bei dem für die Einheit des Soldaten zuständigen Truppenarzt oder dem zuständigen WBGA – ggf. fernmündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks – Rückfrage zu halten. Der Beginn der notwendigen Behandlung darf dadurch nicht verzögert werden.

Allgemeine, konservierende, chirurgische und zahnärztlich-prothetische Zahnbehandlungen sind möglichst in der nächsten zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr durchzuführen.

Zu Nr. 1 Abs. 4 VwV

120. Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in **stationärer** truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung (§ 29 a WPflG).

Die Soldaten sind darauf hinzuweisen, daß sie die Verlängerung des Wehrdienstes ablehnen können, und über die Folgen dieser Ablehnung – insbesondere wenn kein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht – eingehend zu unterrichten.

121. § 29 a WPflG findet auch bei Teilnahme an Wehrübungen Anwendung. Für Soldaten, die während einer Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung erkranken, kann der Wehrdienst jedoch nicht auf Grund des § 29 a WPflG verlängert werden.

122. Die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses auf der Grundlage des § 31 SG richtet sich nach Kapitel 6 der ZDv 20/30.

123. Ist eine Dienstunfähigkeit oder eine Verletzung eines Soldaten im oder außer Dienst von einem anderen Bundeswehrangehörigen oder einem Dritten verursacht, gehen die Schadensersatzansprüche des Verletzten in dem durch § 30 Abs. 3 SG in Verbindung mit § 87 a Bundesbeamtengesetz festgelegten Umfang auf den Bund über. Die Schadensbestimmungen sind zu beachten.

Zu Nr. 2 Abs. 1 VwV

202. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung umfaßt alle zur Gesunderhaltung, Verhütung und frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen Schäden sowie der Behandlung einer Erkrankung spezifisch erforderlichen medizinischen Leistungen. Die Verpflegung wird von diesem Begriff nicht umfaßt. Eine parenterale Versorgung (durch Infusion) ist hingegen als Heilmittel im Sinne der Nr. 1001 und 1004 anzusehen.

205. Bei stationärer Behandlung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG oder eines Gesetzes, das das BVG für anwendbar erklärt, hat der Soldat im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Anspruch auf freie Verpflegung (vgl. Nr. 1501).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Nr. 204 ist nach Nr. 206–210 zu verfahren.

206. Die das Verpflegungsgeld abrechnende Dienststelle (Verwaltung) richtet die Anfrage (zweifach), ob die zu behandelnde bzw. behandelte Gesundheitsstörung Folge einer wahrscheinlich vorliegenden WDB ist, über den Truppenarzt an das zuständige WBGA (WBGA III oder V).

207. Kann der Truppenarzt bereits auf Grund einer Entscheidung des WBGA feststellen, daß die Gesundheitsstörung Folge einer wahrscheinlich vorliegenden WDB im Sinne des § 81 SVG ist, so gibt er die Anfrage mit einem entsprechenden Vermerk an die anfragende Dienststelle (Verwaltung) zurück.

208. Liegt eine Entscheidung über die WDB noch nicht vor, so leitet der Truppenarzt die Anfrage unter Rückbehalt einer Ausfertigung der Anfrage

- in Fällen, in denen nach den Richtlinien zur Erfassung einer WDB durch die Truppe ein WDB-Blatt angelegt werden muß, unter Beifügung des WDB-Blattes,
- in Fällen, in denen ein WDB-Blatt bereits angelegt worden ist, unter Hinweis auf das WDB-Blatt,
- in Fällen, in denen ein WDB-Blatt nicht angelegt zu werden braucht, mit der Bezeichnung der Gesundheitsstörung und einer kurzen formlosen Feststellung des Sachverhaltes, ggf. nach Einschaltung des Disziplinarvorgesetzten des Erkrankten,

sowie mit einer kurzen Stellungnahme zu der betreffenden Gesundheitsstörung an das zuständige WBGA weiter.

Bei den Anfragen und den Antworten der WBGA sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 26 zu verwenden. Die Vordrucke sind selbst herzustellen.

209. Wurde hiernach vom WBGA festgestellt, daß eine WDB wahrscheinlich vorliegt, ergibt sich demgegenüber aber später, daß eine WDB nicht gegeben ist, so ist dies vom WBGA unter Bezugnahme auf die frühere Feststellung der anfragenden Stelle und nachrichtlich dem Truppenarzt unverzüglich ohne Anga-

be der Krankheitsbezeichnung mitzuteilen. Falls auf Grund der früheren Feststellung des WBGA, eine WDB sei wahrscheinlich, in der Vergangenheit unentgeltliche Verpflegung gewährt worden ist, hat es dabei grundsätzlich sein Bewenden.

210. Die Feststellung des WBGA ist Teil der Entscheidung über die unentgeltliche Bereitstellung der Verpflegung und daher nicht für sich allein mit Rechtsmitteln anfechtbar. Gegen die Ablehnung der unentgeltlichen Bereitstellung der Verpflegung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 23 Wehrbeschwerdeordnung möglich.

Zu Nr. 5 Abs. 5 VwV

506. Bei Soldaten mit Ansprüchen im Sinne der Nr. 204 können aufgrund des § 18 Abs. 6 BVG bei stationärer Behandlung in besonderen Fällen mit Zustimmung des LSO auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint.

Zu Nr. 6 Abs. 4 VwV

604. Kuren für wehrdienstbeschädigte Soldaten werden ausschließlich nach Maßgabe der Nr. 601 bis 602 gewährt. Für die Bewilligung dieser Kuren ist daher nicht das Versorgungsamt, sondern ausschließlich das SanABw zuständig.

Zu Nr. 10 Abs. 5 VwV

1029. Für wehrdienstbeschädigte Soldaten (vgl. Nr. 204) werden die Leistungen nach § 11 Abs. 3 sowie nach den §§ 13, 14 und 15 BVG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der OrthV und der VO zur Durchführung des § 15 BVG ausschließlich durch die Bundeswehr gewährt. Anträge auf Barleistungen (z.B. Kosten der Zusatzausstattung von Kraftfahrzeugen) sind dem zuständigen WBGA (vgl. Nr. 1031) zu übersenden.

1030. Außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 in Verbindung mit der VO zur Durchführung des § 15 BVG werden durch die Bundeswehr nur dann ersetzt, wenn die WDB, wegen deren Folgen die Kosten entstanden sind, während des laufenden Wehrdienstverhältnisses eingetreten ist. Über die Erstattung dieser Kosten wird von Amts wegen entschieden.

1031. Für die Entscheidung über derartige Anträge sind zuständig:

a) das WBGA III

für die Soldaten, die ihre Dienstbezüge von den WBGA I bis III erhalten und für die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, wenn ihr Standort innerhalb der Wehrbereiche I bis III liegt,

b) das WBGA V

für die Soldaten, die ihre Dienstbezüge von den WBGA IV bis VI erhalten und für die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, wenn ihr Standort innerhalb der Wehrbereiche IV bis VI liegt.

1032. Die Zahlung des monatlichen Pauschbetrages (Nr. 1030) erfolgt durch das WBGA, das die Dienstbezüge des Soldaten zahlt. In den Fällen, in denen die WDB, wegen deren Folgen die Kosten entstanden sind, nicht während des laufenden Wehrdienstverhältnisses eingetreten ist, sind Ansprüche nach § 15 BVG bei den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter) geltend zu machen.

Zu Nr. 11 VwV

1103. Die Pflegezulage nach § 35 BVG kann nicht Soldaten der Bundeswehr gewährt werden und zwar auch dann nicht, wenn der Soldat eine WDB erlitten hat. Leistungen nach dem BVG können an einen Soldaten, der eine WDB erlitten hat, nur im Rahmen der Heilbehandlung gewährt werden (§ 69 Abs. 2 Satz 2 BBesG). Was zur Heilbehandlung gehört, ist im § 11 BVG aufgeführt. Die Pflegezulage nach § 35 BVG ist kein Bestandteil der Heilbehandlung, sondern ein Versorgungsbezug eigener Art (§ 9 BVG). Damit entfällt die Möglichkeit der Gewährung einer Pflegezulage nach § 35 BVG an noch nicht aus der Bundeswehr ausgeschiedene Soldaten.

1104. Anträge auf Erstattung von Pflegekosten nach Nr. 1101 sind über den Truppenarzt an die zuständige WBV – I B 3 – zu richten. Bei Inanspruchnahme von Pflegeeinrichtungen nach Nr. 1102 findet das Überweisungs- und Abrechnungsverfahren nach Kapitel 5 entsprechend Anwendung.

Zu Nr. 14 Abs. 2 VwV

1403. Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung sind keine Dienstreisen. Für sie bedarf es deshalb auch keines Dienstreiseantrages.

Der behandelnde Truppenarzt bestimmt jedoch, welches Beförderungsmittel der Soldat zu benutzen hat, falls Art und Schwere der Erkrankung dies erfordern. Im übrigen ist dem Soldaten die Wahl des Beförderungsmittels freigestellt. Die Bestimmungen über den Ersatz der Reiseauslagen (Nr. 1404) bleiben hiervon unberührt. Zur Durchführung der Reise zur auswärtigen Untersuchung/Behandlung sowie zur Abrechnung der Reiseauslagen stellt der Truppenarzt dem Soldaten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 30 aus.

1404. Beim Ersatz der Reiseauslagen finden neben den gesetzlichen Bestimmungen die einschlägigen Erlasse des BMVg auf reisekostenrechtlichem Gebiet sinngemäß Anwendung.

Die Abfindung nach Nr. 1402 gilt auch für Empfänger von Trennungsgeld; die Kürzungsvorschriften des § 4 Abs. 1 TGV sind ggf. zu beachten. § 4 Abs. 2 TGV greift nicht ein, da sich diese Vorschrift auf Reisen bezieht, die aus eigenem Entschluß unternommen werden. Die Reisen nach Nr. 1402 werden dagegen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung durchgeführt, auf die reisekostenrechtliche Vorschriften lediglich sinngemäß, trennungsgeldrechtliche Vorschriften keine Anwendung finden. Bei allen Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (einschl. bei Kuren) sind die Bestimmungen über den Militärdienstreiseverkehr zu berücksichtigen.

1405. Bei auswärtiger Untersuchung oder Behandlung (z.B. in einem BwKrhs oder einer zivilen Krankenanstalt, durch einen zivilen Arzt mit der Anerkennung für ein Gebiet) werden die notwendigen Kosten für die kürzeste Wegstrecke zu der vom Truppenarzt in der Überweisung oder Verordnung bestimmten Behandlungseinrichtung/Arzt mit der Anerkennung für ein Gebiet übernommen. Enthält die Überweisung oder Verordnung des Truppenarztes keine solche Weisung (z.B. bei Inanspruchnahme von Masseuren, Augenoptikern, Orthopädietechnikern/Orthopädieschuhmachermeistern, Apotheken) können nur die Kosten zur nächsten geeigneten Einrichtung berücksichtigt werden.

Tritt der Soldat eine solche Reise von seinem Wohnort an, ist dieser maßgebend. Einem Soldaten, der nicht am Dienstort wohnt, können somit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei einer Reise vom Wohnort zur Untersuchung oder Behandlung am Dienstort die entsprechenden Kosten erstattet werden.

Erkrankt ein am Dienstort wohnender Soldat und wird ihm die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort als dem Dienstort erteilt (z.B. bei den Eltern), können ihm die bei notwendigen Fahrten zur ambulanten Untersuchung oder Behandlung am Dienstort entstehenden Fahrkosten nicht erstattet werden. Muß der Soldat auf ärztliche Anordnung zur notwendigen Untersuchung oder Behandlung jedoch zu einem anderen Ort als dem Dienstort fahren, z.B. zur Kontrolluntersuchung in ein BwKrhs, so sind ihm die Reiseauslagen so zu erstatten, als wenn er von seinem Dienstort zum Ort der Untersuchung oder Behandlung und zurück zum Dienstort gereist wäre, höchstens jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, darf bei Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, sofern ihnen bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Tarifermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr eingeräumt werden, auch nur dieser ermäßigte Fahrpreis erstattet werden.

Zu Nr. 14 Abs. 3 VwV

1407. Die Kosten für die Begleitperson können im Rahmen des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nur für die Dauer der notwendigen Begleitung und ggf. der An- und Abreise der Begleitperson auf Bundesmittel übernommen werden, nicht aber darüber hinaus auch für einen Aufenthalt der Begleitperson am Behandlungsort des Soldaten.

1409. Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 1408 ist nur zulässig, wenn der Soldat zur **Heilbehandlung** am Dienst- oder Wohnort Beförderungsmittel benutzen muß. Kosten für Fahrten, die nicht unmittelbar mit der Heilbehandlung im Zusammenhang stehen (z. B. Abholung eines Rezeptes vom Arzt oder von Medikamenten aus der Apotheke), können nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

Freie Verpflegung (Muster 1)
(Anlage 26/1 der ZDv 60/7)

Zutreffendes ankreuzen ☐

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Az

Straße, Hausnummer

Kennzahl/Apparat

An
Wehrbereichsgebührnisamt (2fach)
über (Truppenarzt)

Betr.: Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung;
hier: Feststellung des wahrscheinlichen Vorliegens einer Wehrdienstbeschädigung (WDB)

Bezug: Nummer 2 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. Oktober 1990 (VMBl. S. 454)

Anl.:

Ich bitte gemäß Nr. 2 Abs. 2 der o. a. VwV um Entscheidung, ob die

☐ stationär zu behandelnde

☐ in der Zeit vom .....bis .....
stationär behandelte Gesundheitsstörung des

(Dienstgrad, Vorname, Name, Personenkennziffer)

auf Grund der nachstehenden Stellungnahme des Truppenarztes Folge einer wahrscheinlich vorliegenden Wehrdienstbeschädigung ist.

Im Auftrag

Freie Verpflegung (Muster 1)
(Anlage 26/1 der ZDv 60/7)

Truppenarzt

PLZ, Ort, Datum

Az

Straße, Hausnummer

Kennzahl/Apparat

Zu der Gesundheitsstörung, die stationär zu behandeln bzw. stationär behandelt worden ist, nehme ich

☐ unter Beifügung des nach den Richtlinien zur Erfassung einer WDB (WDB-Erlaß) erstellten WDB-Blattes

☐ unter Bezugnahme auf das bereits erstellte WDB-Blatt vom _____
(Datum)

☐ weil kein WDB-Blatt angelegt zu werden braucht, unter Bezeichnung der Gesundheitsstörung und kurzer Angabe des Sachverhalts - ggf. nach Einschaltung des Disziplinarvorgesetzten des Erkrankten –

_____

_____

wie folgt Stellung:

☐ die Gesundheitsstörung ist wahrscheinlich Folge einer WDB

☐ die Gesundheitsstörung ist wahrscheinlich **nicht** Folge einer WDB

_____
(Unterschrift)

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Freie Verpflegung (Muster 2)
(Anlage 26/2 der ZDv 60/7)

Zutreffendes ankreuzen ☒

Wehrbereichsgebührnisamt .....

PLZ, Ort, Datum

Az

Straße, Hausnummer

Kennzahl/Apparat

An (anfragende Stelle)

nachrichtlich: (Truppenarzt)

Betr.: **Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung;**
hier: **Feststellung des wahrscheinlichen Vorliegens einer Wehrdienstbeschädigung (WDB)**

Bezug: Ihr Schreiben vom

Die mit Ihrem Schreiben mitgeteilte Gesundheitsstörung des
(Dienstgrad, Vorname, Name, Personenkennziffer)

ist

☐ Folge einer wahrscheinlich vorliegenden WDB im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Diese Feststellung gilt auch für alle Gesundheitsstörungen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Der Soldat ist darauf hinzuweisen, daß diese Feststellung noch keine Anerkennung der behandelten Gesundheitsstörung als Folge einer WDB bedeutet.

☐ nicht Folge einer wahrscheinlich vorliegenden WDB im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Diese Feststellung gilt auch für alle Gesundheitsstörungen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Unterschrift

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

VI. Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges nach § 11 Abs. 3 BVG (Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. August 1974 —10 RV 209/73—) Rdschr. des BMA vom 13. Februar 1975 (BVBl. S. 25 Nr. 10)

Mit Urteil vom 8. August 1974 – 10 RV 209/73 – hat das Bundessozialgericht zur Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nach § 11 Abs. 3 BVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG Stellung genommen. Es hat ausgeführt, daß auch in diesem Bereich die genannte Kausalitätsnorm gilt und daher bei der Anwendung der Durchführungsverordnung die Mitverursachung des Bedarfs an Ersatzleistungen durch die Schädigungsfolgen genügt.

Ich schließe mich der in dem Urteil vom 8. August 1973 zum Ausdruck gekommenen Rechtsansicht des Bundessozialgerichts an und bitte, sie bei der Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs entsprechend zu berücksichtigen. Im einzelnen bitte ich dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wie z. B. in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 3 BVG und des § 35 BVG ist auch in § 5 Abs. 1 DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG die Kausalkette um ein weiteres Glied, nämlich um das Tatbestandsmerkmal der besonderen Gehbehinderung, verlängert.
2. Die besondere Gehbehinderung muß als Leistungsvoraussetzung daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit sie durch die Schädigung zumindest wesentlich mitbedingt und deshalb im Rechtssinne verursacht ist; der zeitliche Ablauf der Geschehnisse, die zur Gehbehinderung führen, ist demnach unbeachtlich.
3. Eine einmal vorhandene schädigungsbedingte besondere Gehbehinderung kann nicht dadurch entfallen, daß sie später auch durch versorgungsfremde Umstände eingetreten wäre oder daß später versorgungsfremde Umstände eintreten, die das Ausmaß der besonderen Gehbehinderung so erhöhen, daß, gemessen am Gesamtzustand, die Schädigungsfolgen nicht mehr als die wesentliche Bedingung erscheinen.

Ich bitte zu beachten, daß die in diesem Rundschreiben vertretene Rechtsansicht nicht ohne weiteres auf andere anspruchsbegründende Tatbestände aus dem Bereich der Heil- und Kran-

kenbehandlung übertragen werden kann. Bei jedem dieser Tatbestände ist vielmehr erneut zu prüfen, ob und inwieweit die versorgungsrechtliche Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung anzuwenden ist und welche Folgerungen daraus sich im einzelnen ergeben.

VII. Beurteilung der Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche nach § 69 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit § 15 BVG Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 20-11-00-01 – vom 10. Februar 1982

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Fotokopie des Rundschreibens des BMA vom 21.1.1982 an die Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Rundschreiben des BMA – VIa 5 – 52252 – vom 21.1.1982:

Trifft bei einem Beschädigten eine schädigungsbedingte Gesundheitsstörung mit einer nicht schädigungsbedingten Gesundheitsstörung zusammen und führen diese Gesundheitsstörungen zu einem außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang dieser Verschleiß durch Leistungen nach § 15 BVG abzugelten ist. Hierzu vertrete ich folgende Auffassung:

Die Leistung nach § 15 BVG wird zur Hilfe in einer gegenwärtigen Bedarfssituation gewährt. Die Vorschrift des § 15 BVG setzt daher als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal das Vorliegen eines außergewöhnlichen Verschleißes an Kleidung oder Wäsche voraus. Dieser Verschleiß ist Endglied der versorgungsrechtlich erheblichen Kausalkette und muß ursächlich im Sinne der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung mit **anerkannten** Folgen der Schädigung verknüpft sein.

Außergewöhnlicher Verschleiß an Kleidung oder Wäsche im Sinne des § 15 BVG ist in den genannten Fällen nicht der Gesamtverschleiß, den ein Beschädigter hat (vgl. BSGE vom 9. 7. 1980, 9 RV 30/79 = BVBl. Heft 11/12-1981 S. 4). Nach der Zweckbestimmung des Bundesversorgungsgesetzes soll der Pauschbetrag nach § 15 BVG funktionsbezogen nur den durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten **anteiligen** Verschleiß erfassen. Darunter sind jeweils die nicht mehr weiter teilbaren Teile des Gesamtverschleißes des Beschädigten zu verstehen.

Nach der Fallgestaltung in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes handelt es sich bei den Tatbeständen der Nummern 21 bis 61 um einen Mehrfachverschleiß. Dabei werden nach Auffassung des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE a.o.a.O.) zudem nur Fallgruppen von Beschädigten erfaßt, deren anerkannte Schädigungsfolgen allein das Ausmaß des Verschleißes bestimmen.

VIII. Leistungen nach § 11 Abs. 3, §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an wehrdienstbeschädigte Soldaten; hier: Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten vom 04.12.1990 (BGBl. I S. 2645) Erlaß des BMVg – S II 7 – Az 42-75-10/20-01-10/26 – vom 7. Januar 1991

Nach § 6 der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten (Bezug 1) besteht während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Das gilt auch für die im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung zu gewährenden Leistungen nach § 11 Abs. 3, §§ 14 und 15 BVG an wehrdienstbeschädigte Soldaten. Auf Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG und Nr. 1 der VwV zu § 6 WSG (Bezug 2 und 3) weise ich hin.

IX. Übertragung von Zuständigkeiten

a) Übertragung von Zuständigkeiten für die Bewilligung von Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung von den Wehrbereichsverwaltungen I bis VI auf die Wehrbereichsgebührnisämter III und V Erlaß des BMVg – VR III 1 – Az 10-10-37-02 – vom 11. Juli 1973

– Auszug –

1. Mit Wirkung vom

1. September 1973

wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben von den Wehrbereichsverwaltungen – Dez. II A 4[1]) – auf die Wehrbereichsgebührnisämter III und V – Hauptsachgebiet „Beschädigtenversorgung" – übertragen:

[1]) jetzt I B 3

a) Entscheidung über Anträge von Soldaten mit Ansprüchen im Sinne der Nr. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)[1]) in der Fassung vom 18. Juli 1969 (VMBl. S. 328)[2]) auf Barleistungen im Rahmen des § 11 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG) – z. B. Kosten der Zusatzausstattung von Kraftfahrzeugen –.

b) Entscheidung über Anträge der unter Buchstabe a) genannten Soldaten auf Leistungen nach § 14 BVG (Blindenzulage).

c) Entscheidung über Anträge der unter Buchstabe a) genannten Soldaten auf Erstattung außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15 BVG.

Das Wehrbereichsgebührnisamt III ist zuständig für die Soldaten, die von den Wehrbereichsgebührnisämtern I–III Dienstbezüge erhalten und für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, wenn deren Standort innerhalb der Wehrbereiche I–III liegt.

Das Wehrbereichsgebührnisamt V ist zuständig für die Soldaten, die von den Wehrbereichsgebührnisämtern IV-VI Dienstbezüge erhalten und für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, wenn deren Standort innerhalb der Wehrbereiche IV-VI liegt.

2. Die Wehrbereichsverwaltungen - Dez. II A 4[3]) – bleiben zuständig für die übrigen, nicht unter die Nr. 1. a)–c) fallenden Angelegenheiten der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (u. a. für die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Pflegekosten nach Nr. 11 der VwV zu § 36 Abs. 2 BBesG)[1]).

   Der Bezugserlaß wird insoweit aufgehoben. Die den Dez. III A 1 der Wehrbereichsverwaltungen obliegende Aufgabe der Abrechnung der Heilfürsorgerechnungen wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Fachaufsicht über die Wehrbereichsgebührnisämter III und V – Hauptsachgebiete „Beschädigtenversorgung" – hinsichtlich der übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung obliegt den Wehrbereichsverwaltungen III und V – Dez. II B 4 –.

4. Die Geschäftsverteilungspläne sind entsprechend der Regelung in vorstehender Nr. 1.–3. zu berichtigen.

5. und 6. ...

---

[1]) jetzt § 69 Abs. 2 BBesG, siehe Kapitel 6 Teil I.
[2]) jetzt vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293)
[3]) jetzt I B. 3

b) Zuständigkeit für die Bewilligung, Abrechnung und Zahlung versorgungsrechtlicher Leistungen Erlaß des BMVg – VR III 1 – Az 10-10-37-02 – vom 3. März 1975

– Auszug –

Mit Bezugserlaß[1]) wurde die Zuständigkeit für die Bewilligung bestimmter Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung von den Wehrbereichsverwaltungen auf die Wehrbereichsgebührnisämter III und V übertragen. Mit Wirkung vom

1. April 1975

übertrage ich diesen Wehrbereichsgebührnisämtern auch die bislang den Wehrbereichsverwaltungen obliegende Zuständigkeit für die Abrechnung und Zahlung dieser Leistungen bei **einmaligen** Zahlungen. Die Zahlung und Abrechnung der Leistungen bei **laufenden** Zahlungen übertrage ich den die Dienstbezüge bzw. den Ausgleich nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz zahlenden Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI.

Ich bitte, die Geschäftsverteilungspläne entsprechend zu berichtigen.

X. Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

a) Erlaß des BMVg vom 11. Dezember 1981 (VMBl. 1982 S. 42/BVBl. Nr. 4/5 S. 4)

– Neufassung –

1. Zielsetzung

Um einen lückenlosen Übergang von der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. nach § 6 des Wehrsoldgesetzes für Soldaten, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses behandlungsbedürftig sind, auf die Heilbehandlung nach §§ 80 und 82 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sicherzustellen, ist unentgeltliche truppenärztliche Versorgung aus Fürsorgegründen (§ 31 des Soldatengesetzes)[2]) über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzugewähren.

---

[1]) Erlaß des BMVg -VR III 1- Az 10-10-37-02- vom 11. 7.73

[2]) siehe Anhang Anlage 1

2. Voraussetzungen

Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus ist nur zulässig, wenn

a) der Soldat bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ambulant oder stationär behandlungsbedürftig ist und die Behandlung vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses begonnen wurde,

b) der Soldat nicht Pflichtmitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ist,

c) die behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung

- bei Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (einschließlich bei Wehrübenden), mindestens mit Wahrscheinlichkeit eine Versorgung nach § 80 SVG wegen Folgen einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) erwarten läßt (s. hierzu Nr. 3),
- bei Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten, im Hinblick auf § 82 SVG keine Folge einer WDB und von dem Soldaten nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist,

und

d) der Soldat der Weitergewährung durch die Antragstellung nach Nummer 8 Abs. 1 zugestimmt hat.

3. Erläuterung der „Behandlungsbedürftigkeit wegen WDB-Folgen“

1 - Behandlungsbedürftigkeit wegen WDB-Folgen ist anzunehmen, wenn

- die zu behandelnde Gesundheitsstörung vom Wehrbereichsgebührnisamt III oder V als Folge einer WDB anerkannt worden ist oder
- das Wehrbereichsgebührnisamt III oder V aufgrund einer Stellungnahme des Truppenarztes mitteilt, daß wahrscheinlich eine WDB vorliegt. In Eilfällen setzt sich der Truppenarzt fernschriftlich unter Schilderung des Tatbestandes – Teil A des WDB-Blattes (San/Bw/0216) – wegen dieser Frage mit dem Wehrbereichsgebührnisamt III oder V in Verbindung.

2 – Die Folge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 a SVG steht einer WDB-Folge gleich.

4. Zuständigkeit für die Weiterbehandlung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

1 – Die Weiterbehandlung ist durch den für den letzten Truppenteil des Soldaten zuständigen Truppenarzt- gegebenenfalls im Benehmen mit dem behandelnden Arzt – unter Verwendung der in Nummer 8 genannten Sanitäts-Vordrucke sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber einem Soldaten, der sich über die Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses hinaus in stationärer Behandlung befindet.

2 – Die Weiterbehandlung ist möglichst in einem Bundeswehrkrankenhaus oder durch eine andere Sanitätsdienststelle der Bundeswehr am Wohnsitz oder in der Nähe des Wohnsitzes des Behandlungsbedürftigen vorzunehmen. Andernfalls ist der Behandlungsbedürftige an ein ziviles Krankenhaus oder an einen zivilen Arzt/Zahnarzt zu überweisen.

5. Einsatz des Sozialberaters

Der Truppenarzt wendet sich in jedem Fall einer möglichen Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung sofort an den für seinen Standort zuständigen Sozialberater, der ihn bei der Durchführung dieses Erlasses berät und unterstützt (z. B. wenn Schwierigkeiten beim Ausstellen des Vordrucks San/Bw/0230 – s. Anlage 1 – auftreten oder zu klären ist, ob eine Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht).

6. Dauer der Weitergewährung

Die Weitergewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung zu Lasten der Bundeswehr endet mit Übernahme der Heilbehandlung durch das für den Wohnort des Soldaten zuständige Versorgungsamt[1]), spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Die Frist von 3 Monaten beginnt am Tag nach der Beendigung des – gegebenenfalls auch des nach § 29 a des Wehrpflichtgesetzes[2]) verlängerten – Wehrdienstverhältnisses.

---

[1]) Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses seinen Wohnsitz haben wird (Anschriften der Versorgungsämter siehe Anhang Anlage 10)

[2]) siehe Anhang Anlage 3

7. Umfang der Weitergewährung

1 – Nummer 2 Abs. 1 Buchstaben b, c und Buchstabe e Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 4. August 1981 (VMBl. S. 266)[1]) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Orthopädische Versorgung (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) wird nicht gewährt,

b) bei stationärer Behandlung in einem zivilen Krankenhaus werden nur die allgemeinen Krankenhausleistungen gewährt,

c) Fahrkosten werden lediglich bis zur Höhe des Tarifs für die niedrigste Wagenklasse des öffentlichen Verkehrsmittels erstattet, sofern nicht die Benutzung der höheren Wagenklasse nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist. Tage- und Übernachtungsgeld werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach der niedrigsten Reisekostenstufe gewährt.

2 – Die Verpflegung wird für die Dauer der stationären Behandlung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr unentgeltlich bereitgestellt.

8. Anwendung der Sanitäts-Vordrucke

1 – In jedem Fall der Weiterbehandlung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ist

- vom Soldaten Teil A des Vordrucks San/Bw/0230[2]) in vierfacher Ausfertigung vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und unverzüglich dem Truppenarzt zu übergeben,
- vom Truppenarzt (Nr. 4 Abs. 1) anschließend Teil B des Vordrucks San/Bw/0230[2]), ebenfalls in vierfacher Ausfertigung, vollständig – entsprechend den auf dem Vordruck enthaltenen Erläuterungen – auszustellen und auf Teil A zu vermerken, wann ihm dieser übergeben worden ist.

2 – Soll die Weiterbehandlung von einer anderen Sanitätsdienststelle der Bundeswehr durchgeführt werden, ist eine formlose Überweisung (dreifach) oder der Vordruck San/Bw/0205 (dreifach) auszustellen mit dem Hinweis, daß es sich um einen Fall der Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung handelt und mit der Angabe des Tages, bis zu dem die Weiterbehandlung gewährt werden kann.

---

[1]) jetzt vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293), siehe Kapitel 6 Teil I.

[2]) siehe Anlage 1 des Erlasses

3 – Soll die Weiterbehandlung von einem zivilen Krankenhaus oder einem zivilen Arzt/Zahnarzt durchgeführt werden, ist vom Truppenarzt (Nr. 4 Abs. 1) oder von einer anderen Sanitätsdienststelle der Bundeswehr (Nr. 8 Abs. 2) der Vordruck San/Bw/0231 in vierfacher Ausfertigung vollständig – entsprechend den auf dem Vordruck enthaltenen Erläuterungen – auszustellen.

4 – Bei Verwendung des Rezeptvordrucks San/Bw/0492 ist dieser mit dem Vermerk: „Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses" zu versehen.

5 – Die Vordrucke San/Bw/0218 „Kostenübernahmeerklärung" und San/Bw/0219 „Zahnarztüberweisung" (einschließlich der Vordrucke San/Bw/0220 und San/Bw/0221) dürfen nicht ausgestellt werden.

9. Versendung und Verbleib der Sanitäts-Vordrucke San/Bw/0230[1]) und San/Bw/0231[2])

1 – Der Truppenarzt versendet in jedem Fall der Weiterbehandlung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die einzelnen Ausfertigungen des Vordrucks San/Bw/0230 – mit Ausnahme der bei ihm verbleibenden 2. Ausfertigung (blau) – entsprechend ihrem jeweiligen Aufdruck.

2 – Im Falle der stationären oder ambulanten Weiterbehandlung durch eine andere Sanitätsdienststelle der Bundeswehr (Nr. 8 Abs. 2) ist die 2. Ausfertigung (blau) des Vordrucks San/Bw/0230 zusammen mit der 1. Ausfertigung der formlosen Überweisung oder dem Vordruck San/Bw/0205 der anderen Sanitätsdienststelle der Bundeswehr zu übersenden. Die 2. Ausfertigung der formlosen Überweisung oder des Vordrucks San/Bw/0205 ist dem Behandlungsbedürftigen zusammen mit der 4. Ausfertigung (gelb) des Vordrucks San/Bw/0230 auszuhändigen. Die 3. Ausfertigung der formlosen Überweisung oder des Vordrucks San/Bw/0205 verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Ausstellung beim ausstellenden Truppenarzt und wird danach vernichtet. Die 2. Ausfertigung (blau) des Vordrucks San/Bw/0230 verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Weitergewährungszeitraumes bei der anderen Sanitätsdienststelle und wird danach vernichtet.

---

[1]) siehe Anlage 1 des Erlasses
[2]) siehe Anlage 2 des Erlasses

3 – Im Falle der Weiterbehandlung durch ein ziviles Krankenhaus oder durch einen zivilen Arzt/Zahnarzt versendet der Truppenarzt die einzelnen Ausfertigungen des Vordrucks San/Bw/0231 (gegebenenfalls gleichzeitig mit dem Vordruck San/Bw/0230) – mit Ausnahme der bei ihm verbleibenden 3. Ausfertigung (blau) – entsprechend ihrem jeweiligen Aufdruck. Wird der Behandlungsbedürftige von einer anderen Sanitätsdienststelle der Bundeswehr (Nr. 8 Abs. 2) an ein ziviles Krankenhaus oder einen zivilen Arzt/Zahnarzt überwiesen, versendet diese die einzelnen Ausfertigungen des Vordrucks San/Bw/0231 – mit Ausnahme der bei ihr verbleibenden 3. Ausfertigung (blau) – entsprechend ihrem jeweiligen Aufdruck.

10. Sachliche und fachtechnische Feststellung durch den Truppenarzt oder durch eine andere Sanitätsdienststelle der Bundeswehr

1 – Die zivilen Krankenhäuser, Ärzte und Zahnärzte übersenden ihre Kostenrechnungen in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Truppenarzt oder der anderen Sanitätsdienststelle der Bundeswehr (Nr. 8 Abs. 2). Original und Zweitausfertigung der Kostenrechnung sind sachlich und fachtechnisch festzustellen. Die fachtechnische Feststellung beinhaltet vor allem die Prüfung, daß die geltend gemachten Kosten im ursächlichen Zusammenhang mit der Gesundheitsstörung stehen, wegen der die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach Nummer 2 weitergewährt wird. Die sachliche und fachtechnische Feststellung ist durch Vollziehen des Vermerks „Richtig" (§ 88 Abs. 1 Buchstabe a RRO) und des Zusatzes „Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses" zu bescheinigen.

2 – Original und Zweitausfertigung der Kostenrechnung sind an die Abrechnungsstelle der Wehrbereichsverwaltung weiterzuleiten, in deren Zuständigkeitsbereich das Versorgungsamt seinen Sitz hat, das für dieÜbernahme der Heilbehandlung (Nr. 6) zuständig ist.

11. Abrechnung

1 – Die Kosten der Weiterbehandlung fallen,

a) soweit ein ziviles Krankenhaus oder ein ziviler Arzt/Zahnarzt in Anspruch genommen wird,

- bei stationärer Behandlung und Physiotherapie dem Kap 1408 Tit 443 22,
- bei ambulanter ärztlicher und fachärztlicher (außer zahnärztlicher) Behandlung dem Kap 1408 Tit 443 04,
- bei zahnärztlicher Behandlung dem Kap 1408 Tit 443 12/ Kap 1408 Tit 443 13,
- bei Arznei und Verbandmitteln dem Kap 1408 Tit 522 01,
- bei Krankentransporten und Reiseauslagen dem Kap 1408 Tit 443 24;

b) soweit die Weiterbehandlung in Sanitätsdienststellen der Bundeswehr in Anspruch genommen wird,
- bei Reiseauslagen dem Kap 1408 Tit 443 24,
- bei Verpflegungskosten für bereitgestellte Truppen-/Lazarettverpflegung (mit Ausnahme der Mehrkosten für Schon-, Diät-, Zusatz- und Sonderkost) dem Kap 1410 Tit 522 01,
- bei Mehrkosten für Schon-, Diät-, Zusatz- und Sonderkost dem Kap 1410 Tit 522 33

zur Last.

2 – Der Kassenanordnung ist die Zweitausfertigung der Kostenrechnung als zahlungsbegründende Unterlage beizufügen. Auf der Kassenanordnung oder auf der Zweitausfertigung der Kostenrechnung ist zu vermerken, daß das Original zur Erstattung des verauslagten Betrages an das Versorgungsamt abgegeben wurde. Das Original der Kostenrechnung ist von der zahlungsanordnenden Stelle unverzüglich dem zuständigen Versorgungsamt (Nr. 6) mit der Bitte um Erstattung des verauslagten Betrages zu übersenden.

3 – Das zuständige Versorgungsamt (Nr. 6) erstattet der Bundeswehr - soweit Pauschalsätze nicht vereinbart sind – höchstens die Kosten, die es selbst für die Behandlung aufgewendet hätte.

4 – Dem zuständigen Versorgungsamt (Nr. 6) sind folgende entstandene Kosten bzw. die jeweils gültigen Pauschalsätze in Rechnung zu stellen:

a) im Falle der Weiterbehandlung durch eine Sanitätsdienststelle der Bundeswehr
- ein Pauschalsatz von 5 DM pro Behandlungstag bei ambulanter ärztlicher Behandlung,
- ein Pauschalsatz von einmalig 95 DM pro Behandlungsfall bei zahnärztlicher Behandlung sowie die im Zentrallabor des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz tatsächlich entstandenen zahntechnischen Materialkosten bei einer Versorgung mit Kronen und bei zahnärztlich-prothetischer Behandlung,

- ein Pauschalsatz von 14 DM pro Behandlungstag bei stationärer Behandlung im Sanitätsbereich,
- 20 v. H. des Pflegesatzes, der bei stationärer Behandlung von Zivilpersonen als Kassenpatienten gilt, bei stationärer Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus,
- Reiseauslagen;

b) im Falle der Weiterbehandlung durch ein ziviles Krankenhaus oder durch einen zivilen Arzt/Zahnarzt
- die der Bundeswehr entstandenen Kosten.

Die vom Versorgungsamt erstatteten Beträge sind von der Ausgabe wieder abzusetzen; soweit dieses nicht möglich ist, sind erstattete Beträge bei Kap 1402 Tit 119 99 zu vereinnahmen.

5 – Soweit Beträge nicht erstattungspflichtig sind (z.B. verausgabte Beträge bei rechtskräftiger Ablehnung der Leistungspflicht durch das Versorgungsamt), verbleiben sie in Ausgabe; auch der betroffene ehemalige Soldat darf grundsätzlich wegen der Kosten der Behandlung nach diesem Erlaß nicht in Anspruch genommen werden.

12. Zuständigkeiten für die Abrechnung

Zuständig für die Abrechnung der Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung sowohl mit den Behandlungsbedürftigen (Erstattung der Reiseauslagen) als auch mit den Versorgungsämtern (Nr. 11 Abs. 4) sind

a) im Falle der Weiterbehandlung durch Bundeswehrkrankenhäuser
die Verwaltungen der Bundeswehrkrankenhäuser für
- die Pauschalsätze für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- die tatsächlich entstandenen zahntechnischen Materialkosten des Zentrallabors des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz,
- 20 v. H. des Pflegesatzes, der bei stationärer Behandlung einer Zivilperson als Kassenpatient gilt,
- Reiseauslagen;

b) im Falle der Weiterbehandlung durch übrige Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
die für diese Dienststellen zuständigen Truppenverwaltungsbeamten für
- die Pauschalsätze für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,

- die tatsächlich entstandenen zahntechnischen Materialkosten des Zentrallabors des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz,
- den Pauschalsatz für stationäre Behandlung im Sanitätsbereich,
- Reiseauslagen;

c) im Falle der Weiterbehandlung durch zivile Krankenhäuser oder durch zivile Ärzte/Zahnärzte

- die Abrechnungsstellen der Wehrbereichsverwaltungen (Nr. 10 Abs. 2) für Kosten der Inanspruchnahme ziviler Einrichtungen des Gesundheitswesens, ausgenommen Krankentransportkosten und Reiseauslagen,
- die für die überweisenden Sanitätsdienststellen der Bundeswehr zuständigen Truppenverwaltungsbeamten für Krankentransportkosten und Reiseauslagen.

13. Hinweise

Bei Soldaten, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses behandlungsbedürftig sind, sind – ungeachtet der in den Nummern 1 bis 12 bestimmten Maßnahmen – nachstehende Erlasse besonders zu beachten:

- „Betreuung erkrankter Soldaten" vom 21. Mai 1970 – Fü S I 5 – Az 23-01-00 (VMBl. S. 171), geändert durch Erlaß vom 19. August 1981 – Fü S I 5 – Az 23-01-00 (VMBl. S. 300),
- „Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten" vom 15. Juni 1981 – S II 7 – Az 20-08-00/13 (VMBl. S. 237)[1]),
- „Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe (WDB-Erlaß)" vom 2. Januar 1981 – S II 7 – Az 20-10-00 (VMBl. S. 87)[1]),
- „Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen" vom 28. März 1979 – S II 4 – Az 21-20-00 (VMBl. S. 38),
- „Gewährung von Beihilfen, Vorschüssen, Hausratsdarlehen, Schul- und Kinderreisebeihilfen und Unterstützungen" vom 21. Juli 1970 – VR III 1 – Az 21-20-00 (VMBl. S. 257), geändert durch Erlaß vom 8. Juni 1971 – VR III 1 – Az 21-20-00 (VMBl. S. 247),

[1]) siehe Kapitel 5

– „Sozialberatung in der Bundeswehr" vom 25. Juni 1968 – VR IV 7 – Az 23-02-00 (VMBl. S. 388), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. Mai 1980 (VMBl. S. 305).

14. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

Die Erlasse vom 13. Februar 1973 – S II 1 – Az 42-75-10 (VMBl. S. 97) und vom 31. August 1973 – S II 1 – Az 42-75-10 (VMBl. S. 302) werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1 (Vorderseite)

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

– Antrag auf Versorgung nach §§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz und Truppenärztliche Bescheinigung –

Arztsache

(Zur Anschrift siehe Erläuterung im Verteiler auf der Rückseite)

Versorgungsamt

Vom Soldaten auszufüllen.

1) Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat im Grundwehrdienst, Wehrübender, Wehrübender im Anschluß an den Grundwehrdienst

Name, Vorname, Dienstgrad		Personenkennziffer
Status[1]	Einheit, Ort	Wehrdienstverhältnis vom – bis

Ich beantrage für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Versorgung und Heilbehandlung nach §§ 80 ff des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Da ich heilbehandlungsbedürftig bin, bitte ich mir, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung, Heilbehandlung (einschließlich etwaigem Versorgungskrankengeld) nach den §§ 82 und 83 SVG in Verbindung mit dem BVG zu gewähren.

Ich bin nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses **nicht** Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse.

Vor meiner Einberufung zum Wehrdienst war ich

nicht beschäftigt ☐	beschäftigt bei (Arbeitgeber, Ort)	vom bis
nicht krankenversichert ☐	krankenversichert bei (Krankenkasse, Ort)	

Nach meinem Ausscheiden aus der Bundeswehr ist mein Wohnsitz (genaue Anschrift)

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten

Vom Truppenarzt auszufüllen!

Eingangsvermerk

Eingangsdatum, Unterschrift des Truppenarztes

Bitte wenden

Anlage 1 (Rückseite)

Truppenärztliche Bescheinigung

(Vom Truppenarzt auszufüllen.)

Einheit, Truppenarzt

Pl Z, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird nach Maßgabe des Erlasses BMVg vom 11.12.1981 – S II 7 – Az 42-75-24 (VMBl. 1982 S. 42) über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus bis zur Übernahme durch das zuständige Versorgungsamt, längstens jedoch für 3 Monate nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, weitergewährt, das ist
bis zum (Datum)

Die Behandlung ist erforderlich wegen (genaue Bezeichnung der Gesundheitsstörung)
(In der 3. Ausfertigung ist die Eintragung durch einen Überdruck unkenntlich gemacht.)

Die Gesundheitsstörung wurde von dem Soldaten nicht vorsätzlich herbeigeführt. Sie ist bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig.

Die Weitergewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung für eine Gesundheitsstörung, die noch nicht als Folge einer Wehrdienstbeschädigung durch das zuständige Wehrbereichsgebührnisamt (WBGA) anerkannt worden ist, bedeutet keine Anerkennung als Wehrdienstbeschädigungsfolge.

a) Arbeitsunfähigkeit? ☐ Ja ☐ Nein

b) Begleitperson notwendig? ☐ Ja ☐ Nein

c) Benutzung der ersten Wagenklasse notwendig? ☐ Ja ☐ Nein

d) Wegen der Gesundheitsstörung wurde
☐ kein WDB-Blatt angelegt.
ein WDB-Blatt angelegt und übersandt an das
☐ WGBA III, Düsseldorf. ☐ WBGA V, Stuttgart.

Nur bei Überweisung nach Entlassung aus der Bundeswehr an einen zivilen Arzt/Zahnarzt oder ein ziviles Krankenhaus:
☐ Als Anlage ist eine Überweisung und Kostenübernahmeerklärung (San/Bw/0231/91/F) beigefügt.

Unterschrift des Truppenarztes

Verteiler

1. Ausfertigung: Versorgungsamt
(weiß) (Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses seinen Wohnsitz haben wird. Anschriften der Versorgungsämter siehe Anhang zur ZDv 20/30.)

2. Ausfertigung: Truppenarzt oder andere Sanitätsdienststelle der Bundeswehr
(blau) (Verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Weitergewährungszeitraumes bei dem für den letzten Truppenteil des Soldaten zuständigen Truppenarzt bzw. bei der die Weiterbehandlung durchführenden Sanitätsdienststelle der Bundeswehr und wird danach vernichtet.)

3. Ausfertigung: Abrechnung. Bei
(grün) a) Weiterbehandlung in einem Bw-Krankenhaus an die **Bw-Krankenhausverwaltung** zu übersenden.
b) Weiterbehandlung durch übrige Sanitätsdienststellen an den **Truppenverwaltungsbeamten,** der für die weiterbehandelnde Sanitätsdienststelle zuständig ist, zu übersenden.
c) Weiterbehandlung durch einen zivilen Arzt/Zahnarzt oder ein ziviles Krankenhaus an den für die überweisende Sanitätsdienststelle zuständigen **Truppenverwaltungsbeamten** zu übersenden.

4. Ausferligung: Antragsteller
(gelb)

Anlage 2

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

– Überweisung und Kostenübernahmeerklärung an den zivilen Arzt/Zahnarzt oder das zivile Krankenhaus –

Sanitätsdienststelle der Bundeswehr

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

(Anschrift des zivilen Arztes/Zahnarztes/Krankenhauses)

Arztsache

Anlage: 1 verschlossener Umschlag für den Arzt/Zahnarzt/das Krankenhaus

Sehr geehrte(r)

Ich überweise Ihnen den ehemaligen Soldaten
(Name, Vorname, Personenkennziffer, Wohnort)

Beendigung des Wehrdienstverhältnisses am (Datum)

zur

[ ] ambulanten ärztlichen Behandlung

[ ] stationären Behandlung (allgemeine Krankenhausleistungen)

[ ] zahnärztlichen Behandlung

– mit Ausnahme einer orthopädischen Versorgung – bis zur Übernahme der Heilbehandlung durch das zuständige Versorgungsamt, längstens jedoch für 3 Monate nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, das ist
bis zum (Datum)

Die Behandlung ist erforderlich wegen (genaue Bezeichnung der Gesundheitsstörung)
(In der 4. Ausfertigung ist die Eintragung durch einen Überdruck unkenntlich gemacht.)

Die ärztlichen Befunde sind im verschlossenen Umschlag beigefügt.

Die Kosten für die Behandlung der Gesundheitsstörung werden wie für Zugeteilte nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 18 c Abs. 4 in Verbindung mit den Bewertungsmaßstäben für kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Leistungen – BMÄ/BemaZ) abgerechnet. Sie sind nicht über die Kassenärztliche bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung abzurechnen. Ich bitte um Übersendung Ihrer Abrechnung und Ihres Behandlungs- bzw. Entlassungsberichts in **zweifacher** Ausfertigung.

Bei einer Weiterüberweisung an einen Arzt/Zahnarzt oder ein Krankenhaus bzw. bei einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus werden Kosten nur übernommen, soweit sie durch die Behandlung der o.a. Gesundheitsstörung oder deren Folge entstehen. In derartigen Fällen ist die Ausstellung einer weiteren „Überweisung und Kostenübernahmeerklärung" bei der obengenannten Sanitätsdienststelle zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des ausstellenden Arztes der Bundeswehr)

V e r t e i l e r **(Bitte auf alle Ausfertigungen durchschreiben)**

1. Ausf. (weiß): Ziviler Arzt/Zahnarzt oder ziviles Krankenhaus (siehe oben)
2. Ausf. (weiß): Versorgungsamt

(Mit genauer Anschrift. Zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses seinen Wohnsitz haben wird. Anschriften der Versorgungsämter siehe Anhang zur ZDv 20/30.)

3. Ausf. (blau): Truppenarzt oder andere Sanitätsdienststelle der Bundeswehr

   (Verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Weitergewährungszeitraumes bei dem für den letzten Truppenteil des Soldaten zuständigen Truppenarzt bzw. bei der die Weiterbehandlung durchführenden Sanitätsdienststelle der Bundeswehr und wird danach vernichtet.)

4. Ausf. (grün): Wehrbereichsverwaltung _____ -Abrechnungsstelle, _____

   (WBV, in deren Zuständigkeitsbereich das die Behandlung übernehmende Versorgungsamt seinen Sitz hat.)

San/Bw/0231/91/F VersNr 7530-12-191-8446

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen.

b) Erlaß des BMVg vom 7. Dezember 1983 (VMBl. 1984 S. 16)

Die als Anlagen 1 und 2 der Neufassung des Erlasses über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vom 11. Dezember 1981 (VMBl. 1982 S. 42) veröffentlichten Sanitätsvordrucke sind nunmehr von den Truppenärzten auf dem Nachschubwege zu beziehen.

Die Versorgungsnummern lauten

- für den Vordruck San/Bw/0230/82/F: 7530-12-191-8445,
- für den Vordruck San/Bw/0231/82/F[1]): 7530-12-191-8446.

VMBl. 1982 S. 42 ist mit einem Hinweis zu versehen.

c) Rundschreiben des BMA vom 14. Juni 1973 (BVBl. S. 52 Nr. 47)

– Auszug –

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in seinem Ministerialblatt Nummer 6 vom 16. April 1973 die Neufassung des Erlasses über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bekanntgegeben. Bei der Abfassung des Erlasses bin ich beteiligt worden.

Über die Heilbehandlungsanträge ehemaliger Soldaten der Bundeswehr bitte ich beschleunigt zu entscheiden, damit die Heilbehandlung dieses Personenkreises baldmöglichst, spätestens aber bis zum Ablauf der in dem Erlaß festgesetzten Weiterbehandlungsfrist von drei Monaten nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes sichergestellt ist.

Die Übernahme der Heilbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz ist dem Truppenteil (Einheit), der Krankenkasse, dem behandelnden Arzt und dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

---

[1]) jetzt San/Bw/0231/91/F

d) Rundschreiben des BMA vom 8. März 1982 (BVBl. Nr. 4 u. 5 S. 4)

– Auszug –

Durch die Änderung des § 82 SVG durch das Siebente Gesetz zur Änderung des SVG vom 7. 7. 1980 (BVBl. Nr. 9/1980) ist eine Neufassung des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 13. Februar 1973 über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, den ich mit dem oben näher bezeichneten Rundschreiben vom 14. Juni 1973 bekanntgegeben habe, erforderlich geworden.

Mit der unter meiner Beteiligung abgefaßten, am 1. März 1982 in Kraft getretenen Neufassung vom 11 . Dezember 1981, die der Bundesminister der Verteidigung in seinem Ministerialblatt Nummer 2 vom 15. Februar 1982 bekanntgegeben hat, soll zugleich der Umgang mit den notwendigen Formblättern erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden für die Truppenärzte anstelle der bisherigen, nach Muster selbst zu fertigenden Formblätter nunmehr Sanitätsvordrucke (siehe Anlage 1 und 2 des Erlasses) zentral bereitgestellt. Durch die Anwendung dieser Vordrucke soll auch erreicht werden, daß die für die Gewährung der Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zuständigen Versorgungsämter so schnell wie möglich über den Anspruch auf Heilbehandlung sowie insbesondere über den Anspruch auf Versorgungskrankengeld (bei Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit in dem Sanitätsvordruck San/Bw/0230/82 – Anlage 1 des Erlasses) entscheiden können.

Mit dem Erlaß ist ferner geregelt worden, daß sich der Truppenarzt in jedem Fall einer Weitergewährung an den für seinen Standort zuständigen Sozialberater zu wenden hat. Etwaige im Einzelfall notwendige Rückfragen können daher von den Versorgungsämtern auch direkt an den zuständigen Sozialberater gerichtet werden.

Schließlich wurde das Verfahren über die Abrechnung der von der Bundeswehr verauslagten Kosten der Weitergewährung mit den Versorgungsämtern durch die teilweise Einführung von Pauschalbeträgen neu geregelt.

Daneben bitte ich, die in meinem Rundschreiben vom 14. Juni 1973 gegebenen Hinweise zum Verfahrensablauf weiterhin zu beachten.

Kapitel 7

Fachdienstliche Anweisungen des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens

I. Die Wehrdienstbeschädigung (WDB) – Aufgaben des Truppenarztes im Rahmen des WDB -Verfahrens – FA InspSan L 01.01

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines
2 Aufgaben des Truppenarztes im WDB-Verfahren
2.1 Allgemeine Dokumentationspflicht
2.2 Anlegen eines WDB-Blattes
2.3 Ausfüllen des WDB-Blattes
2.4 Verteilen des WDB-Blattes
2.5 Notwendige Anlagen zum WDB-Blatt
2.6 Sonderbestimmungen im Hinblick auf die G-Karte
2.7 Zwischenanfragen
2.8 Das truppenärztliche Gutachten
2.9 Allgemeine Hinweise zur Erstattung des Gutachtens
2.10 Besonderheiten bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (im Hinblick auf das truppenärztliche Gutachten und allgemein)
2.11 Spezielle Hinweise zum Erstellen des Gutachtens

1 Allgemeines

1.1 Im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) kommt der Frage nach der Wehrdienstbeschädigung (WDB) sowohl für die Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses als auch für die Zeit danach eine große Bedeutung zu.

1.2 Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die ein Soldat durch

- eine Dienstverrichtung,
- einen während der Ausübung des Wehrdienstes eingetretenen Unfall oder
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse

erlitten hat. (§ 81 Abs. 1 SVG – Weitere Tatbestände in § 81 Abs. 2–4 SVG[1]))

1.3 Die gesetzlichen Grundlagen sind auszugsweise abgedruckt und nachzulesen in der

ZDv 20/30 „VERSORGUNG DER WEHRDIENSTBESCHÄDIGTEN SOLDATEN DER BUNDESWEHR UND IHRER HINTERBLIEBENEN". – Kapitel 1 –

1.4 Diese ZDv ist die Bearbeitungsgrundlage für WDB-Angelegenheiten. Sie hat ständig im Sanitätsbereich dem Truppenarzt zur Verfügung zu stehen.

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen geben auch die ANHALTSPUNKTE FÜR DIE ÄRZTLICHE GUTACHTERTÄTIGKEIT IM SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSRECHT UND NACH DEM SCHWERBEHINDERTENGESETZ, Ausgabe 1983 Nr. 35 ff.

Die „Anhaltspunkte" sind Bestandteil der Handbücherei des Truppenarztes (siehe FA InspSan T 09.10).

2 Aufgaben des Truppenarztes im WDB-Verfahren

2.1 Allgemeine Dokumentationspflicht

Für die Klärung des ursächlichen Zusammenhanges kommt der **früher dokumentierten Ursache** einer Gesundheitsstörung oft besondere Bedeutung zu. Daher ist bei jeder Krankmeldung und ärztlichen Behandlung gerade in den Fällen, in denen nicht sofort ein WDB-Blatt angelegt wird,

[1]) siehe Kapitel 1

die behauptete/festgestellte Ursache der Gesundheitsstörung bzw. ein Hinweis auf eine WDB zu dokumentieren

- in Nr. 13 des Krankenmeldescheines (San/Bw/0201) nach Änderung des Auswahltextes in „WDB-Blatt angelegt: Datum/nein" und
- in der G-Karte (San/Bw/0103) gem. ZDv 45/5 Nr. 84 f u. g sowie ggf.
- auf der Krankenkarte (San/Bw/0200) und
- im Krankenblatt (San/Bw/0310).

2.2 **Anlegen eines WDB-Blattes (San/Bw/0216)** –
(siehe auch WDB-Erlaß vom 30. 08. 1983, Teil C – VMBl. 1983 S. 208 – Anl. zu dieser FA[1]))

2.2.1 **Der Truppenarzt der Einheit,** der der verletzte oder erkrankte Soldat angehört, ist zuständig für das Anlegen des WDB-Blattes.

Unabhängig davon hat jeder behandelnde Arzt der Bundeswehr in den Fällen, in denen ein WDB-Blatt nicht angelegt worden ist und die Voraussetzungen der Nr. 13 des WDB-Erlasses vorliegen, das WDB-Blatt anzulegen.

Für **Soldaten im Ausland,** die über keinen eigenen Truppenarzt verfügen, legt der Leitende Sanitätsoffizier der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bw, Deutschherrenstraße 89–91, 5300 Bonn 2, das WDB-Blatt an.

2.2.2 Alle WDB-Angelegenheiten sind aus Fürsorgegründen als „SOFORTSACHE" zu behandeln.

Ein WDB-Blatt ist **unverzüglich** – spätestens innerhalb von 3 Wochen – anzulegen, wenn

- eine WDB wahrscheinlich ist und voraussichtlich Versorgungsansprüche entstehen werden[2]) (in Zweifelsfällen ist immer ein WDB-Blatt anzulegen),
- ein Soldat das Anlegen des WDB-Blattes beantragt oder
- eine zuständige Bw-Dienststelle, insbesondere das Wehrbereichsgebührnisamt (WBGA) III oder V das Anlegen eines WDB-Blattes für notwendig hält.

---

[1]) Anstelle der Anlage wird auf Kapitel 5 Teil B I. verwiesen

[2]) **Versorgungsansprüche entstehen** voraussichtlich, wenn
- durch WDB-Folgen der Tod eintritt oder
- eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. für die Dauer von wenigstens 6 Monaten entsteht oder
- die WDB-Folgen auch für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses voraussichtlich noch Heilbehandlungsmaßnahmen erforderlich machen werden.

2.3 Ausfüllen des WDB-Blattes

2.3.1 Das WDB-Blatt ist möglichst lückenlos auszufüllen. In der freien Spalte zwischen dem Block A (Anlaß zum Anlegen des WDB-Blattes) benennt der Truppenarzt den für ihn zuständigen LSO mit dessen Postanschrift.

Beispiel: Zust. LSO DivArzt 2. PzGrenDiv
Eugen-Richter-Str. 11 a, 3500 Kassel

2.3.2 Zu **Teil A**, Nr. 2: Der Sachverhalt ist möglichst mit den Worten des Berichtenden, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu schildern. Der Arzt der Bundeswehr soll auch dazu Stellung nehmen, ob der angegebene Sachverhalt (A 2 des WDB-Blattes) die gesundheitliche Schädigung verursacht haben kann.

2.3.3 Zu **Teil C,** Nr. 2: Hier muß eine möglichst genaue und zutreffende Aussage zur voraussichtlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) getroffen werden.

Grundlagen sind hierfür:

- die Richtlinien Nr. 3 bis 5 zu § 85 SVG (siehe ZDv 20/30, Kap 3) und
- die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Ausgabe 1983".

2.4 Verteilen des WDB-Blattes

Das WDB-Blatt ist wie folgt zu verteilen:

1. Ausfertigung (weiß) an das zuständige[1])
Wehrbereichsgebührnisamt III
Wilhelm-Raabe-Straße 46
4000 Düsseldorf

[1]) Zuständig fur die Entscheidung über das Vorliegen einer WDB ist
a) das WBGA III in Düsseldorf für die bis zum Eintreten der Schädigung von den WBGÄ I bis III mit Dienstbezügen abgefundenen Soldaten und für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihren Standort innerhalb der Wehrbereiche I bis III haben,
b) das WBGA V in Stuttgart für die bis zum Eintreten der Schädigung von den WBGÄ IV bis VI abgefundenen Soldaten und für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihren Standort innerhalb der Wehrbereiche IV bis VI haben (§ 4 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des BMVg vom 18. 05. 1977 - VMBl. S. 229: VMBI-ErlSa C 20-01-08, s. S. 65 66).
Für Soldaten im Beitrittsgebiet richtet sich die Zuständigkeit nach den vorläufigen Zuständigkeitsregelungen (siehe Kapitel 8 Teil III Buchstabe a).

bzw.

Wehrbereichsgebührnisamt V
Königstraße 58
7000 Stuttgart

2. Ausfertigung (blau) in die G-Karte
3. Ausfertigung (grün) an den Disziplinarvorgesetzten des Soldaten.

2.5 Notwendige Anlagen zum WDB-Blatt

2.5.1 Der 1. Ausfertigung des WDB-Blattes (Nr. 16 WDB-Erlaß) sind, falls eine MdE um mindestens 25 vom Hundert für die Dauer von wenigstens 6 Monaten vorliegt oder zu erwarten ist, Fotokopien oder Abschriften der

- G-Karte (Umschlagblatt) mit Einlegekarten,
- „Gesundheitliche Vorgeschichte" – „Einstellungsbefund",
- Facharztbefunde,
- Behandlungsberichte der Krankenhäuser,
- sämtlichen weiteren medizinischen Unterlagen (z.B. Röntgenaufnahmen, Audiogramme, Zahnschemata, histologische Befunde), die für die Anerkennung der WDB und deren Folgen von Bedeutung sind,

beizufügen.

2.5.2 Zur Vermeidung unnötiger Mehrfachkopien für dieselben Empfänger sind die fotokopierten G-Unterlagen rechts oben handschriftlich mit „WBGA III" (bzw. „V") zu kennzeichen; der G 1-Hinweis Nr. 4/82 vom 27. Juli 1982 ist zu beachten (hierin ist auf die Verbuchungsstelle für Fotokopierkosten für WDB-Angelegenheiten hingewiesen).

2.5.3 Dem an das zuständige WBGA zu übersendenden WDB-Blatt ist, falls eine „Unfallanzeige Soldaten" vorliegt, deren 2. Ausfertigung beizufügen.

2.6 Sonderbestimmung im Hinblick auf die G-Karte

2.6.1 Die G-Karte eines Soldaten, der aus der Bundeswehr entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird, ist bei noch nicht abgeschlossenem WDB-Verfahren oder nach Anlegen des WDB-Blattes im Rahmen der Entlassungsuntersuchung (beachte Ziff 2.5.1.) in Abweichung von der allgemeinen Regelung nicht über den Überwachenden Sani-

tätsoffizier (ÜSO), sondern **unmittelbar an das WehrmedStatInst** abzugeben.

2.6.2 Auf dem Anschreiben (doppelt als Belegwechsel!) u. auf dem Schutzumschlag (San/Bw/0116) ist groß mit Rotstift „WDB-" zu vermerken.
(siehe hierzu auch Ziff 2.10.)

2.7 **Zwischenanfragen**

Zwischenanfragen des bearbeitenden Wehrbereichsgebührnisamtes sind unverzüglich und gewissenhaft zu beantworten.

2.8 **Das truppenärztliche Versorgungsgutachen**
(San/Bw/0481 und 0482)

- Der Truppenarzt erstattet, sobald der Heilverlauf es zuläßt, zwingend jedoch bis **spätestens 6 Wochen nach Zuleitung des Gutachter-Auftrages** durch das WBGA das truppenärztliche Versorgungsgutachten und übersendet den Vorgang der für die Abgabe des Prüfvermerks zuständigen Stelle, die das WBGA bei der Erteilung des Auftrags benennt (Nr. 18 WDB-Erlaß).
- Das Truppenärztliche Versorgungsgutachten hat den Zweck, dem zuständigen Wehrbereichsgebührnisamt eine dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Entscheidung zu ermöglichen. Es bildet die Grundlage für die Gewährung eines Ausgleichs nach § 85 SVG und für die weitere Versorgung. Eine wesentliche Vorbedingung für eine zutreffende Begutachtung ist die Kenntnis der maßgebenden Gesetze und Vorschriften sowie der im Begutachtungswesen gebräuchlichen Begriffe (vgl. „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" – Ausgabe 1983 –).
- Hält der Truppenarzt in schwierigen Begutachtungsfällen zur Klärung von Einzelfragen die konsiliarische Beteiligung eines Arztes mit Gebietsbezeichnung für angebracht, so wendet er sich hierzu grundsätzlich an eine geeignete Sanitätseinrichtung der Bundeswehr.

In diesen Fällen hat der Truppenarzt dafür Sorge zu tragen, daß die fachärztliche Äußerung **spätestens innerhalb von 2 Monaten** vorliegt. Wird die Erledigung innerhalb dieser Frist nicht erreicht und liegen schwerwiegende Hinderungsgründe (z. B. Urlaub des Soldaten) nicht vor,

so ist der zuständige LSO in Kenntnis zu setzen und um Abhilfe zu bitten. Der LSO entscheidet auch darüber, ob der Auftrag von der (ggf. überlasteten) Sanitätseinrichtung der Bw zurückgezogen und an eine andere Sanitätseinrichtung vergeben wird.

Das für die Entscheidung in der Versorgungsangelegenheit zuständige Wehrbereichsgebührnisamt III oder V ist jeweils nachrichtlich zu beteiligen.

Erscheint in Ausnahmefällen (z.B. stationäre Behandlung im zivilen Krankenhaus, Schwierigkeit des Versorgungsfalles, ungünstige örtliche Verhältnisse) die Inanspruchnahme eines zivilen Außengutachters notwendig, ist zuvor die Zustimmung des WBGA unter Angabe der Gründe einzuholen.

Auch in diesen Fällen hat der Truppenarzt dafür Sorge zu tragen, daß das Gutachten in vertretbarer Zeit erstattet wird. Liegt das Gutachten nicht **spätestens innerhalb von 6 Monaten** vor und wird eine Erledigung nicht für die nächsten 2 Monate angekündigt, sind das Sanitätsamt der Bundeswehr und das zuständige Wehrbereichsgebührnisamt zu benachrichtigen. Dabei hat der Truppenarzt einen anderen Außengutachter vorzuschlagen, von dem das Gutachten voraussichtlich in kürzerer Zeit erstattet werden kann.

Erinnerungsschreiben des Truppenarztes sind dem zuständigen Wehrbereichsgebührnisamt nachrichtlich zuzuleiten.

2.9 **Allgemeine Hinweise zur Erstattung des Gutachtens**

Dem Beschädigten, dessen **Familienangehörigen** oder seinen **Hinterbliebenen** sind während des WDB-Verfahrens **keine Auskünfte** zu einer **mutmaßlichen WDB-Anerkennung** und der **Höhe der MdE zu machen.** Die Betroffenen sind ggf an das zuständige WBGA III oder V, bei ehemaligen Soldaten auch an das zuständige Versorgungsamt, zu verweisen .

2.10 **Besonderheiten bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses**

(beachte hier auch Ziff 2.6.)

- Ist bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ein WDB-Verfahren des zu entlassenden Soldaten bereits eingeleitet, ein Truppenärztliches Versorgungsgutachten aber noch nicht erstattet worden, so ist zusätzlich

zur Entlassungsuntersuchung und ihrer Dokumentation für die als WDB-Folge geltend gemachte Gesundheitsstörung eine **Zustandsbeschreibung** abzugeben (z. B. bei Schäden der Gelenke deren Bewegungsfähigkeit entsprechend Nr. 8 Abs. 8 der „Anhaltspunkte").

- Ergibt sich auf Grund der Entlassungsuntersuchung, daß der Soldat über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus - bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, über die in § 29 a Wehrpflichtgesetz[1]) vorgesehene Frist hinaus – heilbehandlungsbedürftig ist, so ist stets zu prüfen, ob der Erlaß über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses – FA InspSan L 50.01 – Anwendung findet.
- An die Soldaten, die sich vor ihrer termingemäßen Entlassung in truppenärztlicher ambulanter oder stationärer Behandlung befinden und bei denen die Notwendigkeit einer Weiterbehandlung und das Andauern der Arbeitsunfähigkeit über den Entlassungstermin hinaus bereits abzusehen ist, ist das Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten (ZDv 20/30, S. 105,107) bis spätestens eine Woche vor Beendigung des Wehrdienstes auszugeben.

  Ferner ist der nächstgelegenen Wehrbereichsverwaltung – II A 1 – der voraussichtliche Entlassungstermin rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Wehrbereichsverwaltung veranlaßt alsdann die fürsorgerische Betreuung des Soldaten nach Maßgabe des Erlasses BMVg – Az 23-02-00 vom 01. 06.1983 (VMBl. S. 159).

2.11 Spezielle Hinweise zum Erstellen des Gutachtens

- **Die Vorgeschichte** (San/Bw/0481, Teil A).

  Sie ist sorgfältig und erschöpfend zu erheben (vgl. Nr. 7 der „Anhaltspunkte", Ausgabe 1983). Danach kommt den unmittelbar nach Eintritt der Schädigung erhobenen Angaben (Teil A des WDB-Blattes, Eintragungen in G-Unterlagen) besondere Bedeutung zu. Für die Erhebung der „eigenen Vorgeschichte" soll die einfache Faustregel von den „5 W's" alles Wichtige enthalten:

[1]) siehe Anhang Anlage 3

Was trat ein, **wann** und **wo** geschah es, **wie** und **wodurch**? Unter „Gegenwärtige Klagen" ist auch anzugeben, ob diese spontan oder erst auf gezieltes Befragen geäußert wurden. Als Sachverhalt ist niederzuschreiben, auf welche schädigenden Einflüsse des Wehrdienstes **der Soldat** sein behauptetes WDB-Leiden zurückführt.

- **Der Untersuchungsbefund** (San/Bw/0481, Teil B).

  Hier sind alle Befunde der Körperteile, Organsysteme und Körperfunktionen, die für den Begutachtungszweck von Bedeutung sind, einzutragen.

  Sofern fachärztliche Zusatzgutachten beigefügt werden, erübrigt sich die Wiederholung von deren Befunden. Statt dessen sind hier im zutreffenden Zusammenhang Name und Fachgebiet des Gutachters und Datum des Zusatzgutachtens einzutragen.

- **Die Beurteilung** (San/Bw/0482, Teil C). Sie enthält das eigentliche Gutachten und zwar

  + **Leidensbezeichnungen**

    Bezeichnungen der Gesundheitsstörungen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung unter Würdigung der Befunde (Teil B) und der Vorgeschichte (Teil A). Dabei ist eine genaue Benennung der pathologischen Veränderungen und der Funktionsausfälle erforderlich:

    Z. B. nicht „Oberschenkelbruch", sondern „Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenks nach Oberschenkelbruch".

    Folgenlos abgeheilte Schädigungen sind als solche zu bezeichnen. Es ist die deutsche oder übliche Bezeichnung zur Verwendung im Bescheid anzugeben. Das schließt nicht aus, daß die lateinische Bezeichnung zum besseren Verständnis für Sachverständige beigefügt wird. In Fällen bösartiger Erkrankung oder wenn durch die Offenbarung der Erkrankung eine seelische Belastung des Bescheidempfängers zu befürchten ist, ist eine umschreibende Leidensbezeichnung zu wählen, die in den dem Beschädigten zu erteilenden Bescheid unverändert übernommen werden kann. In diesem Falle ist die genaue Leidensbezeichnung in Klammern beizufügen und der Passus einzutragen „Eingeschränkte Akteneinsicht". Da sich bei der Art der Gesundheitsstörung die Akteneinsicht

nachteilig auf den Soldaten auswirken kann, wird vorgeschlagen, sie – unter Beiziehung des Truppenarztes – nur einem vom Soldaten bestellten Vertreter zu gestatten" (nicht Zutreffendes ist wegzulassen).

+ **Stellungnahme zur Wehrdienstbeschädigung**

Hier ist zu erörtern, ob und inwiefern die Gesundheitsstörungen (siehe vorstehenden Absatz) mit den festgestellten Ursachen mit **Wahrscheinlichkeit** in Zusammenhang stehen. Dazu gehört die Feststellung, welche Gründe dafür oder dagegen sprechen, daß der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich ist. Die **Möglichkeit** des Ursachenzusammenhanges genügt nicht. Sowohl die Bejahung als auch die Verneinung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges bedürfen einer eingehenden Begründung. Haben die Gesundheitsstörungen nachweislich bereits vor Eintritt der Schädigung bestanden, so ist dies ersichtlich zu machen und eine etwa bestehende WDB-bedingte Verschlimmerung darzulegen.

+ **Kannversorgung**

Kann die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges **nicht bejaht werden,** so ist zu prüfen, ob dies nur wegen der Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft (nicht der eigenen) der Fall ist.

Einzelheiten – auch zu den Krankheiten, bei denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) einer „Kann-Versorgung" unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt hat – s. „Anhaltspunkte" Ausgabe 1983, Nr. 39).

+ **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**

Es ist die ab Eintritt des schädigenden Ereignisses bestehende MdE anzugeben. Bei Schwankungen im Leidensablauf sind Durchschnitts-MdE-Sätze für jeweils mindestens 6 Monate zu bilden. Über längere Zeit bestehende Erschwernisse, auch seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen, können sich MdE-erhöhend auswirken. Als ein Erschwernis kann man auch eine längere stationäre Behandlung ansehen, wobei jedoch diese nicht ohne weiteres die Annahme von Erwerbsunfähigkeit bedingt. Eine MdE um mindestens 25 v. H. für die ersten 6 Monate wird angenommen, wenn danach noch ein Körperschaden mit einer meßbaren

MdE vorhanden ist und in der zurückliegenden Zeit durchschnittlich das Ausmaß der Gesundheitsstörung so schwer war, daß eine entsprechende MdE gerechtfertigt ist.

Die Annahme von MdE-Werten für k ü r z e r e Zeiträume als 6 Monate ist grundsätzlich nicht vertretbar.

Eine Ausnahme des o. g. Grundsatzes bildet der Fall, daß ein Beschädigter an seiner als WDB-Folge anzuerkennenden Gesundheitsstörung v o r Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Schädigung stirbt. Fallen S c h ä d i g u n g und T o d jedoch z u s a m m e n, so kann eine MdE n i c h t festgesetzt werden. Stirbt der Beschädigte vor Ablauf von 6 Monaten, so richtet sich die MdE nach der Dauerschädigung, die zu erwarten war.

II. Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses FA InspSan L 50.01

Die Neufassung des Erlasses über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung **nach** Beendigung des Wehrdienstverhältnisses[1]) ist am **1. März 1982** in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt eine Änderung der in § 82 SVG enthaltenen Anspruchsgrundlagen; außerdem sollen u. a. die wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten beim Ausfüllen und bei der Handhabung der bisherigen – selbst herzustellenden - Formblätter durch zentral auf dem Nachschubwege bereitgestellte **Sanitätsvordrucke** beseitigt werden. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Sanitätsvordrucke auf dem Nachschubwege bereitgestellt werden, sind **bei Bedarf** vorläufige Vordrucke bei dem für die Sanitätsdienststelle zuständigen **Sozialberater** anzufordern (vgl. Fußnote zu Nummer 14 des Erlasses).

Für die Anwendung des Erlasses werden folgende Grundsätze – die jedoch seine Beachtung nicht entbehrlich machen – bekanntgegeben:

Nach Nummer 4 Abs. 1 des Erlasses ist die Weitergewährung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses **durch den für den letzten Truppenteil des Soldaten zuständigen Truppenarzt** – ggf.

[1]) siehe Kapitel 6 Teil X.

im Benehmen mit dem behandelnden Arzt – unter Verwendung der in Nummer 8 des Erlasses genannten **Sanitätsvordrucke San/Bw/0230 und San/Bw/0231** (s. Anlage 1 und 2 des Erlasses) sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2 des Erlasses vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Weitergewährung nach Nummer 2 des Erlasses sind erfüllt, wenn ein Soldat bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses behandelt wird, weiter behandlungsbedürftig und **nicht** Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist; für **Berufssoldaten und Soldaten, die lediglich eine Wehrübung ableisten,** gilt dieses jedoch nur, wenn die behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung Folge einer wahrscheinlichen **Wehrdienstbeschädigung** (vgl. Nummer 3 des Erlasses) ist.

Behandlungsbedürftigkeit liegt z. B. auch vor, wenn die Fortsetzung einer begonnenen Heilbehandlung vorauszusehen ist (z.B. Entfernung eines Marknagels). Behandlungsbedürftigkeit hat dagegen nicht automatisch Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung zur Folge.

Nach Nummer 5 des Erlasses hat sich der Truppenarzt in **jedem Falle einer möglichen Weitergewährung** sofort fernmündlich oder schriftlich an den für seinen Standort zuständigen **Sozialberater** zu wenden, der ihn bei der Durchführung des Erlasses berät und unterstützt.

Im Falle der **ärztlichen Weiterbehandlung durch Sanitätsdienststellen der Bundeswehr** (außer Bundeswehrkrankenhäuser) sind bei ambulanter ärztlicher Behandlung und bei stationärer Behandlung im Sanitätsbereich dem zuständigen **Truppenverwaltungsbeamten die Personalien des Behandelten** und die **Anzahl der Behandlungstage** für die Abrechnung mit den Versorgungsämtern (vgl. Nr. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Nummer 12 Buchst. b des Erlasses) mitzuteilen.

Im Falle einer **zahnärztlichen Weiterbehandlung durch Sanitätsdienststellen der Bundeswehr** (außer Bundeswehrkrankenhäuser) sind dem zuständigen **Truppenverwaltungsbeamten die Personalien des Behandelten** mitzuteilen. Bei zahnärztlich prothetischer Behandlung und einer Versorgung mit Kronen ist/sind außerdem

- bei Anfertigung der zahntechnischen Arbeiten in zivilen zahntechnischen Laboratorien der erhobene Rechnungsbetrag (Labor- und Materialkosten),
- bei Anfertigung der zahntechnischen Arbeiten in bundeswehreigenen zahntechnischen Laboratorien die tatsächlich entstandenen Materialkosten (in Zweifelsfällen im zahntechnischen Zentrallabor des BwZKrhs zu erfragen)

dem Truppenverwaltungsbeamten mitzuteilen.

Im Falle der Weiterbehandlung durch **Bundeswehrkrankenhäuser** richtet sich die Zuständigkeit für die Abrechnung nach Nummer 11 Abs. 4 in Verbindung mit Nummer 12 Buchst. a des Erlasses.

Um eine lückenlose Heilbehandlung auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses sicherzustellen, sind Verzögerungen bei der Anwendung des Erlasses über die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung zu vermeiden.

III. Die ärztliche/zahnärztliche Aufklärungspflicht bei Überweisungen von Soldaten in den zivilen Bereich FA InspSan S 02.06

1 Rechtslage

Gemäß einem Urteil des Bundessozialgerichts gehört eine vom Truppenarzt veranlaßte Behandlung im zivilen Bereich auf Kosten der Bundeswehr zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und stellt keine anders geartete Form der Heilfürsorge dar. Daraus ergebe sich eine „besondere Verpflichtung der Militärärzte, über die bei der Weiterbehandlung im zivilen Bereich in Betracht zu ziehenden medizinischen Eingriffe und die nach ärztlichem Erkenntnisvermögen damit verbundenen Risiken umfassend aufzuklären".

2 Maßnahmen

2.1 Bei jeder Überweisung in den zivilen Bereich zu bestimmten diagnostischen und/oder operativen Eingriffen muß der überweisende Sanitätsoffizier Arzt/Zahnarzt den Patienten über das Risiko des Eingriffs aufklären.

Zu Umfang, Durchführung und Haftung bei Unterlassung dieser Aufklärung siehe FA InspSan S 02.05.

2.2 Bei einer Überweisung in den zivilen Bereich, bei der sich Art und Umfang diagnostischer und therapeutischer Eingriffe noch nicht absehen lassen, ist der Patient darüber zu belehren, daß auch im zivilen Bereich alle diese Eingriffe und Maßnahmen nur nach vorheriger Aufklärung über damit verbundene Risiken und mit seiner Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Diese Belehrung ist zu dokumentieren.

IV. Versorgungsrechtlicher Schutz der Ärzte des Bereitschaftsdienstes bei Dienstfahrten zur Sofortbehandlung und bei Nothilfeeinsätzen

(Sachschadenersatz nach § 86 SVG)

FA InspSan S 71.02

Es wird anerkannt, daß Sanitätsoffiziere in Ausnahmefällen gezwungen sein können, ein privateigenes Kraftfahrzeug aus zwingenden dienstlichen Gründen zu benutzen. Ein solcher **Ausnahmefall** ist gegeben, wenn bei pflichtgemäßer ärztlicher Beurteilung durch den Sanitätsoffizier (Arzt) sofortige ärztliche Hilfe zur Erhaltung von Leben und Gesundheit erforderlich ist, ein Dienstkraftfahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen der Notwendigkeit schneller Hilfeleistung nicht benutzt werden bzw. ein Mietkraftwagen (Taxi) nicht in kürzester Frist herangezogen werden kann. Insoweit ist die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges hiermit allgemein gestattet.

In diesen Fällen bin ich mit der Gewährung von Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz einverstanden.

Sofern bei einer solchen Fahrt infolge eines Dienstunfalles ein Sachschaden an dem privateigenen Kraftfahrzeug entsteht, der den in der SVG VwV 86.1.12 (VMBl. 1983 S. 185) genannten Höchstbetrag von 650,- DM übersteigt, ist mir der Fall zur Entscheidung vorzulegen (vgl. SVG VwV 86.1.13).

Erleidet bei einer solchen Fahrt ein Soldat oder Beamter lediglich einen Sachschaden ohne gleichzeitige Körperbeschädigung, – handelt es sich also nicht um einen Dienstunfall –, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für den Sachschaden am Privatfahrzeug eine Zuwendung nach den Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind – Billigkeitsrichtlinien – (VMBl. 1982 S. 39) bis zum Höchstbetrag von 650,– DM gewährt werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles (mit Körperschaden). Übersteigt ein Sachschaden den Höchstbetrag von 650,- DM, ist mir der Fall über die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen, ob ggf. in entsprechender Anwendung der Billigkeitsrichtlinien eine höhere Zuwendung gewährt werden kann.

Für Schadensfälle, die DM 650,– übersteigen, ist eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anzuraten.

Hierzu wurde ein Rahmenvertrag zwischen Bund und der Versicherung für den Öffentlichen Dienst AG geschlossen (VMBl. 1984 S. 46–49).

Kapitel 8

Übergangsrecht nach Herstellung der Einheit Deutschlands

I. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889)

– Auszug –

Kapitel III

Rechtsangleichung

Artikel 8
Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 9
Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags geltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Landesrecht ist, bleibt in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz ohne Berücksichtigung des Artikels 143, mit in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Kraft gesetztem Bundesrecht sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenz-

ordnung des Grundgesetzes Bundesrecht ist und das nicht bundeseinheitlich geregelte Gegenstände betrifft, gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zu einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber als Landesrecht fort.

(2) Das in Anlage II aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit den dort genannten Maßgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrags sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

Kapitel V

Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Artikel 18
Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des gemäß Artikel 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Artikel 19
Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

Artikel 20
Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst

(3) Das Soldatenrecht wird nach Maßgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen eingeführt.

Anlage I

Kapitel III

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Sachgebiet A: Rechtspflege

Abschnitt III

Bundesrecht tritt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Maßgaben ein anderer Geltungsbereich ergibt und vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

. . .

Besondere Vorschriften für die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

t) Grundsatz

(1) Die Kreis- und Bezirksgerichte verhandeln und entscheiden bis zur Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit als Gerichte der Länder auch in den in deren Zuständigkeit fallenden Sachen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes über die Errichtung, die Organisation und die Besetzung der Gerichte finden für die Dauer der Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte in diesen Sachen insoweit keine Anwendung, als die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Im Verhältnis der Spruchkörper der Kreis- und Bezirksgerichte, die die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit oder Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Aufgaben

- der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- der Finanzgerichtsbarkeit,
- der Arbeitsgerichtsbarkeit oder
- der Sozialgerichtsbarkeit

ausüben, gelten die Vorschriften über die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs und die Verweisung in einen anderen Rechtsweg entsprechend.

(3) Für die Dauer der Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte gelten die Maßgaben n), p) und r) entsprechend.

(4) Die Länder richten baldmöglichst durch Gesetz für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Sachgebiete Gerichte der Länder ein, soweit hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Sie können dabei Regelungen über den Übergang der anhängigen Verfahren treffen.

u) Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Verwaltungsgerichte zuständig sind, werden bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, Kammern für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch zwei Richter und drei ehrenamtliche Richter, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken oder ein Richter allein entscheidet. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Artikels 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), entscheiden die Kammern durch den Vorsitzenden; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser.

(2) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Oberverwaltungsgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter; Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil gilt entsprechend.

(3) Soweit am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ein anderes Kreis- oder Bezirksgericht örtlich zuständig ist, bleibt es dabei. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts begründen.

. . .

x) Sozialgerichtsbarkeit

(1) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Sozialgerichte zuständig sind, werden bei

den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, Kammern für Sozialrecht eingerichtet. Diese entscheiden durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter, soweit nicht nach den Prozeßgesetzen die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken.

(2) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Landessozialgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Sozialrecht eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter; Maßgabe u) Abs. 1 Satz 2 letzter Satzteil gilt entsprechend.

(3) Diesen Kammern und Senaten gehören in allen Streitigkeiten je ein auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände nach § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) berufener ehrenamtlicher Richter an.

(4) Maßgabe u) Abs. 3 gilt entsprechend.

. . .

Kapitel VIII

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sachgebiet K: Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation

Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

Nach § 84 wird eingefügt:

„§ 84a

Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts frühestens vom 1. Januar 1991 an, Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben."

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

   mit folgenden Maßgaben:

   a) Die in den §§ 14,15, 26 c Abs. 6, § 31 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 2, § 33 a Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, §§ 40, 40 b Abs. 3, § 41 Abs. 2, §§ 46, 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 bis 3 und § 53 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt. Dieser Vomhundertsatz gilt auch für den Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a und die nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommen sowie die in § 64 e Abs. 7 genannten Rentenleistungen. Der in § 15 Satz 2 genannte Multiplikator ist ebenfalls mit dem in Satz 1 genannten Vomhundertsatz zu multiplizieren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 Satz 2 auf drei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

      Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

. . .

l) Die in den Buchstaben a bis k genannten Maßgaben gelten für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begründet haben.

m) Das Bundesversorgungsgesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

. . .

Kapitel XIX

Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen einschließlich des Rechts der Soldaten

Sachgebiet B: Recht der Soldaten

Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1211)

   a) In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4 a. Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands . . . § 92a".

   b) Nach § 92 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

   „4 a. Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

   § 92a

   Die Bundesregienung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den be-

sonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz."

2. Für Rechtsverhältnisse der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

§ 1

Die Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind mit dem Wirksamwerden des Beitritts Soldaten der Bundeswehr. Über ihr Dienstverhältnis wird bestimmt:

1. Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, steht in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Soldatengesetz in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz.
2. Für Soldaten auf Zeit und für Berufssoldaten, die beim Wirksamwerden des Beitritts der ehemaligen Nationalen Volksarmee angehörten, gelten die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts für sie geltenden Dienstverhältnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften fort.

§ 2

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten aut Zeit oder Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee ruht mit dem Wirksamwerden des Beitritts.

(2) Während des Ruhens des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 hat der Soldat Anspruch auf ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 vom Hundert der durchschnittlichen monatlichen Dienstbezüge der letzten sechs Monate; einmalige oder Sonderzahlungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Während der Ruhenszeit anderweitig erzieltes Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen sind auf das monatliche Wartegeld anzurechnen, soweit die Summe aus diesen Einnahmen und dem Wartegeld die Bemessungsgrundlage des Wartegeldes übersteigt.

(3) Wird der Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat er am Tage des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate. Während der Frist gelten die Entlassungsvorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 dieses Abschnitts. Die Heilfürsorge in der Zeit des Anspruchs auf

Wartegeld richtet sich nach § 5, die Versorgungsbezüge richten sich nach § 6 dieses Abschnitts.

(4) Für Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die nach Absatz 3 Satz 1 nicht weiterverwendet werden oder nach Absatz 3 Satz 2 entlassen werden, gilt § 6 Abs. 2 dieses Abschnitts entsprechend.

§ 3

Wenn der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, daß militärische Einheiten, Verbände, Dienststellen oder Einrichtungen der ehemaligen Nationalen Volksarmee ganz oder teilweise fortbestehen oder in andere Einheiten, Verbände, Dienststellen oder Einrichtungen eingegliedert werden, findet § 2 Abs. 1 dieses Abschnitts auf die dort verwendeten Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die bestehenden soldatischen Dienstverhältnisse nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 dieses Abschnitts weiter.

§ 4

(1) Die nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden soldatischen Rechte und Pflichten der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind erloschen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee bestimmen sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 sowie des zweiten Unterabschnitts des ersten Abschnitts des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 27 und 30 Abs. 1 bis 4.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welchen Dienstgrad sie vorläufig führen dürfen. Er berücksichtigt dabei Vorbildung, Ausbildung, Dienstzeiten, Laufbahnzugehörigkeit und Funktionen in der Nationalen Volksarmee und setzt sie in Beziehung zur dienstgradgerechten Verwendbarkeit in der Bundeswehr.

§ 5

(1) Besoldung und Heilfürsorge richten sich für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee nach dem Recht, das am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik gilt. Die Bundesregierung wird bis zum 30. September 1992 ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Besoldung und Heilfürsorge auf die Angemessenheit im

Verhältnis zu den Regelungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu überprüfen und neu festzusetzen. Sonderleistungen aus Anlaß der Entlassung und Leistungen, deren Gewährung auf einen der in § 7 Abs. 2 dieses Abschnitts genannten oder mit diesen vergleichbare Sachverhalte zurückzuführen ist, sind ausgeschlossen.

(2) Besoldung und Heilfürsorge werden der Entwicklung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entsprechend den dort geltenden Regelungen im zivilen öffentlichen Dienst angepaßt. Näheres regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung; die Ermächtigung ist bis zum 30.September 1992 befristet.

(3) Die Bezüge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, richten sich nach dem Wehrsoldgesetz mit der sich aus Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 17 ergebenden Übergangsregelung.

§ 6

(1) Für die Versorgungsbezüge gelten die Regelungen der Anlage II Kapitel VIII Buchstabe H Abschnitt III Nr. 9. Für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden, gelten die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Für die Eingliederung in das zivile Berufsleben gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr wird zusätzliche Hilfestellung gewährt.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

§ 7

(1) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist zu entlassen, wenn er dies beantragt. Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn die festgesetzte Dienstzeit endet. Ein Berufssoldat kann entlassen werden, wenn er die nach bisherigem Recht geltende Mindestdienstzeit erreicht oder überschritten hat. Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat kann ferner entlassen werden,

1. wenn er wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht,
2. wenn er wegen mangelnden Bedarfs nicht mehr verwendbar ist oder

3. wenn die bisherige Beschäftigungsstelle ganz oder teilweise aufgelöst wird oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung ihres Aufbaus die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich ist.

In den Fällen des Satzes 1 und des Satzes 4 Nr. 2 und 3 kann ein Übergangsgeld gewährt werden, das nach Höhe und Dauer dem monatlichen Wartegeld nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieses Abschnitts entspricht, im Falle des Satzes 1 jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 Nr. 1 vorliegen. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist zu entlassen, wenn er

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war

und dadurch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

(3) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 spätestens zwei Monate vor dem Entlassungstag zugestellt werden.

§ 8

(1) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee im Sinne des § 1 Nr. 2 dieses Abschnitts kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach den Vorschriften des Soldatengesetzes für zwei Jahre in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Altersgrenze des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung in Abweichung von § 27 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes die Verleihung eines höheren als des untersten Dienstgrades der Mannschaften bei der Berufung.

(3) Die Besoldung richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den sich aus Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 3 und Abschnitt III Nummer 11 ergebenden Übergangsregelungen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über eine Verlängerung der Dienstzeit und über die Übernahme zum Be-

rufssoldaten. Er hört vor der Übernahme von Offizieren zu Berufssoldaten einen unabhängigen Ausschuß zur persönlichen Eignung an. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren dieses Ausschusses regelt die Bundesregierung. Die Ernennung zum Berufssoldaten ist in der Regel nicht zulässig, wenn der Bewerber das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Versorgungsbezüge des nach Absatz 1 berufenen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit nicht verlängert wird oder der nicht als Berufssoldat übernommen wird, richten sich nach § 6 dieses Abschnitts.

§ 9

Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292),

   mit folgender Maßgabe:

   Die Dauer des Grundwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 sowie dessen Beendigung richten sich für die Wehrpflichtigen, die als Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zum Zeitpunkt des Beitritts Grundwehrdienst leisten, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

   mit folgenden Maßgaben:

   a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.

   b) Das Gesetz findet nicht Anwendung auf Soldaten, die aus einem Wehrdienstverhältnis der ehemaligen Nationalen Volksarmee ausgeschieden sind, und auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Regelung in Abschnitt II Nummer 2 § 1 dieser Anlage Soldaten der Bundeswehr sind und für die weder ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mit

einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren noch ein solches als Berufssoldat der Bundeswehr begründet wird; dies gilt nicht für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden.

Anlage II

Kapitel VIII

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung

Abschnitt III

. . .

9. Regelungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Versorgungssysteme) mit folgenden Maßgaben:

   a) Die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme sind bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen; Neueinbeziehungen sind vom 3. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig. Bis zur Schließung sind die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Sie sind den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzupassen.

   b) Die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung zu überführen. Bis zur Überführung sind die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere den nachfolgenden Regelungen, nichts anderes ergibt. Ansprüche und Anwartschaften sind, auch soweit sie bereits überführt sind oder das jeweilige Versorgungssystem bereits geschlossen ist,

      1. nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen

Beitragszahlungen anzupassen, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf, und

2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Bei Personen, die am 3. Oktober 1990 leistungsberechtigt sind, darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war. Bei Personen, die in der Zeit vom 4. Oktober 1990 bis 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden, darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversichenung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre.

c) Die Versorgungssysteme werden bis zur Überführung der darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung weitergeführt. Verantwortlich sind die jeweiligen Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Vertrages (Funktionsnachfolger). Die Funktionsnachfolger haben die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme zu schließen und die Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung durchzuführen.

. . .

II. Übergangsverordnungen

a) Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Soldatenversorgungs-Übergangverordnung – SVÜV) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1721/VMBl. 1991 S. 394)

– Auszug –

Auf Grund des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchsta-

be b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Soweit nicht in Absatz 2 für den Bereich der Beschädigtenversorgung etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung für

1. Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)
   a) auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten,
   b) von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung

   an verwendet oder dorthin versetzt wurden, und
2. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 genannten Soldaten.

Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) In dem Bereich der Beschädigtenversorgung gilt diese Verordnung nur für

1. Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die ihren Standort im Beitrittsgebiet haben und nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
2. Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begründet wurde, die dort ihren Standort haben und eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
4. a) Zivilpersonen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
   b) Personen, die nach dem 2. 0ktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes er-

leiden, wenn sie im Zeitpunkt dieser schädigenden Ereignisse im Beitrittsgebiet ihren Wohnsitz haben, und

5. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen.

. . .

§ 2

Maßgaben

Das Soldatenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) mit folgenden weiteren Maßgaben:

. . .

10. Für Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
11. Für die Versorgung nach den §§ 80, 81 a und 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g und Nummer 13 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067, 1069) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
12. Für die in den Nummern 10 und 11 genannte Versorgung beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkraftreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet 40,3 vom Hundert. Danach gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin entsprechend.
13. Ist die Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des fortgeltenden Rechts im Beitrittsgebiet, besteht ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nur nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

. . .

§ 5

Inkrafttreten

(1) § 3 und § 4 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 16. März 1991 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Anlage

Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

– Auszug –

B. Rechtsverordnungen:

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767).

C. Verwaltungsvorschriften:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (Beilage 20/77 zum BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 41 Abs. 2 und den §§ 80 bis 84, 86 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGVwV) vom 11. August 1981 (BAnz. Nr. 151 vom 18. August 1981).

D. Richtlinien:

Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973) zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977).

b) Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Erste Besoldungs-Übergangsverordnung – 1. BesÜV)

vom 4. März 1991
(BGBl. I S. 622)
– Auszug –

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden oder in das Beitrittsgebiet versetzt werden, die Besoldung im Sinne des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Anwendung der hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften. Sie gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

(2) Die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und der zur Regelung der Besoldung (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften wird ausgesetzt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

c) Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV)

vom 21. Juni 1991
(BGBl. I S. 1345)
– Auszug –

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

§ 12

Übergangsvorschrift

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 abweichend von § 69 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Sonderregelungen über die Dienstbekleidung für Soldaten und über Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten treffen.[1])

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

---

[1]) siehe Kapitel 8 Teil III Buchstabe c)

d) Verordnung zur vorläufigen Regelung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsold-Übergangsverordnung - WSÜV)

vom 10. Dezember 1990
(BGBl. I S. 2692)
– Auszug –

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Grundwehrdienst einberufen werden und ihn dort ableisten. Eine Ableistung im Beitrittsgebiet liegt auch dann vor, wenn der Soldat vorübergehend in das übrige Bundesgebiet kommandiert wird.

§ 2
Bezüge und Heilfürsorge

(5) Für Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 6 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Für die Zeit vom Wirksamwerden des Beitritts bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 gilt als maßgeblicher Vomhundertsatz 40,3 vom Hundert. Mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Die für Grundwehrdienstleistende geltenden Vorschriften der

a) Ordnung Nr. 005/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Besoldung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Besoldungsordnung – vom 12. Oktober 1982, zuletzt geändert durch Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 1. September 1990,

b) Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die soziale Versorgung der Abgehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1. September 1982, zuletzt geändert durch Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 6. Juli 1990, soweit sie die Heilfürsorge betrifft,

treten mit Ablauf des 2. Oktober 1990 außer Kraft.

e) Zweite Verordnung zur vorläufigen Regelung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Zweite Wehrsold-Übergangsverordnung – 2. WSÜV)

vom 18. Juli 1991
(BGBl. I S. 1586)

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Wehrdienst einberufen wurden und ihn dort ableisten. Eine Ableistung in diesem Gebiet liegt auch dann vor, wenn der Sol-

dat vorübergehend in das übrige Bundesgebiet kommandiert wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Soldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr.1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden.

§ 2
Bezüge und Heilfürsorge

(1) Die in § 1 genannten Soldaten erhalten Wehrsold und die sonstigen Leistungen nach den Vorschriften des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), und der hierzu erlassenen Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 6 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin gelten entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wehrsold-Übergangsverordnung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2692) außer Kraft.

(2) Die für Wehrpflichtige geltenden Vorschriften der

a) Ordnung Nr. 005/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Besoldung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Besoldungsordnung – vom 12. Oktober 1982, zuletzt geändert durch die Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 1. September 1990,

b) Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1. Sep-

tember 1982, zuletzt geändert durch die Grundsatzentscheidung des Ministers fur Abrüstung und Verteidigung vom 6. Juli 1990, soweit sie die Heilfürsorge betrifft,

treten mit Ablauf des 29. Juni 1991 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

f) Erste Verordnung zur Regelung der Besoldung, der Reisekosten, der Umzugskosten und des Trennungsgeldes für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die nach dem Einigungsvertrag als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden (Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung – 1. BezAnpÜV)

vom 29. August 1991
(BGBl. I S. 1868)
– Auszug –

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 5 Abs. 1 und 2 und der Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 11 S. 885, 1145, 1235) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Besoldung

§ 1
Allgemeines

Die Bemessung der Geldbezüge (monatliche Bezüge und sonstige Bezüge) für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 3 des Einigungsvertrages als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und den hierzu ergangenen besonderen Rechtsvorschriften, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 7
Leistungen bei einer Wehrdienstbeschädigung

(1) Wehrdienstbeschädigte weiterverwendete Soldaten erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 sowie der §§ 13,14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit nicht ein Anspruch auf gleichartige Leistungen nach fortgeltendem Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet besteht. Satz 1 gilt für gesundheitliche Schädigungen im Sinne des § 81 a und des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin gelten entsprechend.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 8 Abs. 2 und Artikel 2 § 4 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
2. Artikel 1 § 8 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1991,
3. Artikel 1 § 8 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 1991.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen über

- Umfang der Zahlungen (Teil I/1)
- Wehrsold, Dienstbezüge, sonstige Zahlungen (Teil I/2)
- Zulagen (Teil I/3)
- Erschwerniszuschläge (Teil I/4)
- Besoldung unter besonderen Bedingungen (Teil I/5) mit Ausnahme der Regelungen in Abschnitt 521 Blatt 1 Ziffer 1 bei Urlaub und Blatt 2 Ziffer 7 Buchstabe c 1. Strichaufzählung über die Zahlung der Dienstbezüge und Zulagen bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung, die sinngemäß bei den Bezügen nach Artikel 1 dieser Verordnung anzuwenden sind

– Entschädigungszahlungen (Teil I/6)

in der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 einschließlich aller bis zum 2. Oktober 1990 ergangenen Änderungen außer Kraft.

III. Erlasse

a) Vorläufige Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Beschädigtenversorgung – Erlaß des BMVg vom 10. Oktober 1990 – S II 7 – Az 20-01-08

Nach Kapitel XIX, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nr. 2, § 6 Abs.1 Satz 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag erhalten Soldaten der ehemaligen NVA, die nach Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden, Beschädigtenversorgung nach dem SVG.

Um die Zuständigkeiten für die Erbringung dieser Leistungen festzulegen und außerdem durch den Einigungsvertrag bedingte Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Fälle eines Standortwechsels zu treffen, ordne ich für die Zeit bis zur Änderung der in Bezug 2.[1]) und 3.[2]) genannten Vorschriften folgendes an:

1. **Grundsatz**

   1.1 Die Entscheidungen nach

   § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86 SVG

   übertrage ich bis auf weiteres für Wehrdienstbeschädigungen von Soldaten in den Standorten der Länder

   a) Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
      auf das Wehrbereichsgebührnisamt III

   b) Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
      auf das Wehrbereichsgebührnisamt V.

   § 4 Abs.4 und 5 der im Bezug 2.[1]) genannten Verordnung gilt entsprechend.

---

[1]) Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des BMVg vom 18.05.1977 – s. Kapitel 5 –

[2]) Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des BMVg vom 09.06. 1976 – s. Kapitel 5 –

1.2 Für Ansprüche nach Tz 1.1 übertrage ich bis auf weiteres die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche und Beschwerden sowie die Vertretung bei Klagen gegen Entscheidungen des Wehrbereichsgebührnisamtes III auf die Wehrbereichsverwaltung III und des Wehrbereichsgebührnisamtes V auf die Wehrbereichsverwaltung V.

1.3 Die auf Grund von Entscheidungen nach Tz 1.1 zu erbringenden Bezüge sind durch die Wehrbereichsgebührnisämter III und V auszuzahlen.

2. **Einzelregelungen**

2.1 Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, die aus dem Beitrittsgebiet versetzt worden sind und ihre Dienstbezüge nicht von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI erhalten, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Standort in den Wehrbereichen I bis VI.

2.2 Für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende der Bundeswehr die aus den Wehrbereichen I bis VI in das Beitrittsgebiet versetzt worden sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Tz 1.1 bis 1.3.

2.3 Für Soldaten aller Statusgruppen, die nach dem Beitritt ihr Wehrdienstverhältnis im Beitrittsgebiet begründet haben, gilt Tz 1.1 bis 1.3. Ausgenommen sind diejenigen Soldaten, die als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI erhalten; insoweit verbleibt es bei den Vorschriften in Bezug 2.[1]) und 3.[2])

3. **Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung**

Soldaten der ehemaligen NVA und neu eingestellte Soldaten der Bundeswehr im Beitrittsgebiet können bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zum BBesG und zum WSG keine Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach den §§ 13, 14 und 15 BVG erhalten.

---

[1]) Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des BMVg vom 18.05.1977 – s. Kapitel 5

[2]) Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des BMVg vom 09.06. 1976 – s. Kapitel 5

– Erlaß des BMVg vom 7. November 1990 – S II 7 – Az 20-01-08 –

Nachdem das Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106) durch Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 03.10.1990 (BGBl. I S. 2153) mit Wirkung vom 03.10.1990 in Kraft getreten ist, ändere ich meinen Erlaß über die vorläufigen Zuständigkeitsregelungen (Bezug 2)[1]) wie folgt:

1) Tz 1.1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg auf das Wehrbereichsgebührnisamt III"

2) Tz 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, die aus dem Beitrittsgebiet versetzt worden sind und ihre Dienstbezüge nicht von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI erhalten, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Standort in den Wehrbereichen I bis VI oder nach ihrem Standort Berlin."

3) Nach Tz 2.3 wird angefügt:

„2.4 Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ihren Standort im Beitrittsgebiet haben und ihre Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI erhalten, richtet sich die Zuständigkeit weiter nach den in Bezug 2) und 3) genannten Vorschriften.

2.5 Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ihre Dienstbezüge nicht von den Wehrbereichsgebührnisämtern I bis VI erhalten und ihren Standort nicht im Beitrittsgebiet haben, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Standort."

§ 88 Abs. 5 Nr. 1 und letzter Satz sowie § 88 Abs. 7 Nr. 1 werden bei nächster Gelegenheit gestrichen.

Ich weise darauf hin, daß mein Erlaß vom 18.10.1990 – S II 7 – Az 20-01-10/27 – zur Höhe der Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 SVG im Beitrittsgebiet auf die in Tz 2.2, 2.4 und 2.5 genannten Personenkreise keine Anwendung findet.

---

[1]) Erl. BMVg vom 10.10.1990 S II 7 Az 20-01-08 –, siehe Kapitel 8 Teil III Buchstabe a

b) Höhe der Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 SVG im Beitrittsgebiet Erlaß des BMVg vom 18. Oktober 1990 – S II 7 – Az 20-01-10/27 –

Nach dem durch den Einigungsvertrag in das SVG eingefügten § 92 a wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30.09.1992 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend vom Soldatenversorgungsgesetz.

Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnung bitte ich, Leistungen nach § 41 Abs.2 und § 85 SVG in den in meinem Erlaß vom 10.10.1990 genannten Fällen **unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Regelung durch Rechtsverordnung** in folgender Höhe zu gewähren:

1) In dem Zeitraum vom Wirksamwerden des Beitritts bis zum 31.12.1990 in Höhe von 40,3 v.H.
2) Ab 01.01.1991 in Höhe des vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für Leistungen nach § 31 Abs.1 und 5 (Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage) sowie § 36 (Bestattungsgeld) des Bundesversorgungsgesetzes im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Vomhundertsatzes.

Die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen richtet sich unverändert nach den Vorschriften des § 86 SVG.

c) Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes Erlaß des BMVg (Fschr) vom 4. Juli 1991 – VR I 3 –

– Auszug –

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der 2. BesÜV ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zum Bundesbesoldungsgesetz folgende Sonderregelungen:

2. **Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung**

   Für Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in Ka-

pitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a der Anlage I des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin gelten entsprechend.

Diese Sonderregelungen gelten mit Wirkung vom 1. JuIi 1991. Sie treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 außer Kraft.

d) Beginn der Wehrdienstzeit im Sinne des § 41 Abs. 2 SVG (Sterbegeld)
Erlaß des BMVg vom 25. April 1991 – S II 7 – Az 20-06-02 – L 27/91 –

– Auszug –

Nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § l des Einigungsvertrages sind Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) mit dem Wirksamwerden des Beitritts Soldaten der Bundeswehr geworden. Das am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Dienstverhältnis als SaZ gilt fort.

„Wehrdienstzeit" i.S. des § 4l Abs. 2 SVG ist für SaZ gemäß § 2 SVG die Zeit vom Tage des tatsächlichen Diensteintritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet.

e) Versorgungsansprüche der im Zeitpunkt der Entlassung heilbehandlungsbedürftig ausscheidenden weiterverwendeten Soldaten der ehemaligen NVA
Rdschr. des BMA vom 30. Juli 1991 – VI a 3 – 52340 Erlaß des BMVg vom 6. Juni 1991 – S II 7 – 20-01-04/34

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit meinem Einvernehmen zur Versorgung der bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ausscheidenden weiterverwendeten ehemaligen NVA-Soldaten wie folgt Stellung genommen:

Nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 b letzter Halbsatz des Einigungsvertrages finden die Vorschriften des SVG über die Beschädigtenversorgung auf diejenigen Soldaten der ehemaligen NVA Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften

der Beschädigtenversorgung fiir diese Soldaten vom Zeitpunkt des Beitritts an greifen.

Zu diesen Vorschriften gehört auch § 82 SVG. Danach wird – ohne Rücksicht auf die Frage der Kausalität der Gesundheitsstörung – Heilbehandlung (einschl. Versorgungskrankengeld) in entsprechender Anwendung der dort genannten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bis zur Dauer von 3 Jahren gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um einen ehemaligen Grundwehrdienstleistenden oder um einen ehemaligen Soldaten auf Zeit handelt, der bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist und für den die in § 82 Abs. 3 SVG genannten Ausschlußtatbestände nicht vorliegen.

Ausscheidende Berufssoldaten haben keinen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 82 SVG.

Der entsprechende Antrag auf Versorgung ist von dem Betroffenen unverzüglich an das zuständige Versorgungsamt zu richten.

Zur Sicherstellung des lückenlosen Übergangs von der Heilfürsorge nach der VSO auf die Heilbehandlung nach §§ 80 oder 82 SVG ist der Erlaß vom 11.12.1981 (VMBl. 1982 S. 42/ZDv 20/30 S. 145) zu beachten. Dieser Erlaß erfaßt im übrigen auch Berufssoldaten und Wehrübende, deren behandlungsbedürftige Gesundheitsstörung mindestens mit Wahrscheinlichkeit eine Versorgung nach § 80 SVG wegen Folgen einer Wehrdienstbeschädigung erwarten läßt.

f) Rechtsbehelfsbelehrungen in WDB-Bescheiden Erlaß des BMVg vom 13. November 1990 – S II 7 – Az 20-08-00/18 –

– Auszug –

I. Nach Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 1032) wird § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gestrichen. Diese Bestimmung findet lediglich noch für Klagen gegen Verwaltungsakte Anwendung, die vor dem 1. Januar 1991 von Leistungsträgern im bisherigen Geltungsbereich des Sozialgerichtsgesetzes erstellt worden sind (Datum des Bescheides).

Da nach § 88 Abs. 7 SVG die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1) Die Rechtsbehelfsbelehrungen in Bescheiden der Wehrbereichsgebührnisämter III und V (WBGÄ III und V), die vor dem 1. Januar 1991 datiert sind, bleiben unverändert.

2) Bescheide der WBGÄ III und V, die nach dem 1. Januar 1991 datiert werden, erhalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

   a) **für die Beschwerde:**

   „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe[1]), jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei dem o.g. Amt oder bei der Wehrbereichsverwaltung . . . . in . . . . . ., eingelegt werden. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sie ist nur dann rechtzeitig eingelegt, wenn sie innerhalb der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingegangen ist.

   Wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist, gilt dessen Verschulden als Verschulden des Aufraggebers."

   b) **für den Widerspruch:**

   „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe[1]) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem o.a. Amt zu erheben. Er ist nur dann rechtzeitig erhoben, wenn er innerhalb der Frist bei der zur Erhebung zuständigen Stelle eingegangen ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

   Wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist, gilt dessen Verschulden als Verschulden des Auftraggebers."

3) Die Rechtsmittelbelehrungen in Beschwerde- und Widerspruchsbescheiden der Wehrbereichsverwaltungen III und V bleiben unverändert.

II. Nach Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe x der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 926) werden im Beitrittsgebiet bei bestimmten Kreisgerichten Kammern für Sozialrecht (entsprechen Sozial-

[1]) jetzt „Zustellung" (siehe Erl. BMVg – S II 7 – Az 20-08-00/18 – vom 16.01.1992

gerichten) und bei den Bezirksgerichten am Sitz der Landesregierungen Senate für Sozialrecht (entsprechen Landessozialgerichten) eingerichtet.

Ich bitte daher, in die Rechtsmittelbelehrungen der Bescheide, die der gerichtlichen Überprüfung im Beitrittsgebiet unterliegen, das jeweils zuständige Kreisgericht – Kammer für Sozialrecht einzusetzen.

g) Durchführungshinweise zur Verordnung über Soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Erlaß des BMVg vom 30. Januar 1992 – S II 1 – Az 20-01-02 –

– Auszug –

2.2 **Zu § 1 Abs. 2**

Geltung für den Bereich der Beschädigtenversorgung

Wegen der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen unterscheidet sich auch der Personenkreis der Beschädigtenversorgung von dem in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis der sonstigen Versorgung.

Unter § 1 Abs. 2 fallen u.a. diejenigen Soldaten, die ihren Wohnsitz ohne Versetzung aus dem Beitrittsgebiet in das bisherige Bundesgebiet verlegt haben. Auf Soldaten aus dem Beitrittsgebiet, deren Wehrdienstverhältnis nach dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet begründet wurde und die dort ihren Standort haben, ist die Verordnung ebenfalls anzuwenden.

Die Verordnung gilt dagegen nicht für Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Beitrittsgebiet versetzt worden sind.

Die Regelungen gelten für die Hinterbliebenen der genannten Soldaten entsprechend.

2.4.10 **Zu Nrn. 10 bis 13**

Abweichend von den übrigen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes gelten die Vorschriften über die Beschädigtenversorgung mit ihren eigenen Leistungen gemäß Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages bereits für diejenigen Soldaten der ehemaligen NVA, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden. Die Leistungen der Beschädigtenversorgung werden im allgemeinen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ge-

währt. Die im Einiqunqsvertrag für den Leistungsumfang des BVG im Beitrittsgebiet vorgesehenen Maßgaben (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1) sind auch auf die Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 SVG anzuwenden.

Dienstbeschädigungen im Sinne des fortgeltenden Rechts des Beitrittsgebiets sind im Falle einer Wehrdienstbeschädigung bei den nach dem SVG vorgesehenen Leistungen nicht zu berücksichtigen. § 84 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 SVG finden daher keine entsprechende Anwendung.

Anhang

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I. S. 2273/VMBl. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030)

– Auszug –

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.

(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im folgenden Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen.

(4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrades allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

(6) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinargewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 2
Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

§ 10
Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

(6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

§ 11
Gehorsam

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den

Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

§ 12
Kameradschaft

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 13
Wahrheitspflicht

(1) Der Soldat muß in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.

§ 17
Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Ein Offizier oder Unteroffizier muß auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

(4) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen. Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt. Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 18
Gemeinsames Wohnen

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 24
Haftung

(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 30
Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung, Reise- und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosen-

versicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

(2) Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Studienganges und der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen. Die Rechtsverordnung regelt ferner das Nähere über die Gewährung des Ausbildungsgeldes sowie über die Anrechnung von Einkünften aus einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeit.

(3) § 73 Abs. 2, §§ 84, 86, 87, 87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.

§ 31
Fürsorge

Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.

§ 34
Beschwerde

Der Soldat hat das Recht, sich zu beschweren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 35
Beteiligungsrechte der Soldaten

Die Beteiligung der Soldaten regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz[1]).

§ 36
Seelsorge

Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 43
Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet durch Eintritt in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften über die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand.
(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung;
2. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.

§ 44
Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 und 4 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die

[1]) siehe Anhang Anlage 2

Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

§ 50
Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Der Bundespräsident kann die Berufsoffiziere vom Brigadegeneral an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 54
Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist. Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch den Bundesminister der Verteidigung

um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51 a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51 a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate.

§ 55
Entlassung

(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden. Ist der Offizieranwärter als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.

(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gilt § 47 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden. Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr.

§ 56

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 54 Abs. 1, durch Entlassung nach § 55 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zur Bundeswehr. Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und dem § 48 entsprechenden Fällen sowie in den Fällen des § 55 Abs. 4 und 5 in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat.

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 und nach § 55 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
2. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder
3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 58

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Soldaten; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 59

Rechtsweg

(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestand, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz – BG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47/VMBl. S. 70)

– Auszug –

§ 1
Beteiligung, Grundsatz

(1) Die Beteiligung der Soldaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen.

(2) Die Beteiligung der Soldaten erfolgt entweder durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen und deren Sprecher oder durch Personalvertretungen.

(3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.

§ 2
Vertrauensperson

(1) In Einheiten, in schwimmenden Einheiten der Marine, in Stäben der Verbände, in Schulen, mit Ausnahme des Stammpersonals in den Schulen des Zentralen Militärischen Bereichs, sowie in den Studentenbereichen der Universitäten der Bundeswehr werden in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen gewählt.

(2) – (3) ...

§ 5
Personalvertretung der Soldaten

In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Benufssoldaten und Soldaten auf Zeit Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Soldaten, die Wehrdienst auf Grund des Wehrpflichtgesetzes leisten, wählen Vertrauenspersonen nach § 2.

§ 8

Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz

Erleidet ein Soldat anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wehrpflichtgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986
(BGBl. I S. 879/VMBl. S. 182),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317/VMBl. 1992 S. 47)

– Auszug –

§ 3
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) durch den Zivildienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) bis (5) ...

§ 4
Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5 a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

§ 5
Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13 b) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben,
4. nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3),
5. nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden, oder
6. wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vor Musterung seines

Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.

(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest
   oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

§ 5 a
Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.

§ 6
Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes. ... (weggefallen)

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübun-

gen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 11
Befreiung vom Wehrdienst

(1) ...

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460), verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrersatzamt entscheidet.

§ 15
Erfassung

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrersatzamt zu.

(5) Die anläßlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17
Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18
Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 5 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen einer Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) – (8) ...

§ 20 a
Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 21
Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Diensteintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

§ 24
Wehrüberwachung

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehrersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. den Wehrpaß, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,

6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. der zuständigen Wehrersatzbehörde die für eine erstmalige und für weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben – § 3 Abs. 2 bleibt unberührt –,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,
4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.

(8) Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), fahren, können durch Rechtsver-

ordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

(9) Zum Zwecke der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten achtzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr sowie spätere Änderungen dieser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu verfahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen.

§ 29
Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,

2 a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist,

3. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,
4. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind, oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet,
5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrersatzbehörde –,

6. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,
8. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat,
9. wenn er unabkömmlich gestellt ist,
10. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) (weggefallen)

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrersatzbehörde, wenn das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleich gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehr-

übung, deren Endzeitpunkt nicht kalendermäßig bestimmt ist, sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.

§ 29 a
Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 32
Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Reichsversicherungsordnung (RVO)
Drittes Buch
Unfallversicherung
– Auszug –

§ 539 (Versicherte Personen)

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 541 und 542, gegen Arbeitsunfall versichert

1. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. – 3. ...
4. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder im Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes der Meldepflicht unterliegen, wenn sie
   a) zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder
   b) auf Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit oder einer seemännischen Heuerstelle diese oder andere Stellen aufsuchen,
5. – 6. ...
7. die im Gesundheits- oder Veterinärwesen oder in der Wohlfahrtspflege Tätigen,
8. ...
9. Personen, die
   a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen,
   b) einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten,
   c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer rechtswidrigen, den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichenden Tat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
10. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe,
11. Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden,
12. – 13. ...

14. a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten,
    b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen,
    c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 Versicherten gehören,
    d) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 Versicherten gehören.

15. – 16. ...

17. Personen,
    a) denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre Behandlung im Sinne des § 559 gewährt wird; stationäre Behandlung ist auch die teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus,
    b) die auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnehmen, soweit sie nicht bereits zu den nach den Nummern 1 bis 3, 5 bis 8 und 14 Versicherten gehören, oder
    c) die zur Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation auf Aufforderung eines in Buchstabe b genannten Trägers diesen oder andere Stellen aufsuchen.

18. ...

(2) Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.

(3) Soweit die Absätze 1 und 2 weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie für alle Personen, die die dort genannten Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben; § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe a gilt auch für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes tätig werden, wenn sie innerhalb dieses Geltungsbereichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 540 (Unfallschutz bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe)

Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 Versicherter tätig werden. Das gilt nicht, soweit diese Personen bereits nach § 539 Abs. 1 versichert sind.

§ 541 (Versicherungsfreiheit)

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen hinsichtlich der Unfälle im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, für das beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle, für die ihnen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder solchen Gesetzen gewährt wird, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, es sei denn, daß der Arbeitsunfall zugleich die Folge einer Schädigung im Sinne dieser Gesetze ist,
3. bis 5. ...

(2) ...

§ 548 (Begriff des Arbeitsunfalls)

(1) Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Als Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 gilt auch das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt des Versicherten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Versicherte erstmalig nach Ablauf eines Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraumes das Geldinstitut persönlich aufsucht.

(2) Dem Körperschaden steht die Beschädigung eines Körperersatzstückes oder eines größeren orthopädischen Hilfsmittels gleich.

(3) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus.

§ 549 (Unfall mit Arbeitsgerät)

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall bei einer mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 550 (Wegeunfall)

(1) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

(2) Die Versicherung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil

1. sein Kind (§ 583 Abs. 5), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflicher Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird,
2. er mit anderen berufstätigen oder versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt.

(3) Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

§ 551 (Berufskrankheit als Arbeitsunfall)

(1) Als Arbeitsunfall gilt ferner eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet ...

(2) bis (4) ...

Sozialgesetzbuch (SGB)
Fünftes Buch (V)
Gesetzliche Krankenversicherung
– Auszug –

§ 5
Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach dessen näherer Bestimmung,
3. – 5. ...
6. Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. – 10. ...
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,
12. ...

(2) – (9) ...

§ 6
Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt; dies gilt nicht für Seeleute; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt,
2. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf

Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,

3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

4. – 5. ...

6. die in den Nummern 2, 4 und 5 genannten Personen, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben,

7. – 8. ...

(2) – (5) ...

§ 9

Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens sechs Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 werden nicht berücksichtigt,

2. – 3. ...

4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes, wenn sie, ein Elternteil oder ihr Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen; die Satzung kann das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen,

5. ...

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nach Beendigung der Mitgliedschaft,

2. – 3. ...

4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 nach Feststellung der Behinderung nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes,

5. ...

§ 10
Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmen-

den aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

§ 193

Fortbestehen der Mitgliedschaft bei Wehrdienst oder Zivildienst

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen.

(2) Bei Versicherungspflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei freiwilligen Mitgliedern berührt der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes eine bestehende Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht.

(3) ...

Sozialgesetzbuch (SGB)
Sechstes Buch (VI)
Gesetzliche Rentenversicherung
- Auszug -

§ 3
Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,
1. ...
2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
3. - 4. ...

Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weitererhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

§ 5
Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind
1. ... Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. - 3. ...

(2) - (4) ...

§ 8
Nachversicherung und Versorgungsausgleich

(1) Versichert sind auch Personen,
1. die nachversichert sind ...
2. ...

(2) Nachversichert werden Personen, die als
1. ... Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. - 4. ...

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in

dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

§ 12

Ausschluß von Leistungen

(1) Leistungen zur Rehabilitation werden nicht für Versicherte erbracht, die

1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,

2.–5. ...

(2) ...

§ 43

Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

(3) – (4) ...

§ 44

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt.

(3) – (4) ...

§ 46
Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind.

(3) – (6) ...

§ 48
Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(3) – (6) ...

§ 50
Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

(2) – (5) ...

§ 53
Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls,
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,

3. – 4. ...

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. ...

(2) ...

§ 59
Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. ...
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
4. ...

(3) ...

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425/VMBl. S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588/VMBl. 1991 S. 6)

– Auszug –

Erster Abschnitt. Grundwehrdienst und Wehrübungen

§ 1
Ruhen des Arbeitsverhältnisses

(1) Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Der Arbeitnehmer hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(4) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(5) Wird der Grundwehrdienst oder die Wehrübung vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet.

§ 2
Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Im übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der

zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, so trifft die Beweislast den Arbeitgeber.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung; dies gilt im Falle des Grundwehrdienstes von mehr als sechs Monaten nicht für unverheiratete Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, wenn dem Arbeitgeber infolge Einstellung einer Ersatzkraft die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Entlassung aus dem Wehrdienst nicht zugemutet werden kann. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt. Satz 3 berührt nicht die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, die am 1. Mai 1985 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus Satz 2 herleiten könnten. Eine nach Satz 2 zweiter Halbsatz zulässige Kündigung darf jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst ausgesprochen werden.

(4) Geht dem Arbeitnehmer nach der Zustellung des Einberufungsbescheides oder während des Wehrdienstes eine Kündigung zu, so beginnt die Frist des § 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erst zwei Wochen nach Ende des Wehrdienstes.

(5) Der Ausbildende darf die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§§ 3 ff.

...

Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen[1])
Vom 7. Dezember 1943
(RGBl. I S. 674)

– Auszug –

In den Versorgungsgesetzen und in der Reichsversicherungsordnung sind bei Dienst- und Arbeitsunfällen Schadenersatzansprüche gegen öffentliche Verwaltungen oder gegen Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Regelung hat bei Unfällen, die sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet haben, häufig dazu geführt, daß die Geschädigten im Rahmen der genannten Gesetze schlechter gestellt wurden als andere Verkehrsteilnehmer. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und den Schutz der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen zu verstärken, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ist ein Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, so können der Verletzte und seine Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Dienstkräfte auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach den Vorschriften des Versorgungsrechts bisher ausgeschlossen waren.

(2) Ist ein Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, so können der Versicherte und seine Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer oder ihm nach § 899 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellte auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach den §§ 898, 899 der Reichsversicherungsordnung bisher ausgeschlossen waren.

§ 2

§ 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung entstanden oder sonst ein Personenschaden im Sinne des § 2 der Personenschädenverordnung ist.

---

[1]) Das Gesetz ist nach Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 (BGBl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. Juli 1963 außer Kraft getreten, soweit es Arbeitsunfälle betrifft.

§ 3

Die Leistungen, die der Verletzte oder seine Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Versorgungs- oder Sozialversicherungsrechts erhalten, sind auf den Schadenersatzanspruch (§ 1) anzurechnen.

§ 4

(1) Die öffentliche Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen die öffentliche Verwaltung, die zum Schadensersatz verpflichtet ist.

(2) Die Träger der reichsgesetzlichen Versicherung, die nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts Leistungen gewähren, haben keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den zum Schadenersatz verpflichteten Unternehmer oder ihm nach § 899 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellte.

§ 5

Die Verjährung der nach § 1 zugelassenen Schadenersatzansprüche und die Fristen für die Anzeige des Unfalls beginnen nicht vor der Verkündung dieses Gesetzes.

§ 6

Ein rechtskräftiges Urteil, das auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Dies gilt auch für einen Vergleich, der einen durch dieses Gesetz zugelassenen Schadenersatzanspruch zum Gegenstand hatte.

§ 7

(1) Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, kann das Gericht die Gerichtskosten niederschlagen; über die Verpflichtung zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit sich ein nach dem Inkrafttreten, aber vor der Verkündung dieses Gesetzes beendeter Rechtsstreit voraussichtlich erledigt haben würde. Über die Niederschlagung der Gerichtskosten und über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten entscheidet in diesem Fall das Prozeßgericht des ersten Rechtszugs. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag. Es setzt in der Entscheidung zugleich den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf. Der Beschluß ist vollstreckbar und kann nicht angefochten werden.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz abweichende Vorschriften der bestehenden Gesetze den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 9 – § 10

...

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211)

§ 1
Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleit-

person bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8 a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(7) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(8) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(9) § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64 d, 64 f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden.

§ 2

Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 4
Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5
Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu vierzig vom Hundert an den Bund ab.

§ 6
Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsopfern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7
Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8
(Änderung der Reichsversicherungsordnung)

§ 9
(Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

§ 10
Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10 a und 10 b.

§ 10 a
Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs.4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflußten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33 a Abs. 2 und § 33 b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfaßt alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10 b
Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11
(Berlin-Klausel)

§ 12
(Inkrafttreten)

Anschriftenverzeichnis

der Verwaltungsbehörden, Stellen
und Einrichtungen der Kriegsopferversorgung
– Anschriftenverzeichnis – KOV

Anlage 10/2

Inhaltsübersicht

Anschriftenverzeichnis der – KOV[1])

	Anlage
Baden-Württemberg	10/3 bis 10/5
Bayern	10/6 bis 10/9
Berlin	10/10 bis 10/11
Brandenburg	10/11
Bremen	10/12
Hamburg	10/12 bis 10/13
Hessen	10/13 bis 10/16
Mecklenburg-Vorpommern	10/17
Niedersachsen	10/18 bis 10/20
Nordrhein-Westfalen	10/21 bis 10/24
Rheinland-Pfalz	10/25 bis 10/26
Saarland	10/27
Sachsen	10/28
Sachsen-Anhalt	10/29
Schleswig-Holstein	10/30 bis 10/31
Thüringen	10/32
Auslandszuständigkeitsverordnung	10/33

[1]) Nebenstellen sind in dem Verzeichnis nicht aufgeführt.

Land Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen
Baden-Württemberg
Rotebühlplatz 30, Postfach 1250, 7000 Stuttgart-W.
Tel.: (07 11) 6 67 30 (Durchwahl: 66 73 + Nebenstelle (NSt.)),
Telefax (07 11) 66 73-70 42
B e r e i c h : Land Baden-Württemberg

Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 7000 Stuttgart 1
Tel.: (07 11) 6 37 61
B e r e i c h : Land Baden-Württemberg

Versorgungsamt Freiburg, Sautierstraße 30,
7800 Freiburg i. Br.
Tel.: (07 61) 20 41
B e r e i c h :
die Landkreise:
Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis;
der Stadtkreis:
Freiburg

Versorgungsamt Heidelberg, Bergheimer Straße 69,
6900 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 2 73 41-45
B e r e i c h :
die Landkreise:
Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis;
die Stadtkreise:
Heidelberg, Mannheim

Versorgungsamt Heilbronn, Bahnhofstraße 35,
7100 Heilbronn/Neckar
Tel.: (0 71 31) 88 71
B e r e i c h :
die Landkreise:
Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Schwäb. Hall, Main-Tauberkreis;
der Stadtkreis:
Heilbronn

Anlage 10/4

Versorgungsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 103, 7500 Karlsruhe i. B.
Tel.: (07 21) 8 40 51

Bereich:
die Landkreise:
Calw, Enzkreis, Karlsruhe, Rastatt;
die Stadtkreise:
Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim

Versorgungsamt Freiburg, Außenstelle Radolfzell,
Scheffelstraße 15, 7760 Radolfzell/Bodensee
Tel.: (0 77 32) 70 11

Bereich:
die Landkreise:
Konstanz, Waldshut

Versorgungsamt Ravensburg, Lazarettstraße 2, 7987 Weingarten
Tel.: (07 51) 4 40 51

Bereich:
die Landkreise:
Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen

Versorgungsamt Rottweil, Johanniterstraße 16, 7210 Rottweil
Tel.: (07 41) 24 30

Bereich:
die Landkreise:
Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis

Versorgungsamt Stuttgart, Fritz-Elsas-Straße 30, 7000 Stuttgart 1
Tel.: (07 11) 6 67 30

Bereich:
die Landkreise:
Böblingen, Esslingen, Rems-Murr-Kreis;
der Stadtkreis:
Stuttgart

Versorgungsamt Ulm, Zeughausgasse 14–16, 7900 Ulm/Donau
Tel.: (07 31) 18 90

Bereich:
die Landkreise:
Alb-Donau-Kreis, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis;
der Stadtkreis:
Ulm

Orthopädische Versorgungsstelle beim Versorgungsamt Freiburg,
Sautierstraße 30, 7800 Freiburg i. B.
Tel.: (07 61) 20 41
Bereich:
Bez. des Versorgungsamtes Freiburg einschl. Außenstelle Radolfzell und die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen vom Versorgungsamt Rottweil

Orthopädische Versorgungsstelle beim Versorgungsamt Karlsruhe,
Kesslerstraße 1, 7500 Karlsruhe 21
Tel.: (07 21) 84 05-1
Bereich:
Bez. der Versorgungsämter Heidelberg und Karlsruhe

Orthopädische Versorgungsstelle beim Versorgungsamt Stuttgart,
Teckstraße 39, 7000 Stuttgart 13
Tel.: (07 11) 2 19 91
Bereich:
Bez. der Versorgungsämter Heilbronn und Stuttgart und die Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis vom Versorgungsamt Rottweil

Orthopädische Versorgungsstelle beim Versorgungsamt Ulm,
Zeughausstraße 16, 7900 Ulm/Donau
Tel.: (07 31) 19 91
Bereich:
Bez. der Versorgungsämter Ravensburg und Ulm

Versorgungskrankenhaus Tübingen, Auf dem Sand 1,
7400 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 6 24 31

Kurklinik Bad Mergentheim (Versorgungskuranstalt),
Schloß 10–12, 6990 Bad Mergentheim
Tel.: (0 79 31) 60 91

Kurklinik Wildbad (Versorgungskuranstalt),
Baetznerstraße 92,
7547 Wildbad/Schwarzwald
Tel.: (0 70 81) 1 51

Anlage 10/6

Land Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Winzererstraße 9, 8000 München 40
Tel.: (0 89)12 61-02 (Durchwahl: 12 61 + NSt.),
Telefax (0 89) 12 61 14 78
Bereich: Land Bayern

Landesversorgungsamt Bayern,
Schellingstraße 155, 8000 München 40
Tel.: (0 89) 12 61-62
Bereich: Land Bayern

Versorgungsamt Augsburg, Morellstraße 30, 8900 Augsburg 1
Tel.: (08 21) 5 70 91 (Durchwahl: 57 09 + NSt.)
Bereich: Reg.-Bez. Schwaben;
die Landkreise:
Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu, Donau-Ries, Oberallgäu;
die kreisfreien Städte:
Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen

Versorgungsamt Bayreuth, Hegelstraße 2, 8580 Bayreuth 2
Tel.: (09 21) 60 51 (Durchwahl: 6 05 + NSt.)
Bereich: Reg.-Bez. Oberfranken;
die Landkreise:
Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
die kreisfreien Städte:
Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof

Versorgungsamt Landshut, Friedhofstraße 7 a, 8300 Landshut
Tel.: (08 71) 82 90 (Durchwahl: 8 29 + NSt.)
Bereich: Reg.-Bez. Niederbayern;
die Landkreise:
Deggendorf, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau;
die kreisfreien Städte:
Landshut, Passau, Straubing

Versorgungsamt München I (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"[1])), Richelstraße 17, 8000 München 19
Tel.: (0 89)1 30 11 (Durchwahl: 13 01 + NSt.)
Buchstabengruppen A – H

Bereich: Reg.-Bez. Oberbayern;
die Landkreise:
Altötting, Berchtesgadener Land, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Starnberg, Traunstein, Weilheim-Schongau;
die kreisfreien Städte:
Ingolstadt, München, Rosenheim

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle" ist für die Bereiche der Versorgungsämter Augsburg, München I und München II zuständig.

Versorgungsamt München II, Bayerstraße 32, 8000 München 2
Tel.: (0 89) 5 14 31 (Durchwahl: 51 43 + NSt.)
Buchstabengruppen I – Z

Bereich: Reg.-Bez. Oberbayern (vgl. Versorgungsamt München I)

Versorgungsamt Nürnberg (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"[2])), Bärenschanzstraße 8 a,
8500 Nürnberg 18
Tel.: (09 11) 27 41 (Durchwahl: 2 74 + NSt.)

Bereich: Reg.-Bez. Mittelfranken;
die Landkreise:
Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen;
die kreisfreien Städte:
Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle" ist für die Bereiche der Versorgungsämter Bayreuth und Nürnberg zuständig.

---

[1]) Orthopädische Versorgungsstelle: Lothstraße 64, 8000 München 40, Tel.: (0 89) 12 61-02 (Durchwahl: 12 61 + NSt.)
[2]) Orthopädische Versorgungsstelle: Roonstraße 22, 8500 Nürnberg 18, Tel.: (09 11) 27 41 (Durchwahl: 2 71 + NSt.)

Versorgungsamt Regensburg (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"), Landshuter Straße 55,
8400 Regensburg 2
Tel.: (09 41) 78 51 (Durchwahl: 7 85 + NSt.)

Bereich: Reg.-Bez. Oberpfalz
die Landkreise:
Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth;
die kreisfreien Städte:
Amberg, Regensburg, Weiden i. d. OPf.

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle" ist für die Bereiche der Versorgungsämter Landshut und Regensburg zuständig.

Versorgungsamt Würzburg (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"), Georg-Eydel-Straße 13, 8700 Würzburg 1
Tel.: (09 31) 4 10 70 (Durchwahl: 41 07 + NSt.)

Bereich: Reg.-Bez. Unterfranken;
die Landkreise:
Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge, Kitzingen, Miltenberg, Main-Spessart, Schweinfurt, Würzburg;
die kreisfreien Städte:
Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle München,
Martiusstraße 4, 8000 München 40
Tel.: (0 89) 39 40 01

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Nürnberg,
Bärenschanzstraße 8 c, 8500 Nürnberg 18
Tel.: (09 11) 27 41 (Durchwahl: 2 74 + NSt.)

Versorgungskrankenhaus mit Kurabteilung Bad Tölz,
Schützenstraße 15, 8170 Bad Tölz
Tel: (0 80 41) 50 71

Kurklinik Alpenland (Versorgungskuranstalt),
Rosenheimer Straße 61, 8202 Bad Aibling
Tel.: (0 80 61) 54 66

Kurklinik in der Stangaß (Versorgungskuranstalt)
Berchtesgaden, Krankenhausstraße 33, 8240 Berchtesgaden
Tel.: (0 86 52) 6 10 45

Kurklinik Prinzregent Luitpold (Versorgungskuranstalt)
Paepkestraße 14, 8230 Bad Reichenhall
Tel.: (0 86 51) 40 58

Schulungsheim Haus Hochland, Ledererweg 16,
8180 Tegernsee-Süd
Tel.: (0 80 22) 2 42 21

Krankenhaus mit Rehabilitationsklinik für Rückenmarkverletzte
Hohe Warte
Hohe Warte 8, 8580 Bayreuth 2
Tel.: (09 21) 2 80-1

Land Berlin

Senatorin für Gesundheit und Soziales
An der Urania 12 – 14, 1000 Berlin 30
Tel.: (0 30) 2 12 21 (Durchwahl: 21 22 + NSt.),
Telefax (0 30) 21 22-27 33
B e r e i c h : Land Berlin

Landesversorgungsamt Berlin, Sächsische Straße 28,
1000 Berlin 31
Tel.: (0 30) 86 71
B e r e i c h : Land Berlin, umfassend die Verwaltungsbezirke:

Tiergarten, Wedding, Kreuzberg, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Reinickendorf

Versorgungsamt I Berlin, Sächsische Straße 30,
1000 Berlin 31
Tel.: (0 30) 86 71
Buchstabengruppen: A–L
B e r e i c h : Land Berlin

Versorgungsamt II Berlin, Sächsische Straße 30,
1000 Berlin 31
Tel.: (0 30) 86 71
Buchstabengruppen: K–Z
B e r e i c h : Land Berlin

Orthopädische Versorgungsstelle Berlin,
Sächsische Straße 28, 1000 Berlin 31
Tel.: (0 30) 86 71
B e r e i c h : Land Berlin

Krankenbuchlager Berlin, Wattstraße 11–13,
1000 Berlin 65
Tel.: (0 30) 4 63 20 57
B e r e i c h : Bundesgebiet und Land Berlin

Deutsche Dienststelle (WASt), Eichborndamm 167,
1000 Berlin 52
Tel.: (0 30) 41 10 71

Für Berlin (Ostteil) ist zuständig

Versorgungsamt Berlin (I und II)
– Zweigstelle –
Straße der Befreiung 60
Haus 1
O-1136 Berlin

Land Brandenburg

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
O-1561 Potsdam
Telefon: Potsdam 86 91-0, Telefax: Potsdam 86 14 21
B e r e i c h : Land Brandenburg

Landesversorgungsamt Brandenburg
Weinbergstr. 10
O-7513 Cottbus

Versorgungsamt Potsdam
Henning-von-Tresckow Str. 2 – 8
O-1500 Potsdam

Versorgungsamt Frankfurt/Oder
Otto-Grotewohl-Str. 53
O-1200 Frankfurt/Oder

Versorgungsamt Cottbus
Straße der Jugend 83
O-7513 Cottbus

Land Bremen

Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 73, 2800 Bremen 1
Tel.: (04 21) 36 11 (Durchwahl: 3 61 + NSt.),
Telefax (04 21) 3 61 20 72
B e r e i c h : Land Bremen

Versorgungsamt Bremen, Friedrich-Rauers-Straße 26,
2800 Bremen 1
Tel.: (04 21) 3 01 53
B e r e i c h : Land Bremen

Orthopädische Versorgungsstelle Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 2800 Bremen 1
Tel.: (04 21) 3 97-1 (Durchwahl: 3 97 + NSt.)
B e r e i c h : Land Bremen

Land Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hamburger Straße 47, 2000 Hamburg 76
Tel.: (0 40) 29 18 81 (Durchwahl: 2 91 88 + NSt.),
Telefax (0 40) 2 91 88-22 86
B e r e i c h : Land Hamburg

Versorgungsamt Hamburg, Paul-Nevermann-Platz 5,
2000 Hamburg 50
Tel.: (0 40) 38 07-0 (Durchwahl: 38 07 + NSt.)
B e r e i c h : Land Hamburg

Orthopädische Versorgungsstelle Hamburg, Osterstraße 116,
2000 Hamburg 19
Tel.: (0 40) 4 11 21 (Durchwahl: 41 12 + NSt.)
B e r e i c h : Land Hamburg

Versorgungsärztlicher Dienst Hamburg[1]),
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 2000 Hamburg 76
Tel.: (0 40) 29 18 81 (Durchwahl: 2 91 88 + NSt.)
B e r e i c h : Land Hamburg

[1]) Ärztlicher Dienst des Versorgungsamtes und der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle (Zusammenfassung).

Medizinische Diagnostik-Abteilung[1]),
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 2000 Hamburg 76
Tel.: (0 40) 29 18 81 (Durchwahl: 2 91 88 + NSt.)
B e r e i c h : Land Hamburg

Land Hessen

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 81 70 (Durchwahl: 8 17 + NSt.),
Telefax: (06 11) 80 93 99
B e r e i c h : Land Hessen

Landesversorgungsamt Hessen,
Adickesallee 36, 6000 Frankfurt/Main 1
Tel.: (0 69)1 53 51 (Durchwahl: 15 35 + NSt.)
B e r e i c h : Land Hessen

Versorgungsamt Darmstadt, Bartningstraße 53,
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 73 80
B e r e i c h :
die Landkreise:
Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis;
die kreisfreie Stadt:
Darmstadt

Versorgungsamt Darmstadt, Außenstelle Bensheim,
Darmstädter Straße 52, 6140 Bensheim
Tel.: (0 62 51) 3 80 71

Versorgungsamt Frankfurt/M., Eckenheimer Landstraße 303,
6000 Frankfurt/Main 1
Tel.: (0 69) 1 56 71
B e r e i c h :
die Landkreise:
Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis (ohne die Gemeinde Hochheim am Main), Offenbach;
die kreisfreien Städte:
Frankfurt/M., Offenbach

[1]) Die Medizinische Diagnostik-Abteilung steht für die Kriegsopferversorgung und daneben vornehmlich auch für medizinisch-diagnostische Aufgaben des Staatlichen Gewerbearztes zur Verfügung.

vom Main-Kinzig-Kreis: die Gemeinden Bad Orb, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hanau, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck, Wächtersbach

Versorgungsamt Fulda, Marquardstraße 23 - 29,
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 6 80 71

Bereich:

der Landkreis Fulda

vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg: die Gemeinden Bad Hersfeld, Breitenbach a. Herzberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Phillipsthal (Werra), Schenklengsfeld

vom Main-Kinzig-Kreis: die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße

vom Vogelsbergkreis: die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein, Wartenberg

Versorgungsamt Gießen, Südanlage 14 A, 6300 Gießen
Tel.: (06 41) 79 36-0

Bereich:

die Landkreise:

Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Wetteraukreis

vom Landkreis Limburg-Weilburg: die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach

vom Schwalm-Eder-Kreis: die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Willingshausen

vom Vogelsbergkreis: die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schotten, Schwalmtal

vom Kreis Waldeck-Frankenberg: die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal

Versorgungsamt Gießen, Außenstelle Marburg,
Liebigstr. 21, 3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 2 00 24

Versorgungsamt Kassel, Frankfurter Straße 84 A,
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 20 60

Bereich:
die Landkreise:
Kassel, Werra-Meißner-Kreis
die kreisfreie Stadt:
Kassel
vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg: die Gemeinden Alheim, Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Wildeck
vom Schwalm-Eder-Kreis: die Gemeinden Borken (Hessen), Edermünde, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Niedenstein, Spangenberg, Wabern, Zwesten
vom Landkreis Waldeck-Frankenberg: die Gemeinden Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Vöhl, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland)

Versorgungsamt Wiesbaden, John-F. Kennedy-Straße 4,
6200 Wiesbaden
Tel.: (0 61 21) 70 00 11

Bereich:
der Landkreis:
Rheingau-Taunus-Kreis
die kreisfreie Stadt:
Wiesbaden
vom Landkreis Limburg-Weilburg: die Gemeinden Brechen, Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Runkel, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald)
vom Main-Taunus-Kreis: die Gemeinde Hochheim am Main

Orthopädische Versorgungsstelle Frankfurt/M.,
Adickesallee 36, 6000 Frankfurt/Main 1
Tel.: (0 69)1 53 51 (Durchwahl: 15 35 + NSt.)

Anlage 10/16

Bereich:
Bez. der Versorgungsämter Darmstadt, Frankfurt/M., Wiesbaden und vom Bez. des Versorgungsamtes Gießen der Wetteraukreis

Orthopädische Versorgungsstelle Kassel,
Frankfurter Straße 84 A, 3500 Kassel
Tel.: (05 61) 20 60

Bereich:
Bez. der Versorgungsämter Fulda, Kassel, Gießen (ohne den Wetteraukreis)

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Frankfurt/M.,
Heiligkreuzgasse 15, 6000 Frankfurt/Main 1
Tel.: (0 69) 29 98 00-0

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Kassel,
Frankfurter Straße 84 A, 3500 Kassel
Tel.: (05 61) 20 60

Kurklinik Waldeck,
Langemarckstraße 15, 3590 Bad Wildungen
Tel.: (0 56 21) 30 61

Land Mecklenburg-Vorpommern

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124
O-2750 Schwerin

B e r e i c h : Land Mecklenburg-Vorpommern

Landesversorgungsamt
Mecklenburg-Vorpommern
Am Reifengraben 4
O-2500 Rostock

Versorgungsamt Rostock
Wallstr. 2
O-2500 Rostock

Versorgungsamt Stralsund
Dänholm
Gebäude 7
O-2300 Stralsund

Versorgungsamt Schwerin
Karl-Marx-Str. 5–6
O-2756 Schwerin

Versorgungsamt Neubrandenburg
Leninstr. 120/PF 050
O-2000 Neubrandenburg

Land Niedersachsen

Niedersächsisches Sozialministerium
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 3000 Hannover 1
Tel.: (05 11) 12 01 (Durchwahl: 1 90 + NSt.),
Telefax (05 11) 1 20-4 43
Bereich: Land Niedersachsen

Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Gustav-Bratke-Allee 2, 3000 Hannover
Tel.: (05 11)16 71-0 (Durchwahl: 16 71 + NSt.)
Bereich: Land Niedersachsen

Versorgungsamt Braunschweig, Schillstraße 1,
3300 Braunschweig
Tel.: (05 31) 70 19-0
Bereich:
die Landkreise:
Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel;
die kreisfreien Städte:
Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg

Versorgungsamt Hannover, Gustav-Bratke-Allee 2,
3000 Hannover
Tel.: (05 11) 16 71-0 (Durchwahl: 16 71 + NSt.)
Bereich:
die Landkreise:
Celle, Hannover, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Schaumburg, Uelzen;
die kreisfreie Stadt:
Hannover

Versorgungsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3,
3200 Hildesheim
Tel.: (0 51 21) 16 30
Bereich:
die Landkreise:
Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode/Harz

Versorgungsamt Oldenburg, Moslestraße 1,
2900 Oldenburg/Oldb.
Tel.: (04 41) 22 29-0

Bereich:
die Landkreise:
Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund;
die kreisfreien Städte:
Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven

Versorgungsamt Osnabrück, Iburger Straße 30, 4500 Osnabrück
Tel.: (05 41) 58 45-1

Bereich:
die Landkreise:
Grafschaft Bentheim, Diepholz, Emsland, Osnabrück;
die kreisfreie Stadt:
Osnabrück

Versorgungsamt Verden, Marienstraße 8, 2810 Verden/Aller
Tel.: (0 42 31) 1 40

Bereich:
die Landkreise:
Cuxhaven, Soltau-Fallingbostel, Harburg, Nienburg/W., Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden

Orthopädische Versorgungsstelle Hannover, Deisterstraße 17 a, 3000 Hannover
Tel.: (05 11)16 71-0 (Durchwahl: 16 71 + NSt.)

Bereich:
Bez. des Versorgungsamtes Braunschweig, des Versorgungsamtes Hannover,
des Versorgungsamtes Hildesheim,
vom Bezirk des Versorgungsamtes Osnabrück der Landkreis Diepholz,
vom Bez. des Versorgungsamtes Verden die Landkreise Harburg, Nienburg/W., Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Verden.

Orthopädische Versorgungsstelle Oldenburg, Pferdemarkt 13, 2900 Oldenburg
Tel.: (04 41) 22 29-0

Bereich:
Bez. des Versorgungsamtes Oldenburg,
des Versorgungsamtes Osnabrück ohne den Landkreis Diepholz,
vom Bezirk des Versorgungsamtes Verden die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade

Versorgungskrankenhaus mit Kurabteilung
Bad Pyrmont, Maulbeerallee 4, 3280 Bad Pyrmont
Tel.: (0 52 81) 1 31

Prüf- und Beschaffungsamt für Heil- und Hilfsmittel,
Adolfstraße 8, 3000 Hannover
Tel.: (05 11) 16 71-0 (Durchwahl: 16 71 + NSt.)

B e r e i c h der Prüfabteilung:
Bundesgebiet und Land Berlin;
der Beschaffungsabteilung: Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin

Land Nordrhein-Westfalen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1 (Landeshaus), 4000 Düsseldorf 1
Tel.: (02 11) 8 37 03, Telefax (02 11) 8 37-36 83
B e r e i c h : Land Nordrhein-Westfalen

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Von-Vincke-Straße 23-25, 4400 Münster
Tel.: (02 51) 49 11 (Durchwahl: 4 91 + NSt.)
B e r e i c h : Land Nordrhein-Westfalen

Versorgungsamt Aachen, Schenkendorfstraße 2 – 6,
5100 Aachen
Tel.: (02 41) 5 10 70
B e r e i c h :
die Kreise:
Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg;
die kreisfreie Stadt:
Aachen

Versorgungsamt Bielefeld (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"[1])), Stapenhorststraße 62,
4800 Bielefeld
Tel.: (05 21) 59 91 (Durchwahl: 5 99 + NSt.)
B e r e i c h :
die Kreise:
Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Höxter;
die kreisfreie Stadt:
Bielefeld

Versorgungsamt Dortmund (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"[2])), Lindemannstraße 78,
4600 Dortmund
Tel.: (02 31) 1 08 51 (Durchwahl: 10 85 + NSt.)
B e r e i c h :
die Kreise:
Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna
die kreisfreien Städte:
Bochum, Dortmund, Hagen, Herne

[1]) Orthop. Versorgungsstelle: Kurt-Schumacher-Straße 6, Tel.: 59 91
[2]) Orthop. Versorgungsstelle: Ruhrallee 3, Tel.: 5 41 51

Versorgungsamt Duisburg, Ludgeristraße 12, 4100 Duisburg 1
Tel.: (02 03) 30 91 (Durchwahl: 3 09 + NSt.)

Bereich:
die Kreise:
Kleve, Wesel;
die kreisfreie Stadt:
Duisburg

Versorgungsamt Düsseldorf (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"), Roßstraße 92, 4000 Düsseldorf 30
Tel.: (02 11) 4 58 41 (Durchwahl: 45 84 + NSt.)

Bereich:
die Kreise:
Mettmann, Neuß, Viersen;
die kreisfreien Städte:
Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle" ist auch für den Bereich des Versorgungsamtes Wuppertal zuständig.

Versorgungsamt Essen (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle"[1]), Kurfürstenstraße 33, 4300 Essen
Tel.: (02 01) 2 20 61 (Durchwahl: 22 06 + NSt.)

Bereich:
die kreisfreien Städte:
Essen, Mühlheim-Ruhr, Oberhausen

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle" ist auch für den Bereich des Versorgungsamtes Duisburg zuständig.

Versorgungsamt Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2–8,
4650 Gelsenkirchen
Tel.: (02 09) 16 31 (Durchwahl: 1 63 + NSt.)

Bereich:
der Kreis:
Recklinghausen;
die kreisfreien Städte:
Bottrop, Gelsenkirchen

[1]) Orthop. Versorgungsstelle: Münchenerstraße 67, Tel.: 23 33 95

Versorgungsamt Köln (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle“[1])), Boltensternstraße 10, 5000 Köln
Tel.: (02 21) 7 78 30 (Durchwahl: 77 83 + NSt.)

Bereich:
die Kreise:
Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rhein.-Berg. Kreis, Rhein-Sieg-Kreis;
die kreisfreien Städte:
Bonn, Köln, Leverkusen

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle“ ist auch für den Bereich des Versorgungsamtes Aachen zuständig.

Versorgungsamt Münster (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle“[2])), Von-Steuben-Straße 10, 4400 Münster/Westf.
Tel.: (02 51) 49 11 (Durchwahl: 4 91 + NSt.)

Bereich:
die Kreise:
Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf;
die kreisfreie Stadt:
Münster

Das Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle“ ist auch für den Bereich des Versorgungsamtes Gelsenkirchen zuständig.

Versorgungsamt Soest (mit Aufgabengebiet „Orthopädische Versorgungsstelle“), Heinsbergplatz 13, 4770 Soest
Tel.: (0 29 21) 10 71 (Durchwahl: 1 07 + NSt.)

Bereich:
die Kreise:
Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest;
die kreisfreie Stadt:
Hamm

Versorgungsamt Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 76, 5600 Wuppertal
Tel.: (02 02) 89 81-0

Bereich:
die kreisfreien Städte:
Remscheid, Solingen, Wuppertal, Leverkusen

---

[1]) Orthop. Versorgungsstelle: Hohe Pforte 9–11, Tel.: 2 06 91 (Durchwahl: 20 69 + NSt.)
[2]) Orthop. Versorgungsstelle: Urbanstr. 10, Tel.: 49 11

Anlage 10/24

Kurklinik an der Rosenquelle (Versorgungskuranstalt), Kurbrunnenstraße 5, 5100 Bad Aachen-Burtscheid
Tel.: (02 41) 6 50 16-18

Kurklinik Eggeland (Versorgungskuranstalt), Bahnhofstraße 1, 3490 Bad Driburg
Tel.: (0 52 53) 20 91

Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, Westerfeldstraße 35/37, 4800 Bielefeld 1
Tel.: (0 25 21) 8 60 33-35

Land Rheinland-Pfalz

Ministerium für Soziales und Familie des Landes
Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 4, 6500 Mainz
Tel.: (0 61 31) 1 61 (Durchwahl: 16 + NSt.),
Telefax (0 61 31) 16-23 73

B e r e i c h : Land Rheinland-Pfalz

Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Baedekerstraße 2–10, 5400 Koblenz
Tel.: (02 61) 40 41-1

B e r e i c h : Land Rheinland-Pfalz

Versorgungsamt Koblenz, Baedekerstraße 12–20,
5400 Koblenz
Tel.: (02 61) 40 41-1

B e r e i c h :
die Landkreise:
Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis;
die kreisfreie Stadt:
Koblenz

Versorgungsamt Landau i. d. Pfalz, Reiterstraße 16,
6740 Landau i. d. Pfalz
Tel. (0 63 41) 26-1

B e r e i c h :
die Landkreise:
Bad Dürkheim, Donnersberg-Kreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Ludwigshafen, Pirmasens;
die kreisfreien Städte:
Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. W., Pirmasens, Zweibrücken, Speyer

Versorgungsamt Mainz, Rheinstraße 4, 6500 Mainz
Tel. (0 61 31) 26 40

B e r e i c h :
die Landkreise:
Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen;
die kreisfreien Städte:
Mainz, Worms

Versorgungsamt Trier, Maximinhof, 5500 Trier
Tel.: (06 51) 4 34 61

Bereich:
die Landkreise:
Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg;
die kreisfreie Stadt:
Trier

Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,
Baedekerstraße 2–10, 5400 Koblenz
Tel.: (02 61) 40 41-1

Bereich:
Regierungsbezirke Koblenz und Trier;
Landkreis Mainz-Bingen und die kreisfreie Stadt Mainz

Orthopädische Versorgungsstelle Landau i. d. Pfalz,
Reiterstraße 16, 6740 Landau i. d. Pfalz
Tel.: (0 63 41) 8 60 15

Bereich:
Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme des Landkreises Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Mainz,
Rheinstraße 4, 6500 Mainz
Tel.: (0 61 31) 1 40 91

Bereich:
Land Rheinland-Pfalz

Kurklinik Rheingrafenstein (Versorgungskuranstalt),
Berliner Straße 63–65, 6552 Bad Münster am Stein-Ebernburg
Tel.: (0 67 08) 30 31-33

Land Saarland

Minister für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 23, 6600 Saarbrücken 1
Tel.: (06 81) 5 01-1, Telefax (06 81) 5 01 31 68
B e r e i c h : Land Saarland

Versorgungsamt Saarland
Hochstraße 67, 6600 Saarbrücken 5
Tel.: (06 81) 79 34-0
B e r e i c h : Saarland

Land Sachsen

Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
des Freistaates Sachsen
Carolaplatz 1
O-8060 Dresden
Telefax (0 30) 2 11 13 90
B e r e i c h : Land Sachsen

Landesamt für Familie und Soziales
Altchemnitzer Str. 40
O-9048 Chemnitz

Amt für Familie und Soziales
Chemnitz
Brückenstr. 10
O-9001 Chemnitz

Amt für Familie und Soziales
Dresden
Zellescher Weg 43
O-8053 Dresden

Amt für Familie und Soziales
Leipzig
Richard-Wagner-Str. 10
O-7010 Leipzig

Land Sachsen-Anhalt

Minister für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
O-3037 Magdeburg
Telefax (00 91) 61 51 13
B e r e i c h : Land Sachsen-Anhalt

Landesamt für Versorgung und Soziales
Reilstraße 72
O-4020 Halle

Amt für Versorgung und Soziales
Halle
Maxim-Gorki-Straße 5–7
O-4020 Halle

Amt für Versorgung und Soziales
Magdeburg
Editharing 31
O-3080 Magdeburg

Land Schleswig-Holstein

Minister für Soziales, Gesundheit und Energie
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16–22, 2300 Kiel 1
Tel.: (04 31) 59 61 (Durchwahl: 5 96 + NSt.)
B e r e i c h : Land Schleswig Holstein

Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1–11, 2350 Neumünster
Tel.: (0 43 21) 1 20 51–53
B e r e i c h : Land Schleswig-Holstein

Versorgungsamt Heide, Neue Anlage 9, 2240 Heide/Holstein
Tel.: (04 81) 69 60
B e r e i c h :
die Kreise:
Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg

Versorgungsamt Kiel, Gartenstraße 7, 2300 Kiel
Tel.: (04 31) 59 91
B e r e i c h :
der Kreis:
Plön;
die Städte:
Kiel, Neumünster

Versorgungsamt Lübeck, Große Burgstraße 4, 2400 Lübeck
Tel.: (04 51) 14 61
B e r e i c h :
die Kreise:
Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn;
die Stadt:
Lübeck

Versorgungsamt Schleswig, Seminarweg (Moltkekaserne),
2380 Schleswig
Tel.: (0 46 21) 2 30 96
B e r e i c h :
die Kreise:
Rendsburg-Eckernförde, Schleswig;
die Stadt:
Flensburg

Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,
Steinmetzstraße 1–11, 2350 Neumünster
Tel.: (0 43 21) 1 20 51-53

Bereich:
Land Schleswig-Holstein

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Neumünster,
Steinmetzstraße 1–11, 2350 Neumünster
Tel.: (0 43 21) 1 20 51-53

Bereich:
Land Schleswig-Holstein

Anlage 10/32

Land Thüringen

Minister für Soziales und Gesundheit
des Landes Thüringen
Johann-Sebastian-Bach-Straße 1
O-5085 Erfurt
B e r e i c h : Land Thüringen

Landesamt für Soziales und Familie
Karl-Liebknecht-Straße 4
O-6000 Suhl

Amt für Soziales und Familie
Blumenthalkaserne
Jenaer Straße 37
O-5084 Erfurt

Amt für Soziales und Familie
Puschkinplatz 7/PF 416
O-6500 Gera

Amt für Soziales und Familie
Karl-Liebknecht-Straße 4
O-6000 Suhl

Verordnung
über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung
für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung – AuslZustV)
vom 28. Mai 1991 (BGBl. I S. 1204)

– Auszug –

§ 1

(1) Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wird durchgeführt für Personen

a) in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden vom Versorgungsamt Schleswig,
b) in Belgien und in den Niederlanden vom Versorgungsamt Aachen,
c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
d) in Andorra, Frankreich und Monaco vom Versorgungsamt Saarland,
e) in Portugal und Spanien vom Versorgungsamt Karlsruhe,
f) in Liechtenstein und in der Schweiz vom Versorgungsamt Freiburg – Außenstelle Radolfzell – [1]),
g) in Griechenland, Italien, Österreich, San Marino und im Vatikan vom Versorgungsamt München I,
h) in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom Versorgungsamt Fulda,
i) in Rumänien vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,
k) in Ungarn vom Versorgungsamt Münster,
l) in dem Teil Polens, der nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches gehört hat,
wenn es sich um Beschädigte handelt, vom Versorgungsamt Münster,
wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt, vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,
wenn es sich um Eltern handelt, vom Versorgungsamt Hamburg,
m) in Kanada, den USA, Lateinamerika und der Karibik vom Versorgungsamt Bremen,
n) in Großbritannien, Irland, Malta, der Türkei und dem übrigen außereuropäischen Ausland vom Versorgungsamt Hamburg,
o) im übrigen europäischen Ausland vom Versorgungsamt Ravensburg.

[1]) Versorgungsamt Freiburg – Außenstelle Radolfzell –
Scheffelstraße 15, 7760 Radolfzell, Tel.: (0 77 32) 70 11, 70 36

Stichwortverzeichnis

A	Seite
Abheben eines Geldbetrages beim Geldinstitut; Versorgungsschutz (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.9)	10, 29
Abrechnung von Beweiserhebungskosten im WDB-Verfahren	210–217
Absichtlich herbeigeführte Schädigung (§ 81 Abs. 7 SVG, SVGVwV 81.6.1, 81.6.2)	11, 30
Abweichen vom unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle (§ 81 Abs. 4 SVG, SVGVwV 81.4.4, 81.4.5, 81.4.6)	10, 27–28
Aktenführung, Hinweise	219–221
Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis	179–183
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes	229–234
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 41 Abs. 2, §§ 80, 81, 81 a, 82, 84, 86 und 88 SVG	23–36
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Wehrsoldgesetzes	234–236
Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Wehrdienstbeschädigungsfolge (§ 81 Abs. 6 SVG, SVGVwV 81.5.1, 81.5.2)	11, 29–30
Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen ohne Ausgleichsanspruch	202
Angriff auf Soldaten wegen pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder wegen Zugehörigkeit zur Bundeswehr (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b SVG)	10
Anschriftenverzeichnis der Behörden der Kriegsopferversorgung (KOV)	Anhang, Anl. 10/1 – 10/32

Ansprüche; Begrenzung aus einer Wehrdienstbeschädigung (§ 91 a SVG)	20
Ansprüche; Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem BVG SVG (§ 84 SVG)	14–15
Ansprüche; Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem II. und III. Teil des SVG (§ 84 SVG)	14–15
Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nach § 11 Abs. 3 BVG	236–247
Anwendung des § 22 Abs. 4 VfG-KOV bei voraussichtlicher Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit	209–210
Arbeitsplatzschutzgesetz	Anhang, Anl. 7/1–7/2
Arbeitsunfall (§ 548 RVO)	Anhang, Anl. 4/3
Aufklärung des Sachverhalts; Unfälle bei persönlichem Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG)	10
Aufrechnung gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge (§ 50 SVG)	5
Aufschiebende Wirkung der Berufung durch Erteilung eines Ausführungsbescheides	217–218
Ausführungsbescheid; aufschiebende Wirkung	217 218
Ausführungsbestimmungen zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen (DVag)	71–77
Ausgleich; Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung, Pfändung (§ 85 Abs. 5 SVG)	16
Ausgleich; Beginn und Ende der Zahlung (§ 85 Abs. 4 SVG)	15–16
Ausgleich, Höhe im Beitrittsgebiet	310
Ausgleich während des Wehrdienstverhältnisses (§ 85 SVG)	15
Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal der Bundeswehr im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften	58 62

Ausgleichszahlung bei Verschollenheit (§ 85 Abs. 4 SVG) 15–16
Auslandsverwendung; Versorgungsschutz bei Auslandsverwendung (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 c und Nr. 3 SVG) 10
Außendienst; Auswirkungen des Außendienstes 109–110

B

Badekur; Unfälle bei Durchführung der Badekur (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG) 10
Beamtenversorgungsgesetz; entsprechende Anwendung (§ 41 SVG) 2
Befreiung vom Wehrdienst (§ 11 WpflG) Anhang, Anl. 3/5
Beginn der Versorgung (§ 83 Abs. 2 SVG) 14
Beginn und Ende der Ausgleichszahlung (§ 85 Abs. 4 SVG) 15–16
Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§ 91 a SVG) 20
Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren 217–218
Beiziehen von G.-Unterlagen, Hinweise 219–221
Benennung eines Kontos (§ 93 SVG) 21
Bereitschaftsdienst; Unfälle während des Bereitschaftsdienstes 65
Bergsteigen; Unfälle 54–55
Berufskrankheiten (§ 551 RVO) Anhang, Anl. 4/4
Berufung; aufschiebende Wirkung 217–218
Beschädigtenversorgung nach dem III. Teil des SVG (§§ 80ff) 9–16
Beschädigtenversorgung; Verfahrensbestimmung (§ 88 SVG, SVGVwV 88) 16–20, 35–36
Beschaffung eines Motorfahrzeugs; Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung eines Zuschusses nach § 11 Abs. 3 BVG 248–249
Besoldungs-Übergangsverordnung 300–302
Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr (Schadensbestimmungen) 202–206

Besuch von Patenstädten	79–80
Beteiligungsgesetz	Anhang, Anl. 2
Betriebssportgemeinschaften	58–62
Beurteilung der Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen	249–250
Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	104–105
Beurteilung von Wirbelsäulenschäden nach Vibrationsbelastungen	110–112
Beweiserhebungskosten anläßlich Untersuchung und Begutachtung bereits entlassener Soldaten zur Feststellung einer WDB	210–217
Bewilligung, Abrechnung und Zahlung versorgungsrechtlicher Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung; Zuständigkeit	252
Bewilligung von Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung; Übertragung von Zuständigkeiten auf die WBGÄ III und V	250–252
Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung	305–307
Bezüge bei Verschollenheit (§ 44 SVG)	3
Bundesbesoldungsgesetz (§ 69)	227
Bundesbesoldungsgesetz; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 69 Abs. 2 BBesG	229–234
Bundesbesoldungsgesetz; Durchführungsbestimmungen zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und zu § 6 des Wehrsoldgesetzes	236–247
Bundesbesoldungsgesetz; Übergangsverordnung	300–302
Bundesgrenzschutz; Versorgung von ehemaligen Vollzugsbeamten (§ 76 SVG)	9
Bundesnachrichtendienst; Versorgung von Soldaten und Hinterbliebenen (§ 88 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 Nr. 1 SVG)	18
Bundesversorgungsgesetz; entsprechende Anwendung (§§ 80, 82, 83, 85 SVG)	9, 12–16
Bundeswehr-Sozialwerk e. V.; Förderung der Arbeit	118–120

D

Datenschutz; Sozialgesetzbuch (X. Buch)	163–168
Dienstliche und außerdienstliche aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen in und außerhalb der Bw	46–49
Dienstliche Veranstaltung; Versorgungsschutz bei Teilnahme (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SVG, SVGVwV 81.3.1, 81.3.3)	10, 27–28, 71–78
Dienstreisen, Dienstgänge; Versorgungsschutz (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SVG, SVGVwV 81.3.2)	10, 26–27
Dienstsegelboote für Betreuungszwecke	55–57
Dienstunfall; Begriff (§ 27 SVG)	2
Dienstverrichtung (§ 81 Abs. 1 SVG)	9
Dienstzeitversorgung (§ 87 SVG)	16
Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes;	
– Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß)	184–192
– Verfahren bei Ansprüchen nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86 SVG (WDB-Verfahrens-Erlaß)	192–198
Durchführungsbestimmungen zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und zu § 6 des Wehrsoldgesetzes	236–247
Durchführungshinweise zur Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung	314–315

E

Eignungsprüfung (§ 20 a des Wehrpflichtgesetzes)	Anhang, Anl. 3/8
Eignungsprüfung; Versorgungsschutz bei Erscheinen zur Eignungsprüfung (§ 81 Abs. 4 Nr. 1 SVG, SVGVwV 81.4.2)	10, 27
Einberufung zum Wehrdienst (§ 21 des Wehrpflichtgesetzes)	Anhang, Anl. 3/8
Einigungsvertrag	283–296

Einmalige Unfallentschädigung (§§ 63, 63 a SVG)	5–8
Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis (§ 29 des Wehrpflichtgesetzes)	Anhang, Anl. 3/11–3/13
Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß)	184–192
Erfassung der Wehrpflichtigen (§ 15 des Wehrpflichtgesetzes)	Anhang, Anl. 3/5–3/6
Erlaß von Verwaltungsvorschriften (§ 92 SVG)	20
Ersatz der Kosten für erste Hilfeleistung nach dem Unfall (§ 86 Abs. 1 SVG)	16
Ersatzansprüche gegen andere Personen (§ 91 a Abs. 3 SVG)	20
Erstattung der Kosten, die anläßlich notwendiger Untersuchungen und Begutachtungen bereits entlassener Soldaten der Bundeswehr zur Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung entstehen	210–217
Erstattung der Kosten, die dem Berechtigten im Gerichtsverfahren bei Vertretung durch zugelassene Verbände entstehen	225
Erstattung von Sachschäden; Ärzte des Bereitschaftsdienstes	282
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 86 SVG, SVGVwV 86)	16, 32–35
Erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen	Anhang, Anl. 8/1–8/3
Erziehungsurlaub für Soldaten; Verordnung; hier: Leistungen nach § 11 Abs. 3, §§ 13 und 15 BVG	250
Exerzitien und Rüstzeiten im Rahmen der seelsorgerischen Betreuung in der Bundeswehr	66

F

Fachdienstliche Anweisungen des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens 269–282

- die ärztliche/zahnärztliche Aufklärungspflicht bei Überweisungen von Soldaten in den zivilen Bereich 281
- die Wehrdienstbeschädigung (WDB) 270–279
- Versorgungsrechtlicher Schutz der Ärzte des Bereitschaftsdienstes bei Dienstfahrten zur Sofortbehandlung und bei Nothilfeeinsätzen 282
- Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses 279–281

Fahrgemeinschaft; Versorgungsschutz (§ 81 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b SVG, SVGVwV 81.4.11) 10, 29

Familienheimfahrt (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.6, 81.4.7, 81.4.8) 11, 28–29

Folge einer Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 6 SVG, SVGVwV 81.5) 11, 29–30

Freiheitsstrafe; Unfallschutz bei Verbüßung (§ 540 RVO) Anhang, Anl. 4/3

Freiwilligengesetz; freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz (§ 75 SVG, SVGVwV 81.0.2) 8–9, 25

G

Geltungsbereich des SVG (§ 1 SVG) 1

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit (§ 85 Abs. 2 SVG) 15

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) Anhang, Anl. 7/1–7/2

Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen; hier: Anwendung auf das SVG (§ 91 a Abs. 2 SVG) 20

Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen Anhang, Anl. 8/1 – 8/3

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	Anhang, Anl. 1/1–1/10
Gesetz über die Versorgung ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz/SVG)	1–21
Gesundheitsunterlagen; Hinweise für das Beiziehen	219–221
Grundwehrdienst (§ 5 WpflG)	Anhang, Anl. 3/2

H

Heilbehandlung; beschleunigte Entscheidung über Heilbehandlungsanträge entlassener Soldaten der Bundeswehr	267
Heilbehandlung für ausscheidende weiterverwendete NVA-Soldaten	311–312
Heilbehandlung; Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten	221–224
Heilbehandlung nach § 82 SVG	12–13
Heilbehandlung; Versorgungskrankengeld und Arbeitsunfähigkeit (§ 83 Abs. 1 SVG)	13–14
Heilbehandlung; Versorgungsschutz bei Durchführung der Heilbehandlung (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG)	10
Heilbehandlung in besonderen Fällen (§ 82 SVG, SVGVwV 82)	12, 30–31
Heime und Heimräume der Offz. und Uffz; Einsatz von Soldaten	114–116
Hinterbliebenenversorgung (§§ 41, 73, 80 SVG)	2, 8, 9
Hinterbliebenenversorgung bei Verschollenheit; Beginn (§ 83 Abs. 2 SVG)	14
Hinweise für das Beiziehen der G-Unterlagen und zur Aktenführung	219–221
Hochschulsport an der UniBw	57–58
Höhe des Ausgleichs und des Sterbegeldes im Beitrittsgebiet	310

I

Impfschäden	106–108

K

Kannversorgung (§ 81 Abs. 6 Satz 2, §§ 81 a, 86 SVG, SVGVwV 81.5, 81 a 1.1, 81 a 1.2, 86.0.1–86.1.13)	11, 16, 29–30, 32–34, 86–104
Kausalitätsfrage bei der Gewährung von Pauschbeträgen nach § 15 BVG	249–250
Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung; Anwendung bei der Gewährung des Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nach § 11 Abs. 3 BVG	248–249
Kellerbars; Einsatz von Soldaten	114–115
Kontoeinrichtung für Versorgungsempfänger (§ 93 SVG)	21
Kostenersatz für die erste Hilfeleistung nach dem Unfall (§ 86 Abs. 1 SVG, SVGVwV 86.1.14)	16, 35
Kostenerstattung anläßlich Untersuchung und Begutachtung bereits entlassener Soldaten zur Feststellung einer WDB	210–217
Kostenerstattung im Gerichtsverfahren bei Vertretung durch zugelassene Verbände	225
Kostenpauschalierung im Vorverfahren	225
KOV-Anschriftenverzeichnis	Anhang, Anl. 10/10–10/32
Krankenversicherung bei Wehr- und Dienstpflichtigen (SGB V.)	Anhang, Anl. 5/1–5/4
Kriegsopferfürsorge; §§ 25–27 g BVG	225
Kündigungsschutz für Arbeitnehmer (§ 2 ArbPlSchG)	Anhang, Anl. 7/1–7/2
Kuratoriumsmitglieder der Soldatenheime	113–114

L

Länderreferentenbesprechung am 21./22. 11. 1974 beim BMA; Niederschrift	199–200

M

Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten 221–224

Minderung der Erwerbsfähigkeit; Anwendung des § 22 Abs. 4 VfG-KOV bei voraussichtlicher Änderung der MdE 209–210

Minderung der Erwerbsfähigkeit; Beurteilung 104–106

Mindestvomhundertsätze für erhebliche äußere Körperschäden (Richtlinie zu § 85 SVG) 37–43

Mitwirkung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter bei Verfahren zur Feststellung einer WDB 200–201

Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr; Versorgungsschutz bei Unfällen 66–67

Musterung (§§ 17, 18 des Wehrpflichtgesetzes) Anhang, Anl. 3/6–3/7

N

Nachversicherung (§ 8 SGB VI.), Anhang, Anl. 6/1

O

OEG – Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Anl. 9/1–9/6

Offz- und Uffz-Heime; Einsatz von Soldaten 114–116

Opferentschädigungsgesetz (OEG) Anhang, Anl. 9/1–9/6

Operationserlaß; Versorgungsschutz bei truppenärztlicher Behandlung 62–64

P

Passantenerlaß; Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses 252–268

Patenstädte; Versorgung bei Unfällen beim Besuch von Patenstädten 79–80

Persönlicher Geltungsbereich des SVG (§ 1 SVG) 1

Persönliches Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts; Versorgung bei Unfällen (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG)	10
Personalvertretung der Soldaten (§ 35 SG)	Anhang, Anl. 1/6
Personalvertretung; Unfallschutz	Anhang, Anl. 2
Pfändung, Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen auf Sterbegeld, einmalige Unfallentschädigung und auf einmalige Entschädigung (§ 48 SVG)	4
Pfändung, Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung des Ausgleichs (§ 85 Abs. 5 SVG)	16

R

Rechtsbehelfsbelehrungen in WDB-Bescheiden im Beitrittsgebiet	312–314
Rechtsweg bei Klagen aus dem Gebiet der Beschädigtenversorgung (§ 88 Abs. 7 SVG)	19
Rechtsweg bei Klagen von Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis (§ 32 WpflG)	Anhang, Anl. 3/13
Rehabilitation; Unfälle bei Durchführung der Rehabilitation (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG)	10
Reichsversicherungsordnung	
– Unfallversicherung	Anhang, Anl. 4/1–4/4
Rentenversicherung (VI. Buch SGB)	Anhang, Anl. 6/1–6/4
Richtlinien zum SVG (zu §§ 44, 85)	37–43
Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge (§ 49 SVG)	4–5

S

Sachschadenersatz nach § 86 SVG; Versorgungsrechtlicher Schutz der Ärzte des Bereitschaftsdienstes bei Dienstfahrten zur Sofortbehandlung und bei Nothilfeeinsätzen (FAInspSan S 71.02)	282
Sachschäden; Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 86 SVG, SVGVwV 86)	16, 32–35, 120–125

Schadensbestimmungen	202–206
Schadensersatzansprüche; Anwendung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen (§ 91 a Abs. 2 SVG)	20, Anhang, Anl. 8/1–8/3
Schadensersatzansprüche; erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen	Anhang, Anl. 8/1–8/3
Schadensersatzansprüche; Übergang auf den Bund	206–209
Schwerbehinderte; freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 9 SGB V)	Anhang, Anl. 5/2
Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Bundesversorgungsgesetz (§ 85 Abs. 1 SVG)	15
Segeln; Versorgungsschutz	55–57
Soldatengesetz	Anhang, Anl. 1/1–1/11
Soldatenhilfswerk: Unterstützung durch BMVg	117–118
Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	1–21
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV)	296–299
Sozialgerichtliches Verfahren	217–218
Sozialgerichtsentscheidung; Verbindlichkeit (§ 88 Abs. 7 Nr. 2 SVG)	19
Sozialgerichtsgesetz; entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Beschädigtenversorgung (§ 88 Abs. 6 und 7 SVG)	18–19
Sozialgesetzbuch (SGB)	
– Allgemeiner Teil (I. Buch)	127–130
– Gesetzl. Krankenversicherung (V. Buch)	Anhang, Anl. 5/1–5/4
– Gesetzl. Rentenversicherung (VI. Buch)	Anhang, Anl. 6/1–6/4
– Verwaltungsverfahren (X. Buch)	130–168
Spitzensportler bei der Bw.	50–54

Sport an der UniBw. 57–58
Sportausbildung in der Bw. 46–49
Sportausübung; Versorgung bei Unfällen im Rahmen dienstlichen und außerdienstlichen Sports (Sporterlaß) 45–46
Sportveranstaltungen der Bw; aktive Teilnahme 46–49
Standortgottesdienst; Unfälle bei der Teilnahme 78
Sterbegeld
- Gewährung an die Hinterbliebenen von Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit (§ 41 SVG, SVGVwV 41.2) 2, 23–24
- Beginn der Wehrdienstzeit im Beitrittsgebiet 311
- Höhe im Beitrittsgebiet 310

T

Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SVG, SVGVwV 81.3.1, 81.3.3) 10, 26–27, 67–78
Teilnahme (aktive) an Sportveranstaltungen der Bw. 46–49
Truppenärztliche Behandlung; Versorgungsschutz bei truppenärztlicher Behandlung (Operationserlaß) 62–64

U

Übergangsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands (§ 92 a SVG) 21, 283–315
Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Bund 206–209
Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung, im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis 179–183

Übertragung von Zuständigkeiten für die Bewilligung von Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung von den WBVen I bis VI auf die WBGÄ III und V 250–252

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung (Bundesbesoldungsgesetz – § 69 –) 227

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und für Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung (Wehrsoldgesetz) 227–228

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung; Leistungshöhe im Beitrittsgebiet 310–311

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung; Übertragung von Zuständigkeiten auf die WBGÄ III und V 250–252

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung; Weitergewährung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses 252–268

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung während des Erziehungsurlaubs 250

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung; Zuständigkeit für die Bewilligung, Abrechnung und Zahlung versorgungsrechtlicher Leistungen 250–252

Unfälle bei Ausübung dienstlichen und außerdienstlichen Sports 45–46

Unfälle bei dienstlichen Veranstaltungen 67–78

Unfälle bei Durchführung der Heilbehandlung, Badekur, Versehrtenleibesübung, Rehabilitation und bei persönlichem Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG) 10

Unfälle bei Exerzitien und Rüstzeiten 66

Unfälle beim Besuch von Patenstädten 79–80

Unfälle im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften 58–62

Unfälle im Rahmen der Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr 66–67

Unfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Standortgottesdienst	78
Unfälle während des Bereitschaftsdienstes	65
Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes (§ 81 Abs. 1 SVG)	9
Unfallentschädigung; einmalige, für besonders gefährdete Soldaten (§§ 63 und 63 a SVG)	5–8
Unfallruhegehalt (§ 27 SVG)	2
Unfallschutz bei stationärer Behandlung (§ 81 b SVG)	12
Unfallschutz von Begleitpersonen (§ 81 b SVG)	12
Unfallschutz von Pflegepersonen (§ 81 b SVG)	12
Unfallversicherung (RVO)	Anhang, Anl. 4/1–4/4
Unterbrechung des Weges zwischen Wohnung und Dienststelle (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.5, 81.4.6)	10–11, 28
Unterrichtung der personalbearbeitenden Stellen über WDB-Entscheidungen	218–219
Ursächlicher Zusammenhang (§ 81 Abs. 6 SVG)	11
V	
Verbindlichkeit der Verwaltungsentscheidungen (§§ 88 Abs. 3 SVG, SVGVwV 88.3.4)	17, 36
Verbindlichkeit der Entscheidung des Sozialgerichts (§ 88 Abs. 7 Nr. 2 SVG)	19
Verfahren zur Feststellung einer WDB; Mitwirkung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter	200–201
Verfahrensbestimmungen für Beschädigtenversorgung (§ 88 SVG, SVGVwV 88, WDB-Verfahrens-Erlaß)	16–20, 35–36, 192–198
Verfahrensbestimmungen für Dienstzeitversorgung (§ 87 SVG)	16

Verfügungsbereitschaft (§ 5 a WpflG)	Anhang, Anl. 3/3
Verhalten im und außer Dienst (§ 17 SG)	Anhang, Anl. 1/3
Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 29 a WpflG)	Anhang, Anl. 3/13
Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung	175–179
Verschollenheit	
Ausgleichszahlung (§ 85 Abs. 4 SVG)	15–16
– Beginn der Hinterbliebenenversorgung (§ 83 Abs. 2 SVG)	14
– Bezüge (§ 44 SVG)	3
Versehrtenleibesübungen; Unfälle bei Versehrtenleibesübungen (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 a SVG)	10
Versicherter Personenkreis nach der RVO (§ 539 RVO)	Anhang, Anl. 4/1–4/2
Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung (§ 6 SGB V.)	Anhang, Anl. 5/1
Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 5 SGB V.)	Anhang, Anl. 5/1
Versorgung; Beginn (§ 83 Abs. 2 SVG)	13
Versorgung bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung dienstlichen oder außerdienstlichen Sports (Sporterlaß)	45–46
Versorgung bei Unfällen im Rahmen der Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr	66–67
Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (§ 80 SVG)	9
Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung während des Wehrdienstverhältnisses (§§ 85, 86 SVG)	15, 16
Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen; Regelung durch Gesetz (§ 1 a SVG)	1
Versorgung in besonderen Fällen (§§ 81 a und 81 b SVG)	11–12

Versorgung von ehemaligen Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes (§ 76 SVG, SVGVwV 81.0.2) 9, 25
Versorgung von Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben (§ 73 SVG) 8
Versorgung von Soldaten des Bundesnachrichtendienstes (§ 88 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 Nr. 1 SVG) 18–19
Versorgung von Zivilpersonen nach dem Soldatenversorgungsgesetz 82–86
Versorgungsämter, Anschriften Anhang, Anl. 10/1–10/32
Versorgungsansprüche; Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten 221–224
Versorgungsberechtigte außerhalb des Bundesgebietes (§ 46 Abs. 5 SVG) 4
Versorgungsbezüge; Aufrechnung und Zurückbehaltung (§ 50 SVG) 5
Versorgungsbezüge; Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge (§ 49 SVG) 4
Versorgungsbezüge; Zahlung, Bewilligung und Zahlungsweise (§ 46 SVG) 3–4
Versorgungskrankengeld für wehrdienstbeschädigte Soldaten (§ 83 SVG) 13–14
Versorgungsschutz bei dienstlich angeordnetem Aufenthalt im Ausland (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 c und Nr. 3 SVG) 10
Versorgungsschutz bei Dienstreisen und Dienstgängen (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SVG, SVGVwV 81.3.2) 10, 26
Versorgungsschutz bei Durchführung der Heilbehandlung, Badekur, Rehabilitation, persönlichem Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SVG) 10
Versorgungsschutz bei Erscheinen zur Wehrtauglichkeitsfeststellung, Eignungsprüfung, Wehrüberwachung (§ 81 Abs. 4 Nr. 1 SVG, SVGVwV 81.4.1, 81.4.2, 81.4.3) 10, 27
Versorgungsschutz bei Fahrgemeinschaften und beim Abheben eines Geldbetrages beim

Geldinstitut (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.9, 81.4.11) 10, 30
Versorgungsschutz bei Familienheimfahrten (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.6, 81.4.7, 81.4.8) 10, 29
Versorgungsschutz bei Teilnahme an dienstlicher Veranstaltung (§ 81 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SVG, SVGVwV 81.3.1, 81.3.3) 10, 26, 27
Versorgungsschutz bei truppenärztlicher Behandlung (Operationserlaß) 62–64
Versorgungsschutz beim Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SVG, SVGVwV 81.4.4–81.4.12) 10, 27–29
Versorgungsschutz der Ärzte des Bereitschaftsdienstes bei Dienstfahrten zur Sofortbehandlung und bei Nothilfeeinsätzen (FAInspSan 71.02) 282
Versorgungsschutz der Kuratoriumsmitglieder der Soldatenheime, Vorstandsmitglieder des Bw-Betreuungsvereins Ausland und der im Ausland bestehenden örtlichen Betreuungsvereine, der Vorstandsmitglieder der Evang. und Kath. Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung sowie der Vorstandsmitglieder der Evang. Landesarbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung 113–114
Versorgungsschutz der Vorstandsmitglieder von Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften 112–113
Vertrauensperson; Unfallschutz; Beteiligungsgesetz Anhang, Anl. 2
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland durch den BMVg (§ 88 Abs. 7 Nr. 4 SVG) 19
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) 169–175
Verwaltungsverfahren; Sozialgesetzbuch (X. Buch) 130–168
Verwaltungsverfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung; entsprechende Anwendung (§ 88 Abs. 5 SVG) 18

Verwaltungsvorschrift, allgemeine
- zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes 229–234
- zu § 6 des Wehrsoldgesetzes 234–236

Verwaltungsvorschriften, allgemeine zum SVG (zu § 41 Abs. 2, §§ 80, 81, 81 a, 82, 84, 86 und 88) 23–36

Verwaltungsvorschriften; Erlaß von Verwaltungsvorschriften (§ 92 SVG) 20

Verzicht auf Versorgung nicht möglich (§ 1 a SVG) 1

Vibrationsbelastungen; Beurteilung von Wirbelsäulenschäden 110–112

Vorläufige Zuständigkeitsregelungen für das Beitrittsgebiet 307–309

Vorstandsmitglieder der Soldatenbetreuungsvereine 113–114

Vorstandsmitglieder von Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften 112–113

Vorverfahren (§ 88 Abs. 6 SVG) 18–19

Vorverfahren, Kostenpauschalierung 225

W

Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (§ 81 Abs. 6 SVG, SVGVwV 81.5.1, 81.5.2) 11, 29–30

Waisenrente (§ 48 SGB VI.) Anhang, Anl. 6/3

Wartezeit; fiktive Erfüllung der Wartezeit (§ 50 SGB VI.) Anhang, Anl 6/4

WDB-Entscheidung; Unterrichtung der personalbearbeitenden Stellen 218–219

Wegeunfall (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 a und Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 SVG, SVGVwV 81.4.4–81.4.12, § 550 RVO) 10, 27–29, Anhang, Anl. 4/4

Wehrbeschwerdeordnung; Anwendung auf das SVG (§ 88 Abs. 6 Nr. 3 SVG) 19

Wehrdienst; Arten des Wehrdienstes (§ 4 WpflG) Anhang, Anl. 3/1

Wehrdienstbeschädigung; Begriff (§ 81 Abs. 1 SVG) 9

Wehrdienstbeschädigung; Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (§§ 80, 81 SVG) 9–11

Wehrdienstbeschädigung; Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses (§ 85 SVG) 15–16

Wehrdienstbeschädigung bei Ausübung dienstlichen und außerdienstlichen Sports 45–46

Wehrdienstbeschädigung bei dienstlichen Veranstaltungen 67–78

Wehrdienstbeschädigung bei Exerzitien und Rüstzeiten 66

Wehrdienstbeschädigung bei Fahrten zur Familienwohnung (§ 81 Abs. 4 SVG) 10–11

Wehrdienstbeschädigung beim Besuch von Patenstädten 79–82

Wehrdienstbeschädigung im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften 58–62

Wehrdienstbeschädigung im Rahmen der Musiktätigkeit der Musikkorps der Bundeswehr 66–67

Wehrdienstbeschädigung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Standortgottesdienst 78

Wehrdienstbeschädigung während des Bereitschaftsdienstes 65

Wehrdienstbeschädigungsfolge (§ 81 Abs. 6 SVG) 11

Wehrdienstbeschädigungsverfahren

- Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDB-Erlaß) 184–192
- Verfahren bei Ansprüchen nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86 SVG (WDB-Verfahrens-Erlaß) 192–198
- Mitwirkung der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter beim Verfahren zur Feststellung einer WDB 200–201

– Niederschrift über die Länder-referentenbesprechung am 21./22. 11. 1974 beim BMA	199–200
Wehrdiensteigentümliche Verhältnisse (§ 81 Abs. 1 SVG)	9
Wehrdienstverrichtung (§ 81 Abs. 1 SVG)	9
Wehrmacht; Versorgung von Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben (§ 73 SVG)	8
Wehrpflichtgesetz	Anhang, Anl. 3/1–3/13
Wehrsoldgesetz (§§ 1, 6, 9 a)	227–228
Wehrsoldgesetz; Allgemeine Verwaltungs-vorschriften zu § 6 WSG	234–236
Wehrsoldgesetz; Durchführungsbestim-mungen zu § 69 Abs. 2 des Bundes-besoldungsgesetzes und zu § 6 des Wehrsoldgesetzes	236–247
Wehrsold-Übergangsverordnung	302–303
Wehrtauglichkeitsfeststellung; Versorgungsschutz bei Erscheinen zur Wehrtauglichkeitsfeststellung (§ 81 Abs. 4 Nr. 1 SVG, SVGVwV 81.4.1)	10, 27
Wehrüberwachung (§ 24 des Wehrpflicht-gesetzes)	Anhang, Anl. 3/8
Wehrüberwachung; Versorgungsschutz bei Erscheinen (§ 81 Abs. 4 Nr. 1 SVG, SVGVwV 81.4.3)	10, 27
Wehrübungen (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes)	Anhang, Anl. 3/4
Weitergewährung unentgeltlicher truppen-ärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses	252–268
Weitergewährung unentgeltlicher truppen-ärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses für aus-scheidende weiterverwendete NVA-Soldaten	311–312
Widerspruchsbescheid; Zuständigkeit für die Erteilung (§ 88 Abs. 6 Nr. 2 SVG)	18–19
Wirbelsäulenschäden nach Vibrations-belastungen, Beurteilung	110–112
Witwen- und Witwerrenten (§ 46 SGB VI.)	Anhang, Anl. 6/3

Z

Zahlung der Versorgungsbezüge; Bewilligung und Zahlungsweise (§ 46 SVG)	3–4
Zahlung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte außerhalb des Bundesgebietes (§ 46 Abs. 5 SVG)	4
Zivilpersonen; Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung (§ 80 SVG)	9
Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen	Anhang, Anl. 8/1–8/3
Zurechnungszeiten (§ 59 SGB VI.)	Anhang, Anl. 6/4
Zurückbehaltung von Versorgungsbezügen (§ 50 SVG)	5
Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem SVG und BVG (§ 84 SVG)	14–15
Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem II. und III. Teil des SVG (§ 84 SVG)	14–15
Zusammentreffen von beamtenrechtlicher Unfallfürsorge und Beschädigtenversorgung nach dem SVG (§ 84 Abs. 6 SVG)	15
Zusammentreffen von Wehrdienstbeschädigung nach dem SVG und Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (§ 85 Abs. 2 SVG)	15
Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs nach § 11 Abs. 3 BVG; Anwendung der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung bei der Gewährung	248–249
Zuständigkeit bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (§ 88 Abs. 7 Nr. 4 SVG)	19
Zuständigkeit für die Beschädigtenversorgung (§ 88 SVG)	16–20
Zuständigkeit für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften (§ 92 SVG)	20
Zuständigkeit für die Bewilligung, Abrechnung und Zahlung versorgungsrechtlicher Leistungen	250–252
Zuständigkeit für Dienstzeitversorgung (§ 87 SVG)	16

Zuständigkeit für die Versorgung von Soldaten des Bundesnachrichtendienstes (§ 88 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 Nr. 1 SVG) 18–19

Zuständigkeit für Erteilung des Widerspruchsbescheids in der Beschädigtenversorgung (§ 88 Abs. 6 Nr. 2 SVG) 18

Zuständigkeiten;

- Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis 179–183
- Versorgung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung 175–179

Zuständigkeiten; Übertragung von Zuständigkeiten für die Bewilligung von Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung auf die WBGÄ III und V 250–252

Zuständigkeitsregelung für das Beitrittsgebiet 307–309

Zustimmung zur Kannversorgung (§§ 81 Abs. 6 Satz 2, 81 a, 85 Abs. 3, 86 Abs. 2 SVG, SVGVwV 81.5.3, 81 a 1.1, 81 a 1.2, 86.0.1–86.1.13) 11, 11–12, 15, 16, 30, 32–34

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Änderung Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	**Zutreffendes bitte ankreuzen** X

Bundesminister der Verteidigung – Fü S I 1 – Postfach 1328 5300 Bonn 1	Heeresamt – II 4 – Rochusstr. 44 5300 Bonn 1	Materialamt der Luftwaffe – I A – Postfach 90 25 00/5 03 5000 Köln 90	Marineunterstützungskommando – I C 2 – Marineanlage Rüstersiel 2940 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Hauptstr. 129 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg])